

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung HuF	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes	
Vorlage FB III/4819/2023	4
Entwurf Brandschutzbedarfsplan vom 10.07.2023 FB III/4819/2023	6
Stellungnahme 15.08.2023 KBM Fortschreibung zum BSBP v. 10.07.2023 FB III/4819/2023	133
TOP Ö 3 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht sowie des wirtschaftlichen Eigentums an den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen der Schloss-Stadt Hückeswagen auf den sondergesetzlichen Abwasserverband / Wupperverband	
Vorlage FB I/4825/2023	136
2023_08_17_Verbindliche Auskunft KNÜ FB I/4825/2023	139
Gremienvorlage - Die kommunale Abwasserbeseitigung - Stand 23.10.2023 001 - final FB I/4825/2023	143
Stadt Hückeswagen_Stellungnahme KNÜ_24102023 FB I/4825/2023	184
TOP Ö 4 Beauftragung des Wupperverbandes mit der Aufgabe nach § 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LWG / Klärschlambeseitigung	
Vorlage FB I/4826/2023	191
TOP Ö 5 Änderung des Stellenplanes 2023 / Einrichtung einer weiteren Stelle im Gebäudemanagement	
Vorlage FB I/4824/2023	193
TOP Ö 6 19. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren	
Vorlage FB I/4821/2023	195
Anlage 1 Gebührenbedarfsberechnung 2024 FB-I FB I/4821/2023	199
Anlage 2 Kostenzusammenstellung 2024 FB-I FB I/4821/2023	200

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister



Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** am Montag, dem 06.11.2023, um 17:00 Uhr ein.

Die Sitzung findet im Heimatmuseum, Auf'm Schloß 1 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes **FB III/4819/2023**
- 3 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht sowie des wirtschaftlichen Eigentums an den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen der Schloss-Stadt Hückeswagen auf den sondergesetzlichen Abwasserverband / Wupperverband **FB I/4825/2023**
- 4 Beauftragung des Wupperverbandes mit der Aufgabe nach § 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LWG / Klärschlambeseitigung **FB I/4826/2023**
- 5 Änderung des Stellenplanes 2023 / Einrichtung einer weiteren Stelle im Gebäudemanagement **FB I/4824/2023**
- 6 19. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007 **FB I/4821/2023**
- 7 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Unbefristete Niederschlagung Gewerbesteuer **FB I/4818/2023**
- 2 Ergebnis der Ausschreibung der Gebäude- und Glasreinigung **FB IV/4820/2023**
- 3 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Dietmar Persian

Mitgliederliste

des Haupt- und Finanzausschusses zur Sitzung am 06.11.2023
um 17:00 Uhr im Heimatmuseum, Auf'm Schloß 1.

Vorsitzender

Persian, Dietmar, Bürgermeister

Mitglieder

Alsdorf, Nicklas	B90/GRÜNE
Becker, Jürgen	SPD
Fink, Heike	SPD
Mallwitz, Stefan	SPD
Moritz, Frank	CDU
Mühlinghaus, Heike	B 90/GRÜNE
Päper, Cornelia	CDU
Rüter, Manfred	CDU
Sabelek, Egbert	B 90/GRÜNE
Thiel, Brigitte	FaB
Ullrich, Pascal	CDU
von der Neyen, Marc	CDU
von Polheim, Jörg	FDP
Wedekind, Felix	FaB

Beratende Mitglieder

Lietza, Markus	AfD
----------------	-----

von der Verwaltung

Bever, Isabel
Kemper, Torsten
Klewinghaus, Dieter
Schröder, Andreas
Stehl, Alexander
Zöllner, Monika



Vorlage

Datum: 17.10.2023
Vorlage FB III/4819/2023

TOP	Betreff Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes auf der Basis der Fassung vom 10.07.2023 mit den eingearbeiteten Änderungen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	06.11.2023	öffentlich
Rat	21.11.2023	öffentlich

Sachverhalt:

Das Land NRW regelt im § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) die Notwendigkeit der Aufstellung von Brandschutzbedarfsplänen (BSBP) für eine langfristige Planung und einen vergleichbaren Feuerschutz.

Die Firma Lül+ Sicherheitsberatung GmbH wurde mit der Fortschreibung des BSBP beauftragt. Der angefügte Entwurf ist unter Beachtung der Vorschriften des BHKG sowie den Empfehlungen aus der Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger in Zusammenarbeit mit der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr und der Stadtverwaltung erstellt worden.

Die wesentlichen Ergebnisse des BSBP wurden im Arbeitskreis Feuerwehr vorgestellt, erläutert und diskutiert. Hierbei entstandene Änderungswünsche wurden aufgenommen und neu eingepflegt.

Herr Böddeker, Berater der Firma Lül+ Sicherheitsberatung GmbH hat die Fortschreibung im Haupt- und Finanzausschuss am 07.02.2023 vorgestellt.

Eine Stellungnahme des Kreisbrandmeisters Fischer zum Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes erfolgte am 13.02.2023. Darin stimmt er dem Planwerk zu und bittet darum, seine Anmerkungen mit in den Plan aufzunehmen. Aus seiner Stellungnahme resultieren keine anderen oder weitergehende Maßnahmen, als sie im Entwurf des BSBP vom November enthalten sind. Eine wesentliche Änderung ist jedoch die Kenntlichmachung der Außenbereichsflächen, in denen sich Bebauung findet, als Planungskategorie 1 als Bemessungsstab für die Erreichbarkeit dieser Flächen. Dies soll bei der Neuaufstellung aller BSBP im Kreisgebiet so erfolgen und wurde in einzelnen Kommunen auch bereits berücksichtigt.

Aufgrund der Stellungnahme von Kreisbrandmeister Fischer wurde die Vorlage von der Tagesordnung für den Rat am 28.02.2023 genommen, da noch Beratungsbedarf bestand.

In dem Arbeitskreis Feuerwehr am 26.06.2023 wurden die zu beanstandeten Punkte von Kreisbrandmeister Fischer und Herrn Bödecker erläutert mit der Bitte um entsprechende Einarbeitung in den BSBP.

Hierauf erfolgte zusätzlich eine weitere Stellungnahme von Herrn Kreisbrandmeister Fischer am 14.08.2023, in dem er dem Entwurf des BSBP zustimmt und erneut einige Anregungen formuliert. Die Stellungnahme ist dieser Vorlage beigelegt.

Letzte redaktionelle Korrekturen im Nachgang der Arbeitskreis-Sitzung wurden zwischenzeitlich von Seiten der Firma Lülff+ Sicherheitsberatung GmbH eingepflegt und in einer erneuten Sitzung am 21.08.2023 im Arbeitskreis vorgestellt. Nach gemeinsamer Abstimmung wird nun die endgültige Fassung des BSBP zum Beschluss vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Aufstellung des Brandschutzbedarfsplanes sind genügend Mittel in dem Haushalt eingeplant.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Keine Auswirkungen auf Klima und Umwelt.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Diana Buchholz

Anlagen:

- Stellungnahme von Kreisbrandmeister Fischer vom 14.08.2023
- Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes vom 10.07.2023

Ö 2

LÜLF+

DIE FEUERWEHR-
BERATER

luelf-plus.de



LÜLF+

DIE
FEUERWEHR-BERATER



SCHLOSS-STADT
HÜCKESWAGEN

3. FORTSCHREIBUNG BRANDSCHUTZ- BEDARFSPLAN

Stand: 10. Juli 2023

Redaktionelle Verantwortung:

Lülf+ Sicherheitsberatung GmbH
Bismarckstr. 29
41747 Viersen
luelf-plus.de

ENTWURF - Vertraulich! Nur zur persönlichen
bzw. bestimmungsgemäßen Verwendung



Inhalt

1	INLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG	8
1.1	AUSGANGSSITUATION UND VORBEMERKUNGEN	8
1.2	PROJEKTLEITER UND ZUSAMMENSETZUNG DER PROJEKTGRUPPE	8
1.3	BISHERIGE BEDARFSPLANUNG	8
1.4	GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND SONSTIGE PLANUNGSGRUNDLAGEN	9
1.4.1	ÜBERSICHT DER WESENTLICHEN RECHTLICHEN GRUNDLAGEN UND RELEVANTEN PLANUNGSUNTERLAGEN	9
1.4.2	AUFGABEN DER GEMEINDE	10
2	VORBERICHT	12
2.1	ECKDATEN DER KOMMUNE	12
2.2	ECKDATEN DER FEUERWEHR	13
2.3	BISHERIGE BEDARFSPLANUNG	14
2.4	MAßNAHMENABGLEICH DER BISHERIGEN PLANUNGEN (BRANDSCHUTZBEDARFSPLAN 2016)	15
2.4.1	STANDORTE	15
2.4.2	PERSONAL	15
2.4.3	FAHRZEUGE	16
2.4.4	ORGANISATION	16
3	VERWALTUNG	17
4	GEFAHRENPOTENZIAL UND EINSATZGESCHEHEN	18
4.1	GRUNDSTRUKTUR GEFAHRENPOTENZIAL	18
4.1.1	EINWOHNERZAHLEN	18
4.1.2	GEFAHRENPOTENZIALE BRAND	19
4.1.3	GEFAHRENPOTENZIALE TECHNISCHE HILFE	21
4.1.4	GEFAHRENPOTENZIALE ABC	23
4.1.5	GEFAHRENPOTENZIALE GEWÄSSER	24
4.1.6	WALDGEBIETE UND TOPOGRAFIE	25
4.1.7	GEPLANTE ENTWICKLUNG DES STADTGEBIETES	26
4.2	BESONDERE OBJEKTE	28
4.2.1	OBJEKTE VON BESONDERER BEDARFSPLANERISCHER BEDEUTUNG	28
4.2.2	HUBRETTUNGSFAHRZEUG-PFLICHTIGE OBJEKTE	29
4.3	RASTERANALYSE DES STADTGEBIETES	30



4.4	LÖSCHWASSERVERSORGUNG	30
4.4.1	ALLGEMEINES.....	30
4.4.2	BESCHREIBUNG DER LÖSCHWASSERVERSORGUNG.....	30
4.4.3	BEWERTUNG	32
4.4.4	LÖSCHWASSERRÜCKHALTUNG	33
4.5	EINSATZGESCHEHEN	34
4.5.1	EINSATZENTWICKLUNG.....	34
4.5.2	ANALYSE DES EINSATZGESCHEHENS	35
4.5.3	VERTEILUNG AUF DAS STADTGEBIET	38
4.6	BEWERTUNG RISIKOSTRUKTUR.....	39
4.7	GEBIETSABDECKUNG	40
4.7.1	FAHRZEITABSCHÄTZUNG ZUR ABDECKUNG DER KERNBEREICHE	40
4.7.2	FAHRZEITABSCHÄTZUNG ZUR ABDECKUNG DER DÜNN BESIEDELTEN BEREICHE.....	41
4.7.3	FAHRZEITABSCHÄTZUNG ZUR ABDECKUNG DER HUBRETTUNGSFAHRZEUG-PFLICHTIGEN OBJEKTE	42
5	PLANUNGSGRUNDLAGEN	43
5.1	GRUNDSÄTZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	43
5.2	ENTWICKLUNG RELEVANTER FACHEMPFEHLUNGEN	44
5.3	GRUNDSÄTZE ZU HILFSFRISTEN UND EINTREFFZEITEN	45
5.4	ABLEITUNG VON EINTREFFZEITEN	46
5.5	GRUNDSÄTZE ZU FUNKTIONSSTÄRKEN.....	47
5.6	GRUNDSÄTZE ZU CONTROLLING UND ZIELERREICHUNG	48
5.6.1	PLANUNGSGRUNDLAGEN („DEFINITION VON SCHUTZZIELEN“)	48
5.6.2	DERZEITIGE PLANUNGSZIELE	48
5.6.3	BEWERTUNG DER DERZEITIGEN PLANUNGSZIELE	49
5.6.4	FORTSCHREIBUNG DER PLANUNGSZIELE	50
5.6.5	ZUSAMMENFASSUNG DER PLANUNGSZIELE.....	56
6	SELBSTHILFE UND SICHERHEIT DER BEVÖLKERUNG	57
6.1	BRANDSCHUTZERZIEHUNG UND BRANDSCHUTZAUFKLÄRUNG	57
6.2	SELBSTHILFEFÄHIGKEIT	57
6.3	WARNUNG DER BEVÖLKERUNG.....	58
7	VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ	59



7.1	BRANDSCHUTZDIENSTSTELLE	59
7.2	BRANDVERHÜTUNGSSCHAUEN	59
7.3	BRANDSICHERHEITSWACHEN	60
7.4	EINSATZPLANUNG UND -VORBEREITUNG.....	60
7.4.1	ALARM – UND AUSRÜCKEORDNUNG.....	61
7.4.2	BAU- UND IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNGSVERFAHREN	61
7.4.3	BAUSTELLENINFORMATIONSSYSTEM.....	61
8	ZUSAMMENARBEIT MIT EINRICHTUNGEN DES KREISES, ANDEREN GEMEINDEN UND DRITTEN	62
8.1	GEMEINSAME BEARBEITUNG GROSSER SCHADENSEREIGNISSE	62
8.2	ZUSAMMENARBEIT MIT DEM KREIS.....	62
8.3	ZUSAMMENARBEIT MIT DER KREISLEITSTELLE	63
8.4	INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT UND EINBINDUNG IN ÜBERÖRTLICHE KONZEPTE	63
8.5	HOCHWASSERMANAGEMENT	65
8.6	WERK- UND BETRIEBSFEUERWEHREN	65
9	FEUERWEHRSTRUKTUR	66
9.1	ÜBERSICHT UND ORGANISATION.....	66
9.2	STANDORTE DER FEUERWEHR.....	67
9.2.1	HÜCKESWAGEN.....	68
9.2.2	HERWEG.....	69
9.2.3	HOLTE.....	70
9.2.4	STRASSWEG.....	71
9.3	PERSONAL DER FEUERWEHR	73
9.3.1	ENTWICKLUNG DER MITGLIEDERZAHLEN	73
9.3.2	ANALYSE DER PERSONALSTRUKTUR.....	74
9.3.3	ERREICHBARKEIT FEUERWEHRHÄUSER.....	75
9.4	JUGENFEUERWEHR.....	77
9.5	KINDERFEUERWEHR.....	78
9.6	AUS- UND FORTBILDUNG.....	78
9.7	FAHRZEUGE UND TECHNIK	79
9.7.1	AKTUELLER FAHRZEUGBESTAND.....	79
9.7.2	ALTERSVERTEILUNG DER GROßFAHRZEUGE	80



9.7.3	ALTERSVERTEILUNG DER KLEINFahrZEUGE	81
10	AUFGABENWAHRNEHMUNG UND LEISTUNGSFÄHIGKEIT	82
10.1	EINSATZKENNWerte DER EINHEITEN	82
10.1.1	EINSATZFREQUENZEN DER EINHEITEN	82
10.1.2	AUSRÜCKZEITEN DER EINHEITEN	83
10.1.3	EINTREFFZEITEN	84
10.1.4	ERREICHUNG DER ZEITKRITISCHEN EINSATZSTELLEN	85
10.2	DETAILANALYSE RELEVANTER EINSÄTZE	85
10.2.1	EINLEITUNG.....	85
10.2.2	BRANDEINSÄTZE.....	86
10.2.3	TECHNISCHE HILFELEISTUNGEN.....	87
10.3	BEWERTUNG DER ZIELERREICHUNG	87
10.3.1	BEWERTUNG DER ZIELERREICHUNG INSGESAMT	88
11	ANFORDERUNGEN AN DIE FEUERWEHRSTRUKTUR.....	90
11.1	ANFORDERUNGEN AN DIE STANDORTSTRUKTUR.....	90
11.1.1	BEWERTUNG DER IST-STRUKTUR.....	90
11.1.2	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN.....	90
11.1.3	MÖGLICHKEITEN DER ZUSAMMENFÜHRUNG VON EINHEITEN	91
11.1.4	HANDLUNGSFELDER STANDORTE	91
11.1.5	STANDORTOPTION STRASSWEG	93
11.2	ANFORDERUNGEN AN DIE PERSONALSTRUKTUR	97
11.2.1	SOLL-STÄRKE	97
11.2.2	MITGLIEDERWERBUNG UND FÖRDERUNG EHRENAMT.....	98
11.2.3	TAGESVERFÜGBARKEIT	98
11.2.4	TAGESALARMSTANDORTE.....	99
11.2.5	QUALIFIKATIONEN.....	99
11.2.6	JUGENDFEUERWEHR.....	101
11.2.7	KINDERFEUERWEHR.....	101
11.2.8	EINSATZLEITER VOM DIENST.....	102
11.3	ANFORDERUNGEN AN DIE FAHRZEUG- UND TECHNIKAUSSTATTUNG	103
11.3.1	PLANUNGSZIELRELEVANTE FAHRZEUGE	103
11.3.2	SPEZIALFAHRZEUGE	103



11.3.3 WEITERE FAHRZEUGE	104
11.3.4 SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN UND AUSSTATTUNGEN	105
11.3.5 NOTWENDIGE SPEZIFISCHE PSA (VEGETATIONSBRAND, TH, WASSERRETTUNG UND RESERVE PSA)	106
11.3.6 FAHRZEUG-SOLL-KONZEPT	107
11.3.7 FAHRZEUG- UND INVESTITIONSPROGRAMM FÜR DIE LAUFZEIT DES BRANDSCHUTZBEDARFSPLANES	108
11.4 ANFORDERUNGEN AN DIE ORGANISATION	108
11.4.1 EINSATZPLANUNG	108
11.4.2 GERÄTEWARTUNG	109
11.4.3 BRANDSCHUTZERZIEHUNG/BRANDSCHUTZAUFKLÄRUNG/VERBESSERUNG SELBSTHILFEFÄHIGKEIT	110
12 ZUSAMMENFASSUNG UND MAßNAHMEN	111
12.1 MAßNAHMENÜBERSICHT	111
12.1.1 STANDORTE	111
12.1.2 PERSONAL	112
12.1.3 FAHRZEUGE	113
12.1.4 ORGANISATION	113
13 ANLAGEN	116
13.1 PRIMÄRE ABHÄNGIGKEITEN UND EINFLUSSGRÖßEN BEI DER BEDARFSPLANUNG VON FEUERWEHREN	116
13.2 ERLÄUTERUNGEN FAHRZEIT-SIMULATIONEN (ISOCHRONEN)	117
13.3 RASTERANALYSE DES STADTGEBIETS	118
13.3.1 RASTERDARSTELLUNG – BRANDGEFAHREN (OHNE OBJEKTE MIT BESONDERER BEDARFSPLANERISCHER BEDEUTUNG)	118
13.3.2 RASTERDARSTELLUNG – BRANDGEFAHREN (MIT OBJEKTEN VON BESONDERER BEDARFSPLANERISCHER BEDEUTUNG)	119
13.3.3 RASTERDARSTELLUNG – GEFAHREN DER TECHNISCHEN HILFE	120
13.4 DETAILDARSTELLUNG ZUM PERSONAL DER FEUERWEHR	121
13.4.1 ALTERSDIAGRAMM	121
13.4.2 ÜBERSICHT QUALIFIKATIONEN	121
13.4.3 VERFÜGBARKEIT IM ZEITBEREICH 1	121
13.5 DETAILDARSTELLUNGEN ZU DEN STANDORTEN DER FEUERWEHR	122
13.5.1 HÜCKESWAGEN	122



122	
13.5.2 HERWEG.....	123
13.5.3 HOLTE.....	124
13.5.4 STRAßWEG	125
14 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	126



1 EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG

Im Folgenden werden allgemeine Zusammenhänge zum Thema der Brandschutzbedarfsplanung dargestellt.

Hierbei wird auf die Ausgangssituation und den Auftrag eingegangen. Die rechtlichen Grundlagen und Planungsgrundlagen werden definiert sowie die daraus resultierenden Aufgaben der Feuerwehr beschrieben.

1.1 AUSGANGSSITUATION UND VORBEMERKUNGEN

Gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) sind Kommunen verpflichtet, Brandschutzbedarfspläne aufzustellen:

„Die Gemeinden haben unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.“ (§ 3 Abs. 3 BHKG).

Gemäß BHKG ist die Aufstellung und regelmäßige Fortschreibung von Brandschutzbedarfsplänen Aufgabe der Kommune, die unter Beteiligung der Feuerwehr erfolgt. Der Brandschutzbedarfsplan definiert in kommunaler Eigenverantwortung sowohl das Planungsziel als auch den zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Umfang der kommunalen Feuerwehr. Der bisherige Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hückeswagen stammt aus dem Jahr 2016. Entsprechend des BHKG ist der Brandschutzbedarfsplan alle 5 Jahre fortzuschreiben.

Alle berücksichtigten Rohdaten stammen, soweit nicht anders angegeben, von der Stadt Hückeswagen (Stand: 2021/2022). Alle Auswertungen sind, soweit nicht anders angegeben, Stand 2022. Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben stets auf Angehörige aller Geschlechter.

Die ausführlichen Darstellungen und Analysen sind im zugehörigen Anhang enthalten.

1.2 PROJEKTLEITER UND ZUSAMMENSETZUNG DER PROJEKTGRUPPE

Als Projektleiter wurde Herr Dipl. Ing. Andreas Schröder, Fachbereichsleiter III – Ordnung und Bauen, benannt.

Die LülF+ Sicherheitsberatung GmbH unterstützte und begleitete die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans im Auftrag der Schloss-Stadt Hückeswagen. Die elementaren Fragestellungen der Bedarfsplanung wurden durch eine Arbeitsgruppe unter Mitwirkung der Feuerwehr und der Stadtverwaltung, jeweils unter fachlicher Moderation und Beratung der LülF+ Sicherheitsberatung GmbH, behandelt. Vertreter aller Geschäftsbereiche der Schloss-Stadt Hückeswagen waren in den Gesamtprozess durch regelmäßige Vorstellung und Diskussion wesentlicher Zwischenstände integriert. Der vorliegende Brandschutzbedarfsplan stellt das Ergebnis der Diskussionsprozesse dar.

1.3 BISHERIGE BEDARFSPLANUNG

- Ersterstellung Brandschutzbedarfsplan der Schloss-Stadt Hückeswagen: 2004
- 1. Fortschreibung Brandschutzbedarfsplan der Schloss-Stadt Hückeswagen: 2009
- 2. Fortschreibung Brandschutzbedarfsplan der Schloss-Stadt Hückeswagen: 2016
- 3. Fortschreibung Brandschutzbedarfsplan der Schloss-Stadt Hückeswagen: 2022



Folgende wesentliche Termine sind im Projektverlauf zur 3. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans zu nennen:

- Projektbeginn und Datenanforderung: Oktober 2021
- 1. Projektauftakt: 11.01.2022
 - Auftaktgespräch der Projektgruppe
- 2. Projektauftakt: 03.02.2022
 - Bereisung des Stadtgebiets
 - Begehung der Feuerwehrrhäuser
- 1. Projektgruppensitzung: 30.06.2022
- 2. Projektgruppensitzung: Arbeitskreis Feuerwehr, Zwischenbericht für Verwaltungsvorstand inklusive Kreisbrandmeister Fischer: 01.08.2022
- Übersendung Entwurf der Endfassung des Brandschutzbedarfsplans: 37. Kalenderwoche 2022
- Übersendung Finaler Entwurf des Brandschutzbedarfsplans: 47. Kalenderwoche 2022
- Ergebnispräsentation Politik: Haupt- und Finanzausschuss, geplant: 07.02.2023
- Besprechung des Entwurfs im AK Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen und mit dem Kreisbrandmeister, Herrn Fischer: 26.06.2023

1.4 GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND SONSTIGE PLANUNGSGRUNDLAGEN

1.4.1 ÜBERSICHT DER WESENTLICHEN RECHTLICHEN GRUNDLAGEN UND RELEVANTEN PLANUNGSUNTERLAGEN

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21.07.2018
- Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr - VOFF NRW) vom 09.05.2017
- Verordnung für betriebliche Feuerwehren (VOBfW) vom 13.12.2018
- Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)
- Verfahren der Zulassung einer Ausnahme nach § 10 Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 02.07.2018 („§ 10-Erlass“)
- Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (DGUV Vorschrift 49, ehem. GUV-VC 53)
- DGUV Information „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ (DGUV Information 205-008, ehem. GUV-I 8554), Dezember 2016
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 554)
- „Zusammenarbeit der Forstbehörden mit den Feuerwehren und den Katastrophenschutzbehörden - ZFK 2020 -“, Runderlass des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 29. Oktober 2020
- „Waldbrandvorbeugung und Waldbrandbekämpfung in Nordrhein-Westfalen“ Konzept des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MLV) und des Ministeriums des Innern (IM) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2022



- Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger vom Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW vom 07.07.2016
- Abschlussbericht „Planungsgrundlagen und Strukturen“, AG 2 „Die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr“, Gemeinschaftsprojekt FEUERWEHRENSACHE NRW, Verband der Feuerwehren in NRW e.V. (VdF NRW) und Ministerium für Inneres und Kommunales in Nordrhein-Westfalen (MIK NRW), Oktober 2017
- Technische Regel / Arbeitsblatt W 405 zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches), Februar 2008
- DIN 14092 Feuerwehrrhäuser
- „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“, Fortschreibung der Empfehlungen vom 19.11.2015 durch die AGBF
- „Brandschutzbedarfsplanung für kreisangehörige Kommunen ohne Berufsfeuerwehr – Grundsätze und Arbeitsanleitung -“, Verband der Feuerwehren in NRW e.V. (VdF NRW) und Städte- und Gemeindebund NRW, 2018

1.4.2 AUFGABEN DER GEMEINDE

Die grundsätzliche kommunale Aufgabe ist die Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr als Pflichtaufgabe:

§ 3 Abs. 1 BHKG: „Für den Brandschutz und die Hilfeleistung unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen.“

ZUFALLSVERTEILTE AUFGABEN

- Abwehrender Brandschutz (§ 3 Abs. 1 BHKG)
- Technische Hilfe (§ 3 Abs. 1 BHKG)
- Abwehrender Umweltschutz
- Überörtliche Hilfeleistung (§ 39 Abs. 1 BHKG)
- Mitwirkung bei Großeinsatzlagen (Katastrophenschutz und landesweite Hilfe) (§ 3 Abs. 1 BHKG)
- Mitwirkung bei der Warnung der Bevölkerung (§ 3 Abs. 1 BHKG)
- Aufgaben im Rahmen der Amtshilfe

PLANBARE AUFGABEN (= NICHT „ZUFALLSVERTEILT“)

- Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung (§ 3 Abs. 2 BHKG)
- Aufstellung von Brandschutzbedarfsplänen unter Beteiligung der Feuerwehr (§ 3 Abs. 3 BHKG)
- Aus- und Fortbildung (§ 3 Abs. 3 i. V. mit § 32 BHKG)
- Brandschutzerziehung / Brandschutzaufklärung (§ 3 Abs. 5 BHKG)
- Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung (§ 3 Abs. 3 BHKG)



- Vorbeugender Brandschutz (Brandverhütungsschauen) (§ 26 Abs. 3 BHKG)
- Wartung, Instandsetzung, Prüfung und Pflege der Feuerwehrrhäuser, Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr
- Brandsicherheitswachdienste (§ 27 Abs. 1 BHKG)
- Unterhaltung einer Jugendfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 BHKG)
- Möglichkeit zur Einrichtung einer Kinderfeuerwehr (§ 13 Abs. 2 BHKG)
- Aufgaben außerhalb des BHKG („freiwillige Aufgaben“)

2 VORBERICHT

2.1 ECKDATEN DER KOMMUNE

Die allgemeinen Eckdaten dienen zur ersten Orientierung bei der Darstellung des Gefahrenpotenzials. Die Schloss-Stadt Hückeswagen liegt im Oberbergischen Kreis. Folgende Städte und Gemeinden grenzen an das kommunale Gebiet (Nennung im Uhrzeigersinn, beginnend im Norden): Radevormwald, Wipperfürth, Wermelskirchen, Remscheid.

Die Stadt hat 15.525 Einwohner, die auf 50,52 km² leben. Die Einwohnerdichte - bezogen auf die Stadtteile - variiert. Die höchste Einwohnerzahl ist in der Kernstadt Hückeswagen festzustellen, gefolgt von den Stadtteilen Straßweg, Herweg und Holte.

Rund 80 % des Stadtgebiets sind durch Wald oder landwirtschaftliche Flächen geprägt. Siedlungsflächen machen rund 8 % der Gesamtfläche aus.

Die Nord-Süd-Ausdehnung beträgt 18 km. In der Ost-West-Ausdehnung erstreckt sich das Stadtgebiet über 14 km.



Stand:		23.02.2022	
Nutzungsart	Fläche [km ²]	Fläche [in %]	
Gebäude- u. Freifläche, Betriebsfläche	3,37	6,6	
Erholung, Friedhof	1,68	3,3	
Verkehr	2,32	4,6	
Landwirtschaft	24,12	47,3	
Wald	14,79	29,0	
Wasserflächen	2,77	5,4	
Abbauland	0,6	1,2	
Sonstige Flächen	1,29	2,5	

Abb.: Struktur des Stadtgebietes



Rund 80 % des Stadtgebiets sind durch Wald- oder landwirtschaftliche Flächen geprägt. Siedlungsflächen machen rund 8 % der Gesamtfläche aus.

2.2 ECKDATEN DER FEUERWEHR

Die Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen ist eine Freiwillige Feuerwehr. Die Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr sind derzeit auf 4 Standorte verteilt (siehe Kartendarstellung).

Derzeit befindet sich der im Brandschutzbedarfsplan von 2016 vorgesehene Neubau des Feuerwehrhauses für den Standort Hückeswagen in der Umsetzungsphase.

Die Feuerwehr nimmt im gesamten Einsatzgebiet alle Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe wahr.

Die Feuerwehr unterhält zentral am Standort Hückeswagen eine gemeinsame Jugendfeuerwehr und eine Kinderfeuerwehr. Des Weiteren gibt es eine Unterstützungsabteilung und eine Ehrenabteilung.

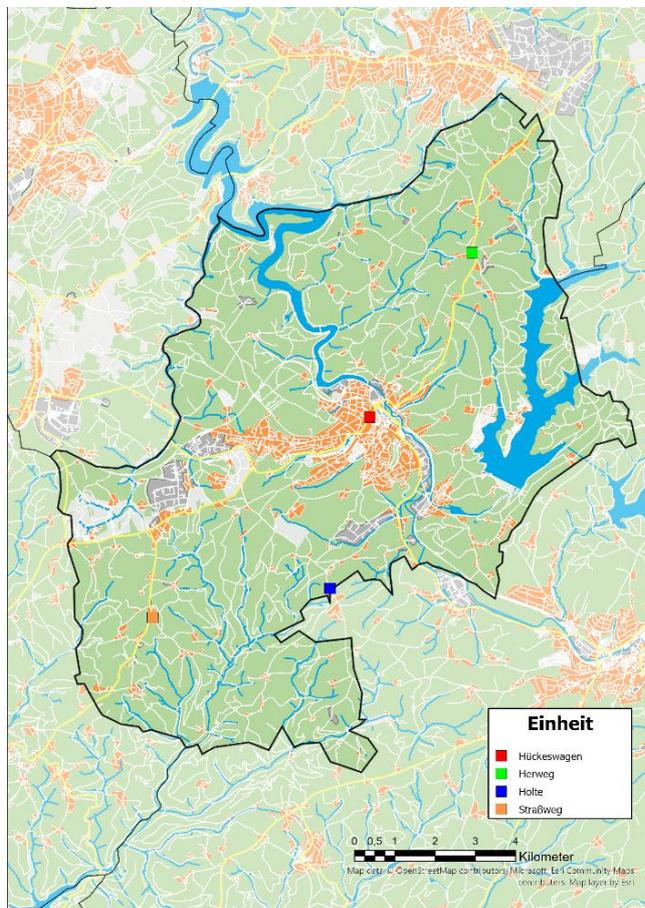


Abb.: Übersicht Standorte der Feuerwehr Hückeswagen



Die Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen ist eine Freiwillige Feuerwehr und besteht aus 4 Einheiten. Die Feuerwehr nimmt im gesamten Einsatzgebiet alle Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe wahr.



2.3 BISHERIGE BEDARFSPLANUNG

Nach der Erstaufstellung in Jahr 2004 wurde der Brandschutzbedarfsplan im Jahr 2009 und 2016 fortgeschrieben.

Im Rahmen der Erstellung des letzten Brandschutzbedarfsplans aus 2016 konnten folgende Erkenntnisse gewonnen werden:

Der kommunale Brandschutz in der Schloss-Stadt Hückeswagen kann weiterhin durch eine leistungsfähige freiwillige Feuerwehr sichergestellt werden.

Die Einsatzauswertung zeigt vor allem bei den Einsätzen mit hoher Zeitdringlichkeit eine gute Verfügbarkeit der Feuerwehr. Aufgrund der Größe und Struktur des Stadtgebietes ergeben sich jedoch teilweise lange Fahrzeiten. Vor allem in den Außenbereichen sind deshalb umliegende Feuerwehren über die Alarm- und Ausrückeordnung bei zeitkritischen Einsätzen einzubinden.

Die Standortstruktur ist gut und alle vier Standorte sind zur Gebietsabdeckung notwendig. Der Standort Hückeswagen weist bauliche Mängel auf. Hier besteht Handlungsbedarf in Form einer Erweiterung oder eines Neubaus. Bei einem Neubau sollte betrachtet werden, ob es einsatztaktisch günstigere Standorte gibt (Einschränkung des bisherigen Standortes durch neue Verkehrsführung). Die drei anderen Standorte (Herweg, Straßweg, Holte) weisen bauliche Mängel auf, die jedoch nur durch eine umfassende Erweiterung oder einen Neubau behebbar sind. Dies scheint derzeit nicht verhältnismäßig.

Die Anforderungen der Schutzziele Brandeinsatz und Technische Hilfeleistung entsprechen im Brandschutzbedarfsplan 2016 den Anforderungen der Bezirksregierung Köln und sind hinsichtlich der Eintreffzeiten und –stärken unverändert gegenüber den Schutzziele des Brandschutzbedarfsplans 2009. Die aus den örtlichen Gefahrenpotenzialen resultierenden spezifischen Anforderungen an die Feuerwehr werden durch die definierten Planungsgrundlagen abgedeckt.

Als Schutzziel für die Stadt Hückeswagen soll ein differenziertes Schutzziel gelten:

- Im städtischen Bereich (Hückeswagen und Wiehagen) soll die Feuerwehr beim kritischen Wohnungsbrand innerhalb von 8 Minuten nach der Alarmierung mit 9 Funktionen und nach weiteren 5 Minuten ($8 + 5 = 13$ Minuten) mit weiteren 9 Funktionen ($9 \text{ FM} + 9 \text{ FM} = 18$ Funktionen) am Einsatzort sein.
- Im ländlich-dörflichen Bereich soll die Feuerwehr beim kritischen Wohnungsbrand innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung mit 6 Funktionen und nach weiteren 5 Minuten ($10 + 5 = 15$ Minuten) mit weiteren 12 Funktionen ($6 \text{ FM} + 12 \text{ FM} = 18$ Funktionen) am Einsatzort sein. Der anzustrebende Zielerreichungsgrad wird mit 80 % definiert.

Derzeit hat die Feuerwehr Hückeswagen 104 Aktive. Die Verfügbarkeit ist werktags tagsüber eingeschränkt, rund 34 Aktive stehen tagsüber planerisch zur Verfügung. Es sind sowohl durch die Feuerwehr als auch durch die Verwaltung weiterhin personalfördernde Maßnahmen (professionelle Werbekampagne, Ehrenamtskarte) zum Erhalt sowie zur Förderung des Ehrenamts (vor allem an den Standorten Herweg und Straßweg) durchzuführen. Es ist zielgerichtet der Anteil an Gruppenführern sowie der Anteil der Atemschutzgeräteträger zu erhöhen (v. a. werktags tagsüber verfügbare). Es ist weiterhin die intensive Unterhaltung der Jugendfeuerwehr von besonderer Wichtigkeit. Um die Personalverfügbarkeit werktags tagsüber zu erhöhen, sind neue Mitglieder mit Arbeitsort in Hückeswagen bzw. ohne Erwerbstätigkeit (z. B. Hausfrauen und -männer) anzuwerben. Die stadtinternen Pendler der Feuerwehr, die einen festen Arbeitsplatz in einem anderen Ortsteil haben, sollten bei der dortigen Einheit während ihrer Arbeitszeit mitalarmiert werden. Bei der Einstellung von städtischen Mitarbeitern (z. B. Bauhof) sollten (bei gleicher Eignung) Feuerwehrangehörige bevorzugt werden. Es sollte geprüft werden, ob Einpendler zur Verbesserung der Tagesverfügbarkeit gewonnen



werden können. Es ist zu prüfen, ob werktags tagsüber eine Unterstützung mit Atemschutzgeräteträgern durch umliegende Kommunen möglich ist.

Die Feuerwehr Hückeswagen verfügt derzeit über insgesamt 13 Kraftfahrzeuge (darunter 6 (Tank-) Löschfahrzeuge). Kurz- bis mittelfristig (voraussichtlich innerhalb der nächsten 5 Jahre) sind insgesamt 6 Beschaffungen von Einsatzfahrzeugen aus bedarfsplanerischer Sicht notwendig.

2.4 MAßNAHMENABGLEICH DER BISHERIGEN PLANUNGEN (BRANDSCHUTZBEDARFSPLAN 2016)

Im Folgenden werden die im Brandschutzbedarfsplan 2016 abgeleiteten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Umsetzung bewertet. Diese werden in die Kategorien Standorte, Personal, Fahrzeuge und Organisation unterschieden.

Einige Maßnahmen sind fortlaufende Aufgaben und werden auch in der aktuellen Fortschreibung weiter berücksichtigt.

2.4.1 STANDORTE

Einheit	Maßnahme	Bewertung
Hückeswagen	Um-/Anbau bzw. Neubau Feuerwehrhaus Hückeswagen-Stadtmitte	✗ (Bedarf weiterhin gegeben)
alle	Einrichtung von geschlechtergetrennten Umkleiden in separaten Räumen	✗ (Bedarf weiterhin gegeben)

2.4.2 PERSONAL

Maßnahme	Bewertung
Durchführung personalfördernder Maßnahmen zum Erhalt sowie zur Förderung des Ehrenamtes	✓
Erhöhung des Anteils an Gruppenführern und Atemschutzgeräteträgern	✓ (Bedarf fortlaufend gegeben)
Intensive Unterhaltung der Jugendfeuerwehr	✓ (Bedarf weiterhin gegeben)
Prüfung, ob Einpendler zur Verbesserung der Tagesverfügbarkeit gewonnen werden können	✓ (Bedarf weiterhin gegeben)
Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl tagesverfügbarer Kräfte	✓ (Bedarf weiterhin gegeben)
Stadtinterne Pendler, die einen festen Arbeitsplatz in einem anderen Ortsteil haben, sollten bei der dortigen Einheit während der Arbeitszeit mitalarmiert werden.	✓ (Bedarf weiterhin gegeben)
Bei der Einstellung von städtischen Mitarbeitern (z.B. Bauhof) sollten (bei gleicher Eignung) Feuerwehrangehörige bevorzugt werden	✓ (Bedarf weiterhin gegeben)



2.4.3 FAHRZEUGE

Maßnahme	Bewertung
Beschaffung eine LF 20 (Standort Hückeswagen)	✓
Beschaffung eines HLF 20 (Standort Hückeswagen)	✓
Beschaffung eines MTF (Standort Herweg)	✓
Beschaffung eines LF 10 (Standort Holte)	✓
-Fahrzeug ist bestellt, Auslieferung voraussichtlich Frühjahr 2023-	
Beschaffung eines KdoW (Standort Hückeswagen bzw. Leiter der Feuerwehr)	✓
Beschaffung eines MTF (Standort Straßweg)	✓

2.4.4 ORGANISATION

Maßnahme	Bewertung
Es sind personalfördernde Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Förderung der Personalstärke erforderlich	✓ (Bedarf weiterhin gegeben)
Bei der Einstellung von städtischen Mitarbeitern (z.B. Bauhof) sollten (bei gleicher Eignung) Feuerwehrangehörige bevorzugt werden.	✓ (Bedarf weiterhin gegeben)
Es sollte geprüft werden, ob Einpendler zur Verbesserung der Tagesverfügbarkeit gewonnen werden können	✓ (Bedarf weiterhin gegeben)
Es ist weiterhin die intensive Unterhaltung der Jugendfeuerwehr von besonderer Wichtigkeit	✓ (Bedarf fortlaufend gegeben)
Die stadtinternen Pendler der Feuerwehr, die einen festen Arbeitsplatz in einem anderen Ortsteil haben, sollten bei der dortigen Einheit während ihrer Arbeitszeit mitalarmiert werden	✓ (Bedarf weiterhin gegeben)

3 VERWALTUNG

Die Feuerwehr ist Teil der Stadtverwaltung der Schloss-Stadt Hückeswagen. Sie ist organisatorisch dem Fachbereich III -Ordnung und Bauen- angegliedert.

Gemäß Organisationsplan ist im Fachbereich III die Abteilung Sicherheit und Ordnung für die Feuerwehr und den Vorbeugenden Brandschutz zuständig.

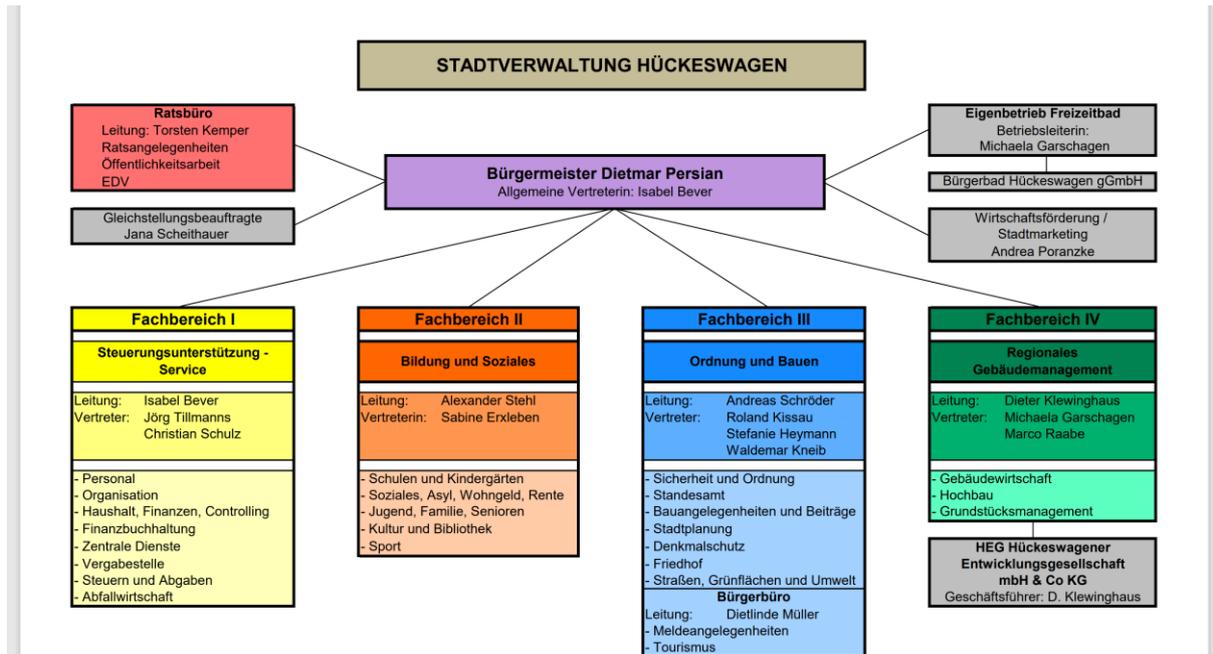


Abb.: Organigramm der Stadt Hückeswagen

Die Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde und sollte daher auch explizit im Organigramm erwähnt werden. Die tatsächlich gute Einbindung der Feuerwehr in die städtischen Verwaltungsstrukturen ist ansonsten nicht sofort für Dritte erkennbar.

Grundsätzlich ist der Rat für alle Angelegenheiten der Schloss-Stadt Hückeswagen zuständig. Die Ausschüsse können zur Entlastung des Rates bestimmte Dinge entscheiden und Empfehlungen oder Anregungen an den Rat aussprechen. Im Regelfall werden Angelegenheit der Feuerwehr im Haupt- und Finanzausschuss vorberaten. Die einzelnen Regelungen und Zuständigkeiten der Ausschüsse finden sich in der Hauptsatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen.



Die Feuerwehr ist Teil der Stadtverwaltung und in die Abläufe der Stadtverwaltung eingebunden. Die Feuerwehr sollte zukünftig im Organigramm der Stadtverwaltung ausdrücklich genannt werden.



4 GEFAHRENPO TENZIAL UND EINSATZGESCHEHEN

In diesem Kapitel wird die Risikostruktur, welche unter anderem die Grundlage für die Ableitung des SOLL-Konzepts darstellt, beschrieben.

Das Risiko definiert sich über das Produkt aus Schadensschwere und Eintrittswahrscheinlichkeit. Das bedeutet, dass neben den vorhandenen Gefahrenpotenzialen auch das Einsatzgeschehen bei der Bewertung der Risikostruktur zu berücksichtigen ist.

Hierzu wird, neben der Betrachtung allgemeiner Eck- und Infrastrukturdaten, die Grundstruktur der Kommune hinsichtlich der Gefahrenart "Brand" unterteilt und die vorhandenen Gefahrenpotenziale, vor allem Sonderobjekte, werden in den Bereichen "Brandgefahren", "Technische Hilfeleistungen" "Atomare, Biologische, Chemische Gefahren" (ABC-Gefahren) und "Wassergefahren" betrachtet.

Anschließend wird das Einsatzgeschehen betrachtet und die Risikostruktur zusammenfassend bewertet.

4.1 GRUNDSTRUKTUR GEFAHRENPO TENZIAL

4.1.1 EINWOHNERZAHLEN

Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat aktuell 15.525 Einwohner. Die detaillierte Einwohnerstatistik differenziert alle Stadtteile.

Die höchste Einwohnerzahl ist in der Kernstadt von Hückeswagen festzustellen, gefolgt vom Stadtteil Straßweg. Die beiden weiteren Stadtteile Herweg und Holte haben weniger als 1.000 Einwohner.



Den Siedlungsschwerpunkt bildet die Kernstadt, in der rund 80 % aller Einwohner der Schloss-Stadt Hückeswagen ihren Wohnsitz haben.

4.1.2 GEFAHRENPOENZIALE BRAND

Die Planungsklassen zur Charakterisierung des Stadtgebiets werden unter Berücksichtigung der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen und in Anlehnung an Fachempfehlungen des Verbandes der Feuerwehren NRW definiert. Als maßgebliches Kriterium ist hier die vorherrschende Wohnbebauung zu nennen. Mischgebiete (Gewerbe und Wohnen) werden als Wohngebiete beplant.

Industrie- oder Gewerbegebiete werden im Planungsprozess über spezifische Szenarien beplant, weil die Objekte mit dem höchsten Gefahrenpotenzial in den Industrie- oder Gewerbegebieten regelmäßig Sonderbauten sind.

Die Merkmale der Planungsklassen „Brand“ werden über die vorhandenen Gebäude- und Siedlungsstrukturen (Strukturtyp) definiert. Die Abgrenzung der Planungsklassen erfolgt vornehmlich über die Höhen der Gebäude, da hiernach unterschiedliche Rettungsgeräte der Feuerwehr notwendig sind (tragbare Leitern oder Hubrettungsfahrzeug). Die Einstufung in die Planungsklassen erfolgt im Wesentlichen auf Basis des örtlichen Eindrucks im Rahmen einer Befahrung des kommunalen Gebietes.

Die Planungsklassen „Brand“ beziehen sich auf den Bereich

- „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ gemäß § 34 BauGB (= der sogenannte „Innenbereich“) oder
- „innerhalb zusammenhängender Bebauung“.

Die Analyse der Gebäude- und Siedlungsstrukturen zeigt in der Kernstadt von Hückeswagen Merkmale der Planungsklasse Brand-2 und teilweise Brand-3 auf.

Die übrigen Siedlungsbereiche erfüllen nicht die auf dieser Seite genannten Anforderungen an zu beplanende Bereiche.

Das weitere Stadtgebiet ist vielmehr durch eine hohe Anzahl von Streusiedlungen ohne zusammenhängende Bebauungsstrukturen und einzelne Weiler geprägt, die allerdings mit Blick auf die Einteilung von Planungsklassen nicht bemessungsrelevant sind. Das Versorgungsniveau dieser Bereiche wird dennoch im weiteren Verlauf ermittelt und dargestellt.

Da sich in den genannten Gebieten und in den Stadtteilen Herweg, Holte und Straßweg überwiegend Gebäude „geringer Höhe“ (gem. LBO NRW) in offener Bauweise befinden, wird - unabhängig von der nicht erforderlichen formalen Einteilung in eine Planungsklasse - als Bemessungsstab für die Erreichbarkeit dieser Gegenden die Planungsklasse Brand-1 zugrunde gelegt.

Planungs-klasse	Strukturtyp
Brand-1 (bis 7 m)	deutlich überwiegend Gebäude geringer Höhe (bis 7 m Fußbodenhöhe), überwiegend offene Bebauung Rettungsgerät der Feuerwehr: tragbare Leitern (Steckleiter)
Brand-2 (7 bis 13 m)	größere Anzahl Gebäude mit mehr als 7 m und max. 13 m Fußbodenhöhe (Gebäudeklasse 4) Rettungsgerät der Feuerwehr: Hubrettungsfahrzeug, ggf. tragbare Leitern (Schiebleiter) möglich
Brand-3 (13 bis 22 m)	größere Anzahl Gebäude mit mehr als 13 m und max. 22 m Fußbodenhöhe Rettungsgerät der Feuerwehr: Hubrettungsfahrzeug
Brand-4 (Sonderobjekte)	Gebäude oberhalb 22 m, Sonderbauten, sonstige besondere Objekte

Tab.: Definition der Planungsklassen „Brand“

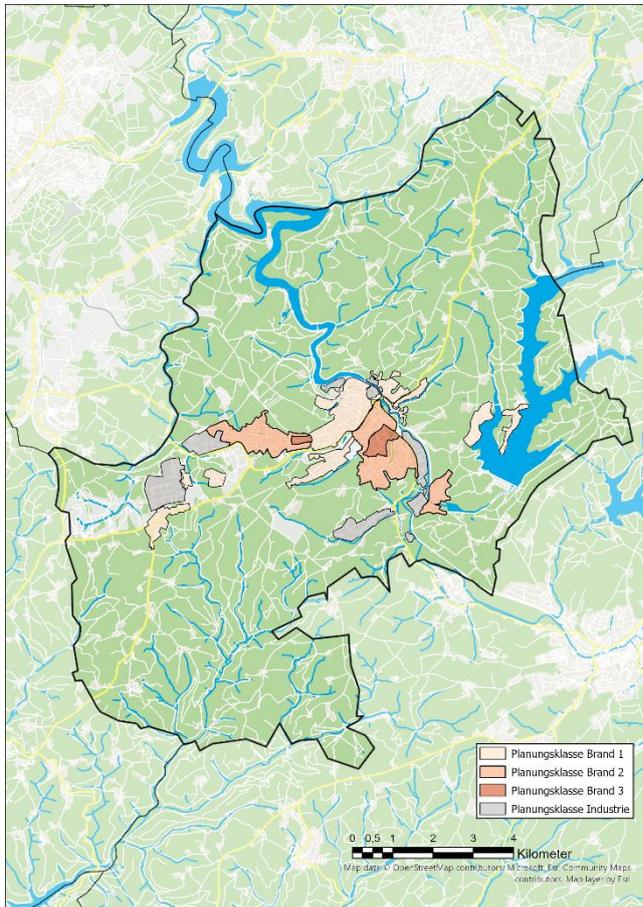


Abb.: Übersicht Planungsklassen „Brand“

Neben der vorgenommenen „Flächenplanung“ werden in den folgenden Kapiteln auch Einzelobjekte betrachtet (Planungsklasse Brand-4).

Die drehleiterpflichtigen Objekte (Objekte oberhalb „geringer Höhe“ nach LBO NRW und ohne vorhandenen 2. baulichen Rettungsweg) befinden sich in den Ortsteilen Hückeswagen und Wiehagen und können mit der Drehleiter (Standort: Feuerwehrhaus Hückeswagen) bei einer planerischen Fahrzeit von 5 Minuten fristgerecht erreicht werden. Die größte Entfernung hat das Gebäude oberhalb geringer Höhe in Wiehagen.

Diese Klassifizierung bildet zusammen mit der Analyse der besonderen Objekte die Basis für die Schutzzieldefinition und das Fahrzeugkonzept.



Außer der Kernstadt von Hückeswagen erfüllen die übrigen Siedlungsbereiche nicht die Anforderungen an zu beplanende Bereiche.

4.1.3 GEFAHRENPOTENZIALE TECHNISCHE HILFE

VERKEHRSWEGE

- Bundesautobahnen:
 - Keine
- Bundesstraßen:
 - B 237, B 483

Der Einsatzbereich der Feuerwehr Hückeswagen umfasst umfangreiche Straßenabschnitte risikologisch relevanter Verkehrswege. Gefahrenpotenzial für Verkehrsunfälle mit eingeklemmten Personen ist im gesamten Stadtgebiet (primär im Bereich der Hauptverkehrsachsen) gegeben.

Im Stadtgebiet sind größere zusammenhängende Industrie- und Gewerbegebiete vorhanden. Aufgrund des damit verbundenen Transport- und Lieferverkehrs besteht ein grundsätzliches Gefahrenpotenzial für Unfälle, unter anderem auch mit LKW-Beteiligung.

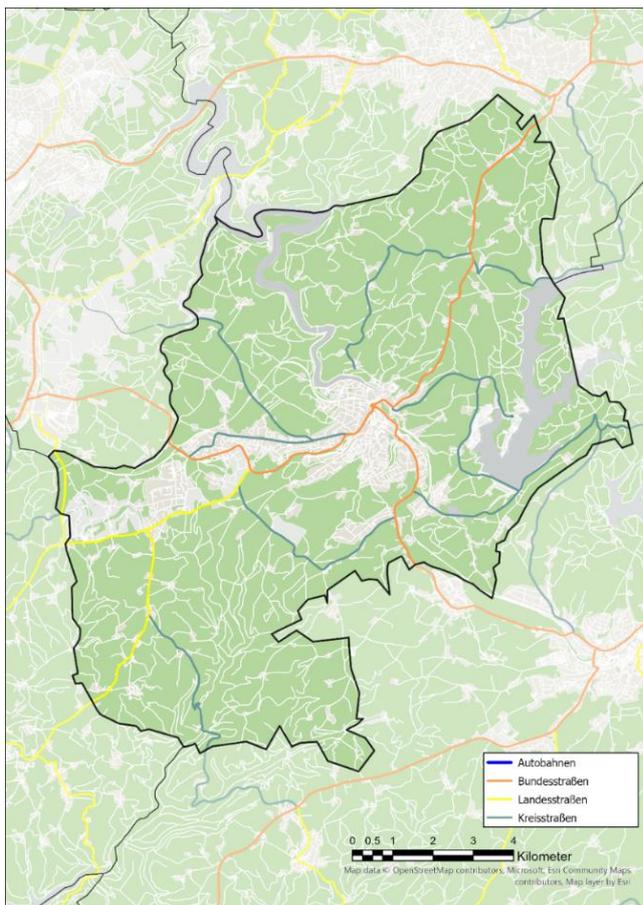


Abb.: Übersicht zu den Verkehrswegen im kommunalen Gebiet



Gefahrenpotenzial für Verkehrsunfälle mit eingeklemmten Personen ist im gesamten Stadtgebiet (primär im Bereich der Hauptverkehrsachsen) gegeben.

INDUSTRIE UND GEWERBE

Im Stadtgebiet befinden sich verschiedene Gewerbe- und Industriegebiete unterschiedlicher Größenordnung. Davon befinden sich die größten zusammenhängenden Gewerbe- und Industriegebiete im Innenstadtbereich zwischen der B 237 und der Wupper (Gewerbegebiet Ost 1), in Kobeshofen (Gewerbegebiet Süd), in Wiehagen/Industriestraße (Gewerbegebiet West 1), Scheideweg/Winterhagen (Gewerbegebiet West 2) und im Bereich An der Schlossfabrik/Kleineichen (Gewerbegebiet Ost 2). In diesen Gewerbe- und Industriegebieten sind Unternehmen verschiedener Branchen vorhanden, unter anderem metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe.

Im Bereich Kammerforsterhöhe/Heidt/Junkernbusch werden die bestehenden Gewerbeflächen um ca. 11 ha erweitert. Das neue Gewerbegebiet trägt die Bezeichnung West 3.

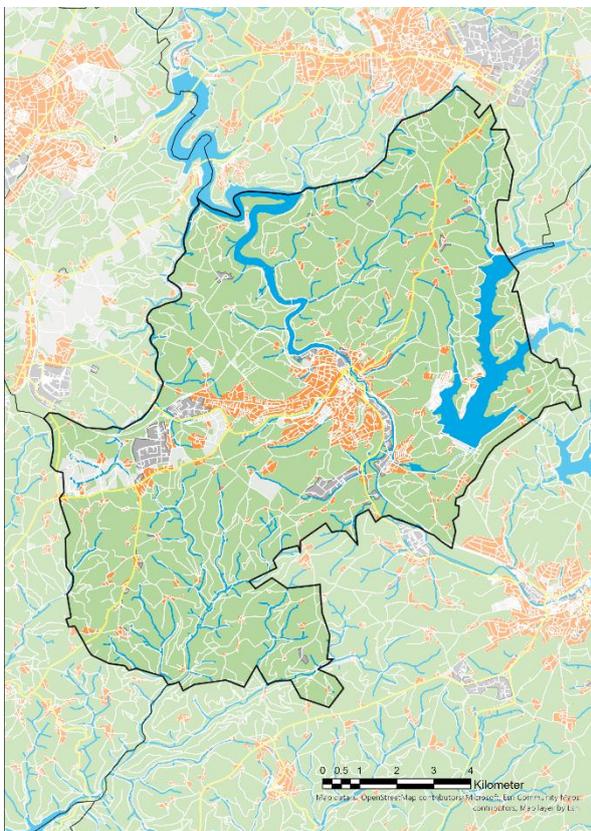


Abb.: Übersicht der Gewerbegebiete



Gefahrenpotenzial für Arbeitsunfälle mit eingeklemmten Personen ist primär im Bereich der Industrie- und Gewerbegebiete gegeben.

4.1.4 GEFAHRENPO TENZIALE ABC

Im Stadtgebiet Hückeswagen sind keine Betriebe nach Störfallverordnung vorhanden.

In einigen Gewerbegebieten sind Betriebe mit relevanten Gefahrenpotenzialen im ABC-Bereich angesiedelt. Die Menge der dort verarbeiteten Gefahrstoffe und Gefahrgüter ist jedoch überschaubar.

Ein Gefahrenpotenzial für Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Gütern ist zwar grundsätzlich im gesamten Stadtgebiet auf den Transportwegen gegeben. Aus der Einsatzdatenanalyse ist allerdings ersichtlich, dass ein geringes Risiko für Gefahrguttransportunfälle auf Straßen besteht.

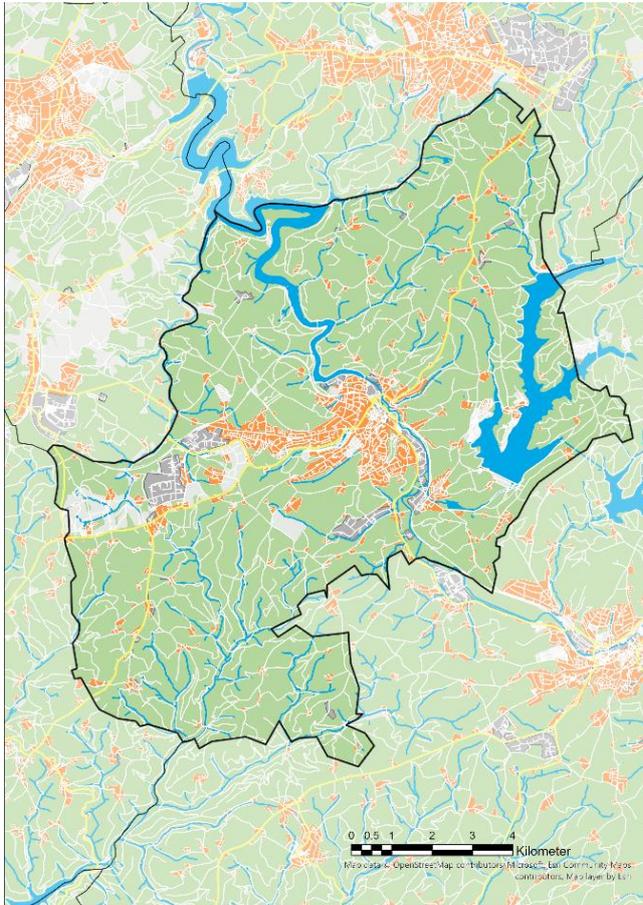


Abb.: Übersicht ABC-Gefahren im Stadtgebiet



Ein Gefahrenpotenzial für Unfälle mit ABC-Gefahren ist grundsätzlich im gesamten Stadtgebiet gegeben. Es besteht allerdings aufgrund der Erkenntnisse aus den Einsatzdatenauswertungen ein nur geringes Risiko für Gefahrgutunfälle.

4.1.5 GEFAHENPOTENZIALE GEWÄSSER

Im Stadtgebiet befinden sich diverse größere Fließgewässer und stehende Gewässer:

- Stehende Gewässer:
 - Bewertalsperre
 - Wuppertalsperre
 - Wuppervorsperre
- Größere Fließgewässer:
 - Wupper



Abb.: Übersicht Gewässer im Stadtgebiet

Ein besonderes Gefahrenpotenzial stellen die beiden Talsperren dar. Die Bewertalsperre wird intensiv für Freizeitaktivitäten genutzt. Die Feuerwehr Hückeswagen wird regelmäßig zu Personenrettungen im Bereich der Talsperren alarmiert.

Am Ufer der Talsperren befinden sich 3 Campingplätze. In diesem Bereich ist bei schnell steigendem Hochwasser oder bei Sturzfluten auch mit Überflutungsgefahren zu rechnen. Im Fall einer Überflutung müssen aufwändige Evakuierungs- und Rettungsmaßnahmen für eine größere Anzahl Betroffener von der Feuerwehr bewerkstelligt werden.

Daneben gibt es auch im übrigen Stadtgebiet zahlreiche Flüsse, Bachläufe und Teiche, die mit Ertrinkungsgefahren Einfluss auf das Gefahrenpotenzial haben.

Es resultieren entsprechende Risiken für Einsätze zur Wasserrettung, zur Technischen Hilfeleistung oder zur Brandbekämpfung an und auf Gewässern.

Hochwasserbereiche sind vor allem in der Umgebung der Wupper, aber auch im weiteren Stadtgebiet vorhanden. Dazu gibt es entsprechende Aus- und Bewertungen (u. a. über eine entsprechende Arbeitsgruppe der Bezirksregierung Köln zum Hochwassermanagement), die separat vorgehalten werden.

Auf den stehenden Gewässern kann sich im Winter eine Eisschicht bilden. Diese ist jedoch witterungsbedingt selten dick genug, damit sie tragend wird. Dadurch kann es auch zu Einsätzen zur Eisrettung kommen.



Im Stadtgebiet gibt es Gewässer, von denen Überflutungs- und Ertrinkungsgefahren ausgehen. Ein Teil der Gewässer kann mit einem Boot befahren werden. Die Wasser-/Eisrettung erfolgt gemeinsam mit der DLRG und bei Bedarf mit Tauchern umliegender Feuerwehren.

4.1.6 WALDGEBIETE UND TOPOGRAFIE

Hückeswagen verfügt großflächig über zusammenhängende Waldgebiete. Rund 80 % des kommunalen Gebietes besteht aus Waldflächen sowie landwirtschaftlichen Freiflächen.

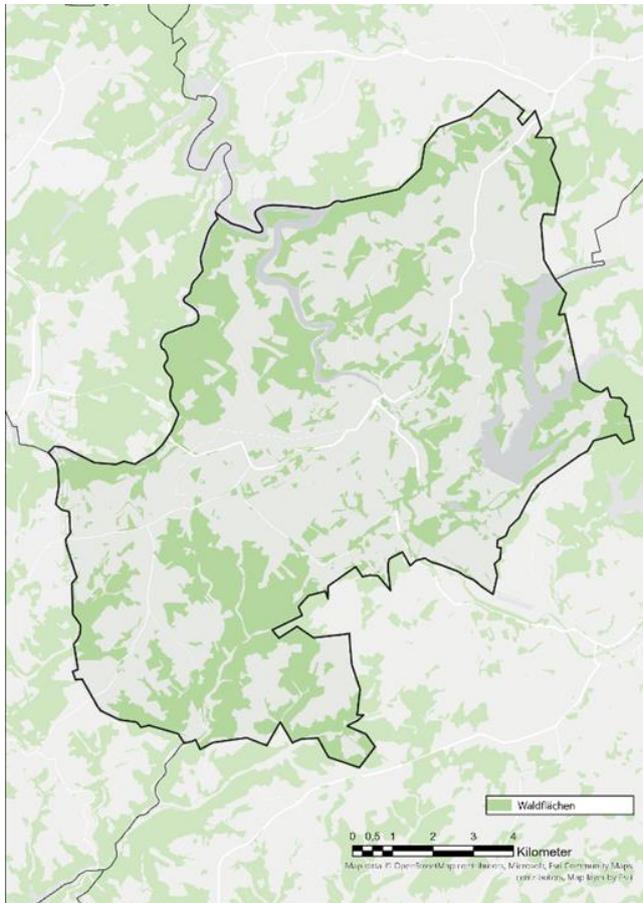


Abb.: Übersicht der Waldflächen im Stadtgebiet



Die Waldflächen verteilen sich über das gesamte Stadtgebiet. Sie sind im Wesentlichen gekennzeichnet durch:

- Höhenunterschiede und teils unwegsames Gelände
- große Ausdehnung und teilweise eingeschränkte Erreichbarkeit der Waldgebiete
- eingeschränkte Löschwasserversorgung.

In Hückeswagen ist die für das Bergische Land typische Topografie vorzufinden. Hückeswagen ist gekennzeichnet durch wechselnde Täler und Berge. Markant ist die enge Tallage der Stadt sowie der Schlossberg. Hinzu kommen Wanderwege und teils unwegsames Gelände.

Der höchste Punkt im Stadtgebiet befindet sich auf 382 Metern über Normalnull, der niedrigste auf 197 Metern über Normalnull.

Die Feuerwehr wird oftmals zur Unterstützung des Rettungsdienstes bei Personenrettungen aus schwerem Gelände gefordert. Aufgrund der zunehmenden Freizeitaktivitäten in den heimischen Wäldern durch Wanderer, Mountainbiker usw. sind hier auch in Zukunft weitere Einsätze zu erwarten.



Aufgrund der großen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen besteht in weiten Teilen des Stadtgebietes die Gefahr von Vegetationsbränden.



Aufgrund der Geländebeschaffenheit, der vorhandenen Waldflächen und der Topografie (Höhenunterschiede, Steigungen etc.) sind die Fahrzeuge grundsätzlich mit einer höheren Motorisierung auszustatten. Vor diesem Hintergrund sind zudem entsprechende Allradfahrgestelle bei einem Teil der Fahrzeuge notwendig.

4.1.7 GEPLANTE ENTWICKLUNG DES STADTGEBIETES

Um auch zukünftig eine leistungsfähige Feuerwehr sicherzustellen, ist eine Betrachtung und Bewertung der städtebaulichen Entwicklung vorzunehmen.

In der Schloss-Stadt Hückeswagen finden auf Grundlage des Flächennutzungsplans und verschiedener Bebauungspläne Bautätigkeiten statt. Für die Brandschutzbedarfsplanung sind die zwei Bauprojekte „Neubaugebiet Eschelsberg“ und „ISEK Hückeswagen“ maßgeblich.

Im „Neubaugebiet Eschelsberg“ ist der Bau von ca. 30 Einfamilienhäusern und ca. 3-4 Mehrfamilienhäusern vorgesehen.

Im Rahmen des Projektes „ISEK Hückeswagen“ ist die Umgestaltung von öffentlichen Räumen in der Innenstadt geplant.

Es handelt sich hierbei nur um kleine Erweiterungen und hauptsächlich Nachverdichtungen im Stadtgebiet. Da sich die neuen Wohngebiete innerhalb der bestehenden Bebauungsstrukturen befinden, haben die momentanen städtebaulichen Planungen keine Auswirkungen auf die Feuerwehr. Die städtebauliche Entwicklung hat somit durch die voraussichtliche Zunahme der Einsatzeanlässe lediglich quantitativen Einfluss auf die Feuerwehr.

Hinsichtlich der Entwicklung neuer Industrie- und Gewerbegebiete im Stadtgebiet Hückeswagen wird das zukünftige Gefährdungspotenzial davon abhängen, welche Gewerbe- und Industriebetriebe sich in den neuen Gebieten niederlassen. Gegebenenfalls ist das neue Gefahrenpotenzial dann zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu bewerten.

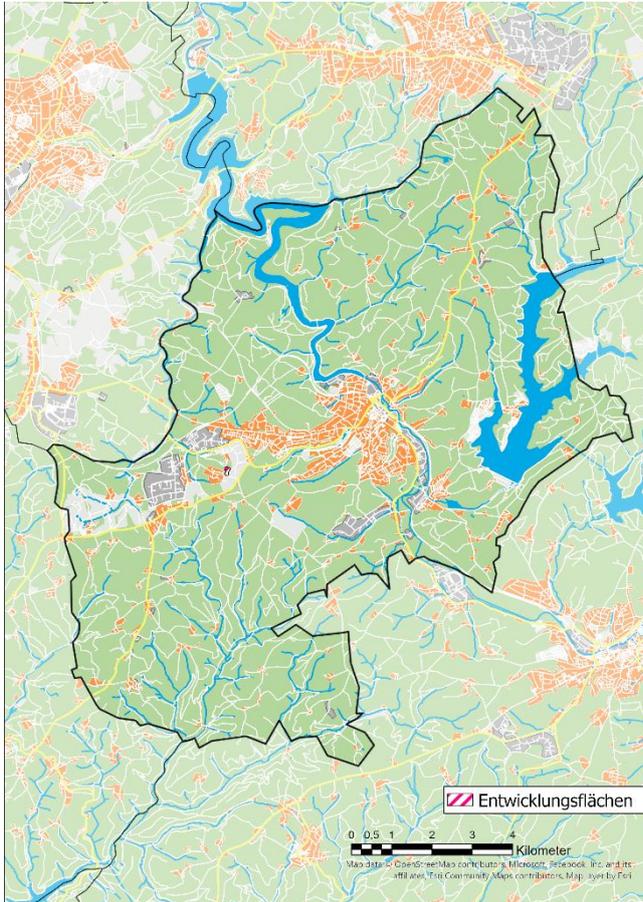


Abb.: Übersicht Neubaugebiete und Stadtentwicklung

- +** Im Stadtkern von Hückeswagen bestehen Planungen für die Erweiterung der Wohnbebauung. Da sich die neuen Wohngebiete innerhalb der bestehenden Bauungsstrukturen befinden, haben die momentanen städtebaulichen Planungen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Feuerwehr.
- +** Das zukünftige Gefährdungspotenzial aufgrund neuer Industrie- und Gewerbegebiete wird davon abhängen, welche Gewerbe- und Industriebetriebe sich in den neuen Gebieten niederlassen.

4.2 BESONDERE OBJEKTE

4.2.1 OBJEKTE VON BESONDERER BEDARFSPLANERISCHER BEDEUTUNG

In der Abbildung sind herausragende Einzelobjekte dargestellt. Objekte von besonderer bedarfsplanerischer Bedeutung sind solche, die im Einsatzfall Anforderungen an die Feuerwehr stellen, die über das Grundgefahrenpotenzial der umliegenden Wohnbebauung hinausgehen. Bei den dargestellten Objekten handelt es sich jeweils um diejenigen, die die höchsten Anforderungen an die Feuerwehr stellen. Folgende Objektarten sind dargestellt:

- Kranken- und Pflegeeinrichtungen
- Beherbergungsbetriebe und Unterkünfte
- Industrie- und Verkehrsanlagen
- sonstige Objekte (u. a. Hochhäuser, Einkaufszentren und Schulen)

Im Anhang sind weitere Objekte, ggf. auch mit Kurz-Erläuterungen (z. B. Anzahl Pflegeplätze bei Kranken- und Pflegeeinrichtungen), dokumentiert.

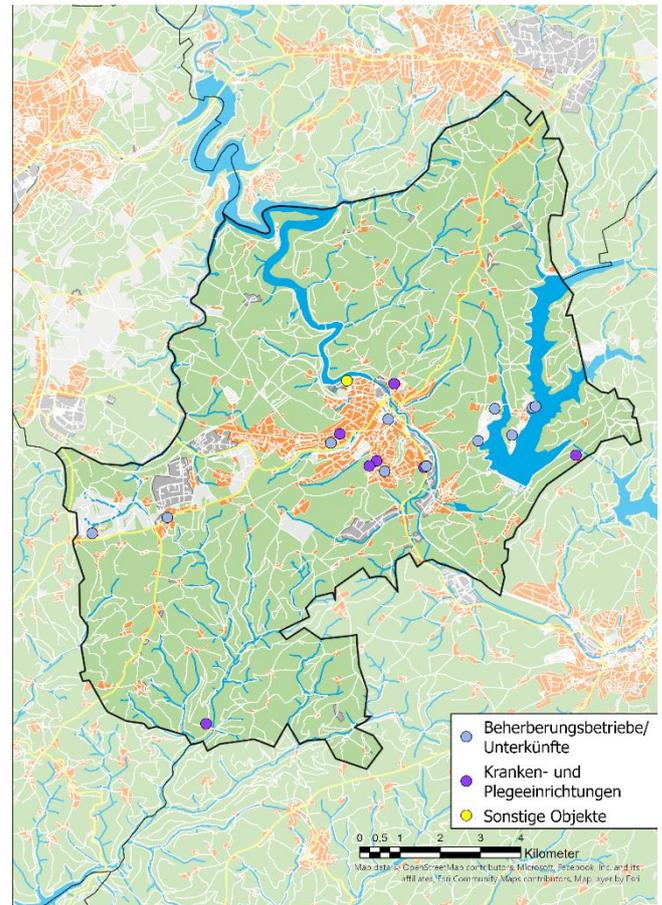


Abb.: Übersicht bedarfsplanerisch bedeutsamer Objekte

Anmerkung:

Die Karte zeigt die ungefähre Lage der Objekte. Es handelt sich hierbei um keine exakte georeferenzierte Darstellung. Die tatsächliche Lage der einzelnen Objekte kann abweichen



Für die Objekte von besonderer bedarfsplanerischer Bedeutung sind - je nach Gefährdungspotenzial - im Bedarfsfall zusätzlich zur Brandschutzbedarfsplanung objekt-spezifische Einsatzplanungen zu betrachten und zu erstellen.

4.2.2 HUBRETTUNGSFAHRZEUG-PFLICHTIGE OBJEKTE

In Hückeswagen gibt es Objekte, deren 2. Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss (= nahezu jedes Wohngebäude). Hierzu werden an allen Standorten der Feuerwehr tragbare Leitern vorgehalten.

Es existieren in Hückeswagen jedoch auch Objekte, deren obere Nutzungseinheiten nicht über eine „4-teilige Steckleiter“ (bzw. bei entsprechender Genehmigungslage „3-teilige Schiebleiter“) der Feuerwehr erreichbar sind.

Die Abbildungen zeigen die Hubrettungsfahrzeug-pflichtigen Objekte im Stadtgebiet sowie deren Erreichbarkeit vom Standort Hückeswagen-Stadtmitte. Die Hubrettungsfahrzeug-pflichtigen Objekte befinden sich in den Ortsteilen Hückeswagen und Wiehagen. Die größte Entfernung vom Standort Hückeswagen haben die Hubrettungsfahrzeug-pflichtigen Gebäude in Wiehagen. Diese können mit der Drehleiter (Standort: Feuerwehrhaus Hückeswagen) innerhalb von 5 Minuten erreicht werden (siehe rote Isochronen-Darstellung vom Standort Hückeswagen aus). Bei der vorgegebenen Eintreffzeitzeit von 8 Minuten (Planungsklasse Brand-3) können die Objekte bei einer planerischen Ausrückzeit von 3 Minuten fristgerecht erreicht werden.

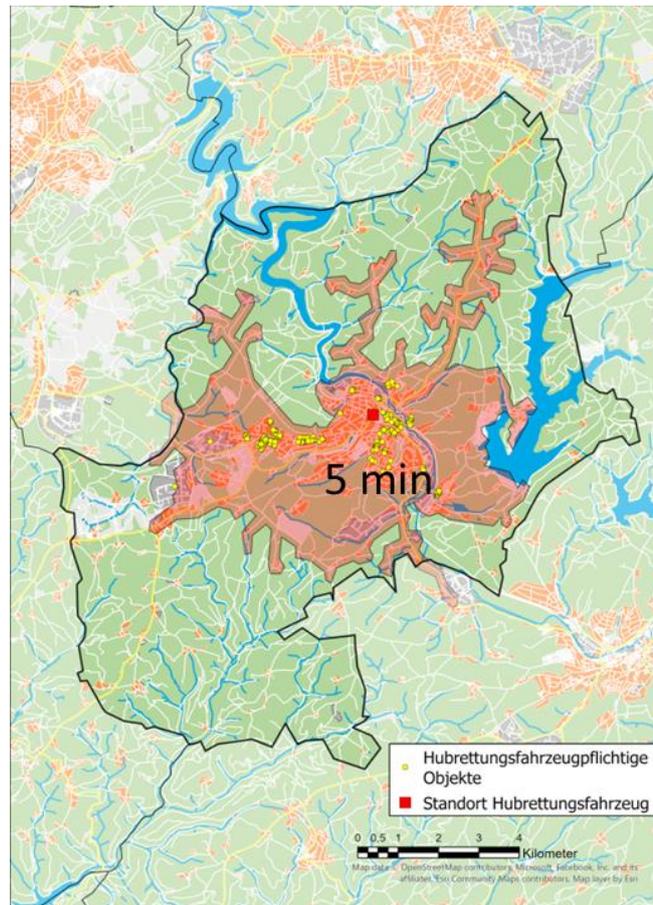


Abb.: Erreichbarkeit Hubrettungsfahrzeug-pflichtiger Objekte

Hinweis: Die Erfassung der relevanten Objekte beruht auf einer von der Stadt Hückeswagen zur Verfügung gestellten Liste sowie (teilweise) auf einer Außenansicht der Objekte. Evtl. vorhandene 2. bauliche Rettungswege sind nicht berücksichtigt.



Die Hubrettungsfahrzeug-pflichtigen Objekte befinden sich in den Ortsteilen Hückeswagen und Wiehagen und können planerisch innerhalb von 5 Minuten erreicht werden.



4.3 RASTERANALYSE DES STADGEBIETES

Die einzelnen Bewertungsschritte zur Erfassung und Kategorisierung des kommunalen Gefahrenpotenzials werden in einer Rasteranalyse zusammengeführt.

Die Rasteranalyse sowie die grundlegenden Daten sind in einem Geoinformationssystem (GIS) dokumentiert. Über dieses System ist es grundsätzlich möglich, Details des Gefahrenpotenzials darzustellen, zukünftige Änderungen vorzunehmen, Auswertungen und Analysen durchzuführen oder Grundlagen für den Vorbeugenden Brandschutz oder die Einsatzplanung zu nutzen.

Die Rasteranalysen sind der Anlage zu diesem Brandschutzbedarfsplan zu entnehmen.

Folgende Rasteranalysen wurden erstellt:

- Rasteranalyse für Brandgefahren innerhalb der Wohnbebauung
- Rasteranalyse unter Berücksichtigung von Objekten mit besonderer bedarfsplanerischer Bedeutung
- Rasteranalyse „Technische Hilfeleistung“

4.4 LÖSCHWASSERVERSORGUNG

4.4.1 ALLGEMEINES

Gem. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) treffen die Gemeinden Maßnahmen zur Verhütung von Bränden. Sie stellen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher (Grundschutz).

Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen (Objektschutz).

Die Angemessenheit der kommunalen Löschwasserversorgung orientiert sich mangels gesetzlicher Bestimmungen an der Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes - in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. "Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" sowie an dem Arbeitsblatt W 405. Die Papiere enthalten Festlegungen und technische Regeln zur „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“.

Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat ein Löschwasserkonzept nach § 38 Landeswassergesetz NRW erstellt, auf dessen Inhalt an dieser Stelle ergänzend verwiesen wird.

Hinweis: Diese Bewertung der Löschwasserversorgung im Brandschutzbedarfsplan stellt kein Löschwasserkonzept nach § 38 Landeswassergesetz NRW dar.

4.4.2 BESCHREIBUNG DER LÖSCHWASSERVERSORGUNG

In den zusammenhängenden und dicht besiedelten Bereichen ist als Grundschutz eine stationäre Löschwasserversorgung (für Feuerwehr nutzbares Hydrantennetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung) vorhanden.

In der Schloss-Stadt Hückeswagen erfolgt die Bereitstellung des Löschwassers zum größten Teil in den bebauten Ortslagen über die Sammelwasserversorgung des Wasserversorgers BEW - die Bergische Energie- und Wasser GmbH - mittels der eingebauten Hydranten.

Die Hydranten müssen stets zugriffsbereit, planmäßig erfasst (Hydrantenplan) und hinreichend gekennzeichnet sein. Dies ist in der Stadt Hückeswagen dadurch gewährleistet, dass eine regelmäßige Sichtprüfung aller Hydranten durch die Feuerwehr erfolgt. Im Rahmen der Mängelmitteilung stellt der Wasserversorger auf Kosten der Schloss-Stadt Hückeswagen sicher, dass die erkannten Mängel beseitigt werden, die Beschilderung und Kennzeichnung erfolgt bzw. erneuert wird und auch die Reparatur ggf. beschädigter Hydranten erfolgt. Auch werden der Neubau bzw. der Wegfall von Hydranten im Rahmen der Überprüfung durch die Feuerwehr planmäßig erfasst und der Stadt Hückeswagen bzw. dem Wasserversorger zur Verfügung gestellt.

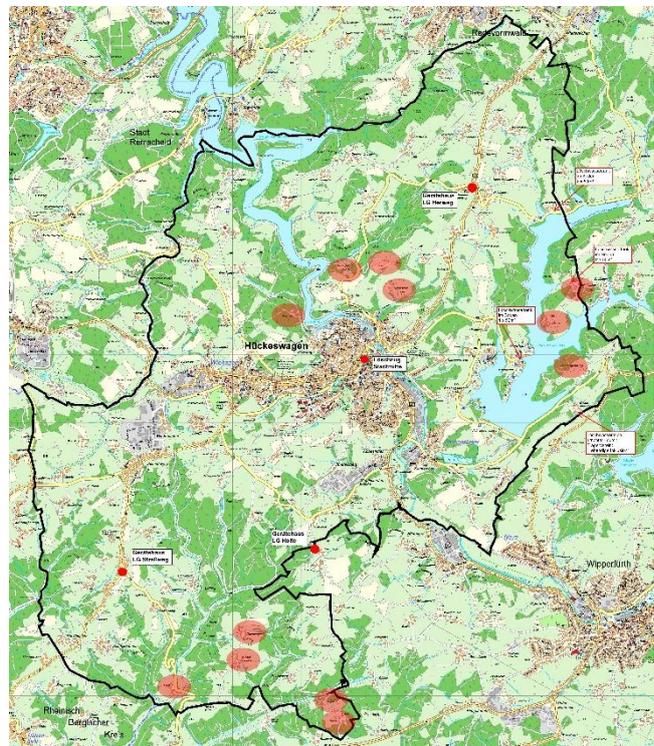
Die Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen hat die folgenden Bereiche mit unzureichender Löschwasserversorgung identifiziert:

- Niederlangenberg (neuer Löschteich 2017 angelegt), Oberlangenberg, Höhe,
- Kleinhöfeld, Siepersbever, Pixbergermühle, Böckel, Frohnhausen
- Oberburghof, Niederburghof, Odenhollermühle, Odenholl
- Purd
- Karquelle

In der nebenstehenden Karte hat die Feuerwehr Hückeswagen die Bereiche mit eingeschränkter Löschwasserversorgung erfasst und die unterversorgten Bereiche farblich rot eingezeichnet.

In diesen rot markierten Bereichen und den weiteren Außenbereichen muss die Löschwasserversorgung bei Einsätzen typischerweise teilweise über offene oder sonstige Wasserentnahmestellen und lange Wegstrecken oder durch Pendelverkehr mit (Tank-)Löschfahrzeugen sichergestellt werden.

In einigen Bereichen kann zusätzlich auf unerschöpfliche Wasserstellen zurückgegriffen werden. Diese Wasserstellen führen jedoch bei längeren Trockenperioden, so wie sie in den letzten Jahren vorgekommen sind, kaum noch Wasser, so dass sie gar nicht oder nur sehr eingeschränkt für die Löschwasserversorgung genutzt werden können.



Darüber hinaus wurden zur Verbesserung der Löschwasserversorgung in den vergangenen Jahren nach den Vorgaben der Brandschutzdienststelle des Oberbergischen Kreises Löschwassertanks eingebaut.



Löschwassertanks zum Objektschutz sind u.a. an folgenden Orten vorhanden:

- Wefelsen / „Strand Café Kürten“ 1 x 50 m³ im Boden
- Villa Hardt 2 x 50 m³ im Boden
- Siepersbever / Landwirt Busch 2 x 50 m³ im Boden

Bei der Ersatzbeschaffung von Löschfahrzeugen wurden diese bei den letzten Beschaffungen - unter Berücksichtigung der Gewichtsreserven - mit einem über die Normvorgaben hinaus möglichst großen Wassertank ausgerüstet. Beispielhaft hierfür ist das LF 20 am Standort Hückeswagen mit einem Tankvolumen von 3.000 Liter Wasser erwähnenswert.

4.4.3 BEWERTUNG

In den Kernbereichen ist nach wie vor eine stationäre Löschwasserversorgung gegeben, welche insbesondere in den Außenbereichen durch weitere Entnahmestellen (z. B. Offene Gewässer, Löschwasserbehälter usw.) ergänzt wird.

In den Außenbereichen ist die stationäre Versorgung naturgemäß eingeschränkt. Dafür werden löschwasserführende Fahrzeuge und Komponenten für die Wasserversorgung über lange Wegstrecken vorgehalten. Die für den Wassertransport und die Wasserförderung vorgesehenen Fahrzeuge sollen eventuell vorhandene Defizite in der Löschwasserversorgung ausgleichen und bedarfsorientiert alarmiert werden.

Nur die Kombination aus stationärer Löschwasserversorgung (Hydrantennetz, Löschwasserbehälter etc.) und aus Vorhaltung von Fahrzeugen und Gerätschaften zum Wassertransport/zur Wasserförderung sorgt für eine bedarfsgerechte Löschwasserversorgung im überwiegenden Teil des Stadtgebietes.

Die Erfordernisse zur Wasserförderung über lange Wegstrecken müssen beim Fahrzeugkonzept (Kapitel 12) berücksichtigt werden. Daher ist die Beschaffung eines SW 2000 oder eines GW-L2 mit dem Modul „Wasserversorgung“ erforderlich.



Maßnahmen zur Verbesserung der Löschwasserversorgung in den identifizierten Bereichen sind zu priorisieren und durch die Kommune umzusetzen. Hierzu sind über die Brandschutzbedarfsplanung hinaus auch Einsatzpläne für besondere Objekte und Einsatzszenarien anzufertigen.



Nur eine Kombination aus stationärer Löschwasserversorgung (Hydrantennetz, Löschwasserbehälter etc. und aus Vorhaltung von Fahrzeugen und Gerätschaften zum Wassertransport/zur Wasserförderung sorgt für eine bedarfsgerechte Löschwasserversorgung im überwiegenden Teil des Stadtgebietes.



Die Erfordernisse zur Wasserförderung über lange Wegstrecken müssen beim Fahrzeugkonzept (Kapitel 12) berücksichtigt werden. Daher ist die Beschaffung eines GW-L2 mit dem Modul „Wasserversorgung“ zur Verbesserung der Löschwasserversorgung erforderlich. Ein derartiges Fahrzeug ist bislang im Fuhrpark der Feuerwehr Hückeswagen nicht vorhanden.



Perspektivisch ist neben weiteren Maßnahmen die Beschaffung eines zusätzlichen Tanklöschfahrzeuges (TLF 3000) zu prüfen, um die Löschwasserdefizite in den unterversorgten Bereichen (teilweise) kompensieren zu können (siehe Fahrzeugkonzept).

4.4.4 LÖSCHWASSERRÜCKHALTUNG

Bei der Schloss-Stadt Hückeswagen werden verschiedene Maßnahmen zur Verhinderung einer unkontrollierten Ausbreitung von kontaminierten Löschwässern getroffen. Dies dient dem Schutz von Gewässern vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen und/oder Löschmitteln.

Das Konzept zur Löschwasserrückhaltung ist bei der Feuerwehr Hückeswagen modular wie folgt aufgebaut:

- Einige Löschfahrzeug verfügen nach DIN 14530-27 über Schachtabdeckungen, um den Einlauf von kontaminiertem Löschwasser in den Abwasserkanal zu verhindern.
- Weiteres Material zum Abdecken und Abdichten der Abwasserkanalisation ist auf dem bei der Einheit Hückeswagen stationierten Rüstwagen verlastet oder kann mittels des MZF aus dem Lager an die Einsatzstelle gebracht werden.
- Muss kontaminiertes, bereits aufgefangenes Löschwasser abgepumpt werden, so stehen hier Saug-/Pumpwagen von privaten Unternehmen zur Verfügung.
- Als letzte Eskalationsstufe kann auf ein Kreiskonzept zur Schadwasserrückhaltung zurückgegriffen werden.

Bei Anlagen/Betrieben, von denen im Schadensfall eine erhöhte Gefährdung durch Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen und/oder Löschmitteln ausgeht, werden bereits im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren geeignete Maßnahmen eingeplant, um die Ausbreitung von Schadstoffen zu verhindern. Für die Feuerwehr sind die zu ergreifenden Maßnahmen in der Regel in den Feuerwehrplänen der Anlage/des Objektes ersichtlich.

Die Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung sind grundsätzlich gut, aber noch ausbaufähig.



Handlungsbedarf gegeben



Maßnahme: Aufgrund der zur Trinkwassergewinnung genutzten Talsperren/Gewässer im Stadtgebiet ist ein Konzept „Löschwasserrückhaltung“ zu erstellen und die dafür erforderliche Technik vorzuhalten.

4.5 EINSATZGESCHEHEN

4.5.1 EINSATZENTWICKLUNG

Die Daten für die Jahre 2015 bis 2021 wurden aus den Einsatzdaten (Rohdaten der Leitstelle) übernommen. Jahresberichte lagen LülF+ zur Auswertung nicht vor. Insofern können einige Daten geringfügig von den eigenen Statistiken der Feuerwehr Hückeswagen abweichen. Auf die Aussagekraft der Einsatzdaten hat dieser Umstand allerdings keine Auswirkungen.

Die Einsatzentwicklung der Jahre 2015 bis 2021 zeigt insgesamt schwankende Werte. Tendenziell ist ein Anstieg der Einsatzzahlen zu erkennen. Im Mittel der Jahre 2015 bis 2020 lag die Anzahl der Einsätze bei rund 120 bis 130 Einsätzen pro Jahr.

Herausragend hinsichtlich der Einsatzzahlen ist das Jahr 2021, in dem, bedingt durch Unwetterlagen, insbesondere der Flutereignisse im Sommer 2021, viele Einsätze der Technischen Hilfeleistung bewältigt werden mussten.

Das Jahr 2021 hat somit auch Auswirkungen auf die statistischen Werte für die Technischen Hilfeleistungen: Das Jahresmittel von 2015 bis 2020 betrug 51,5 TH-Einsätze/Jahr. Im Vergleich hierzu waren es 2021 mit 193 Einsätzen dann 3,75 mal so viele TH-Einsätze.

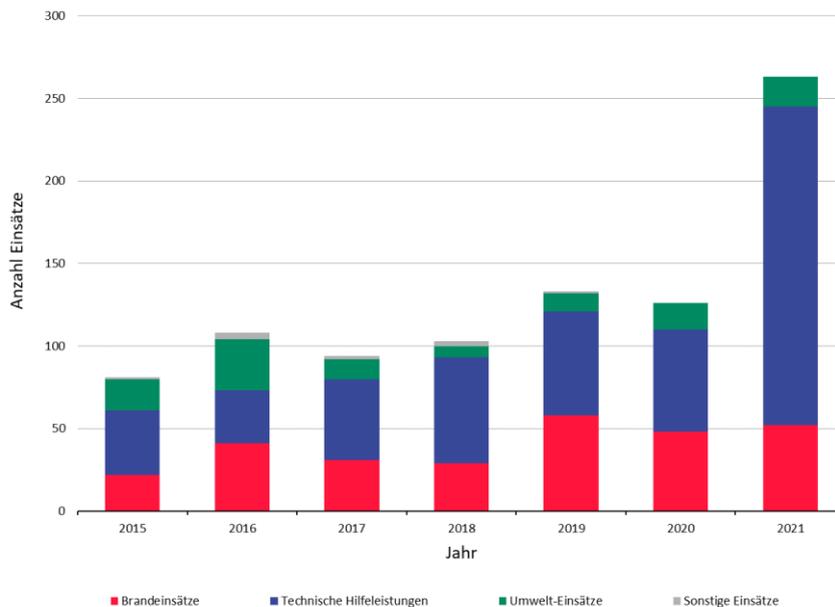


Abb.: Langfristige Einsatzentwicklung

Einsatzart	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Brandeinsätze	22	41	31	29	58	48	52
Technische Hilfeleistungen	39	32	49	64	63	62	193
Umwelt-Einsätze	19	31	12	7	11	16	18
Sonstige Einsätze	1	4	2	3	1	0	0
Summe	81	108	94	103	133	126	270

Tab.: Langfristige Einsatzentwicklung

4.5.2 ANALYSE DES EINSATZGESCHEHENS

EINLEITUNG UND DATENMENGE

Zeitbereich		alle Einsätze	zeitkritische Einsätze
Zeitbereich 1	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	299	130
Zeitbereich 2	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	604	241
Gesamt		903	371

Betrachtungszeitraum: 01.01.2015 - 18.01.2022

Im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung werden die Einsätze der Feuerwehr vom 01.01.2015 bis 18.01.2022 detaillierter betrachtet. Im Betrachtungszeitraum wurden in diesen Daten 903 relevante Einsätze (ohne planbare Einsätze) ausgewertet. Die feuerwehrinternen Dokumentationen der Gesamteinsatzzahlen können hiervon ggf. abweichen.

Bei den Auswertungen erfolgt jeweils die Angabe der Einsatzzahlen bezogen auf ein Jahr (Jahresmittelwerte). Als Gesamteinsatzmenge pro Jahr ergeben sich somit 128 Einsätze.

Weitere Auswertungen befinden sich im Kapitel Aufgabenwahrnehmung und Leistungsfähigkeit. Als Grundlage dienen die elektronischen Einsatzdaten der Leitstelle Oberbergischer Kreis. Zusätzlich werden die Dokumentationen der Feuerwehr verwendet (Einsatzberichte und Fahrzeugstärken).

Bei der Analyse erfolgt stets eine Aufteilung der Ergebnisse auf zwei Zeitbereiche nach dem erfahrungsgemäß unterschiedlichen Einsatzaufkommen sowie der Verfügbarkeit der freiwilligen Kräfte. Der „Zeitbereich 1“ umfasst dabei die übliche Arbeitszeit Montag bis Freitag tagsüber, „Zeitbereich 2“ die übrigen Zeiten Montag bis Freitag nachts, Samstag, Sonntag, Feiertag.

Zeitkritische Einsätze sind Einsätze, die keinen Zeitverzug dulden und ein schnellstmögliches Eingreifen der Feuerwehr erfordern (z. B. Wohnungsbrand; Beispiel für nicht-zeitkritischen Einsatz: Katze auf Baum). Die Einstufung erfolgt anhand der Alarmierungstichwörter.

VERTEILUNG DER EINSATZARTEN

In der Tabelle sind die Einsatzarten der Einsätze im Betrachtungszeitraum ausgewertet.

Dazu wurden die Alarmierungstichwörter zu den dargestellten Einsatzarten kategorisiert.

Die Kategorisierung erfolgt bei den Brandeinsätzen (neben den automatischen Brandmeldeanlagen) basierend auf einem allgemeinen einsatztaktischen Ansatz, der für die einzelnen Alarmstichworte grundsätzlich notwendig ist.

- Kategorie I: Staffel/Gruppe
- Kategorie II: Zug (z. B. Wohnungsbrand)
- Kategorie III: mehr als ein Zug



Einsatzart	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	Gesamt	
	<i>absolut</i>	<i>absolut</i>	<i>absolut</i>	<i>relativ</i>
Summe Brand	13,2	27,0	40,1	31,3 %
Brand: Kategorie I	6,1	17,6	23,7	18,5 %
Brand: Kategorie II	2,0	3,7	5,7	4,4 %
Brand: Kategorie III	0,9	0,6	1,4	1,1 %
Brand: Brandmeldeanlage	4,3	5,1	9,4	7,3 %
Summe Techn. Hilfeleistung	29,2	58,7	87,9	68,7 %
THL: Person in Gefahr	1,7	2,3	4,0	3,1 %
THL: Türöffnung	2,8	5,0	7,8	6,1 %
THL: ABC/CBRN	0,6	0,6	1,1	0,9 %
THL: Ölspur/Kraftstoff	5,2	10,9	16,2	12,6 %
THL: Unwetter	8,8	10,6	19,4	15,2 %
THL: Sonstiges	10,1	29,4	39,4	30,8 %
Summe	42,4	85,7	128,1	-

Anm.: Bei den Absolutzahlen handelt es sich um Jahresmittelwerte.

Betrachtungszeitraum: 01.01.2015 - 18.01.2022

Abb.: Verteilung des Einsatzgeschehens nach Einsatzarten

Anhand der Alarmierungsstichwörter werden die Einsätze zu 9 Kategorien zusammengefasst, die die gemeldete Lage widerspiegeln. Die höchsten Anteile am Einsatzgeschehen machen demnach Alarmierungen zu kleineren (sonstigen) Technischen Hilfeleistungen aus.

Ungewöhnlich für eine Feuerwehr dieser Größe ist der Umstand, dass nur rund 7 % des Einsatzgeschehens auf Alarmierungen zu ausgelösten Brandmeldeanlagen zurückzuführen ist.



Rund 31 % des gemeldeten Einsatzgeschehens sind (gemeldete) Brände, nur etwa 7 % davon Brandmeldeanlagen.



Technische Hilfeleistungen haben einen Anteil von rund 69 % am Einsatzgeschehen.



ZEITLICHE VERTEILUNG

Die Tabelle zeigt die Anzahl der Einsätze in Bezug zu den Zeitbereichen

- Montag bis Freitag tagsüber (Zeitbereich 1) und
- Montag bis Freitag abends/nachts/Wochenende/Feiertags (Zeitbereich 2)

	Zeitbereich	Anzahl Einsätze	result. Faktor
zeitkritisch	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	129	1,31
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	245	(=1)
	Gesamt	374	-
nicht zeitkritisch	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	170	1,18
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	359	(=1)
	Gesamt	529	-
alle Einsätze	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	299	1,23
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	604	(=1)
	Gesamt	903	-

Betrachtungszeitraum: 01.01.2015 - 18.01.2022

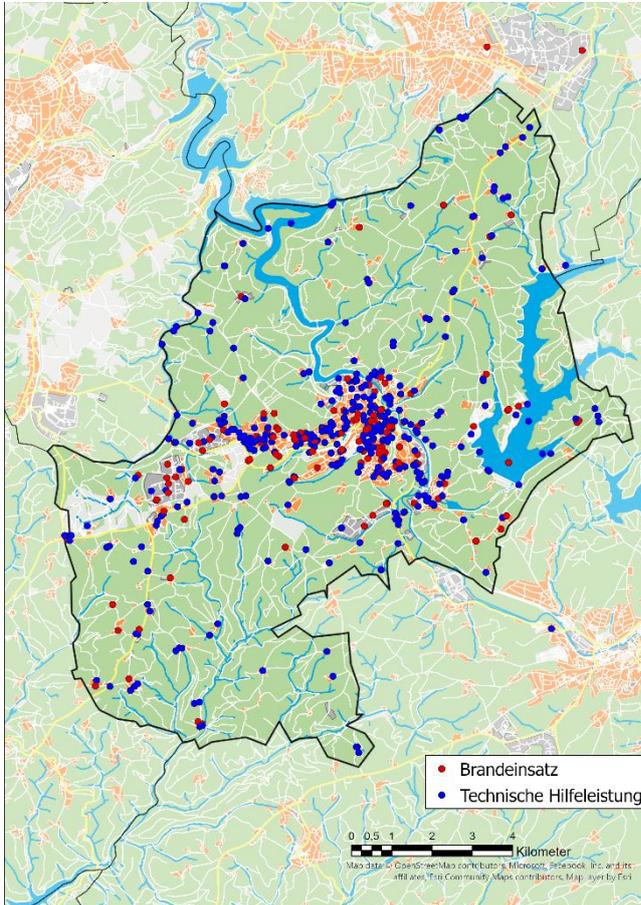
Auffallend ist die überproportionale Häufigkeit von Einsätzen im Zeitbereich Montag bis Freitag tagsüber. Die Wahrscheinlichkeit für einen Einsatz in dieser Zeit liegt um 23 % höher als im übrigen Zeitbereich.

Zeitkritische Einsätze ereignen sich sogar mit einer 31 % höheren Wahrscheinlichkeit als abends/nachts, am Wochenende oder Feiertags.



Die Wahrscheinlichkeit für einen Einsatz im Zeitbereich Montag bis Freitag tagsüber liegt um 23 % höher als im übrigen Zeitbereich. In diesem Zeitbereich stehen insgesamt weniger Einsatzkräfte zur Verfügung als zu den übrigen Zeiten.

4.5.3 VERTEILUNG AUF DAS STADTGEBIET



Die Kartendarstellung zeigt die geografische Lage der 903 zeitkritischen Einsatzstellen des Betrachtungsraumes 01.01.2015 bis 31.12.2021 im Stadtgebiet. Davon liegen 3 außerhalb des Kartenausschnitts. Die Verortung erfolgt anhand der in den Einsatzdaten dokumentierten Adressen und Geokoordinaten.

+ Die georeferenzierte Darstellung der Einsatzstellen zeigt eine Verteilung über alle Stadtteile. Ein Schwerpunkt ist in der Kernstadt von Hückeswagen zu erkennen. Hier fallen die meisten Einsätze an.

Abb.: Darstellung der zeitkritischen Einsatzstellen

4.6 BEWERTUNG RISIKOSTRUKTUR

Die Klassifizierung des Stadtgebiets in Planungsklassen bildet zusammen mit der Identifizierung der besonderen Objekte das Gefahrenpotenzial („Kalte Lage“) ab. In Verbindung mit der Einsatzdatenanalyse („Heiße Lage“), bei welcher eine Korrelation der Einsatzstellschwerpunkte mit den Planungsklassen und der Grundstruktur festzustellen ist, ergibt sich die Risikobewertung. Diese ist Basis für die Definition der Planungsgrundlagen und die daraus abgeleitete SOLL-Konzeption.

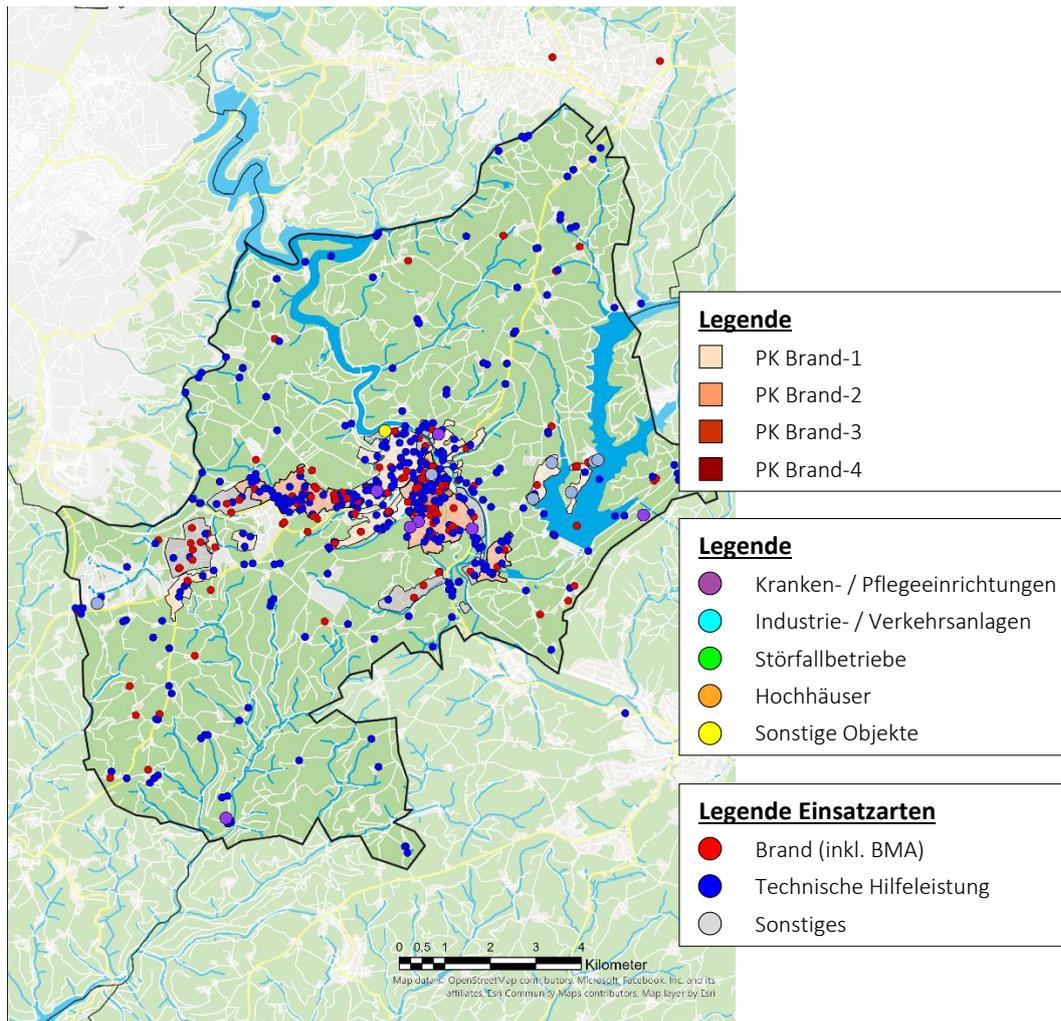


Abb. Zusammenfassung der Analyseschritte der Risikostruktur



Die Analyse der Risikostruktur zeigt eine Risikokonzentration hinsichtlich der besonderen Objekte, der Einsatzzahlen und der Bebauungsstruktur in der Kernstadt von Hückeswagen.



In den übrigen Stadtteilen ist ein im Vergleich zur Kernstadt geringeres Risiko festzustellen.

4.7 GEBIETSABDECKUNG

4.7.1 FAHRZEITABSCHÄTZUNG ZUR ABDECKUNG DER KERNBEREICHE

Zur Abdeckung der im Zusammenhang bebauten Stadt- und Ortsteile (Kernbereiche) sind von den Standorten der Feuerwehr planerische Fahrzeiten von 1 bis 4 Minuten notwendig.

Einheit	notw. Fahrzeit zur Abdeckung der Kernbereiche [min]
Hückeswagen	4
Herweg	1
Holte	1
Straßweg	1

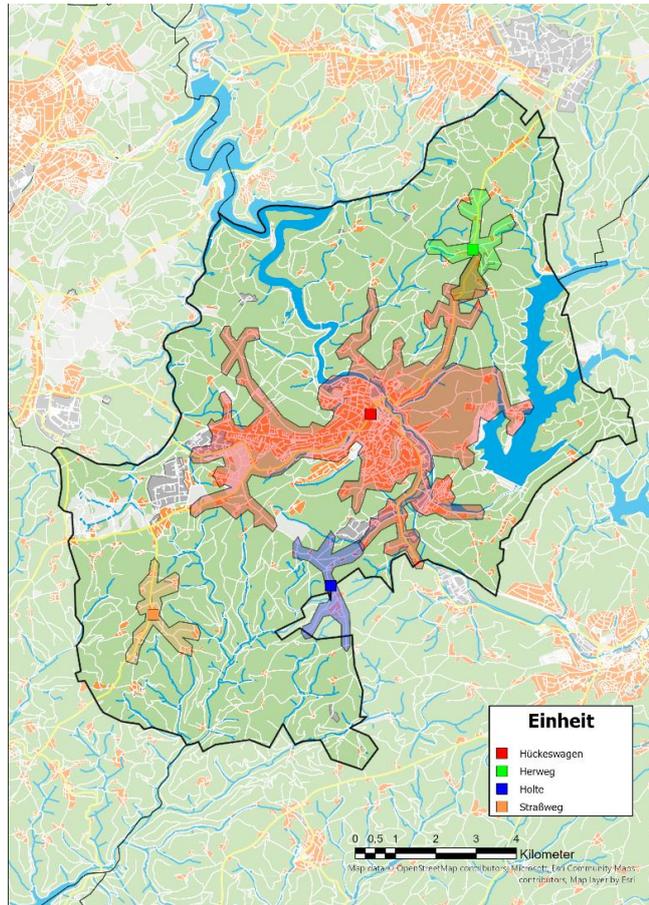


Abb.: Übersicht planerische Fahrzeiten Abdeckung Kernbereiche

Fahrgeschwindigkeiten (Feuerwehrfahrzeug):

Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von „enger Wohnbebauung“ (10 km/h) bis zu „Ausfallstraßen“ (75 km/h)



Zur Abdeckung der im Zusammenhang bebauten Stadt- und Ortsteile (Kernbereiche) sind von den Standorten der Feuerwehr planerische Fahrzeiten von 1 bis 4 Minuten notwendig.

4.7.2 FAHRZEITABSCHÄTZUNG ZUR ABDECKUNG DER DÜNN BESIEDELTEN BEREICHE

Zur Erreichung der dünn besiedelten Bereiche sind planerisch Fahrzeiten von 3 bis 6 Minuten erforderlich.

Bei den nicht abgedeckten Flächen handelt es sich größtenteils um Waldflächen und landwirtschaftliche Flächen.

Einheit	notw. Fahrzeit zur Abdeckung der erw. Bereiche [min]
Hückeswagen	6
Herweg	4
Holte	3
Straßweg	4

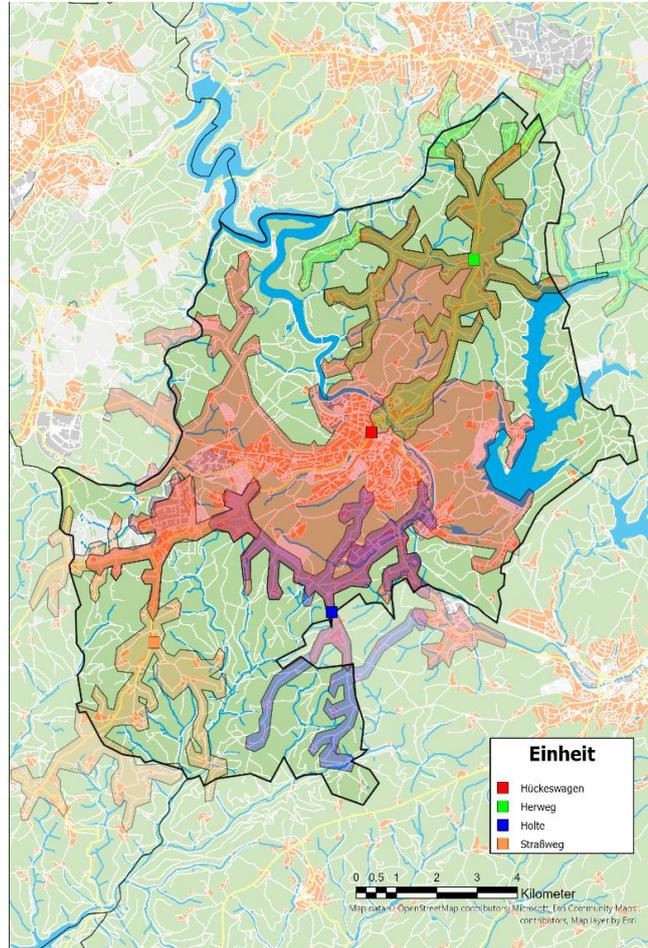


Abb.: Übersicht Fahrzeiten Abdeckung der erweiterten Bereiche

Fahrgeschwindigkeiten (Feuerwehrfahrzeug):

Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von „enger Wohnbebauung“ (10 km/h) bis zu „Ausfallstraßen“



Zur Erreichung der dünn besiedelten Bereiche sind planerisch Fahrzeiten von 3 bis 6 Minuten erforderlich.

4.7.3 FAHRZEITABSCHÄTZUNG ZUR ABDECKUNG DER HUBRETTUNGSFAHRZEUG-PFLICHTIGEN OBJEKTE

Die Hubrettungsfahrzeug-pflichtigen Objekte in der Innenstadt von Hückeswagen können von dem am Standort Hückeswagen stationierten Fahrzeug planerisch in Fahrzeiten von bis zu 5 Minuten erreicht werden. Auf der Karte ist eine 5-Minuten-Isochrone eingezeichnet.

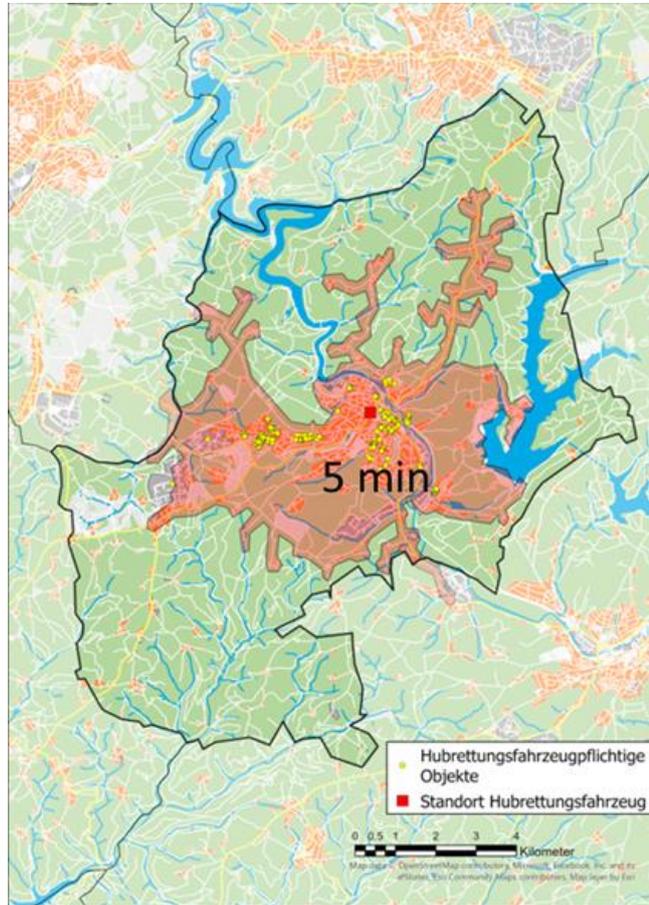


Abb.: Erreichbarkeit der Hubrettungsfahrzeug-pflichtigen Objekte vom Standort Hückeswagen-Stadtmitte

Fahrgeschwindigkeiten (Feuerwehrfahrzeug):

Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von „enger Wohnbebauung“ (10 km/h) bis zu „Ausfallstraßen“ (75 km/h)



Die Hubrettungsfahrzeug-pflichtigen Objekte in der Kernstadt von Hückeswagen können von dem am Standort Hückeswagen stationierten Fahrzeug planerisch in Fahrzeiten von bis zu 5 Minuten (Isochrone 5 Minuten Fahrzeit) erreicht werden.

5 PLANUNGSGRUNDLAGEN

Die Planungsgrundlagen definieren die wesentliche Basis für die Ableitung der SOLL-Bedarfe.

Bei der Definition der Planungsgrundlagen werden die bisherigen Erkenntnisse des Brandschutzbedarfsplans berücksichtigt. Zum Beispiel ist die Analyse der Risikostruktur elementare Grundlage für die Ableitung szenarienbasierter Planungsgrundlagen („Schutzziel“).

Die Planungsgrundlagen stellen ein zentrales Element eines Brandschutzbedarfsplans dar. In diesem Kapitel werden zunächst die einzelnen Parameter der Planungsziele – die Eintreffzeit, die Funktionsstärken und der Zielerreichungsgrad – näher erläutert. Anschließend werden - unter Berücksichtigung des Gefahrenpotenzials und des Einsatzgeschehens innerhalb der Kommune - die Planungsziele definiert und beschrieben.

5.1 GRUNDSÄTZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Das BHKG fordert in § 3 Abs. 1: *„Für den Brandschutz und die Hilfeleistung unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen.“*

Um die „den örtlichen Verhältnissen entsprechende“ Leistungsfähigkeit zu bestimmen, hat sich in der Brandschutzbedarfsplanung die Verwendung von Planungszielen (umgangssprachlich auch: Schutzziele) etabliert. Das Planungsziel definiert ein standardisiertes Schadensereignis. Aus Art und Umfang des standardisierten Ereignisses lassen sich konkrete Anforderungen an die Feuerwehr ableiten, zum Beispiel hinsichtlich der notwendigen Eintreffzeit nach Ereignisbeginn oder der notwendigen Tätigkeiten an der Einsatzstelle. In der Folge ergeben sich aus der definierten Eintreffzeit konkrete Anforderungen unter anderem an die Standortstruktur; die erforderlichen Tätigkeiten lassen Rückschlüsse auf die an der Einsatzstelle benötigten Funktionen und somit, nach weiteren Planungsschritten, auf den resultierenden Personalbedarf der Feuerwehr zu. Das Planungsziel stellt insofern einen der relevantesten Parameter zur Skalierung des Umfangs der Feuerwehrstruktur dar.

Der Gesetzgeber hat aus verschiedenen Gründen kein Planungsziel definiert: Zum einen handelt es sich beim Brandschutz um eine kommunale Aufgabe, dementsprechend sind Planungsziele in kommunaler Eigenverantwortung festzulegen. Zum anderen zielt die Gesetzesnorm auf die örtlichen Verhältnisse ab, die zwischen den Kommunen – und häufig auch bereits innerhalb der Kommune – differieren. Ein auf Landes- oder Bundesebene vorgegebenes Planungsziel kann die notwendigen Differenzierungen naturgemäß nicht abbilden.

Vor diesem Hintergrund haben sich in Deutschland diverse Planungszieldefinitionen für den kommunalen Brandschutz bzw. die Bedarfsplanung entwickelt. Es ist dabei zu beachten, dass in der aktuellen Forschung eine wissenschaftliche Ableitung „normierter“ Planungsszenarien oder eine Validierung der in Deutschland etablierten Planungszieldefinitionen nicht gelang. Die in diesem Bedarfsplan verwendeten Planungsziele sind anhand ortsspezifischer Parameter aus relevanten Fachempfehlungen ausgewählt; sie bilden somit gleichwohl den aktuellen Stand der Technik der Brandschutzbedarfsplanung ab.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass teilweise auch andere Methoden zur Brandschutzbedarfsplanung verwendet werden. So finden sich vereinzelt Ansätze, die beispielsweise auf Grundlage der Erwartungshaltung der Bürger zur Eintreffzeit den notwendigen Umfang der Feuerwehr zu bestimmen versuchen. Dieser Ansatz erscheint allerdings nicht geeignet, die komplexen lokalen Anforderungen an die Feuerwehr sachgerecht abzubilden.

5.2 ENTWICKLUNG RELEVANTER FACHEMPFEHLUNGEN

Im Rahmen der Fachempfehlung „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“ schlug die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) 1998 den sogenannten „kritischen Wohnungsbrand“ als ein mögliches standardisiertes Schadensereignis vor. In einer Fortschreibung der Qualitätskriterien im Jahre 2015 wurde die Planungszieldefinition aufrechterhalten, die theoretische Herleitung und die Allgemeingültigkeit der Empfehlung für alle Strukturen aber eingeschränkt. Für entsprechende, großstädtisch geprägte Wohnquartiere stellt der kritische Wohnungsbrand gleichwohl ein weithin anerkanntes Planungsziel dar.

Gleich mehrere Fachempfehlungen der letzten Jahre aus Nordrhein-Westfalen zielen zusätzlich auf eine differenziertere Betrachtung des unbestimmten Begriffs „den örtlichen Verhältnissen entsprechend“ ab.

Es wird empfohlen, die Planungsziele bereits in der intrakommunalen Betrachtungsebene anhand jeweiliger örtlicher Gegebenheiten zu differenzieren. In den Empfehlungen folgender Verbände sind entsprechende Forderungen enthalten:

- „Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger“ (Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW; zur bundesweiten Umsetzung empfohlen durch den Hauptausschuss des Deutschen Städtetages)
- Abschlussbericht „Planungsgrundlagen und Strukturen“ des Gemeinschaftsprojekts FEUERWEHRENSACHE NRW (Gemeinschaftsprojekt des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW und des Verbands der Feuerwehren NRW)
- „Brandschutzbedarfsplanung für kreisangehörige Kommunen ohne Berufsfeuerwehr – Grundsätze und Arbeitsanleitung“ (Verband der Feuerwehren NRW und Städte- und Gemeindebund NRW)

Die inhaltlichen Grundlagen dieser Differenzierung werden im Abschnitt 4.6 ausgeführt.

Allen vorgenannten Empfehlungen ist gemein, dass – bei Vorliegen entsprechender Gefahren – die Definition weiterer, spezifischer Planungsziele für andere Einsatzarten (z. B. Technische Hilfeleistung, ABC-Gefahren) empfohlen wird.



Planungsziele definieren ein standardisiertes Schadensereignis und ermöglichen somit die Ableitung spezifischer Anforderungen an die Feuerwehr. Die Definition von Planungszielen erfolgt in kommunaler Eigenverantwortung. Eine Differenzierung von Planungszielen auf Grundlage der Gefahren- und Risikoanalyse wird in aktuellen, relevanten Fachempfehlungen gefordert und entspricht somit dem Stand der Technik der Bedarfsplanung.

5.3 GRUNDSÄTZE ZU HILFSFRISTEN UND EINTREFFZEITEN

Die Eintreffzeit ist die Zeitspanne von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle. Auch dieses Kriterium ist gesetzlich nicht definiert.

Zur Erreichung einer gleichermaßen leistungsfähigen, wie wirtschaftlichen Feuerwehrstruktur entspricht sie in der Definition der Szenarien dem Zeitpunkt nach Ereignisbeginn, zu dem wirksame Maßnahmen der Feuerwehr spätestens eingeleitet sein müssen, um Gefährdungen von Menschenleben abzuwehren oder die Ausbreitung von Gefahren zu verhindern. In den aufgeführten Fachempfehlungen sind für unterschiedliche Einsatzarten entsprechende Eintreffzeiten als Stand der Technik enthalten.

Im Gegensatz zur sogenannten „Hilfsfrist“ umfasst die Eintreffzeit nicht die Dispositionszeit (= Zeit von der Annahme des Notrufs in der Leitstelle bis zur Alarmierung der Feuerwehr). Diese ist von der Feuerwehr bzw. Stadt regelmäßig nicht beeinflussbar, da die Notrufannahme und -bearbeitung über die Leitstelle erfolgt. Daher wird der Begriff der „Hilfsfrist“, der in aller Regel die Dispositionszeit beinhaltet, nicht zur Definition der Planungsgrundlagen im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung herangezogen.

Beim Vergleich intrakommunal unterschiedlich definierter Eintreffzeiten ist zu beachten, dass aufgrund örtlicher Gegebenheiten teils erhebliche Unterschiede in den Abläufen an der Einsatzstelle vorliegen können. Die Definition unterschiedlicher Eintreffzeiten führt auf Grundlage dieser Unterschiede in der Folge zu einem annähernd einheitlichen Zeitpunkt relevanter Einsatzerfolgswerte nach Ereignisbeginn, zum Beispiel bei der Übergabe geretteter Personen an den Rettungsdienst.

Beispiel: Aufgrund der längeren Erkundungszeit des Einsatzleiters bei einem Brand im OG eines Mehrfamilienhauses in geschlossener Bauweise erfolgt die erste Befehlsgabe später. Auch der zur Menschenrettung vorgehende Trupp benötigt aufgrund der weiteren Wege länger zum Vorgehen. In der Folge wird die Person später gerettet. In der Szenariodefinition wird diesem Umstand durch eine entsprechend kürzere Eintreffzeit Rechnung getragen.



Die Eintreffzeit ist die Zeitspanne von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle. Sie entspricht der üblichen Größe zur Definition der zeitlichen Anforderung an die Feuerwehr im Rahmen der Bedarfsplanung.

Es ist gängige Praxis der Bedarfsplanung, dass in den Planungszielen zwischen mehreren Eintreffzeiten unterschieden wird. In der Regel wird mindestens eine 1. und eine 2. Eintreffzeit definiert. Diese Unterscheidung basiert auf der unterschiedlichen Dringlichkeit der an der Einsatzstelle einzuleitenden Maßnahmen auf Grundlage von beispielsweise Feuerwehrdienstvorschriften und standardisierten Einsatzabläufen. Auch diese Differenzierung dient dem Ausgleich von Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Feuerwehrstruktur.



Abb.: Zeitkette im Einsatzverlauf



Die Definition aufeinanderfolgender Eintreffzeiten in einem Szenario spiegelt die Dringlichkeit der Erledigung anfallender Aufgaben wider und entspricht dem Stand der Technik der Bedarfsplanung.

5.4 ABLEITUNG VON EINTREFFZEITEN

Grundsätzlich ist es naheliegend, dass ein möglichst schnelles Eintreffen der Feuerwehr an einer Einsatzstelle anzustreben ist, um zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt die Schadensbekämpfung bzw. Gefahrenabwehr einleiten zu können.

Um dieses in einen quantifizierbaren Rahmen zu bringen, wurde in früheren Empfehlungen zur Bedarfsplanung versucht, den Zeitpunkt des notwendigen Eintreffens der Feuerwehr wissenschaftlich abzuleiten. Hierzu wurde für einen sogenannten „kritischen Wohnungsbrand“ auf Basis einer Zeit von 17 Minuten, bis zu der die Menschenrettung nach Brandausbruch abgeschlossen sein muss („Reanimationsgrenze“), eine Zeitkette verschiedener Abschnitte des Feuerwehreinsatzes aufgebaut. Trotz der gleichen verwendeten Grundlage resultierten hieraus in verschiedenen Empfehlungen unterschiedliche notwendige Eintreffzeiten von 8 bzw. 10 Minuten (vgl. Qualitätskriterien der AGBF 1998 und Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr BW 2008).

Neuere wissenschaftliche Untersuchungen haben sowohl die verwendete Grundlage (17 Minuten bis zur Menschenrettung) als auch die aufgestellten Zeitketten widerlegt (vgl. Lindemann 2010¹). Vielmehr zeigt sich ein gleitender Einfluss der Zeit auf die Schadenentstehung als eine plötzliche Zustandsänderung. „Ein Zusammenhang zwischen einer Brandverlaufskurve und der maximal zulässigen Eintreffzeit der Feuerwehr konnte nicht festgestellt werden.“ (Ridder 2015²)

Auch die AGBF, auf die die Aufstellung der Zeitkette mit einer resultierenden Eintreffzeit von 8 Minuten zurückgeht, erkennt in ihrer Fortschreibung 2015 an, dass diese Eintreffzeiten „auf empirischen Erkenntnissen gründen“ (Qualitätskriterien der AGBF 2015). Die heute aktuellen Empfehlungen zur Eintreffzeiten und die teilweise gesetzlichen Vorgaben für die ersten eintreffenden Einheiten variieren zwischen 8 und 15 Minuten.

¹ Lindemann, T. 2010: Die Erkundungs- und Entwicklungszeit beim „kritischen Wohnungsbrand“, Bachelorthesis, Köln.

² Ridder, A., 2015: Risikologische Betrachtungen zur strategischen Planung von Feuerwehren – Empirische Befunde und Systematisierung von Zielsystemen, Dissertation, Wuppertal.



Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Normierung von Eintreffzeiten auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht gelang. Die Festlegung von Eintreffzeiten basiert somit auf der Feststellung eines „Standes der Technik“ im interkommunalen Vergleich. Hierbei stellt eine Eintreffzeit von 8 Minuten die weit überwiegend verwendete Eintreffzeit in entsprechend großstädtisch geprägten Strukturen in NRW dar. In eher ländlich geprägten Siedlungsbereichen mit aufgelockerter Bebauung bildet eine Eintreffzeit von 10 Minuten in NRW eine übliche Definition auf Basis der in den vorangegangenen Abschnitten vorgestellten Fachempfehlungen ab.

Im Einklang mit der daraus resultierenden Minimalanforderung an die Flächenplanung sowie basierend auf der zwischenzeitlich in der Medizin als Planungsstandard etablierten „Golden Hour of Shock“ kristallisierte sich, auf Basis dieser Differenzierung, die Verwendung einer Eintreffzeit von 10 Minuten auch für weitere „nicht-Brand-Ereignisse“ (z. B. Technische Hilfeleistung) heraus.

5.5 GRUNDSÄTZE ZU FUNKTIONSSTÄRKEN

Die Funktionsstärke beschreibt den benötigten Bedarf an Einsatzkräften an der Einsatzstelle. Sie leitet sich ab aus den an der Einsatzstelle erforderlichen, parallel durchzuführenden Tätigkeiten in der jeweils betrachteten Eintreffzeit. Daneben sind weitere Rahmenbedingungen, wie die generelle Einsatztaktik der Feuerwehr sowie bundesweit geltende Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten.

Bei den im jeweiligen Schutzziel definierten Personalstärken handelt es sich um Mindeststärken, die zur qualifizierten Bearbeitung der jeweiligen Einsatzart mindestens erforderlich sind. Dieser Ansatz wird wiederum gewählt, um eine gleichermaßen wirtschaftliche wie leistungsfähige Feuerwehrstruktur zu erreichen. Es entspricht der gängigen Praxis, im Rahmen der Alarm- und Ausrückeordnung höhere Funktionskräfteansätze vorzusehen, um zum Beispiel durch Reservebildung weitere Optimierungen im Einsatzablauf zu erreichen.

Analog zu den Eintreffzeiten differieren auch die Funktionsstärken in Abhängigkeit vom gewählten standardisierten Schadensereignis. Dies betrifft auf Grundlage der Gefahren- und Risikoanalyse teilweise auch ähnliche Ereignisse.

Erläuterung am Beispiel eines Wohnungsbrands in städtischer Struktur gegenüber einem Wohnungsbrand in ländlicher Struktur:

Bei einem Wohnungsbrand in einem Gebäude geringer Höhe im ländlich-dörflichen Bereich handelt es sich in der Regel um Ein- bis Zweifamilienhäuser. Hier sind folgende Differenzen gegenüber dem städtischen Gebäude zu erkennen:

- deutlich geringere Geschoss- / Wohnfläche
- deutlich geringere Zahl möglicher betroffener / zu rettender Personen
- 2. Rettungsweg in der Regel über Steckleiter gesichert (keine Drehleiter erforderlich)
- kürzere Entwicklungszeit (Zeit zwischen Eintreffen der Kräfte am Einsatzort und dem Wirksamwerden der Maßnahmen / der Rettung der Person) aufgrund der kürzeren Wege vor Ort

Daraus resultiert ein geringerer Kräftebedarf als beim städtischen Gebäude. Die nach Abschnitt 5.1 der FwDV 3 definierte Staffel (= 6 Funktionen) ist eine einsatztaktische Größe, die unter Beachtung der UVV / FwDV 7 in der Lage ist, einen Innenangriff unter Atemschutz durchzuführen. Eine Gruppe (= 9 Funktionen) könnte ggf. parallel eine weitere Aufgabe durchführen, beispielsweise die Vornahme einer tragbaren Leiter.

5.6 GRUNDSÄTZE ZU CONTROLLING UND ZIELERREICHUNG

Es gibt Empfehlungen zur Brandschutzbedarfsplanung, in denen neben der Hilfsfrist bzw. Eintreffzeit und der Funktionsstärke als drittes Qualitätskriterium ein Erreichungsgrad eingeführt wird (prozentualer Anteil der Einsätze, bei denen die Zielgrößen Eintreffzeit und Funktionsstärke eingehalten wurden). Aufgrund der geringen Anzahl an Einsätzen, die dem Szenario „kritischer Wohnungsbrand“ entsprechen [vgl. Einsatzdatenauswertung], ist aus mathematischen Gründen (geringe Datenbasis) die alleinige Betrachtung eines Erreichungsgrades nicht zielführend.

Gleiches ist in der Fortschreibung der AGBF-Qualitätskriterien („Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“, Fortschreibung der Empfehlungen vom 19.11.2015 durch die AGBF) formuliert:

„Dieses Verfahren zur Ermittlung des Erreichungsgrades ist nur dann sachgerecht, wenn es für das untersuchte Versorgungsgebiet auf einer hinreichenden Datenbasis erfolgt. Das dürfte bei weniger als etwa 50 bemessungsrelevanten Einsätzen nicht mehr der Fall sein. Bis auf wenige Ausnahmen wird eine solche Datenbasis nur für das jeweils vollständige Versorgungsgebiet zur Verfügung stehen. Wenn dann für die örtliche Bedarfsplanung differenzierte Aussagen zum Beispiel in Bezug auf einzelne Stadtteile gewünscht sind, kann die Darstellung seriös nicht mehr über individuelle Erreichungsgrade erfolgen.“

Zur Bewertung der IST-Situation sowie ggf. zur Ableitung von Maßnahmen (Änderungen in der Alarm- und Ausrückeordnung, Durchführung von personellen Maßnahmen, Änderungen in der Standortstruktur) wurde zur Erreichung einer hinreichenden Aussagekraft die Gesamtheit aller Einsätze hinsichtlich der Einhaltung der definierten zeitlichen Vorgaben ausgewertet.

5.6.1 PLANUNGSGRUNDLAGEN („DEFINITION VON SCHUTZZIELEN“)

Zunächst werden die derzeitigen Planungsziele aus dem Brandschutzbedarfsplan von 2016 dargestellt.

Da in der Stadt Hückeswagen ein unterschiedliches Gefährdungs- und Risikopotenzial vorliegt, wird auf Grundlage der aktuellen Fachempfehlungen im Szenario Brandeinsatz eine Differenzierung des Planungsziels anhand der Risikostruktur vorgenommen.

Daher werden die Planungsziele für die Stadt Hückeswagen in einer Flächenbetrachtung neu definiert.

5.6.2 DERZEITIGE PLANUNGSZIELE

Die Anforderungen der Schutzziele Brandeinsatz und Technische Hilfeleistung im Brandschutzbedarfsplan 2016 entsprechen den Anforderungen der Bezirksregierung Köln und sind hinsichtlich der Eintreffzeiten und –stärken unverändert gegenüber den Schutzzielen des Brandschutzbedarfsplans 2009.

Die aus den örtlichen Gefahrenpotenzialen resultierenden spezifischen Anforderungen an die Feuerwehr werden durch die definierten Planungsgrundlagen abgedeckt.

Nach dem derzeitigen Schutzziel für die Stadt Hückeswagen aus dem Brandschutzbedarfsplan 2016 soll für Brandeinsätze ein differenziertes Schutzziel gelten, welches wie folgt definiert ist:

SCHUTZZIEL STÄDTISCHER BEREICH

Im städtischen Bereich (Hückeswagen und Wiehagen) soll die Feuerwehr beim kritischen Wohnungsbrand innerhalb von **8 Minuten nach der Alarmierung** mit 9 Funktionen und nach weiteren 5



Minuten ($8 + 5 = 13$ Minuten) mit weiteren 9 Funktionen ($9 \text{ FM} + 9 \text{ FM} = 18$ Funktionen) am Einsatzort sein.

SCHUTZZIEL LÄNDLICH-DÖRFLICHER BEREICH

Im ländlich-dörflichen Bereich soll die Feuerwehr beim kritischen Wohnungsbrand innerhalb von **10 Minuten nach der Alarmierung** mit 6 Funktionen und nach weiteren 5 Minuten ($10 + 5 = 15$ Minuten) mit weiteren 12 Funktionen ($6 \text{ FM} + 12 \text{ FM} = 18$ Funktionen) am Einsatzort sein.

ZIELERREICHUNGSGRAD

Der anzustrebende Zielerreichungsgrad wird mit 80 % definiert.

5.6.3 BEWERTUNG DER DERZEITIGEN PLANUNGSZIELE

Das bisherige Schutzziel aus dem Brandschutzbedarfsplan 2016 bezieht sich auf die Schutzzielempfehlung der Bezirksregierung Köln (in Anlehnung an die Empfehlung der AGBF für Großstädte). Damit orientiert es sich an den Planungsgrundlagen für Großstädte, die gegenüber kreisangehörigen Kommunen ein deutlich höheres Risikopotenzial haben.

Diverse aktuelle Fachempfehlungen (z.B. Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger vom Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW vom 07.07.2016; Abschlussbericht „Planungsgrundlagen und Strukturen“, AG 2 „Die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr“, Gemeinschaftsprojekt FEUERWEHRENSACHE NRW, Verband der Feuerwehren in NRW e.V. (VdF NRW) und Ministerium für Inneres und Kommunales in Nordrhein-Westfalen (MIK NRW), Oktober 2017) zeigen Möglichkeiten zur Differenzierung der Planungsziele anhand der örtlichen Risikostruktur auf.

Defacto kann das bisherige Schutzziel in den außenliegenden Ortsteilen (Herweg, Holte, Straßweg) nicht eingehalten werden, da selbst bei den guten Ausrückzeiten der Einheiten die notwendigen Fahrzeiten zu lang sind. Dies wurde bereits in der letzten Fortschreibung thematisiert. Als Kompensation wurde damals verstärkt auf Aufklärung gesetzt.

Die aktuellen Empfehlungen ermöglichen nun jedoch, die Planungsziele an die vorhandene Risikostruktur anzupassen.

Damit ergeben sich die im Folgenden dargestellten Planungsziele.



Auf Basis des vorhandenen Gefahrenpotenzials beziehungsweise der Risikostruktur und den aktuellen Fachempfehlungen zur Planungszieldefinition (u.a. Brandschutzbedarfsplanung für kreisangehörige Kommunen ohne Berufsfeuerwehren [„VdF-Papier“]) sollen die bisherigen Planungsziele aus dem Brandschutzbedarfsplan 2016 neu definiert und fortgeschrieben werden.



5.6.4 FORTSCHREIBUNG DER PLANUNGSZIELE

Auf Basis des vorhandenen Gefahrenpotenzials beziehungsweise der Risikostruktur und der aktuellen Fachempfehlungen zur Planungszieldefinition (u.a. Brandschutzbedarfsplanung für kreisangehörige Kommunen ohne Berufsfeuerwehren [„VdF-Papier“]) werden zukünftig folgende Planungsgrundlagen definiert:

- Brandeinsatz
- Technische Hilfeleistung
- ABC-Einsatz
- Vegetationsbrand

Es wird kein gesondertes Planungsziel „Wassernotfall“ definiert. Da es sich bei einem Wassernotfall in der Regel um ein zeitkritisches Ereignis handelt, soll die Leistungsfähigkeit für diesen Bereich dennoch gemessen werden können. Hierzu ist es sachgerecht, als Controllinginstrument (Eintreffzeit, Funktionsstärke) für das Planungsziel „Wassernotfall“ das Planungsziel „Technische Hilfeleistung“ anzuwenden.

Die neue Planungsgrundlage Brandeinsatz bezieht sich auf Brände in Wohngebäuden. Somit beinhaltet die Planungsgrundlage auch die bisherige Schutzzieldefinition für einen kritischen Wohnungsbrand.

VORBEMERKUNG ZUR EINTEILUNG DER PLANUNGSKLASSEN

Aufgrund der Gebäude- und Siedlungsstrukturen ist lediglich der Kernstadtbereich der Stadt Hückeswagen im Hinblick auf die Einteilung von Planungsklassen bemessungsrelevant. Die übrigen Siedlungsbereiche erfüllen nicht die genannten Anforderungen an zu beplanende Bereiche. Das weitere Stadtgebiet ist vielmehr durch eine hohe Anzahl von Streusiedlungen ohne zusammenhängende Bebauungsstrukturen und einzelne Weiler geprägt, die mit Blick auf die Einteilung von Planungsklassen nicht bemessungsrelevant sind. In der nachfolgenden Karte ist grob der bebauungsplanrechtliche Innen- bzw. Außenbereich eingezeichnet.

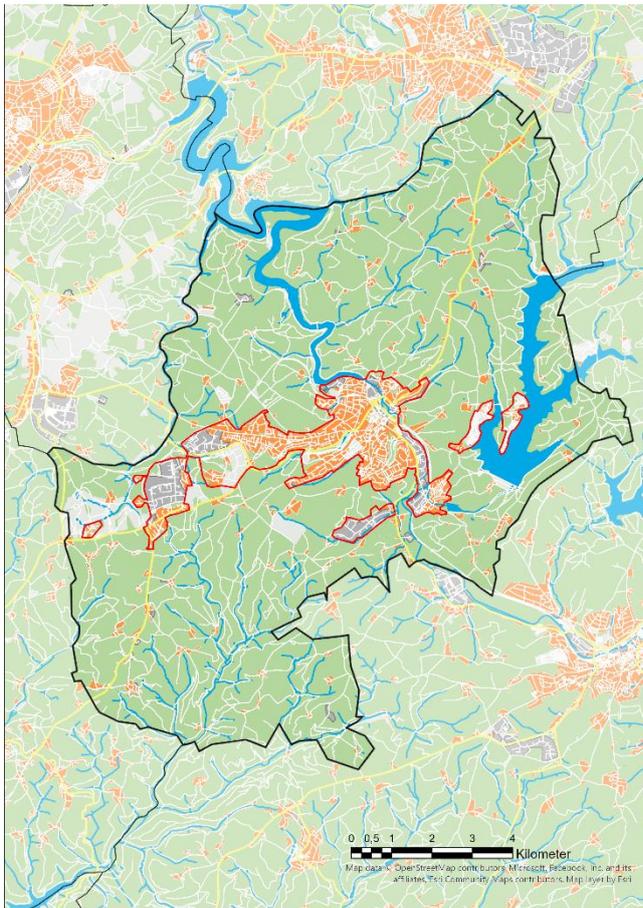


Abb.: Bauplanungsrechtlicher Innenbereich

BRANDEINSATZ - PLANUNGSKLASSEN „BRAND“

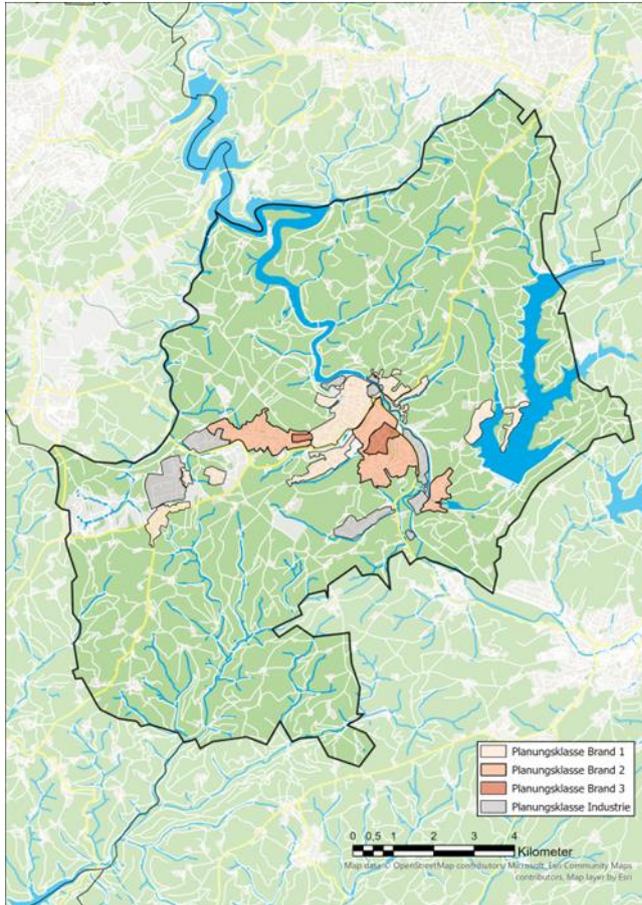


Abb.: Übersicht Planungsklassen „Brand“

Planungs- klasse	Strukturtyp
Brand-1 (bis 7 m)	deutlich überwiegend Gebäude geringer Höhe (bis 7 m Fußbodenhöhe), überwiegend offene Bebauung Rettungsgerät der Feuerwehr: tragbare Leitern (Steckleiter)
Brand-2 (7 bis 13 m)	größere Anzahl Gebäude mit mehr als 7 m und max. 13 m Fußbodenhöhe (Gebäudeklasse 4) Rettungsgerät der Feuerwehr: Hubrettungsfahrzeug, ggf. tragbare Leitern (Schiebleiter) möglich
Brand-3 (13 bis 22 m)	größere Anzahl Gebäude mit mehr als 13 m und max. 22 m Fußbodenhöhe Rettungsgerät der Feuerwehr: Hubrettungsfahrzeug
Brand-4 (Sonderobjekte)	Gebäude oberhalb 22 m, Sonderbauten, sonstige besondere Objekte

Tab.: Definition der Planungsklassen „Brand“

Allgemein gilt, dass für besondere Objekte Objekteinsatzpläne aufgestellt und gepflegt werden. In diesen können besondere Eintreffzeiten sowie Funktionsstärken abgeleitet werden, welche sich auf die Alarm- und Ausrückeordnung auswirken.



Aufgrund der Gebäude- und Siedlungsstrukturen ist lediglich der Kernstadtbereich der Stadt Hückeswagen im Hinblick auf die Einteilung von Planungsklassen bemessungsrelevant. Die übrigen Siedlungsbereiche erfüllen nicht die genannten Anforderungen an zu beplanende Bereiche.



Die Analyse der Gebäude- und Siedlungsstrukturen zeigt in der Kernstadt von Hückeswagen kein homogenes Bild. Es sind Merkmale der Planungsklasse Brand-1, Brand-2 und teilweise Brand-3 vorhanden, sodass eine entsprechende Einteilung erfolgt.



BRANDEINSATZ – PLANUNGSKLASSE BRAND-1

Szenario

- **Zimmerbrand** im Obergeschoss eines freistehenden **Einfamilienhauses**

Anforderung an die Feuerwehr

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr:

- innerhalb von **10 Minuten** (= 1. Eintreffzeit) nach der Alarmierung mit **6 Funktionen** sowie einem Löschfahrzeug
- und nach weiteren 5 Minuten ($10 + 5 = \mathbf{15\ Minuten}$ = 2. Eintreffzeit) mit weiteren **6 Funktionen** ($6 + 6 = \mathbf{12\ Funktionen}$) sowie einem weiteren Löschfahrzeug am Einsatzort ist.

BRANDEINSATZ – PLANUNGSKLASSE BRAND-2

Szenario

- **Zimmerbrand** im Obergeschoss eines **Mehrfamilienhauses** mit verrauchten Rettungswegen

Anforderung an die Feuerwehr

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr:

- innerhalb von **10 Minuten** (= 1. Eintreffzeit) nach der Alarmierung mit **9 Funktionen** sowie einem Löschfahrzeug und Hubrettungsfahrzeug*
- und nach weiteren 5 Minuten ($10 + 5 = \mathbf{15\ Minuten}$ = 2. Eintreffzeit) mit weiteren **7 Funktionen** ($9 + 7 = \mathbf{16\ Funktionen}$) sowie einem weiteren Löschfahrzeug am Einsatzort ist.

Hinweis:

*) Das Eintreffen des Hubrettungsfahrzeugs bezieht sich auf die Hubrettungsfahrzeug-pflichtigen Objekte

BRANDEINSATZ – PLANUNGSKLASSE BRAND-3

Szenario

- **Zimmerbrand** im Obergeschoss eines **Mehrfamilienhauses** in geschlossener Bauweise mit verrauchten Rettungswegen

Anforderung an die Feuerwehr

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr:

- innerhalb von **8 Minuten** (= 1. Eintreffzeit) nach der Alarmierung mit **9 Funktionen** sowie einem Löschfahrzeug und Hubrettungsfahrzeug*
- und nach weiteren 5 Minuten ($8 + 5 = \mathbf{13\ Minuten}$ = 2. Eintreffzeit) mit weiteren **7 Funktionen** ($9 + 7 = \mathbf{16\ Funktionen}$) sowie einem weiteren Löschfahrzeug am Einsatzort ist.

Hinweis:

*) Das Eintreffen des Hubrettungsfahrzeugs bezieht sich auf die Hubrettungsfahrzeug-pflichtigen Objekte



TECHNISCHE HILFELEISTUNG – PLANUNGSZIEL VERKEHRСУNFALL

Szenario

- **Verkehrsunfall** mit 2 beteiligten PKW innerorts
- **1 Person** ist in einem PKW eingeklemmt und durch technische Maßnahmen zu retten

Anforderung an die Feuerwehr

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr:

- innerhalb von **10 Minuten** (= 1. Eintreffzeit) nach der Alarmierung mit **6 Funktionen** sowie einem Löschfahrzeug
- und nach weiteren 5 Minuten ($10 + 5 = 15$ Minuten = 2. Eintreffzeit) mit weiteren **7 Funktionen** ($6 + 7 = 13$ Funktionen) sowie einem Hilfeleistungsfahrzeug am Einsatzort ist.

Hinweis: Die definierten Eintreffzeiten beziehen sich auf im Zusammenhang bebaute Ortsteile. Außerorts gelegene Einsatzbereiche, z. B. Landesstraßen, werden ggf. später erreicht.

ABC-EINSATZ – PLANUNGSZIEL AUSLAUFENDER GEFÄHRSTOFF

Szenario

- **Austritt** eines flüssigen Gefahrstoffs aus einem Behälter in einem **Industriebetrieb**

Anforderung an die Feuerwehr

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr:

- innerhalb von **10 Minuten** (= 1. Eintreffzeit) nach der Alarmierung mit **9 Funktionen** (= Gruppe) und einem Löschfahrzeug
[Aufgaben: Erstmaßnahmen nach „GAMS-Regel“]
- und nach weiteren 5 Minuten ($10 + 5 = 15$ Minuten = 2. Eintreffzeit) mit weiteren **6 Funktionen** (= Staffel) und **1 Funktion Einsatzleiter** (Zugführer) ($6 + 9 + 1 = 16$ Funktionen) sowie einem Hilfeleistungsfahrzeug (z.B. HLF)

am Einsatzort ist.

Spezialfahrzeuge und Personal (z. B. GW-G oder Dekon-P) werden stichwortbezogen mitalarmiert oder bei Bedarf nachalarmiert.

Hinweis: Die definierten Eintreffzeiten beziehen sich auf im Zusammenhang bebaute Ortsteile. Außerorts gelegene Einsatzbereiche, z. B. Landesstraßen, werden ggf. später erreicht.



VEGETATIONSBRAND

Szenario

- **Entstehungsbrand** in einem Waldgebiet, Alarmierung aufgrund der Sichtung einer Rauchentwicklung

Anforderung an die Feuerwehr

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr:

- innerhalb von **10 bis 15 Minuten** (= 1. Eintreffzeit) nach der Alarmierung mit mind. **1 Funktion Einsatzleiter** (Zugführer) und einem Fahrzeug mit Geländefahreigenschaften mit der Erkundung im gemeldeten Bereich beginnt,
- und nach weiteren 5 Minuten (10 bis 15 + 5 = **15 bis 20 Minuten** = 2. Eintreffzeit) mit weiteren **12 Funktionen** (6 + 6 + 1 = **13 Funktionen**) sowie Löschfahrzeugen in einem Bereitstellungsraum

vor Ort ist.

Weitere Spezialfahrzeuge und Personal (z. B. geländegängige TLF 2000) werden stichwortbezogen mitalarmiert oder bei Bedarf nachalarmiert gemäß Kreiskonzept.

ZIELERREICHUNGSGRAD

Der Zielerreichungsgrad bei allen Planungszielen soll zukünftig, nach individueller Beurteilung der planungszielrelevanten Einsätze, bei 80 bis 90 % liegen. Grundsätzlich sollen 80 % nicht unterschritten werden.

PARALLELEREIGNISSE

Bei der Anwendung der Planungsgrundlagen ist zu berücksichtigen, dass im Allgemeinen von einem planungsrelevanten Ereignis im kommunalen Gebiet in einem Betrachtungszeitraum ausgegangen wird. Parallelereignisse sind statistisch sehr selten, jedoch naturgemäß nicht auszuschließen. Durch das Gesamtfeuerwehrpotenzial in der Kommune und auch in den Nachbarkommunen sind gleichzeitige Ereignisse handhabbar, ggf. kann es jedoch zu verlängerten Eintreffzeiten kommen.

5.6.5 ZUSAMMENFASSUNG DER PLANUNGSZIELE

Die aus den örtlichen Gefahrenpotenzialen resultierenden spezifischen Anforderungen an die Feuerwehr werden durch die definierten Planungsziele abgedeckt.

Planungsgrundlage	1. Eintreffzeit			2. Eintreffzeit		
	Zeit [min]	Stärke [Fu.]	Fahrzeug	Zeit [min]	Summe Stärke [Fu.]	Fahrzeug
Brandeinsatz - Planungsklasse Brand-1	10	6	Löschfahrzeug	15	12	Löschfahrzeug
Brandeinsatz - Planungsklasse Brand-2	10	9	Löschfahrzeug und ggf. Hubrettungsfahrzeug	15	16	Löschfahrzeug
Brandeinsatz - Planungsklasse Brand-3	8	9	Löschfahrzeug und ggf. Hubrettungsfahrzeug	13	16	Löschfahrzeug
Technische Hilfeleistung	10	6	Löschfahrzeug	15	13	Hilfeleistungsfahrzeug (z. B. HLF, RW)
ABC-Einsatz	10	9	Löschfahrzeug	15	16	Hilfeleistungsfahrzeug (z. B. HLF, RW)
Vegetationsbrand	10-15	1	Fahrzeug mit Geländefahreigenschaften	15-20	13	Löschfahrzeug

Hinweise zu den Planungszielen:

- Eintreffzeiten beziehen sich auf im Zusammenhang bebaute Gebiete
- Vegetationsbrand: Eintreffzeiten beziehen sich auf das Eintreffen im Bereitstellungsraum



Die definierten Planungsziele stellen eine wesentliche Grundlage für die Ableitung der angemessenen Feuerwehrstruktur dar. Sie werden im weiteren Verlauf durch weitere Betrachtungen ergänzt, um neben einer angemessenen Standortstruktur auch den angemessenen Umfang der Funktionsvorhaltung zu ermitteln.



6 SELBSTHILFE UND SICHERHEIT DER BEVÖLKERUNG

6.1 BRANDSCHUTZERZIEHUNG UND BRANDSCHUTZAUFKLÄRUNG

Die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung wird auf Basis des § 3 (5) BHKG regelmäßig durchgeführt. Es existiert eine regelmäßige Nachfrage seitens der Schulen und Kindergärten im Stadtgebiet. Die Aufgaben werden vom Leiter der Feuerwehr koordiniert. Darüber hinaus wirken die ehrenamtlichen Kräfte bei Maßnahmen zur Brandschutzerziehung- und -aufklärung der Bevölkerung mit. Perspektivisch soll im Bereich Vorbeugender Brandschutz zur Brandschutzerziehung und -aufklärung eine hauptamtliche Unterstützung zur Sachbearbeitung zur Verfügung stehen.

Brandschutzaufklärungen finden, abseits der Brandschutzerziehung in Schulen und Kindergärten, nur sporadisch statt.



Mittelfristiger Handlungsbedarf gegeben



Perspektivisch soll im Bereich Vorbeugender Brandschutz zur Brandschutzerziehung und -aufklärung eine hauptamtliche Unterstützung zur Sachbearbeitung geprüft werden.

6.2 SELBSTHILFEFÄHIGKEIT

Die Feuerwehr ist nur ein Teil des Brandschutzes einer Kommune und wird daher im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung nicht allein betrachtet. Vielmehr werden in diesem Brandschutzbedarfsplan auch Maßnahmen des baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutzes analysiert, damit diese im Einklang mit der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr organisiert werden können.

Als organisatorische Maßnahme gehört hierzu auch die Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung.

Aufgrund der Größe des kommunalen Gebietes und trotz einer grundsätzlich leistungsfähigen Feuerwehr ist auch weiterhin in einigen kommunalen Bereichen mit verlängerten Eintreffzeiten der Feuerwehr zu rechnen.

Zunächst besteht grundsätzlich ein Informationsanspruch der Menschen, dass sie möglicherweise nicht fristgerecht von der Feuerwehr erreicht werden können. Diese Information kann durch ein Schreiben der Stadt oder eine Präsenzveranstaltung vor Ort erfolgen. Hierdurch wird die Bürgerschaft für dieses Thema sensibilisiert.

Für die in den unterversorgten Gebieten lebenden Menschen sollen zukünftig fördernde Maßnahmen zur Stärkung der Selbsthilfefähigkeit durch die Stadt mit Unterstützung der Feuerwehr durchgeführt werden. Insbesondere sollen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit entsprechende Informationsveranstaltungen und Kampagnen, wie beispielhaft Informationen zu Rauchmeldern, organisiert und durchgeführt werden. Weitere sinnvolle Maßnahmen sind Unterweisungen in der Handhabung von Feuerlöschern und die Durchführung von Erste-Hilfe-Schulungen. Aber auch die Vernetzung der Menschen in diesen Gebieten und die gelebte Nachbarschaftshilfe müssen proaktiv in diesem Zusammenhang angesprochen werden.

Mittlerweile liefern Portale wie das des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) oder das Portal vom Verband der Feuerwehren in NRW und der Provinzial (www.sicherheitserziehung.de) anforderungsgerechte Informationen und Informationsmaterialien für die Bürgerinnen und Bürger.

Diese Informationen bzw. Adressen können z. B. bei einer entsprechenden Anfrage weitergeleitet werden.

Zur Verbesserung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung soll in der Zukunft vermehrt auch über die sozialen Medien auf die entsprechenden Informationen bzw. auf aktuelle Themen hingewiesen werden.

Vor dem Hintergrund einer sich aktuell ändernden Gefahrenlage (z.B. möglicher großflächiger Stromausfall, Gasmangellage) soll diesem Themenbereich zukünftig noch eine stärkere Bedeutung zukommen.



Maßnahme: Auch unter Berücksichtigung der in Teilbereichen des Stadtgebietes möglichen Überschreitung der grundlegenden Eintreffzeit ist eine regelmäßige und zielgruppenorientierte Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung erforderlich.

6.3 WARNUNG DER BEVÖLKERUNG

Ein Konzept zur Warnung der Bevölkerung ist erstellt worden. Dieses definiert unter anderem die Anzahl und Verteilung notwendiger Sirenen. Es wurden bereits neue Sirenen installiert, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Aktuell sind Sirenen wie folgt im Stadtgebiet verteilt:

- Auf'm Schloß 1 (erneuert 2017)
- Zur Landwehr 3 (erneuert 2018)
- Neuenherweg 1 (erneuert 2019)
- Bockhackerstr. 5 (Neuinstallation 2020)
- Stahlschmidtsbrücke 45 (Neuinstallation in 2022).

Durch die flächendeckende Installation können im gegenwärtigen Ausbaustand ca. 80 % des Stadtgebietes abgedeckt werden. Für die übrigen Bereiche und für „Sonderfälle“ hält die Stadt Hückeswagen zwei mobile Sirenenanlagen vor, die auf Fahrzeugen montiert werden und im Bedarfsplan ebenfalls zur Warnung der Bevölkerung genutzt werden können.

Das Konzept zur Warnung der Bevölkerung wurde bzw. wird weiterhin mit dem Oberbergischen Kreis abgestimmt.

Durch die flächendeckende Installation von Sirenen können im gegenwärtigen Ausbaustand ca. 80 % des Stadtgebietes abgedeckt werden. Ergänzend werden im Bedarfsfall mobile Sirenenanlagen eingesetzt.



Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat ein bedarfsgerechtes Konzept zur Warnung der Bevölkerung durch Sirenen erstellt. Aktuell besteht daher bezüglich dieses Themenbereichs kein Handlungsbedarf.

7 VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

7.1 BRANDSCHUTZDIENSTSTELLE

Die Brandschutzdienststelle wird beim Oberbergischen Kreis vorgehalten.

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung erfolgt eine enge Kooperation mit der Schloss-Stadt Hückeswagen. Dabei ist in erster Linie der Leiter der Feuerwehr der von der Stadt benannte Ansprechpartner für Fragestellungen zum Vorbeugenden Brandschutz.

Der Leiter der Feuerwehr übernimmt diese Aufgabe als Bediensteter der Stadt Hückeswagen im Rahmen seiner regulären Arbeitszeit.

Beispielhaft werden im Rahmen dieser Tätigkeit folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Überprüfung Feuerwehrpläne
- Abnahme Brandmeldeanlagen, Überprüfung Schlüsselkästen, Feuerwehrezufahrten
- Beteiligung Brandschauen

Ehrenamtlich wäre dieses Aufgabenspektrum nicht allein zu bewerkstelligen. Aufgrund der hauptamtlichen Unterstützung durch den Leiter der Feuerwehr als Bediensteter der Stadt können die in diesem Aufgabenbereich übertragenen Aufgaben im Wesentlichen fristgerecht wahrgenommen werden.

Daher sollte auch zukünftig der Leiter der Feuerwehr im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Stadt Hückeswagen für derartige Aufgaben entsprechende Zeitanteile erhalten.



Mittelfristiger Handlungsbedarf gegeben



Aufgrund der Schnittstellen zwischen den Aufgaben der Brandschutzdienststelle des Oberbergischen Kreises und dem operativ-taktischen Brandschutz auf örtlicher Ebene sind weiterhin auch bei der Schloss-Stadt Hückeswagen entsprechende Kapazitäten zur Aufgabenbewältigung vorzuhalten. Bei weitergehendem Bedarf sind die bereits vorhandenen Kapazitäten auszubauen.

7.2 BRANDVERHÜTUNGSSCHAUEN

Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung dem Oberbergischen Kreis die Aufgabe der Durchführung der Brandverhütungsschauen nach § 26 BHKG und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Brandverhütungsschau nach § 52 Abs. 5 Satz 1 BHKG sowie Entgelte nach § 52 Abs. 5 Satz 2 BHKG mandatierend übertragen. Auch hierbei unterstützt der Leiter der Feuerwehr die Brandschutzdienststelle bei besonderen Objekten („Örtlichkeitsprinzip“ der operativ-taktischen Gefahrenabwehr)

Entsprechende Regelungen ergeben sich aus der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Schloss-Stadt Hückeswagen und Entgelte für sonstige brandschutztechnische Leistungen“ vom 03.12.2018.



Laut Auskunft der Schloss-Stadt Hückeswagen können die für die Brandverhütungsschau eingesetzten Kräfte die ihnen übertragenen Aufgaben im Wesentlichen fristgerecht wahrnehmen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht daher in diesem Themenbereich kein Handlungsbedarf. Weiterhin ist die Feuerwehr im Rahmen der Brandverhütungsschau - insbesondere bei besonderen Objekten - zu beteiligen. Hierfür sind entsprechende Personalkapazitäten vorzuhalten.

7.3 BRANDSICHERHEITSWACHEN

Brandsicherheitswachen werden bei Bedarf durch die vier Einheiten, gegen ein entsprechendes Entgelt, gemäß Satzung durchgeführt. Allerdings sind Brandsicherheitswachen im Stadtgebiet eher selten.

Bisher konnten alle Brandsicherheitswachen fachgerecht geleistet werden, so dass derzeit in diesem Themenbereich kein Handlungsbedarf besteht.



Es ist hinreichend geregelt, wie Brandsicherheitswachen organisiert sind. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht in diesem Themenbereich kein Handlungsbedarf.

7.4 EINSATZPLANUNG UND -VORBEREITUNG

Der Bereich Einsatzplanung (Pflichtaufgabe einer Kommune gemäß § 3 Abs. 3 BHKG) wird derzeit hauptsächlich durch den Leiter der Feuerwehr bearbeitet.

Vor allem folgende Aufgaben werden wahrgenommen:

- Erstellung Objektpläne (für Sonderobjekte ohne Feuerwehrplan)
- Spezifische Einsatzplanung für Sonderobjekte, ggf. auch objektspezifische Alarm- und Ausrückeordnung
- Überprüfung Feuerwehrpläne
- Beteiligung Brandschauen
- Stellungnahmen Löschwasserversorgung
- Controlling, Auswertung Einsatzgeschehen
- Abstimmung überörtlicher und interkommunaler Einsatzkonzepte

Eine gute Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung ist von enormer Wichtigkeit für den Einsatzerfolg. Die enge Verzahnung zwischen Vorbeugendem und Abwehrendem Brandschutz trägt hierbei maßgeblich zum Einsatzerfolg bei. Daher sind in diesem Bereich nachhaltig hinreichende Ressourcen vorzuhalten.



Mittelfristiger Handlungsbedarf gegeben



Aufgrund des vorhandenen Gefahrenpotenzials und der Vielzahl der zu betreuenden Objekte ist auch in diesem Aufgabenbereich eine Entlastung des Leiters der Feuerwehr erforderlich.

7.4.1 ALARM – UND AUSRÜCKEORDNUNG

Die Alarm- und Ausrückeordnung wird regelmäßig angepasst und fortgeschrieben und ist in elektronischer Form im Einsatzleitrechner der Leitstelle des Oberbergischen Kreises hinterlegt. Bei Ausfall von Geräten, Personal, Fahrzeugen oder relevanten Straßensperrungen werden bedarfsorientierte Anpassungen vorgenommen.

7.4.2 BAU- UND IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Die Abteilung Bauaufsicht der Stadt Hückeswagen arbeitet gemäß der Landesbauordnung NRW und auch darüber hinaus eng mit der Brandschutzdienststelle des Oberbergischen Kreises sowie weiterer notwendiger Akteure zusammen.

In Bezug auf die Feuerwehr sind den Verantwortlichen der Fachabteilung Bauaufsicht die Möglichkeiten und auch die Problemstellen bekannt, u.a. weil die entsprechenden Datensätze aus dem Brandschutzbedarfsplan vorliegen. Bei Problemfällen, Unsicherheiten oder besonderen Lagen (z.B. Feuerwehraufstellflächen, Fragen zur Löschwasserversorgung) wird der Leiter der Feuerwehr mit einbezogen.

Insgesamt läuft die Zusammenarbeit in diesem Arbeitsfeld unkompliziert und problemlos.

7.4.3 BAUSTELLENINFORMATIONSSYSTEM

Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und auch sonstige relevante Stellen erhalten ausführliche Informationen über Baustellen und Straßensperrungen oder Verkehrsbehinderungen im Allgemeinen über einen E-Mail-Verteiler. In der Regel werden die Informationen (inkl. Lageplänen) durch die Abteilung Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehr zur Verfügung gestellt.

8 ZUSAMMENARBEIT MIT EINRICHTUNGEN DES KREISES, ANDEREN GEMEINDEN UND DRITTEN

8.1 GEMEINSAME BEARBEITUNG GROSSER SCHADENSEREIGNISSE

Im § 35 Abs. 5 BHKG ist geregelt, dass Kreise und kreisangehörige Gemeinden ihre Gefahrenabwehrmaßnahmen abstimmen und dass die kreisangehörigen Gemeinden dazu Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) bilden können. Neben der Einsatzleitung der Feuerwehr kann im Bedarfsfall in der Schloss-Stadt Hückeswagen ein kommunaler Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) zur Umsetzung administrativ-organisatorischer Maßnahmen besetzt werden. Dieser wird in Verantwortung der Verwaltung besetzt. Durch die Feuerwehr wird ein Verbindungsbeamter gestellt. Die Stadt Hückeswagen hat in diesem Zusammenhang im August 2021 einen „Krisenplan für besondere Schadensereignisse“ erstellt, der gleichsam als Dienstanweisung für den „Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE)“ dient.



In der Stadt Hückeswagen ist ein kommunaler Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) zur Umsetzung administrativ-organisatorischer Maßnahmen eingerichtet.

8.2 ZUSAMMENARBEIT MIT DEM KREIS

Durch den Oberbergischen Kreis werden Ausbildungen der Feuerwehr auf Kreisebene durchgeführt, z. B. die Truppführerausbildung.

Der Oberbergische Kreis hält zudem folgende Einsatzkomponenten vor, die von der Feuerwehr Hückeswagen im Bedarfsfall angefordert werden können:

- AB-Atemschutz
- ELW 2
- Messzug
- Dekon-Einheit
- PSU-Team
- IuK-Einheit
- Bereitschaft V

Der AB-Atemschutz ist die am häufigsten alarmierte Einsatzkomponente im Oberbergischen Kreis und kommt insbesondere bei größeren Brandeinsätzen zum Einsatz, um die Versorgung der Einsatzkräfte mit Atemschutzgeräten sicherzustellen.

Weitere Zusammenarbeiten erfolgen im Rahmen von regelmäßigen Abstimmungen auf Ebene der Leiter der Feuerwehr und des Kreisbrandmeisters.



Die Zusammenarbeit mit dem Oberbergischen Kreis ist als gut zu bezeichnen. So erfolgt z.B. die Ausbildung auf Kreisebene. Die Feuerwehr kann im Einsatzfall bei besonderen Lagen auf diverse Einsatzkomponenten des Kreises zurückgreifen.



8.3 ZUSAMMENARBEIT MIT DER KREISLEITSTELLE

Die Feuerwehr Hückeswagen wird durch die Leitstelle des Oberbergischen Kreises in Kotthausen (notrufannahmende Stelle) über Meldeempfänger und ggf. Sirene alarmiert. Als ergänzende Informationsmittel sind SMS-Alarmierung, Fax und Zusatzalarmierung über App-Nutzung möglich.

Im Feuerwehrhaus Hückeswagen ist eine Einsatzzentrale eingerichtet, die bei Bedarf zur Führungsunterstützung bei größeren Einsätzen (z. B. Besetzung des Unwettermeldekopfs) mit Einsatzkräften der Feuerwehr Hückeswagen besetzt wird.

Alle Feuerwehrhäuser sind mit den folgenden Kommunikationsmitteln ausgestattet:

- Telefon / Fax
- Internetanschluss



Die Zusammenarbeit mit der Kreisleitstelle ist als gut zu bezeichnen. Bei größeren Schadenslagen kann im Feuerwehrhaus Hückeswagen ein Meldekopf eingerichtet werden.

8.4 INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT UND EINBINDUNG IN ÜBERÖRTLICHE KONZEPTE

Grundsätzlich erfolgt die Unterstützung sowohl bei größeren Schadenslagen als auch zur Sicherstellung einer hinreichenden Funktionsstärke vor allem durch jeweils andere Einheiten der Feuerwehr Hückeswagen.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ist, neben der Unterstützung bei Großschadenslagen, zum einen die Unterstützung im Rahmen der Schutzzielerfüllung sowie zum anderen bedarfsbezogen die Unterstützung mit Sonderfahrzeugen möglich.

Dies sollte in der Alarmierungsplanung entsprechend berücksichtigt werden (dabei u. a. zu beachten: Tagesverfügbarkeit, Einsatzmittel sowie Einsatzerfahrung und -häufigkeit).

Besondere Anforderungen an eine interkommunale Unterstützung werden bei Bedarf im weiteren Verlauf definiert.

Bei einer planerischen Einbindung ist die Definition einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anzustreben.

Zukünftig können planerische Einbindungen in das Einsatzgeschehen der benachbarten Kommunen relevant werden. Hier sind gegenseitige Unterstützungen in der Planungszieldefinition und im Bereich Sonderfahrzeuge denkbar.

In den Außenbereichen soll weiterhin geprüft werden, ob und in welchem Umfang umliegende Feuerwehren über die AAO bei zeitkritischen Einsätzen eingebunden werden können.

Für die bereits praktizierte interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen der „Nachbarschaftshilfe“ existieren derzeit noch keine öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den unterstützenden Kommunen.

Im Folgenden werden die Feuerwehren genannt, die für eine Unterstützung in Frage kommen.

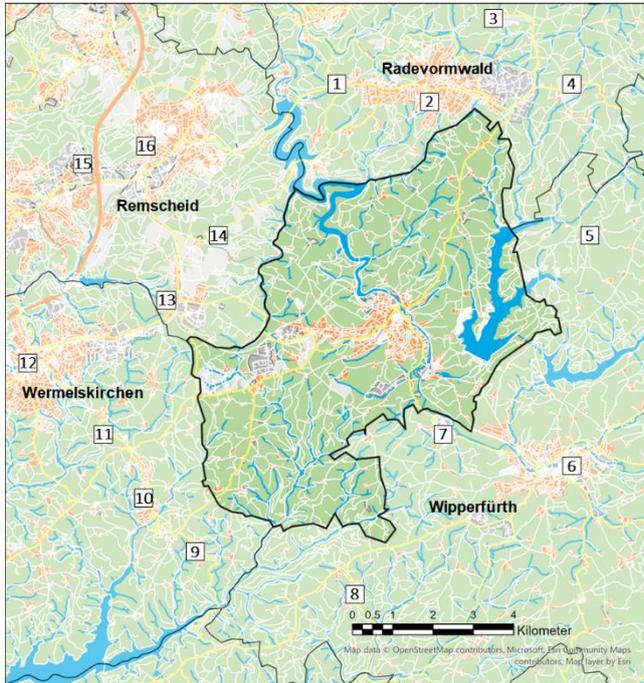


Abb.: Übersicht benachbarte Feuerwehren

Lfd. Nr.	Feuerwehr	Standort	ausgewählte Fahrzeuge (nicht alle Fahrzeuge am Standort aufgeführt)
1	FF Radevormwald	LG Herbeck	LF 10, GW-G, MTF
2		LG Stadt	HLF 20, LF 20 KatS, DLK 23/12, GW-L2, CBRN ErkW
3		LG Wellingrade	TLF 16/25, RW 1
4		LG Hahnenberg	LF 10, MTF
5	FF Wipperfürth	LG Egen	TLF 3000, MTF, TSA
6		LZ Wipperfürth LG Dohrgaul	ELW 1, HLF 20, LF 20 KatS, DLK 23/12, RW, GW-G, Dekon-P, MTF SW 2000
7		LG Hämmern	LF 10, FwA Schaum- und Wasserwerfer
8		LG Wipperfeld	LF 20 KatS, TLF 8/18
9	FW Remscheid	LG Halzenberg	LF 16
10		LG Dhünn	HLF 16, MTF
11		LG Eipringhausen	TLF 3000, GW-Mess
12		FuRW LG Stadtmitte	KdoW, HLF 20, DLK 23/12 ELW 1, LF 24, TLF 4000, MTF
13	FF Wermelskirchen	LE Bergisch Born	HLF 10/6, TLF 16/24, GW-L
14		LE Lüdorf	LF 10, MTF, MZB
15		Berufsfeuerwehr	2x ELW 1, ELW2, 2x KdoW, 2x HLF 20, TLF 2000, 2x DLK 23/12, GW-L1, GW-L2, ÖSF, Radlader, 3x WLF, AB-G, AB-V-Dekon, AB-A/S, AB-Sonderlöschmittel, AB-MANV, AB-Mulde
16		LE Lennep	HLF 20, LF 20 KatS, TLF 3000, CBRN ErkW, MTF

Quellen: Öffentlich zugängliche Webseiten. Die Anordnung der Standorte entspricht in etwa einem der jeweiligen Stadt.

In diesem Zusammenhang sind auch die Konzepte auf Kreis- bzw. Bezirksebene zu nennen, in die die Feuerwehr Hückeswagen teilweise eingebunden ist:

- Einbindung der Feuerwehr Hückeswagen im ABC-Konzept und Waldbrandkonzept des Oberbergischen Kreises
- Stellung des Rüstwagen „Florian Hückeswagen RW 1“ für die OBK Bereitschaft V der Bezirksregierung Köln

In weitere interkommunale Konzepte ist die Feuerwehr Hückeswagen derzeit nicht eingebunden.



8.5 HOCHWASSERMANAGEMENT

Hochwasserbereiche sind v. a. in der Umgebung der Wupper, aber auch im weiteren Stadtgebiet vorhanden.

Dazu gibt es entsprechende Aus- und Bewertungen (u. a. über eine entsprechende Arbeitsgruppe der Bezirksregierung Köln zum Hochwassermanagement), die separat vorgehalten werden. Der Kommunensteckbrief Hochwasserrisikomanagementplanung für die Stadt Hückeswagen fasst die derzeit definierten Maßnahmen zusammen. Darüber hinaus besteht ein Hochwasseralarmplan.

Der Oberbergische Kreis informiert auf seiner Internetseite über die bezüglich des Hochwassermanagements getroffenen Maßnahmen. Die Erstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne gehört, wie die Hochwassergefahrenkarten und die Hochwasserrisikokarten, zur Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie. Die Pläne gelten jeweils für sechs Jahre (Zeitraum für den ersten Plan: 2016 - 2021) und werden turnusmäßig aktualisiert. Pläne für die Wupper sind zu finden unter www.flussgebiete.nrw.de.

Über das Hochwasserrisiko in der jeweiligen Kommune sowie die konkret umgesetzten und geplanten Maßnahmen zur Reduzierung des Hochwasserrisikos finden sich auf den Steckbriefen für Flussgebiete des Landes NRW.



Das Hochwassermanagement wird als verwaltungsübergreifende Aufgabe wahrgenommen. Hierzu ist auch weiterhin eine enge Kooperation mit klaren Zuständigkeitsregelungen zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen (Land NRW, Bezirksregierung Köln, Oberbergischer Kreis, Schloss-Stadt Hückeswagen) erforderlich.

8.6 WERK- UND BETRIEBSFEUERWEHREN

Nach § 16, Abs. 1 BHKG kann die Bezirksregierung einen Betrieb zur Aufstellung einer Werkfeuerwehr verpflichten, wenn die Gefahr eines Brandes oder einer Explosion besonders groß ist oder wenn in einem Schadensfall eine große Anzahl von Personen gefährdet wird.

Im Stadtgebiet Hückeswagen gibt es keine anerkannten oder angeordneten Werk- oder Betriebsfeuerwehren.



Im Stadtgebiet Hückeswagen gibt es keine anerkannten oder angeordneten Werk- oder Betriebsfeuerwehren.



9 FEUERWEHRSTRUKTUR

In diesem Kapitel wird die für den Brandschutzbedarfsplan relevante Struktur der Feuerwehr bzw. des Abwehrenden Brandschutzes dargestellt und bewertet. Die wesentlichen Personaldaten der hauptamtlichen- und ehrenamtlichen Einsatzkräfte werden dargestellt und analysiert.

Die Standorte der Feuerwehr werden sowohl hinsichtlich der baulichen Funktionalität als auch der Gebietsabdeckung bewertet. Fahrzeuge und Technik der Feuerwehr werden ebenso erfasst wie die organisatorische Struktur der Feuerwehr.

Mögliche interkommunale Zusammenarbeiten stehen im Fokus bei der Betrachtung der benachbarten Feuerwehren.

Der Abschnitt zur Löschwasserversorgung liefert eine qualitative Beschreibung des IST-Zustands und benennt eventuelle Anforderungen an die Ausstattung der Feuerwehr.

9.1 ÜBERSICHT UND ORGANISATION

Die Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen ist eine Freiwillige Feuerwehr und besteht aus 4 Einheiten, die an 4 Standorten stationiert sind. Die Einheiten sind in 2 Löschzüge gegliedert.

Insgesamt gehören der Feuerwehr rund 128 Einsatzkräfte an. Angehörige umliegender Feuerwehren, die im sogenannten Tagesalarm in Hückeswagen mit ausrücken, gibt es derzeit nicht.

Der Leiter der Feuerwehr ist Ehrenbeamter. Im Ehrenamt sind ein stellvertretender Leiter und eine stellvertretende Leiterin der Feuerwehr benannt.

Die 4 Einheiten werden von je einem Einheitsführer mit einem oder zwei Stellvertretern geführt. Die vorgenannten Führungskräfte kommen regelmäßig im Rahmen von Einheitsführersitzungen zusammen.

Die Feuerwehr nimmt im gesamten Einsatzgebiet alle Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe wahr.

Die Feuerwehr unterhält zentral am Standort Hückeswagen eine gemeinsame Jugendfeuerwehr und eine Kinderfeuerwehr.

Neben den aktiven Kräften, der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr gibt es in der Feuerwehr eine Ehrenabteilung.



Die Feuerwehr Hückeswagen besteht aus 4 Einheiten und nimmt im gesamten Einsatzgebiet alle Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe wahr.

9.2 STANDORTE DER FEUERWEHR

Auf der Karte wird das zusammenfassende Ergebnis der Begehung der Feuerwehrrhäuser in einem Ampel-System dargestellt. Es werden dabei die wesentlichen Merkmale behandelt, die zur Bewertung der grundsätzlichen baulichen Funktion der Standorte notwendig sind und damit besondere Relevanz für den Bedarfsplan haben. Die Bewertung der Einzel-Merkmale ist als Anlage dargestellt. Hierbei werden u. a. die folgenden Grundlagen berücksichtigt:

- Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (DGUV Vorschrift 49, ehem. GUV-VC 53)
- DGUV Information „Sicherheit im Feuerwehrrhaus“ (DGUV Information 205-008, ehem. GUV-I 8554)
- DIN 14092 Feuerwehrrhäuser
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 554)

Die Bewertung erfolgt zunächst aus bedarfsplanerischer Sicht. Die Berücksichtigung aller relevanten Faktoren und damit die Ableitung des tatsächlichen Handlungsbedarfes erfolgt im SOLL-Konzept.

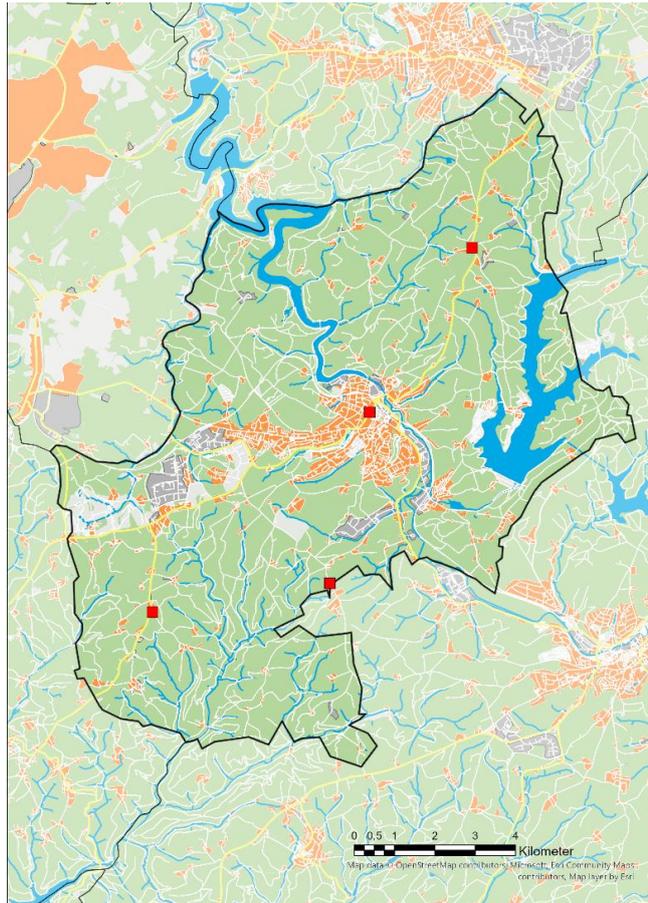
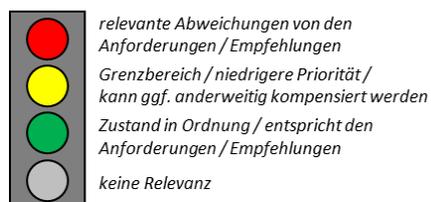


Abb.: Standorte der Feuerwehr



Bei allen Standorten der Feuerwehr Hückeswagen sind relevante Abweichungen von den Anforderungen/Empfehlungen festzustellen, so dass entsprechender baulicher Handlungsbedarf gegeben ist.



Im Hinblick auf die bauliche Situation besteht an allen Standorten der Feuerwehr Hückeswagen großer Handlungsbedarf.

9.2.1 HÜCKESWAGEN



Bildquelle: Lülff+

Die Umkleiden sind nicht in einem separaten Raum untergebracht. Sie befinden sich in der Fahrzeughalle, teilweise direkt hinter den Fahrzeugen. Die weiblichen Mitglieder sind in einem kleinen Nebenraum untergebracht. Die Kapazität der Umkleiden ist für die Anzahl der Aktiven nicht hinreichend. Toiletten sind nach Geschlechtern getrennt vorhanden. Es gibt nur eine Dusche, diese ist nur eingeschränkt nutzbar. Eine Schwarz-Weiß-Trennung ist nicht vorhanden.

Es bestehen Unfallgefahren in der Fahrzeughalle (insbesondere bei den Umkleidebereichen in der Fahrzeughalle).

Die Anzahl von ca. 10 bis 15 Alarmparkplätzen im Hof ist nicht hinreichend. Es gibt keine eingezeichneten Parkflächen, sodass frei im Hof geparkt wird. Zudem fehlen Parkmöglichkeiten in der näheren Umgebung.

Die Alarmeinfahrt und -ausfahrt ist nicht kreuzungsfrei. Die Laufwege sind ebenfalls nicht kreuzungs- und hindernisfrei. Auf dem Alarmweg befinden sich Treppen und Stolperfallen.

Die Stellplatz- und Torgröße im Hauptgebäude sind für die dort stationierten Großfahrzeuge nicht hinreichend. Insbesondere die Seitenabstände sind nicht hinreichend und werden durch die Spinde in der Fahrzeughalle zusätzlich eingeschränkt. Eine Abgasabsauganlage ist für die im Hauptgebäude eingestellten Fahrzeuge vorhanden, erfüllt jedoch nicht die heutigen Anforderungen. Der Wirkungsgrad der Abgasabsauganlage ist fraglich. Alle Großfahrzeuge sind mit einer Ladeerhaltung und Druckluftherhaltung ausgestattet. Im Nebengebäude sind in drei Garagen zwei Kleinfahrzeuge (ELW 1, MZF) und ein Boot (RTB 1) abgestellt. Zudem wird eine Garage im Nebengebäude als Lager genutzt. Die Stellplatz- und Torgröße sowie die Seitenabstände im Haupt- und Nebengebäude sind nicht hinreichend. Es bestehen auch im Nebengebäude erhebliche Unfallgefahren aufgrund der baulichen Situation.

Eine Brandfrüherkennung sowie die Möglichkeit zur Notstromversorgung sind nicht vorhanden.

Es ist eine Werkstatt mit Werkbank vorhanden, an der Kleinreparaturen vor Ort durchgeführt werden können. Die Lagermöglichkeiten im Haupt- und Nebengebäude sind nicht hinreichend. Gerätschaften werden in der Fahrzeughalle, teilweise im Abstandsbereich der Fahrzeuge, gelagert.

Im Nebengebäude sind ein Schulungsraum sowie eine kleine Teeküche untergebracht, deren Größe und Funktionalität nicht ausreichend sind. Des Weiteren sind im Nebengebäude Toiletten nach Geschlechtern getrennt untergebracht.

Die Jugendfeuerwehr verfügt über einen Gruppenraum im Erdgeschoss des Hauptgebäudes.

Dem Leiter der Feuerwehr und dem Einheitsführer der Einheit Hückeswagen stehen jeweils ein kleines Büro zur Verfügung.

Die Ausstattung mit EDV und Kommunikationsmittel ist grundsätzlich hinreichend. Eine kleine Einsatzzentrale ist vorhanden, die unter anderem als Meldekopf für Flächenlagen genutzt werden kann. Die Funktionalität, die Größe und die Ausstattung der Einsatzzentrale sind für das vorgesehene Aufgabenspektrum allerdings nicht hinreichend. Es fehlt zudem an einem Stabsraum, aus dem größere Lagen (z.B. bei Unwettern) geführt werden können.

Das Gebäude ist (teilweise) sanierungsbedürftig.

Die umfangreichen Mängel sind voraussichtlich nur durch einen Neubau an anderer Stelle zu beheben.



Kurzfristiger Handlungsbedarf gegeben.

9.2.2 HERWEG



Bildquelle: Lülf+

Die Umkleiden sind in einem separaten Raum untergebracht. Eine Geschlechtertrennung erfolgt nicht. Die Kapazität der Umkleiden ist für die Anzahl der Aktiven nicht hinreichend. Toiletten sind nach Geschlechtern getrennt vorhanden. Es gibt nur eine Dusche, die nur eingeschränkt nutzbar ist. Eine Schwarz-Weiß-Trennung ist nicht vorhanden.

Es bestehen Unfallgefahren in der Fahrzeughalle, durch die nicht geordnete Lagerung von Einsatzmitteln in der Fahrzeughalle. Das Gebäude wird nicht allein von der Feuerwehr genutzt. Ein Teil der Fahrzeughalle ist fremd vermietet.

Die Anzahl von ca. 10 Alarmparkplätzen im Hof ist nicht hinreichend. Es gibt keine eingezeichneten Parkflächen, sodass frei im Hof geparkt wird. Zudem fehlen Parkmöglichkeiten in der näheren Umgebung.

Die Alarめinfahrt und -ausfahrt ist nicht kreuzungsfrei. Die Laufwege sind ebenfalls nicht kreuzungs- und hindernisfrei.

Die Stellplatz- und Torgröße sind für die dort stationierten Fahrzeuge, insbesondere für das LF 10, nicht hinreichend. Eine Abgasabsauganlage für die beiden MTF ist nicht vorhanden. Eine Abgasabsauganlage für das LF 10 ist vorhanden, erfüllt jedoch nicht die heutigen Anforderungen. Der Wirkungsgrad der Abgasabsauganlage ist fraglich. Alle Fahrzeuge sind mit einer Ladeerhaltung ausgestattet. Es bestehen Unfallgefahren aufgrund der baulichen Situation.

Eine Brandfrüherkennung sowie die Möglichkeit zur Notstromversorgung sind nicht vorhanden.

Es ist eine Werkstatt mit Werkbank vorhanden, an der Kleinreparaturen vor Ort durchgeführt werden können. Die Lagermöglichkeiten sind aufgrund der Größe der Halle zwar grundsätzlich hinreichend,

jedoch fehlt eine geordnete Lagerorganisation. Die Gerätschaften werden in der Fahrzeughalle, teilweise im Abstandsbereich der Fahrzeuge, gelagert.

Ein Schulungsraum sowie eine kleine Teeküche sind im Gebäude untergebraucht. Die Größe und Funktionalität sind hinreichend.

Für ein Büro sowie eine kleine Einsatzzentrale ist derzeit kein Bedarf gegeben.

Die Ausstattung mit EDV und Kommunikationsmittel ist grundsätzlich hinreichend.

Das Gebäude ist (teilweise) sanierungsbedürftig.

Die umfangreichen Mängel sind voraussichtlich nur durch einen umfangreichen Umbau im Bestand oder durch einen Neubau zu beheben.



Handlungsbedarf gegeben.

9.2.3 HOLTE



Bildquelle: Lülf+

Die Umkleiden sind in einem separaten Raum untergebracht. Eine Geschlechtertrennung erfolgt nicht. Die Kapazität der Umkleiden ist für die Anzahl der Aktiven nicht hinreichend. Toiletten sind nach Geschlechtern getrennt vorhanden. Es gibt keine Dusche. Eine Schwarz-Weiß-Trennung ist nicht vorhanden.

Die Seitenabstände sind nicht hinreichend. Es bestehen Unfallgefahren in der Fahrzeughalle durch die nicht geordnete Lagerung von Einsatzmitteln.

Die Anzahl von ca. 10 Alarmparkplätzen neben dem Gebäude ist nicht hinreichend. Es gibt keine eingezeichneten Parkflächen, sodass frei auf dem Parkplatz geparkt wird. Der Alarmparkplatz ist lediglich geschottert, sodass Stolpergefahren bestehen.

Die Alarmeinfahrt und -ausfahrt ist nicht kreuzungsfrei. Die Laufwege sind ebenfalls nicht kreuzungs- und hindernisfrei.

Die Stellplatz- und Torgröße sind für die dort stationierten Fahrzeuge, insbesondere für das bestellte Neufahrzeug LF 10, nicht hinreichend. Eine Abgasabsauganlage für das TSF-W (zukünftig: LF 10) ist vorhanden, erfüllt jedoch nicht die heutigen Anforderungen. Der Wirkungsgrad der Abgasabsauganlage ist fraglich. Alle Fahrzeuge sind mit einer Ladeerhaltung ausgestattet. Es bestehen Unfallgefahren aufgrund der baulichen Situation.

Eine Brandfrüherkennung sowie die Möglichkeit zur Notstromversorgung sind nicht vorhanden.

Es ist eine Werkstatt mit Werkbank vorhanden, an der Kleinreparaturen vor Ort durchgeführt werden können. Die Lagerung von Materialien erfolgt in der Fahrzeughalle, teilweise im Abstandsbereich der Fahrzeuge. Ein kleiner Lagerraum im Dachgeschoss der Fahrzeughalle ist nur durch eine Leiter erreichbar.

Ein Schulungsraum sowie eine kleine Teeküche sind im Gebäude untergebracht. Die Größe und Funktionalität sind hinreichend. Des Weiteren sind im Gebäude Toiletten nach Geschlechtern getrennt untergebracht.

Für ein Büro sowie eine kleine Einsatzzentrale ist derzeit kein Bedarf gegeben.

Die Ausstattung mit EDV und Kommunikationsmittel ist grundsätzlich hinreichend.

Das Gebäude ist (teilweise) sanierungsbedürftig.

Die umfangreichen Mängel sind voraussichtlich nur durch einen umfangreichen Umbau im Bestand oder durch einen Neubau zu beheben.



Handlungsbedarf gegeben.

9.2.4 STRASSWEG



Bildquelle: Lülf+

Die Umkleiden sind in einem separaten Raum untergebracht. Eine Geschlechtertrennung erfolgt nicht. Die Kapazität der Umkleiden ist für die Anzahl der Aktiven nicht hinreichend. Toiletten sind nach Geschlechtern getrennt vorhanden, aber nur von außen zugänglich. Die Toilettenanlagen werden nicht allein von der Feuerwehr genutzt, sondern auch von den Besuchern des angrenzenden Dorfgemeinschaftshauses. Es gibt keine Dusche. Eine Schwarz-Weiß-Trennung ist nicht vorhanden.

Die Anzahl von ca. 10-15 Parkplätzen im Hof ist hinreichend. Diese sind jedoch nicht als Alarmparkplätze ausgewiesen und werden auch von den Nutzern des angrenzenden Dorfgemeinschaftshauses genutzt.

Die Alarmparkplätze sind nicht kreuzungsfrei. Die Laufwege sind ebenfalls nicht kreuzungs- und hindernisfrei. Im Alarmparkplatz befinden sich Treppenstufen, so dass Stolpergefahren bestehen.

Die Stellplatz- und Torgröße sind für die dort stationierten Fahrzeuge nicht hinreichend. Die Seitenabstände sind nicht hinreichend und werden durch die in der Fahrzeughalle gelagerten Gegenstände zusätzlich eingeschränkt. Eine Abgasabsauganlage für die Fahrzeuge ist vorhanden, erfüllt jedoch nicht die heutigen Anforderungen. Der Wirkungsgrad der Abgasabsauganlage ist fraglich. Alle Fahrzeuge sind mit einer Ladeerhaltung ausgestattet. Es bestehen Unfallgefahren aufgrund der baulichen Situation.



Eine Brandfrüherkennung sowie die Möglichkeit zur Notstromversorgung sind nicht vorhanden.

Es ist in der Fahrzeughalle eine Werkbank vorhanden, an der Kleinreparaturen vor Ort durchgeführt werden können. Die Arbeitssicherheit ist nicht gegeben. Die Lagerung von Materialien erfolgt in der Fahrzeughalle, teilweise im Abstandsbereich der Fahrzeuge. Im Keller unter der Fahrzeughalle gibt es Lagermöglichkeiten, deren Kapazität unzureichend ist.

Ein Schulungsraum nebst integrierter Büroecke sowie eine kleine Teeküche sind im angrenzenden Dorfgemeinschaftshaus untergebracht. Die Größe und Funktionalität sind hinreichend. Es bestehen aber Interessenkollisionen, wenn gleichzeitig andere Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus stattfinden.

Für eine kleine Einsatzzentrale ist derzeit kein Bedarf gegeben.

Die Ausstattung mit EDV und Kommunikationsmitteln ist grundsätzlich hinreichend.

Das Gebäude ist (teilweise) sanierungsbedürftig.

Die umfangreichen Mängel sind voraussichtlich nur durch einen Neubau zu beheben.



Kurzfristiger Handlungsbedarf gegeben.



9.3 PERSONAL DER FEUERWEHR

9.3.1 ENTWICKLUNG DER MITGLIEDERZAHLEN

Wie der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist, sind die Mitgliederzahlen in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen.

Einheit	Anzahl FM (Sb)				Veränderung
	2004	2009	2016	2022	
Hückeswagen	38	58	50	51	+1
Herweg	20	9	17	29	+12
Straßweg	13	11	19	24	+5
Holte	15	8	25	24	-1
Summe eigene Kräfte	86	86	111	128	+17
Summe externe Kräfte	0	0	0	0	0

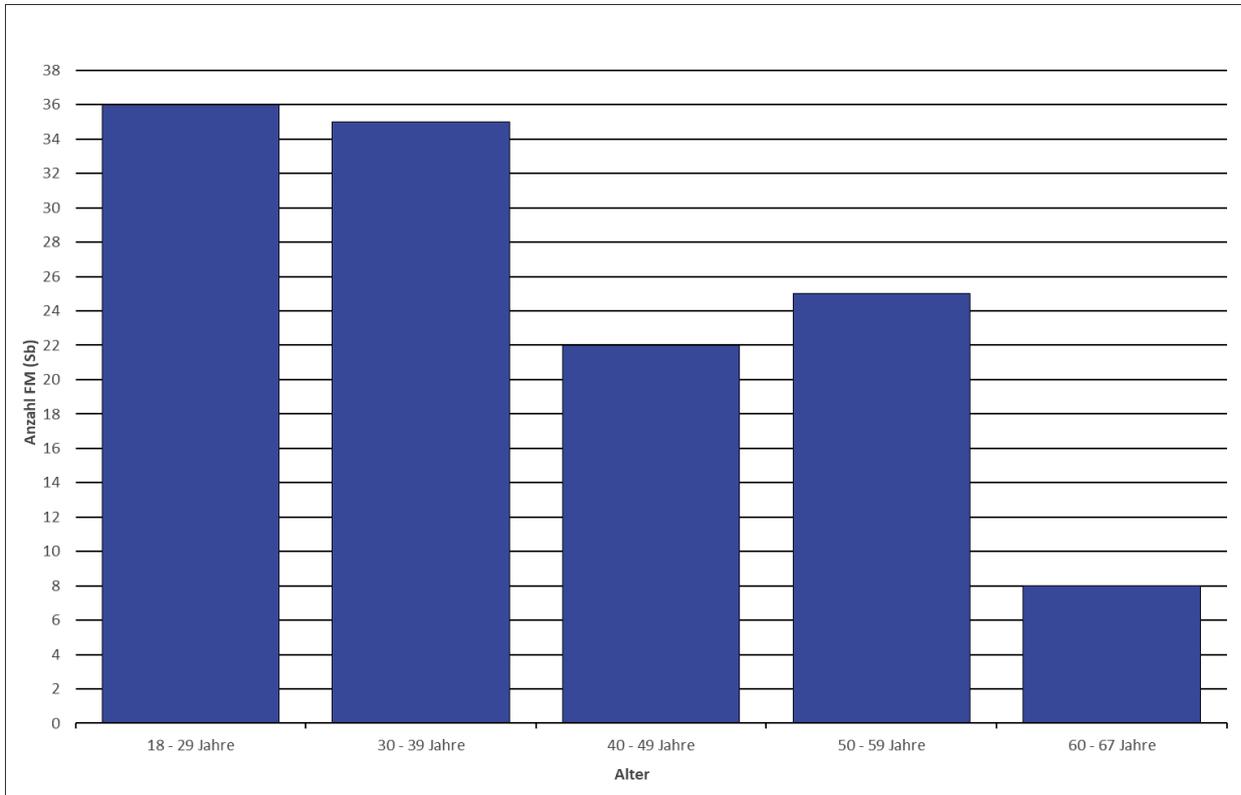
Alle Einheiten konnten in den vergangenen Jahren neue Mitglieder gewinnen. Die Einheiten Hückeswagen (+1), Herweg (+12) und Straßweg (+5) konnten im Vergleich zum letzten Brandschutzbedarfsplan die Mitgliederzahlen signifikant erhöhen. Holte hat seit 2016 ein Mitglied in der Einsatzabteilung weniger, was sich aber nicht relevant auswirkt. Insgesamt betrachtet haben die Mitgliederzahlen in den Einheiten ein zunehmend gutes Niveau erreicht.

Die Feuerwehr Hückeswagen besteht in der Einsatzabteilung derzeit aus rund 128 Freiwilligen Kräften, verteilt auf 4 Einheiten.

Auffällig ist, dass es aktuell keine externen Kräfte umliegender Feuerwehren gibt, die im sogenannten „Tagesalarm“ bei der Feuerwehr Hückeswagen ausrücken, weil sich deren Arbeitsort im Hückeswagener Stadtgebiet befindet.

Das Durchschnittsalter der Feuerwehr beträgt rund 39 Jahre. In den einzelnen Einheiten schwankt das Durchschnittsalter zwischen 36 und 40 Jahren.

Einheit	Auswert- bare Aktive	Geschlecht								Altersverteilung								Durch- schnitts- alter [Jahre]		
		m				w				18 - 29 Jahre		30 - 39 Jahre		40 - 49 Jahre		50 - 59 Jahre			60 - 67 Jahre	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %			
Hückeswagen	51	46	90%	5	10%	10	20%	18	35%	11	22%	8	16%	4	8%	40				
Herweg	29	29	100%	0	0%	13	45%	6	21%	3	10%	5	17%	2	7%	36				
Straßweg	24	21	88%	3	13%	8	33%	5	21%	4	17%	6	25%	1	4%	38				
Holte	24	22	92%	2	8%	6	25%	7	29%	4	17%	6	25%	1	4%	39				
Gesamt	128	118	92%	10	8%	37	29%	36	28%	22	17%	25	20%	8	6%	39				



Die Einsatzabteilung der Feuerwehr Hückeswagen besteht derzeit aus rund 128 Mitgliedern. Die Mitgliederzahlen sind gegenüber der letzten Brandschutzbedarfsplanung von 2016 um 17 neue Einsatzkräfte gestiegen.

9.3.2 ANALYSE DER PERSONALSTRUKTUR

Im gesamten Stadtgebiet sind – unter Zugrundelegung der Arbeitsorte – Montag bis Freitag tagsüber planerisch 45 Kräfte verfügbar.

Zusätzlich zu den Aktiven, die ihren Arbeitsplatz im Stadtgebiet haben und abkömmlich sind, steht tagsüber auch ein Teil der im Schichtdienst arbeitenden Einsatzkräfte zur Verfügung.

Im Ausrückbereich der Einheiten arbeiten insgesamt 8 Einsatzkräfte der jeweils anderen Einheiten. Durch diese stadtinternen Pendler kann die Tagesverfügbarkeit in den einzelnen Einheiten weiter gesteigert werden.

Einheit	Anzahl Aktive	Anzahl Verfügbare in Kommune	Kategorie 1		Kategorie 2		Kategorie 3		Kategorie 4		Kategorie 5		Kategorie 7		Schichtdienstleistende der Kategorie 4 / 5 / 6	
			Tagesaufenthaltssort im Ortsteil der eigenen Einheit und abkömmlich		Tagesaufenthaltssort im Ortsteil einer anderen Einheit		wechselnder Tagesaufenthaltssort innerhalb der Kommune		Tagesaufenthaltssort in Kommune, aber nicht abkömmlich		Tagesaufenthaltssort außerhalb der Kommune		keine oder unvollständige Angaben zum Tagesaufenthaltssort		absolut	in %
			absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Hückeswagen	49	14	11	22%	3	6%	0	0%	2	4%	28	57%	5	10%	7	14%
Herweg	29	19	16	55%	3	10%	0	0%	0	0%	10	34%	0	0%	0	0%
Straßweg	24	6	6	25%	0	0%	0	0%	0	0%	16	67%	2	8%	5	21%
Holte	24	6	4	17%	2	8%	0	0%	1	4%	17	71%	0	0%	1	4%
Gesamt	126	45	37	29%	8	6%	0	0%	3	2%	71	56%	7	6%	13	10%

9.3.3 ERREICHBARKEIT FEUERWEHRHÄUSER

Wohnorte

Dargestellt sind die Wohnorte der Freiwilligen Kräfte sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Standorten.

Auffällig sind die teilweise großen Entfernungen von den Wohnorten zu den einzelnen Feuerwehrstandorten.

Die Zuordnung zu den jeweiligen Einheiten anhand der Wohnorte vermittelt kein eindeutiges Bild und ist in sich nicht stimmig. Die Feuerwehrangehörigen wohnen über das gesamte Stadtgebiet verteilt und sind nicht immer sinnvoll dem Feuerwehrstandort zugehörig, der ihrem Wohnort am nächsten liegt. Offensichtlich ist diese Zuordnung historisch gewachsen.

Durch die nicht optimale Wohnortverteilung sind teilweise die Anfahrtswege zum Feuerwehrhaus sehr lang. Dieser Umstand spiegelt sich auch in den teilweise sehr langen Ausrückzeiten der Einheiten wider.

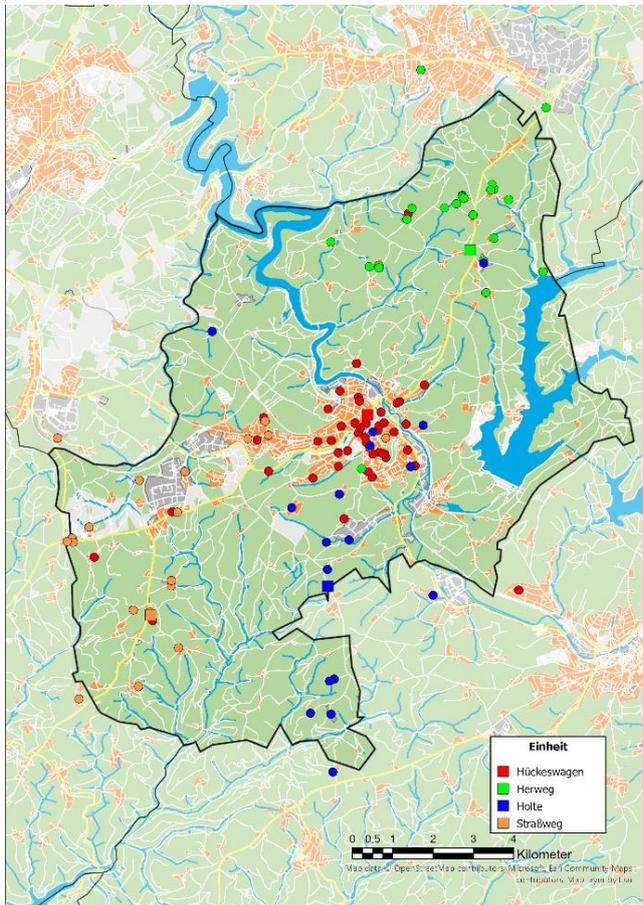


Abb.: Übersicht Wohnorte der Einsatzkräfte

Wohnorte außerhalb Kartenausschnitt

- Hückeswagen 1
- Herweg 3
- Holte 3



Die Zuordnung der Wohnorte zu den Feuerwehrstandorten ist nicht optimal und führt zu (teilweise) langen Ausrückzeiten.

Arbeitsorte

Dargestellt sind die Arbeitsorte der Freiwilligen Kräfte sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Einheiten der Feuerwehr. Doppelte Arbeitsorte wurden mit einem Versatz von 80 m entzerrt. Die kartographische Darstellung zeigt zu den Arbeitszeiten Montag bis Freitag tagsüber grundsätzlich eine eingeschränkte Verfügbarkeit von Einsatzkräften im Stadtgebiet. Erschwerend kommt zusätzlich hinzu, dass die Arbeitsorte über das gesamte Stadtgebiet verteilt sind und auch die Zuteilung Arbeitsorte zu den Standorten nicht optimal ist. So wird nicht immer notwendigerweise das nächstgelegene Feuerwehrhaus angesteuert, was auch tagsüber zu verlängerten Ausrückzeiten bei allen Einheiten führt.

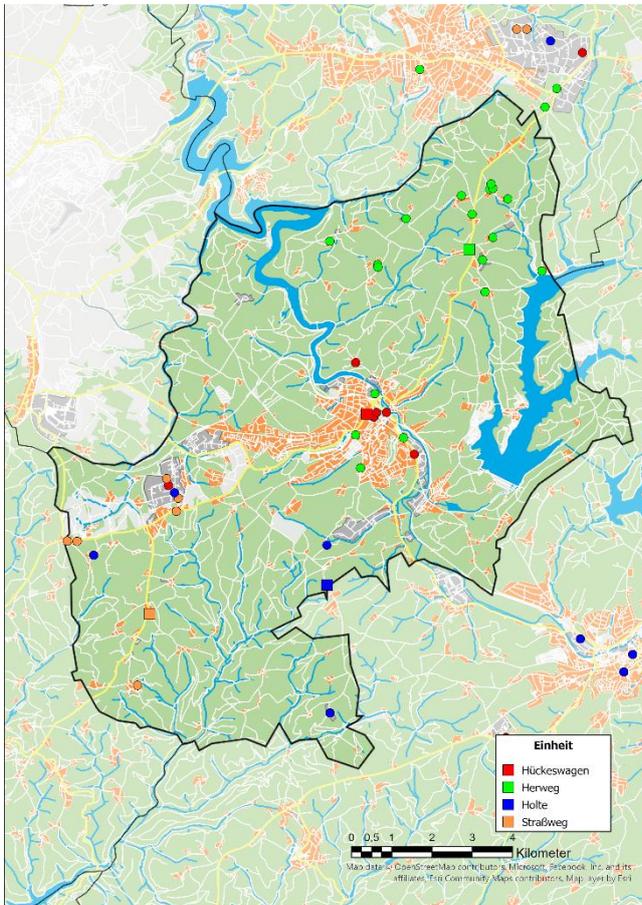


Abb.: Übersicht der Arbeitsorte der Einsatzkräfte

Arbeitsorte außerhalb Kartenausschnitt

Hückeswagen 5

Herweg 7

Holte 6

Straßweg 6



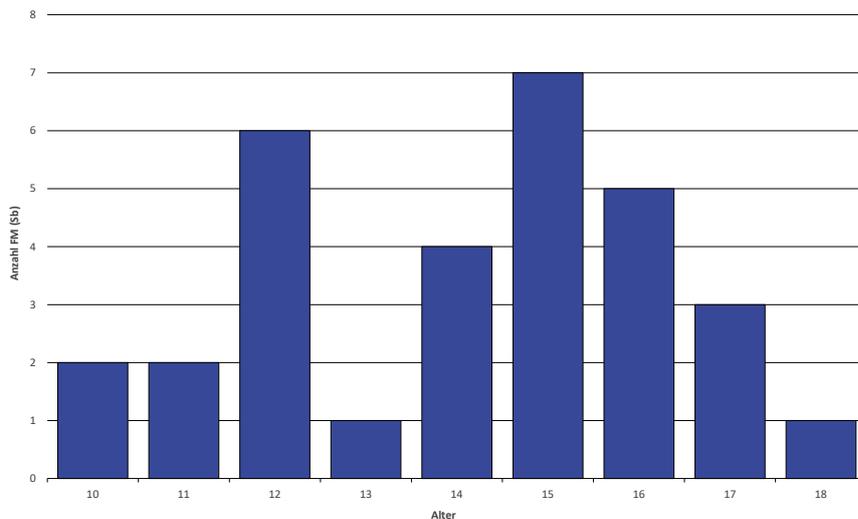
Die Zuteilung der Arbeitsorte zu den Standorten ist nicht optimal. So wird nicht immer notwendigerweise das nächstgelegene Feuerwehrhaus angesteuert, was auch tagsüber zu verlängerten Ausrückzeiten bei den Einheiten führen kann.

9.4 JUGENFEUERWEHR

Die Feuerwehr unterhält zentral am Standort Hückeswagen eine Jugendfeuerwehr. Den Jugendlichen steht im Feuerwehrhaus Hückeswagen ein Jugendraum zur Verfügung, dessen Kapazität bei der Anzahl der derzeit aktiven Jugendlichen erschöpft ist. Zudem fehlen adäquate Umkleieräume für die Jugendfeuerwehr. Die Infrastruktur der Jugendfeuerwehr muss deutlich verbessert werden. Bei einem Neubau des Standortes Hückeswagen sind daher die Belange der Jugendfeuerwehr entsprechend zu berücksichtigen. So sind bereits im Neubau des Feuerwehrhauses Hückeswagen-Stadtmitte nach Geschlechtern getrennte Umkleiden für die Jugendfeuerwehr sowie ein Jugendraum vorgesehen.

Die Jugendfeuerwehr hat derzeit insgesamt 23 Mitglieder. Das Eintrittsalter liegt bei 10 Jahren.

In den nächsten 5 Jahren besteht ein Potenzial von 21 Übertritten aus der Jugendfeuerwehr in den aktiven Dienst der Feuerwehr. Aufgrund der Erfahrungen der Feuerwehr Hückeswagen aus den vergangenen Jahren ist die Übernahmequote von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung nur schwer planbar. Aus diesem Grunde wurde darauf verzichtet, eine Tabelle zu erstellen, die die derzeitigen Mitglieder der Jugendfeuerwehr bezogen auf den derzeitigen Wohnort bzw. auf die zukünftige Einheit zeigt. Erfahrungsgemäß können nur rund 1/3 der Jugendlichen tatsächlich vor Ort langfristig gebunden werden. Die altersbedingten Abgänge aus der Einsatzabteilung können voraussichtlich nicht bei allen Einheiten zuverlässig durch die Jugendfeuerwehr kompensiert werden.



In den nächsten 5 Jahren besteht ein Potenzial von 21 Übertritten aus der Jugendfeuerwehr in den aktiven Dienst der Feuerwehr. Erfahrungsgemäß kann jedoch nur rund 1/3 der Jugendlichen tatsächlich vor Ort langfristig gebunden werden. Die altersbedingten Abgänge aus der Einsatzabteilung können voraussichtlich nicht bei allen Einheiten zuverlässig durch die Jugendfeuerwehr kompensiert werden.



9.5 KINDERFEUERWEHR

Eine Kinderfeuerwehr wurde im Jahr 2019 gegründet.

So können die Kinder bereits ab einem Alter von 6 Jahren an die Arbeit der Feuerwehr herangeführt werden.

Derzeit werden 19 Kinder in der Kinderfeuerwehr betreut.

Die Kinderfeuerwehr ist daher für die Feuerwehr Hückeswagen neben der Jugendfeuerwehr eine weitere Möglichkeit zur Nachwuchsgewinnung. Um die Kinderfeuerwehr nachhaltig für die Kinder interessant zu halten, sind stetig verschiedene Rahmenbedingungen (u.a. Notwendigkeit pädagogischer Unterstützung, Aufbau und Organisation der Kinderfeuerwehr, notwendige Räumlichkeiten und Kapazitäten) zu evaluieren und ggfls. anzupassen.



Die Kinderfeuerwehr ist als weitere Baustein zur Nachwuchsförderung für die Einsatzabteilung weiterhin zu fördern.

9.6 AUS- UND FORTBILDUNG

Die Feuerwehr Hückeswagen führt auf Grundlage des § 32 BHKG regelmäßig in den folgenden Bereichen Aus- und Fortbildungen durch:

- Reguläre Standortausbildung (einheitsspezifischer Dienstplan, Prüfung und Aufnahme in Jahresdienstplan durch Leiter der Feuerwehr)
- Truppmann-Ausbildung (Modul 1-4)
- Ausbildung von Atemschutzgeräteträgern
- Ausbildung von Drehleiter-Maschinisten
- Regelmäßige Fortbildungen in den Bereichen Atemschutz und Technische Hilfeleistung

Im Notfallzentrum des Oberbergischen Kreises in Kotthausen werden weitere Ausbildungen auf Kreisebene durchgeführt.

Führungs- und Speziallehrgänge werden auf Landesebene am Institut der Feuerwehr NRW besucht.



Die Feuerwehr Hückeswagen führt auf Grundlage des § 32 BHKG regelmäßig Aus- und Fortbildungen durch.



9.7 FAHRZEUGE UND TECHNIK

9.7.1 AKTUELLER FAHRZEUGBESTAND

An den Standorten der Feuerwehr werden derzeit diverse Fahrzeuge unterschiedlichen Alters vorgehalten.

Einheit / Standort	Nr.	IST 2022			Bemerkung IST
		IST	Baujahr	Alter [Jahre]	
LZ Stadtmitte	1	KdoW	2016	6	-
	2	ELW 1	2013	9	Funkgeräte, PC, Einsatzdokumentation
	3	MZF	2013	9	Transporter mit Ladefläche / Plane
	4	RW 2	2010	12	-
	5	LF 20	2017	5	Dachmonitor, 200 l Schaummittel
	6	HLF 20	2017	5	hyd. Rettungssatz, 200 l Schaummittel, Sprungretter
	7	DLK 23-12	1998	24	Hochleistungslüfter, Krankentrage (max. 130 kg)
	8	RTB 1	2018	3	inkl. Trailer
LG Herweg	9	LF 10	2015	7	Stromaggregat, Beleuchtung
	10	MTF	2016	6	-
LG Straßweg	11	LF 10	2002	20	Stromaggregat, Beleuchtung
	12	MTF	2017	5	-
LG Holte	13	TSF-W	1998	24	-
	14	MTF	2010	12	-
Kinderfeuerwehr	15	MTF	2020	2	-

Tab.: Übersicht Fahrzeugbestand, Stand: 2022

Die Grundausrüstung jeder Einheit ist mindestens ein Löschfahrzeug mit Staffelbesatzung und einem Löschwassertank (≥ 500 Liter).

Jede Einheit hält eine 4-teilige Steckleiter zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges vor.

In der Kernstadt ist zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges ein Hubrettungsfahrzeug DLAK 23/12 stationiert.

(Tank-)Löschfahrzeuge mit einem größeren Wassertank sind am Standort Hückeswagen (HLF 20 mit 2.000 l, LF 20 mit 3.000 l) stationiert.

Zur Förderung von Wasser über lange Wegstrecken ist das LF 10 am Standort Herweg über die Norm hinaus mit einer erweiterten Ausstattung für die Wasserförderung über lange Wegstrecken (B-Schläuche, Tragkraftspitze) ausgestattet. Weitere Tragkraftspitzen zur Wasserförderung sind auf dem LF 10 (LF 8/6) der Einheit Straßweg sowie auf dem TSF-W der Einheit Holte stationiert.

Am Standort Hückeswagen sind Fahrzeuge (HLF 20, RW) mit hydraulischen, mechanischen und/oder pneumatischen Rettungsgeräten zur Rettung von eingeklemmten Personen stationiert. Das im Jahr 2023 ausgelieferte LF 10 für die Einheit Holte verfügt über ein hydraulisches Kombigerät auf Akkubasis.

Alle Einheiten können aufgrund ihrer Ausstattung die Erstmaßnahmen bei Unfällen mit ABC-Stoffen gemäß GAMS durchführen. Darüber hinaus wird eine ABC-Grundausrüstung auf Rollcontainern vorgehalten, die mit dem MZF in den Einsatz gebracht werden können.

Für den gemeindeweiten Bedarf bei umfangreicheren Lagen steht am Standort Hückeswagen ein ELW 1 als Führungsmittel zur Verfügung. Bei entsprechendem Bedarf ist darüber hinaus ein ELW 2 als Fahrzeug des Oberbergischen Kreises alarmierbar (stationiert in Bergneustadt).

Der Leitung der Feuerwehr steht als Dienstfahrzeug ein KdoW zur Verfügung.

Für Einsätze auf Gewässern wird in Hückeswagen ein Rettungsboot (RTB 1) auf entsprechendem Trailer vorgehalten.

Die Standorte Herweg, Holte und Straßweg verfügen über je ein MTF. Zum Mannschaftstransport steht zudem am Standort Hückeswagen ein MZF zur Verfügung, das auch als Logistikfahrzeug für allgemeine Transportaufgaben genutzt wird. Die MTF und das MZF können neben der Einsatzabteilung auch von der Jugendfeuerwehr genutzt werden. Der Kinderfeuerwehr steht ein weiteres MTF zur Verfügung, das zusätzlich auch für den Einsatzdienst genutzt werden kann.

In den vergangenen 5 Jahren wurden 5 Fahrzeuge neu in Dienst gestellt, ein weiteres Fahrzeug (LF 10 für den Standort Holte) ist bestellt und wird voraussichtlich im Jahr 2023 ausgeliefert. Damit wurden wesentliche Maßnahmen des Brandschutzbedarfsplans 2016 umgesetzt. Das durchschnittliche Alter der Fahrzeuge konnte signifikant gesenkt werden und liegt derzeit bei rund 10 Jahren.

Die Altersverteilung der Fahrzeuge zeigt jedoch auch weiterhin Fahrzeuge, die älter als 15 (Kleinfahrzeuge) bzw. 20 (Großfahrzeuge) Jahre alt sind. Somit sind in den kommenden Jahren weitere Ersatzbeschaffungen angezeigt. Je nach Abnutzungs-, Pflegezustand oder Möglichkeiten der Ersatzteilversorgung sind aus heutiger Sicht zukünftig folgende Fahrzeuglaufzeiten anzustreben:

- KdoW: 12 Jahre
- ELW: 15 Jahre
- MTF: 20 Jahre
- Hubrettungsfahrzeuge: 20 Jahre
- Löschfahrzeuge: 25 Jahre

Diese Laufzeiten entsprechen unter anderem der Fachempfehlung des Fachausschusses Technik des deutschen Feuerwehrverbandes.

9.7.2 ALTERSVERTEILUNG DER GROßFAHRZEUGE

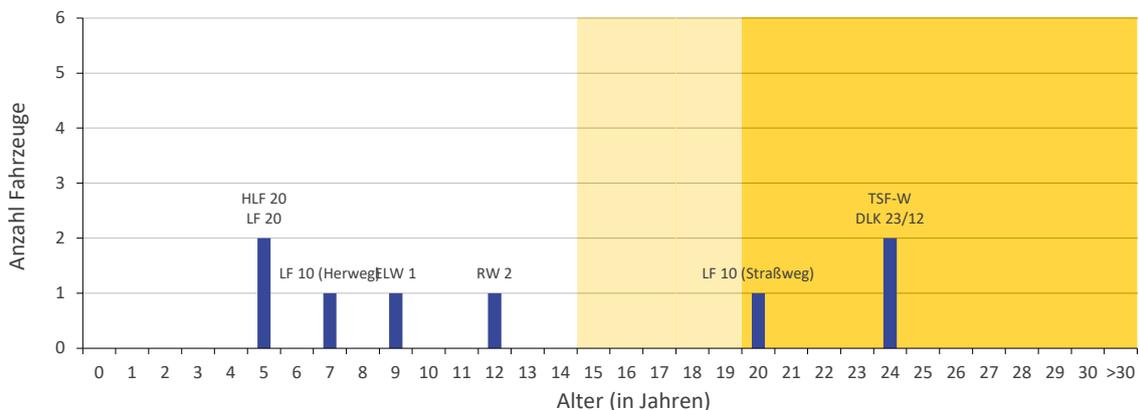


Abb.: Altersverteilung Großfahrzeuge, Stand: 2022

9.7.3 ALTERSVERTEILUNG DER KLEINFahrZEUGE

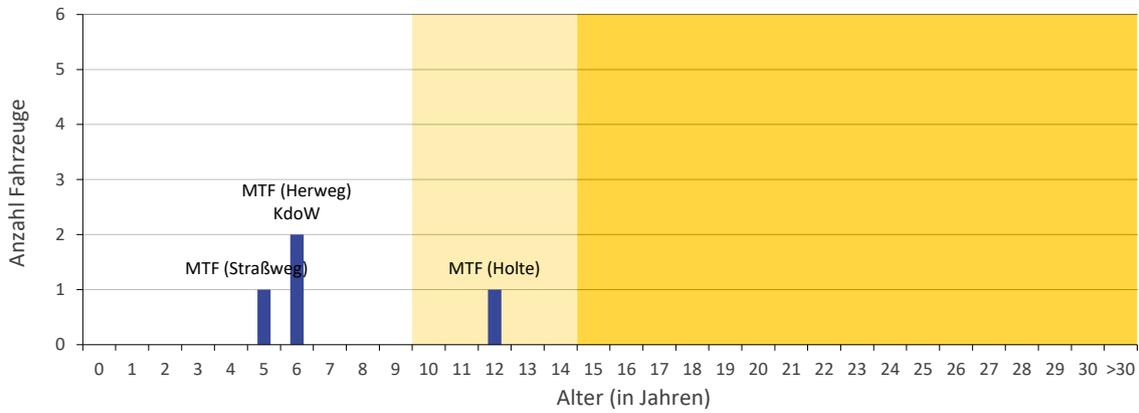


Abb.: Altersverteilung der Kleinfahrzeuge, Stand: 2022

- +** Die Feuerwehr Hückeswagen verfügt insgesamt über 15 Fahrzeuge, darunter 5 Löschfahrzeuge sowie ein Rettungsboot.
- +** In den vergangenen 5 Jahren wurden 5 Fahrzeuge neu in Dienst gestellt. Das durchschnittliche Alter der Fahrzeuge konnte signifikant gesenkt werden und liegt derzeit bei rund 10 Jahren. Auf der Grundlage der Altersverteilung der Fahrzeuge sind dennoch in den kommenden Jahren weitere Ersatzbeschaffungen angezeigt. Dies ist auch auf die Groß- und Kleinfahrzeuge zurückzuführen, die älter als 15 bzw. 20 Jahre sind.

10 AUFGABENWAHRNEHMUNG UND LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Das Kapitel „Aufgabenwahrnehmung und Leistungsfähigkeit“ beschreibt, wie die definierten Planungsgrundlagen erfüllt bzw. eingehalten werden. Dazu wird sowohl das gesamte Einsatzgeschehen betrachtet als auch die in Bezug auf die Planungsgrundlagen relevanten Einsatzstichwörter detailliert analysiert.

Unter Berücksichtigung des Gefahrenpotenzials, der Planungsgrundlagen sowie der Feuerwehrstruktur sind resultierend Aussagen zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr möglich.

10.1 EINSATZKENNWERTE DER EINHEITEN

10.1.1 EINSATZFREQUENZEN DER EINHEITEN

Die Tabelle zeigt die Beteiligung der einzelnen Einheiten am Einsatzgeschehen. Die Relativwerte beschreiben den Anteil der Einsätze, an denen die jeweilige Einheit beteiligt war.

Einheit	alle Einsätze				zeitkritische Einsätze			
	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	Gesamt		Mo.-Fr. 7-17 Uhr	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	Gesamt	
	<i>absolut</i>	<i>absolut</i>	<i>absolut</i>	<i>relativ</i>	<i>absolut</i>	<i>absolut</i>	<i>absolut</i>	<i>relativ</i>
Hückeswagen	28,2	61,7	89,9	70,2 %	17,7	34,2	51,9	97,9 %
Herweg	3,5	6,1	9,6	7,5 %	3,0	3,5	6,5	12,3 %
Straßweg	5,7	10,2	15,9	12,4 %	4,1	6,2	10,4	19,5 %
Holte	2,8	5,4	8,2	6,4 %	2,1	3,1	5,2	9,9 %

Abb.: Einsatzbeteiligungen der Einheiten

Betrachtungszeitraum: 01.01.2015 – 31.12.2021

Anmerkung: Bei den absoluten Zahlen handelt es sich um Jahresmittelwerte. Die Relativwerte stellen Einsatzbeteiligungen in Bezug zur jeweiligen Gesamteinsatzzahl dar.

Die Auswertung spricht dafür, dass in der Regel planerisch mehrere Einheiten zu einem Einsatz alarmiert werden.

Die Einheit Hückeswagen weist bei den absoluten Jahresmittelwerten mit rund 90 Einsätzen die höchste Einsatzbeteiligung auf.

Insgesamt liegen die Einsatzbeteiligungen der Einheiten zwischen circa 8 und 16 Einsätzen pro Jahr.



Die Einheit Hückeswagen weist mit die höchste Einsatzbeteiligung auf und ist bei rund 70 % aller Einsätze beteiligt.



Die Einheit Hückeswagen ist mit einer Einsatzbeteiligung von rund 98 % an den zeitkritischen Einsätzen an nahezu jedem zeitkritischen Einsatz im Stadtgebiet beteiligt.

10.1.2 AUSTRÜCKZEITEN DER EINHEITEN

Als Grundlage für die Auswertung der Ausrückzeiten dienen die in der Leitstelle elektronisch dokumentierten FMS-Statuszeiten der Fahrzeuge, die auf Basis der Dokumentationen der Feuerwehr Hückeswagen zur Verfügung gestellt wurden.

Einheit	Zeitbereich	auswertbare Einsätze	Mittelwert [min]	Median [min]	80 %-Perzentil [min]	90 %-Perzentil [min]
Hückeswagen	ZB 1	115	6,3	6,6	7,7	8,2
	ZB 2	226	5,8	6,0	7,1	8,2
Herweg	ZB 1	16	7,0	6,6	7,1	7,5
	ZB 2	24	7,4	6,6	8,1	9,2
Straßweg	ZB 1	22	12,7	9,4	17,6	23,7
	ZB 2	38	8,6	7,3	8,7	10,4
Holte	ZB 1	11	11,9	10,9	13,5	16,4
	ZB 2	21	8,2	8,5	9,6	9,8

Betrachtungszeitraum: 01.01.2015 - 18.01.2022

Zusätzlich hat eine manuelle Plausibilitätsprüfung der Zeiten stattgefunden. Ausgewertet wurde die Ausrückzeit des erstausrückenden, taktisch relevanten Fahrzeugs (u.a. Löschfahrzeuge, Hubrettungsfahrzeug) der jeweiligen Einheit bei zeitkritischen Einsätzen. Nicht ausgewertet wurden überörtliche Einsätze (ggf. verlängerte Ausrückzeit) und Einsätze, bei denen die Statuszeit des Ausrückens (Status 3) nicht dokumentiert ist.

- +** **Unter Berücksichtigung der notwendigen Fahrzeiten zur Gebietsabdeckung und unter der Annahme dieser langen Ausrückzeiten sind die definierten Planungsziele nicht in allen Bereichen des Stadtgebietes zu erfüllen. Die ermittelten Ausrückzeiten der Einheiten können der Tabelle entnommen werden.**
- +** **Die teilweise langen Ausrückzeiten führen nicht automatisch zu der Schlussfolgerung, dass die Feuerwehr Hückeswagen nicht leistungsfähig ist. Vielmehr sind bei der Betrachtung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr weitere Faktoren zu berücksichtigen und zu bewerten (siehe folgende Ausführungen).**

10.1.3 EINTREFFZEITEN

Als Grundlage für die Auswertung der Eintreffzeiten dienen die in der Leitstelle elektronisch dokumentierten FMS-Statuszeiten der Fahrzeuge. In den untenstehenden Diagrammen ist die Eintreffzeit bei zeitkritischen Einsätzen innerhalb des Stadtgebiets getrennt nach den beiden Zeitbereichen ausgewertet. Die Eintreffzeit wurde anhand der dokumentierten Statuszeit für das ersteintreffende einsatzrelevante Fahrzeug (ohne z. B. MTW) bestimmt. Markiert ist jeweils der Minutenwert, innerhalb dem rund 90 % der Einsätze erreicht werden konnten.

ZEITBEREICH 1: MONTAG BIS FREITAG TAGSÜBER 07:00-17:00 UHR

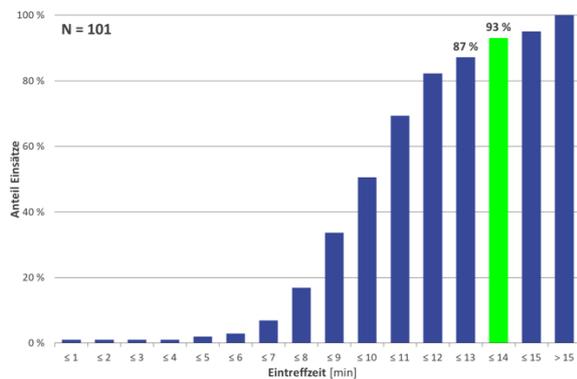


Abb.: Eintreffzeit Zeitbereich 1

Zeitbereich 2: Montag bis Freitag 17:00-7:00 Uhr, Samstag, Sonntag, Feiertag

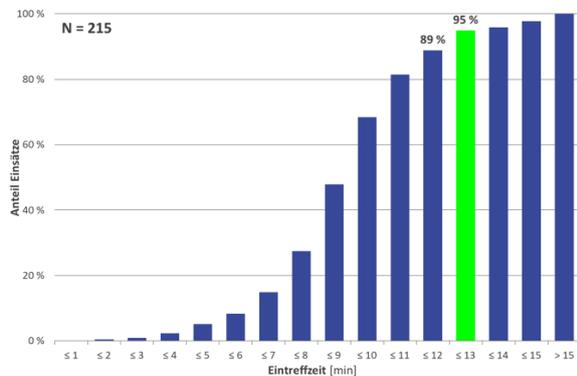


Abb.: Eintreffzeit Zeitbereich 2

10.1.4 ERREICHUNG DER ZEITKRITISCHEN EINSATZSTELLEN

Eintreffzeit 8 Minuten

Zeitbereich	Auswertbare Einsätze [Anzahl]	Erreichen der Einsatzstelle innerhalb der 1. ETZ (8 Minuten) [absolut]	Erreichen der Einsatzstelle innerhalb der 1. ETZ (8 Minuten) [relativ]	Zum Vergleich: Erreichen innerh. von 9 Minuten [absolut]	Zum Vergleich: Erreichen innerh. von 9 Minuten [relativ]
Mo.-Fr. 7-17 Uhr	101	17	16,8 %	34	33,7 %
Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	215	59	27,4 %	103	47,9 %
Gesamt	316	76	24,1 %	137	43,4 %

Betrachtungszeitraum: 01.01.2015 - 18.01.2022

Eintreffzeit 10 Minuten

Zeitbereich	Auswertbare Einsätze [Anzahl]	Erreichen der Einsatzstelle innerhalb einer ETZ von 10 Minuten [absolut]	Erreichen der Einsatzstelle innerhalb einer ETZ von 10 Minuten [relativ]	Zum Vergleich: Erreichen innerh. von 11 Minuten [absolut]	Zum Vergleich: Erreichen innerh. von 11 Minuten [relativ]
Mo.-Fr. 7-17 Uhr	101	51	50,5 %	70	69,3 %
Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	215	147	68,4 %	175	81,4 %
Gesamt	316	198	62,7 %	245	77,5 %

Betrachtungszeitraum: 01.01.2015 - 18.01.2022



Die Nichterreichung des Zielerreichungsgrades im betrachteten Zeitraum allein führt nicht automatisch zu der Schlussfolgerung, dass die Feuerwehr Hückeswagen nicht leistungsfähig ist. Es sind für eine Bewertung weitere Faktoren zu berücksichtigen und zu analysieren (siehe folgende Ausführungen).

10.2 DETAILANALYSE RELEVANTER EINSÄTZE

10.2.1 EINLEITUNG

Die langen Ausrückzeiten sowie die teilweise langen Eintreffzeiten veranlassen dazu, die Gründe hierfür näher zu untersuchen. Hierzu wurden u.a. Einsätze mit hoher Zeitdringlichkeit im Detail betrachtet.

Für die Detailanalyse von Einsätzen bzgl. der Erfüllung der Kriterien der Planungsgrundlagen (= Zeit und Stärke) werden Brandeinsätze und Technische Hilfeleistungen im Betrachtungszeitraum (01.01.2015 - 31.12.2021) ausgewertet, die auf Basis der Alarmierungssystematik im Sinne der Planungsgrundlagen relevant sind.

Insgesamt werden 58 Einsätze hinsichtlich ihrer Planungszielerfüllung betrachtet.

Als Grundlage für diese Auswertung dienen die elektronischen Einsatzdaten (insb. Statuszeiten der Fahrzeuge). Zusätzlich werden diese Daten um die Fahrzeugstärken aus den Dokumentationen der Feuerwehr ergänzt.

Im Rahmen der folgenden Betrachtungen werden alle eingesetzten Einsatzmittel (inkl. KdoW und MTW) berücksichtigt.



Weißer Felder stehen für Zeiten, die aufgrund eines vorherigen Einsatzabbruchs nicht betrachtet bzw. aufgrund fehlender Zeiten oder Stärken nicht ausgewertet werden können. Nähere Erläuterungen zu den Gründen für nicht auswertbare (Teil-)Einsätze sind als Anlage aufgeführt.

Bei der Bewertung der Stärken wird zwischen der 1. Eintreffzeit (8 oder 10 Minuten) und der 2. Eintreffzeit (13 oder 15 Minuten) unterschieden. Zusätzlich werden die jeweiligen Stärken der ersten und zweiten Folgemminute angegeben, da durch geringe Abweichungen in der Datenerfassung (Statuszeiten) diese in das nächste Intervall fallen können.

In der Gesamtstärke werden alle Fahrzeugstärken unabhängig von der Eintreffzeit aufsummiert. Wenn die Stärken gemäß den Planungszielen der jeweiligen Eintreffzeit erreicht wurden, so sind die Felder grün markiert (Stärke 1. ETZ: , Stärke 2. ETZ:), in den übrigen Fällen orange ().

In der Einzelanalyse von Einsätzen wurde für Brandeinsätze die notwendige Anzahl an Einsatzkräften gemäß der definierten Planungsziele berücksichtigt.

Planungs-klasse	Strukturtyp	1. ETZ	Stärke 1. Einheit	2. ETZ	Stärke 2. Einheit
Brand-1 (bis 7 m)	deutlich überwiegend Gebäude geringer Höhe (bis 7 m FBH), überwiegend offene Bebauung	10 min	1 Staffel / 6 Funktionen (mind. 4 AGT)	15 min	1 Staffel / 6 Funktionen (mind. 2 AGT)
Brand-2 (7 bis 13 m)	größere Anzahl Gebäude mit mehr als 7 m und max. 13 m FBH (Gebäudeklasse 4)	10 min	1 Gruppe / 9 Funktionen (mind. 4 AGT)	15 min	1 Staffel / 6 Funktionen (mind. 4 AGT) + 1 Funktion Zugführer
Brand-3 (13 bis 22 m)	größere Anzahl Gebäude mit mehr als 13 m und max. 22 m FBH	8 min	1 Gruppe / 9 Funktionen (mind. 4 AGT)	13 min	1 Staffel / 6 Funktionen (mind. 4 AGT) + 1 Funktion Zugführer

10.2.2 BRANDEINSÄTZE

Planungsklasse Brand 1

Zeitbereich 1 (Mo.-Fr. 07:00 - 17:00 Uhr) und Zeitbereich 2 (Mo.-Fr. 17:00 - 07:00 Uhr, Sa., So., Fe.)

Lfd. Nr.	Wochentag	Datum	Uhrzeit 1. Alarm	Zeitbereich	Einsatzort (Stadt-/Ortsteil)	Alarmstichwort	Eintreffzeit erstes Fahrzeug	aufsummierte Stärken an der Einsatzstelle nach x Minuten (Eintreffzeit)						Gesamtstärke	Kurzbeschreibung zu nicht auswertbaren (Teil-)Einsätzen	Beurteilungsergebnis	
								10 min	11 min	12 min	15 min	16 min	17 min			1. ETZ	2. ETZ
1	Montag	24.09.2018	19:10	ZB2	Bochen - Hückeswagen	F2G	7 min	9	9	9	12	22	22	37		erfüllt	erfüllt
2	Mittwoch	17.04.2019	09:53	ZB1	Kleineichen	F3G	9 min	8	8	8	8	8	22		erfüllt		
3	Donnerstag	12.09.2019	19:03	ZB2	Dierl	F2G	9 min	10	13	13	28	29	34	36		erfüllt	erfüllt
4	Dienstag	05.11.2019	13:31	ZB1	Oberhombrechen	F3G	10 min	6	6	6	6	6	17		erfüllt		
5	Mittwoch	29.01.2020	21:27	ZB2	Stahlschmidsbrücke	F2G	10 min	14	15	18	20	25	25	25		erfüllt	erfüllt
6	Freitag	12.06.2020	15:19	ZB1	Oberlangenberg	F2G	16 min	0	0	0	0	6	6	38		nicht erfüllt	nicht erfüllt
7	Dienstag	25.08.2020	15:16	ZB1	Winterhagen	F2G	9 min	1	7	13	22	31	31	42		tolerierbar	erfüllt
8	Freitag	06.11.2020	03:03	ZB2	Kobeshofen	F4G	12 min	0	0	4	15	15	15	48		nicht erfüllt	erfüllt
9	Montag	23.11.2020	14:26	ZB1	Wegerhof - Hückeswagen	F2G	8 min	1	8	8	20	20	23	48		tolerierbar	erfüllt
10	Dienstag	01.12.2020	08:13	ZB1	Kleineichen	F2G	9 min	1	8	12	20	20	20	45		tolerierbar	erfüllt
11	Mittwoch	13.01.2021	13:11	ZB1	Dierl	F2G	7 min	0	1	7	7	7	7	20	Abbruch vor 2. ETZ	nicht erfüllt	nicht erfüllt
12	Donnerstag	17.06.2021	17:43	ZB2	Kleineichen	F3G	17 min	0	0	0	0	0	1	42		nicht erfüllt	nicht erfüllt
13	Montag	15.11.2021	14:14	ZB1	Winterhagen	F3G	9 min	1	10	10	17	16	36	64		tolerierbar	erfüllt



Planungsklasse Brand 2

Zeitbereich 1 (Mo.-Fr. 07:00 - 17:00 Uhr) und Zeitbereich 2 (Mo.-Fr. 17:00 - 07:00 Uhr, Sa., So., Fe.)

Lfd. Nr.	Wochentag	Datum	Uhrzeit 1. Alarm	Zeitbereich	Einsatzort (Stadt-/Ortsteil)	Alarmstichwort	Eintreffzeit erstes Fahrzeug	aufsummierte Stärken an der Einsatzstelle nach x Minuten (Eintreffzeit)							Gesamtstärke	Kurzbeschreibung zu nicht auswertbaren (Teil-)Einsätzen	Beurteilungsergebnis			
								10 min	11 min	12 min	13 min	14 min	15 min	16 min			17 min	1. ETZ	2. ETZ	
1	Dienstag	24.07.2018	18:11	ZB2	Wiehagen	F2G	7 min	10	10	10	10	10	10	10	10	10	30	-	erfüllt	erfüllt
2	Samstag	04.08.2018	17:16	ZB2	Wiehagen	F2G	7 min	13	13	13	13	13	13	13	13	13	48	-	erfüllt	erfüllt
3	Samstag	08.09.2018	03:32	ZB2	Hückeswagen	F2G	10 min	1	10	11	11	11	11	11	11	11	26	-	tolerierbar	erfüllt
4	Sonntag	17.02.2019	00:08	ZB2	Hückeswagen	F2G	7 min	8	8	8	8	8	8	8	8	8	35	-	nicht erfüllt	nicht erfüllt
5	Donnerstag	21.02.2019	19:15	ZB2	Wiehagen	F2G	7 min	15	15	15	15	15	15	15	15	15	27	-	erfüllt	erfüllt
6	Sonntag	24.02.2019	16:00	ZB2	Wiehagen	F2G	7 min	8	8	8	8	8	8	8	8	8	20	-	tolerierbar	erfüllt
7	Sonntag	24.03.2019	22:51	ZB2	Hückeswagen	F2G	9 min	7	13	13	13	13	13	13	13	13	22	-	tolerierbar	tolerierbar
8	Freitag	28.06.2019	22:43	ZB2	Hückeswagen	F2G	6 min	15	15	15	15	15	15	15	15	15	23	-	erfüllt	tolerierbar
9	Dienstag	10.09.2019	04:06	ZB2	Hückeswagen	F2G	8 min	13	13	13	13	13	13	13	13	13	25	-	erfüllt	erfüllt
10	Feiertag	01.01.2020	13:06	ZB2	Hückeswagen	F2G	8 min	9	13	13	13	13	13	13	13	13	29	-	erfüllt	erfüllt
11	Freitag	14.02.2020	04:41	ZB2	Hückeswagen	F2G	10 min	3	13	13	13	13	13	13	13	13	23	-	tolerierbar	tolerierbar
12	Donnerstag	15.10.2020	22:36	ZB2	Hückeswagen	F2G	10 min	7	7	7	7	7	7	7	7	7	20	Einsatzabbruch	nicht erfüllt	nicht erfüllt
13	Sonntag	25.04.2021	22:01	ZB2	Hückeswagen	F2G	7 min	13	13	13	13	13	13	13	13	13	32	-	erfüllt	erfüllt
14	Sonntag	04.07.2021	04:54	ZB2	Wiehagen	F2G	10 min	9	12	13	13	13	13	13	13	13	28	-	erfüllt	erfüllt
15	Dienstag	31.08.2021	16:07	ZB1	Hückeswagen	F2G	10 min	6	6	8	8	8	8	8	11	11	25	-	nicht erfüllt	nicht erfüllt
16	Sonntag	05.09.2021	16:54	ZB2	Hückeswagen	F2G	9 min	7	13	13	13	13	13	13	13	13	28	-	tolerierbar	erfüllt
17	Sonntag	19.09.2021	16:37	ZB2	Wiehagen	F4G	9 min	2	10	10	10	10	10	10	10	10	54	-	tolerierbar	erfüllt
18	Dienstag	30.11.2021	15:39	ZB1	Wiehagen	F2G	9 min	1	4	4	4	4	4	12	12	20	29	Einsatzabbruch	nicht erfüllt	nicht erfüllt

10.2.3 TECHNISCHE HILFELEISTUNGEN

Zeitbereich 1 (Mo.-Fr. 07:00 - 17:00 Uhr) und Zeitbereich 2 (Mo.-Fr. 17:00 - 07:00 Uhr, Sa., So., Fe.)

Lfd. Nr.	Wochentag	Datum	Uhrzeit 1. Alarm	Zeitbereich	Einsatzort (Stadt-/Ortsteil)	Alarmstichwort	Eintreffzeit erstes Fahrzeug	aufsummierte Stärken an der Einsatzstelle nach x Minuten (Eintreffzeit)							Gesamtstärke	Kurzbeschreibung zu nicht auswertbaren (Teil-)Einsätzen	Beurteilungsergebnis			
								11 min	12 min	13 min	14 min	15 min	16 min	17 min			1. ETZ	2. ETZ		
1	Samstag	14.03.2015	20:20	ZB2	Hückeswagen	TH2	6 min	13	13	13	13	13	13	13	13	17	-	erfüllt	erfüllt	
2	Dienstag	22.12.2015	18:49	ZB2	Hückeswagen	TH2	9 min	3	3	3	3	3	3	9	9	18	fehlerhafte Statusmeldung(en)	nicht erfüllt	nicht erfüllt	
3	Mittwoch	15.06.2016	22:27	ZB2	Hückeswagen	TH2	9 min	4	5	5	5	5	5	5	5	8	sonstiger Grund	tolerierbar	tolerierbar	
4	Samstag	01.10.2016	08:58	ZB2	Hückeswagen	TH2	6 min	13	13	13	13	13	13	13	13	14	-	erfüllt	erfüllt	
5	Mittwoch	23.11.2016	16:10	ZB1	Wiehagen	TH2	7 min	4	4	4	4	4	12	12	14	-	nicht erfüllt	nicht erfüllt		
6	Samstag	17.12.2016	01:10	ZB2	Hückeswagen	TH2	nicht aw	6	6	6	6	6	6	6	6	9	Abbruch vor 2. ETZ	nicht aw	nicht aw	
7	Montag	09.10.2017	17:19	ZB2	Wiehagen	TH2	11 min	3	5	5	5	5	11	12	12	18	Abbruch vor 2. ETZ	nicht erfüllt	nicht erfüllt	
8	Donnerstag	05.03.2020	14:46	ZB1	Wiehagen	TH2	11 min	5	5	5	5	5	7	7	10	-	nicht erfüllt	nicht erfüllt		
9	Samstag	25.07.2020	10:43	ZB2	Hückeswagen	TH2	8 min	2	2	2	2	11	11	11	14	14	24	-	erfüllt	erfüllt
10	Samstag	22.05.2021	12:28	ZB2	Hückeswagen	TH2	7 min	11	11	11	11	11	11	11	11	15	-	erfüllt	erfüllt	

Lfd. Nr.	Wochentag	Datum	Uhrzeit 1. Alarm	Zeitbereich	Einsatzort (Stadt-/Ortsteil)	Alarmstichwort	Eintreffzeit erstes Fahrzeug	aufsummierte Stärken an der Einsatzstelle nach x Minuten (Eintreffzeit)							Gesamtstärke	Kurzbeschreibung zu nicht auswertbaren (Teil-)Einsätzen	Beurteilungsergebnis				
								10 min	11 min	12 min	13 min	14 min	15 min	16 min			17 min	1. ETZ	2. ETZ		
1	Sonntag	11.01.2015	12:28	ZB2	Siepersbever	TH2	10 min	5	5	5	5	11	11	11	11	16	28	Wasserrettung	nicht erfüllt	erfüllt	
2	Dienstag	03.02.2015	22:50	ZB2	Dörpersteeg	TH2	8 min	1	1	1	1	1	4	4	13	19	sonstiger Grund (Schneefall)	nicht erfüllt	nicht erfüllt		
3	Freitag	17.07.2015	08:37	ZB1	Fockenhäuser	TH2	9 min	8	8	8	8	8	8	13	13	15	-	erfüllt	tolerierbar		
4	Donnerstag	07.01.2016	17:27	ZB2	Kleinereichen	TH2	8 min	11	11	11	11	11	11	11	11	18	-	erfüllt	erfüllt		
5	Mittwoch	27.07.2016	15:12	ZB1	Hammerstein	TH2	16 min	0	0	0	0	0	0	4	4	11	Wasserrettung	nicht erfüllt	nicht erfüllt		
6	Donnerstag	19.10.2017	06:36	ZB2	Scheiderweg - Hückeswagen	TH2	10 min	9	9	9	9	9	9	9	9	27	-	erfüllt	nicht erfüllt		
7	Donnerstag	18.01.2018	14:40	ZB1	Wegerhof - Hückeswagen	TH2	nicht aw	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nicht aw	nicht aw	
8	Donnerstag	12.04.2018	13:41	ZB1	Winterhagen	TH2	11 min	0	1	1	1	1	1	1	1	16	sonstiger Grund	nicht erfüllt	nicht erfüllt		
9	Montag	09.07.2018	07:19	ZB1	Kleinereichen	TH2	nicht aw	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nicht aw	nicht aw	
10	Sonntag	07.10.2018	10:01	ZB2	Reinshagensbever	P Wasser/Eis	10 min	1	10	10	10	10	10	10	10	18	18	Wasserrettung/kein Einsatz	tolerierbar	erfüllt	
11	Montag	18.02.2019	08:08	ZB1	Winterhagen	TH2	15 min	0	0	0	0	0	5	5	5	18	18	1. Alarm war TH klein	nicht erfüllt	nicht erfüllt	
12	Donnerstag	21.02.2019	10:09	ZB1	Heinhausen	TH2	15 min	0	0	0	0	0	11	11	11	21	21	-	erfüllt	erfüllt	
13	Donnerstag	21.03.2019	14:23	ZB1	Wefelsen	P Wasser/Eis	13 min	0	0	0	0	5	5	5	12	13	13	Wasserrettung/kein Einsatz	nicht erfüllt	nicht aw	
14	Donnerstag	25.07.2019	19:54	ZB2	Reinshagensbever	P Wasser/Eis	nicht aw	0	3	0	0	15	6	6	6	11	11	11	Einsatzabbruch	tolerierbar	tolerierbar
15	Feiertag	26.12.2019	01:15	ZB2	Mühlenberg - Hückeswagen	TH2	16 min	0	0	0	0	0	0	0	0	32	32	-	erfüllt	erfüllt	
16	Freitag	21.08.2020	18:22	ZB2	Niederlangenberg	P Wasser/Eis	11 min	0	1	7	7	7	7	12	14	21	21	21	Wasserrettung	tolerierbar	tolerierbar
17	Freitag	03.09.2021	07:23	ZB1	Buchholz - Hückeswagen	TH2	9 min	15	15	15	15	15	15	15	15	26	26	-	erfüllt	erfüllt	

10.3 BEWERTUNG DER ZIELERREICHUNG

Die Bewertung der Zielerreichung erfolgt anhand der fortgeschriebenen Planungsziele aus diesem Brandschutzbedarfsplan.



10.3.1 BEWERTUNG DER ZIELERREICHUNG INSGESAMT

Die teilweise langen Ausrückzeiten und die verlängerten Eintreffzeiten sind aufgrund der Standortstruktur und der Größe des weitläufigen Stadtgebietes erwartbar. Die Einsatzauswertung zeigt aber vor allem bei den Einsätzen mit hoher Zeitdringlichkeit grundsätzlich eine gute Verfügbarkeit der Feuerwehr.

Bereiche und Einsatzanlässe, bei denen die Planungsziele teilweise nicht erreicht werden, sind:

- Einsätze zur Wasser- und Eisrettung
- Einsätze in den Außenbereichen
- Einsätze in Winterhagen
- Schneefall / Witterung
- Einsätze, bei denen sich die Lage bei Eintreffen anders darstellt als die alarmierte Lage

Die dadurch bedingte Nichterreichung der Planungsziele ist somit in den meisten Fällen plausibel und begründbar.

So wurden beispielhaft aufgrund der Auswertelogik auch Wasserrettungseinsätze hinsichtlich der Eintreffzeiten mit ausgewertet. Diese Einsätze führen, was aus der Einzelanalyse ersichtlich ist, oftmals zu verlängerten Eintreffzeiten und somit zur Verschlechterung des Zielerreichungsgrades. Dies ist jedoch plausibel, da bei derartigen Einsätzen die genaue Unglücksstelle nicht bekannt ist und in der Regel eine genaue Adressangabe und somit Verortung der Einsatzstelle fehlt. Die Einsatzstelle muss dann erst gesucht werden, was zu verzögerten Statusmeldungen führen kann. Hinzu kommen längere Rüstzeiten durch das Anhängen des Bootsanhängers im Feuerwehrhaus und das in Stellung bringen des Rettungsbootes an einer Slipanlage. Die bauliche Situation am Standort Stadtmitte begünstigt dabei die langen Rüstzeiten bei den Einsätzen, bei denen das Rettungsboot benötigt wird. Das Rettungsboot ist derzeit in einem Nebengebäude des Feuerwehrhauses Stadtmitte untergebracht.

Die teilweise verzögerten Eintreffzeiten im Gewerbegebiet Winterhagen veranlassen dazu, sich näher mit der neuen Standortoption für die Einheit Straßweg zu befassen. Mit einem neuen Standort könnte die Gebietsabdeckung im Stadtteil Scheideweg und im Gewerbegebiet Winterhagen voraussichtlich verbessert werden.



Auf Grundlage der durchgeführten Einzelanalyse ist die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Hückeswagen trotz rechnerisch ermittelter Verfehlung des planerischen Zielerreichungsgrades und im Lichte der Einsatzdatenauswertung grundsätzlich und insbesondere bei Einsätzen mit hoher Zeitdringlichkeit gegeben.



Es gibt nicht beeinflussbare und für die Zielerreichung ungünstige Rahmenbedingungen (Größe, Ausdehnung und Topografie des Stadtgebietes), sodass auch zukünftig in den Außenbereichen mit verlängerten Eintreffzeiten gerechnet werden muss.



Einsatzstellen in den bebauungsplanrechtlichen Innenbereichen gemäß § 34 Baugesetzbuch, in denen aufgrund der dort herrschenden Risikostruktur mit den meisten Einsätzen zu rechnen ist, sind planerisch gemäß der Planungsziele zu erreichen.



- +** Gegebenenfalls können im Rahmen der vorgesehenen Neubauten (z. B. durch funktionalere Laufwege im Feuerwehrhaus) und eine optimierte Standortstruktur (Lage der neuen Feuerwehrhäuser) die Ausrück- und Eintreffzeiten etwas verbessert werden. Die diesbezüglichen Einflussmöglichkeiten sind allerdings gering. Aufgrund der Größe des Stadtgebietes ist aber auch zukünftig in einigen Stadtbereichen mit verlängerten Eintreffzeiten rechnen.

- +** Die teilweise verzögerten Eintreffzeiten im Gewerbegebiet Winterhagen veranlassen dazu, sich näher mit der neuen Standortoption für die Einheit Straßweg zu befassen, um mit einer optimierten Standortstruktur die Eintreffzeiten im Gewerbegebiet Winterhagen zu verbessern.

- +** Um mögliche negative Entwicklungen der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Hückeswagen frühzeitig identifizieren zu können, ist weiterhin ein konsequentes und regelmäßiges Einsatzdatencontrolling von besonderer Wichtigkeit.



11 ANFORDERUNGEN AN DIE FEUERWEHRSTRUKTUR

Das Kapitel „Anforderungen an die Feuerwehrstruktur“ beschreibt die aus den Planungsgrundlagen resultierenden Anforderungen an die Struktur und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr.

Daraus werden die konkreten bedarfsplanerischen Erfordernisse für die elementaren Merkmale einer Feuerwehr abgeleitet: Standorte, Personal, Fahrzeuge und Technik sowie Organisation.

11.1 ANFORDERUNGEN AN DIE STANDORTSTRUKTUR

11.1.1 BEWERTUNG DER IST-STRUKTUR

Mit den vorhandenen Standorten der Feuerwehr ist planerisch eine hinreichende Abdeckung des Stadtgebietes möglich. Nahezu alle relevant besiedelten Bereiche können planerisch in den Eintreffzeiten von 8 bzw. 10 Minuten erreicht werden. Die Kernbereiche können teilweise wesentlich schneller erreicht werden. Die vorhandene Standortstruktur und die Wohnortverteilung ermöglichen jedoch nicht immer die planerische Darstellung der erforderlichen Ausrückzeiten und Funktionsstärken.

Grundsätzlich bestehen an allen Standorten der Feuerwehr Handlungsbedarfe unterschiedlicher Prioritäten. Neben den bedarfsplanerischen Anforderungen an die Standortstruktur können auch weitere Handlungsbedarfe aus der arbeitssicherheitsrelevanten Perspektive notwendig werden, die in der separaten Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilungen für die Feuerwehrhäuser noch detaillierter bewertet werden.



Für den Standort Hückeswagen ist bereits ein Neubau in der Umsetzungsphase. Die drei anderen Standorte (Herweg, Holte, Straßweg) weisen bauliche Mängel auf, die jedoch nur durch eine umfassende Erweiterung oder einen Neubau behebbar sind.

11.1.2 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

BRANDMELDEANLAGE / BRANDFRÜHERKENNUNG

Im Brandfall kann eine wirksame Brandfrüherkennung das Ausmaß von Sachschäden minimieren und auch einem gegebenenfalls längeren Ausfall eines Feuerwehrstandortes entgegenwirken. Insbesondere bei einem Neubau von Feuerwehrhäusern sollte die Installation einer Brandfrüherkennung geprüft werden.

NOTSTROMVERSORGUNG

Die Feuerwehrhäuser sind derzeit nur teilweise mit einer Notstromversorgung ausgestattet.

Die Feuerwehr muss auch bei einem ggf. länger andauernden Ausfall essenzieller Energieträger, z. B. bei einem mehrtägigen flächendeckenden Stromausfall, handlungsfähig sein. Dafür sind konkrete Maßnahmen erforderlich (z. B. Einrichtungen für eine Notstromversorgung). Je nach konzeptioneller Ausgestaltung ist es hinreichend, wenn für zentrale Standorte dementsprechende Maßnahmen definiert werden.



GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

Für alle Tätigkeiten der ehrenamtlichen Feuerwehrkräfte in und um die Feuerwehrhäuser herum, die nicht durch Feuerwehrdienstvorschriften abgedeckt sind, sind Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben. Dabei festgestellte Handlungsbedarfe sind abzuarbeiten.

SCHWARZ-WEIß-TRENNUNG

An allen Standorten der Feuerwehr Hückeswagen besteht derzeit keine konsequente Schwarz-Weiß-Trennung.

Ein Konzept zur Durchführung einer frühzeitigen Einsatzstellenhygiene an der Einsatzstelle kann eine fehlende Schwarz-Weiß-Trennung in den Feuerwehrhäusern bereits (teilweise) kompensieren und kann als organisatorische Kompensationsmaßnahme definiert werden. Durch die Einführung einer wirksamen Einsatzstellenhygiene können bereits an der Einsatzstelle Kontaminationsverschleppungen reduziert werden.

11.1.3 MÖGLICHKEITEN DER ZUSAMMENFÜHRUNG VON EINHEITEN

Im Rahmen der Erstellung dieses Brandschutzbedarfsplans wurde auch eine Zusammenführung von Einheiten an gemeinsamen Standorten geprüft.

Aufgrund der dezentralen Lage des aktuellen Standortes Holte und aufgrund der baulichen Handlungsbedarfe in Holte und Straßweg sollte eine Zusammenlegung der Einheiten Holte und Straßweg geprüft werden.

Mit Blick auf die Wohnorte und Arbeitsorte der aktiven Einsatzkräfte und die Topografie des Stadtgebietes ist eine Zusammenlegung nicht sinnvoll und kommt daher nicht in Betracht.



Derzeit gibt es keine Möglichkeit zur sinnvollen und bedarfsgerechten Zusammenführung von Einheiten.

11.1.4 HANDLUNGSFELDER STANDORTE

HÜCKESWAGEN

Im Feuerwehrhaus Hückeswagen sind diverse funktionale Mängel vorhanden. Erweiterungsmöglichkeiten am aktuellen Standort Bachstraße bestehen nicht. Daher ist eine umfassende Behebung der Mängel nur durch einen Neubau an anderer Stelle möglich. Die Planungen für einen Neubau des Feuerwehrhauses Hückeswagen liegen bereits vor.



Kurzfristiger Handlungsbedarf gegeben.



- +** Für den Standort Hückeswagen ist ein Neubau erforderlich. Die Planungen für einen Neubau des Feuerwehrhauses Hückeswagen sind bereits eingeleitet.
- +** Trotz absehbarem Baubeginn des neuen Feuerwehrhauses ist die Installation einer Brandfrüherkennung sowie die Einrichtung einer Notstromversorgung auch noch kurzfristig am jetzigen Standort in der Bachstraße zu realisieren (Schutz der KRITIS).

HERWEG

Der Standort Herweg weist bauliche Mängel auf, die jedoch nur durch einen umfassenden Umbau oder einen Neubau behebbar sind. Hinzu kommen Interessenkollisionen am Standort durch die Mehrfachnutzung des Geländes und des Gebäudes durch weitere Nutzer (Fremdvermietung, Bauhof). Im Feuerwehrhaus Herweg sind durch die gute Mitgliederentwicklung zudem Kapazitätsprobleme in den Umkleiden aufgetreten.

- +** Mittelfristiger Handlungsbedarf gegeben.
- +** Um die baulichen und funktionalen Handlungsbedarfe am Standort Herweg zu verbessern, sollen Planungen für eine Erweiterung des Standortes oder die Errichtung eines Neubaus an anderer Stelle eingeleitet werden.

HOLTE

Der Standort Holte weist bauliche Mängel auf, die jedoch nur durch einen umfassenden Umbau oder einen Neubau behebbar sind. Die Lage des Feuerwehrhauses am äußersten südlichen Stadtrand ist für die Erreichbarkeit nicht optimal. Bei einem Neubau sollte betrachtet werden, ob es einsatztaktisch günstigere Standorte gibt.

- +** Mittelfristiger Handlungsbedarf gegeben.
- +** Es sollen Planungen für eine Erweiterung des Standortes oder die Errichtung eines Neubaus an anderer Stelle eingeleitet werden. Bei einem Neubau soll betrachtet werden, ob es einsatztaktisch günstigere Standorte gibt.

STRASSWEG

Der Standort Strassweg weist erhebliche bauliche Mängel auf, die zu Unfallgefahren führen. Die Mängel sind jedoch nur durch einen umfassenden Umbau oder einen Neubau behebbar. Hinzu kommen Interessenkollisionen am Standort durch die Mehrfachnutzung des an die Fahrzeughalle angrenzenden Dorfgemeinschaftshauses. Für einen möglichen Neubau wurde ein Grundstück im Bereich Scheideweg / Gewerbegebiet Winterhagen im folgenden Kapitel 12.1.5. auf seine bedarfsplanerische Eignung hin untersucht.



Kurzfristiger Handlungsbedarf gegeben.



Eine weitergehende Standortanalyse für einen Neubau an anderer Stelle soll erstellt werden.

11.1.5 STANDORTOPTION STRASSWEG

Als mögliche Standortoption für einen Neubau des Feuerwehrhauses Strassweg ist eine Verlegung des zukünftigen Standortes nach Norden, Richtung Scheideweg/Industriegebiet, aus bedarfsplanerischer Sicht sinnvoll.

Ob es dort geeignete Grundstücke gibt, wird derzeit noch von der Stadt Hückeswagen geprüft.

Mit dem neuen Standort könnte die Einheit Straßweg die Einheit Stadtmitte bei Einsätzen in Scheideweg und im Gewerbegebiet Winterhagen unterstützen. Zu den genannten Gebieten sind die Anfahrtszeiten aus dem Bereich Stadtmitte relativ lang.

Da bislang noch kein Grundstück für einen Neubau gefunden wurde, wurde bei der bedarfsplanerischen Analyse der Fahrzeit-Isochronen ein fiktiver Referenzpunkt auf der nächstgelegenen Straße in der Nähe einer möglichen Standortoption gesetzt.

Der Fokus der durchzuführenden Betrachtung liegt auf der Analyse der Erreichbarkeit der Standortoption von den jeweiligen Wohnorten der Einsatzkräfte.

- Fahrzeit-Isochronen zur Ermittlung notwendiger planerischer Fahrzeiten für die Abdeckung der Kernbereiche und der dünn besiedelten Bereiche
- Betrachtung der derzeitigen Wohnorte der Freiwilligen Kräfte (inkl. Ausrücksimulation auf Grundlage der derzeitigen Wohnverteilung)



Die bedarfsplanerische Analyse betrachtet die mögliche Standortoption im Bereich Scheideweg/Industriegebiet Winterhagen. Die Standortoption wird aus bedarfsplanerischer Sicht in verschiedenen Teilschritten analysiert.

STANDORTOPTION FÜR EINHEIT STRAßWEG – ERLÄUTERUNG DER SIMULATIONSBERECHNUNG

Grundlage für die Simulationsberechnungen war die Personalliste der Einheit Straßweg, die der Firma LülF+ Sicherheitsberatung GmbH von der Stadt Hückeswagen zur Verfügung gestellt wurde. In dieser Liste sind die Wohnorte der Einsatzkräfte aufgeführt. Insgesamt wurde eine aktuelle Personalstärke der Einheit Straßweg von 24 Einsatzkräften gemeldet.

Basis der Auswertung auf der nachfolgenden Seite ist die simulierte Fahrzeit zwischen Wohnort aller Einsatzkräfte und den Standortoptionen sowie dem derzeitigen Standort.

Die Fahrzeiten zu der Standortoption bzw. zum derzeitigen Standort wurden durch Addition einer „Rüstzeit“ (Wege- und Ankleidezeit am Wohnort und am Feuerwehrhaus) in eine Ausrückzeit umgerechnet. Dabei wurden zwei differenzierte Rüstzeiten (1 Minute und 2 Minuten) betrachtet.

Für den IST-Standort und die Standortoption wurde nun aufsummiert, nach wie viel Minuten verschiedene Ausrückstärken erreicht werden. Dazu wurden folgende Funktionsstärken betrachtet:

- Staffel (6 Funktionen): ohne Reserve (= 6 Kräfte) und 100 % Reserve (= 12 Kräfte)
- Gruppe (9 Funktionen): ohne Reserve (= 9 Kräfte) und 100 % Reserve (= 18 Kräfte)

In einem weiteren Abgleich wurden die einzelnen Ausrückzeiten der „resultierenden verfügbaren Ausrückzeit“ gegenübergestellt. Die orange eingefärbten Ausrückzeiten ermöglichen, auf Basis der betrachteten Eintreffzeit von 8 bzw. 10 Minuten, eine planerische Abdeckung der Kernsiedungsbereiche.

Grundlage der Simulation ist, dass alle Freiwilligen Kräfte mit dem Pkw zum Feuerwehrhaus fahren. Die rechnergestützte Simulation zur Erreichung des Feuerwehrstandorts umfasst Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von „enger Wohnbebauung“ (15 km/h) bis zu „Ausfallstraßen“ (110 km/h). Es kann jedoch in der Praxis auch Einsatzkräfte geben, die das Feuerwehrhaus fußläufig oder mit dem Fahrrad schneller oder langsamer erreichen.

AUSWERTUNG AUF BASIS WOHNORTE

Einheit	Anzahl auswertbare verfügbare Aktive [FM (Sb)]	notw. Fahrzeit zur Abdeckung der Kernbereiche [min]	result. Verfügbare Ausrückzeit bei 10 min ETZ [min]	simulierte Ausrückzeit von 6 Funktionen am Feuerwehrhaus bei Alarmierung der FrK am Wohnort				simulierte Ausrückzeit von 9 Funktionen am Feuerwehrhaus bei Alarmierung der FrK am Wohnort			
				ohne Reserve		100% Reserve		ohne Reserve		100% Reserve	
				inkl. 1 min Rüstzeit	inkl. 2 min Rüstzeit	inkl. 1 min Rüstzeit	inkl. 2 min Rüstzeit	inkl. 1 min Rüstzeit	inkl. 2 min Rüstzeit	inkl. 1 min Rüstzeit	inkl. 2 min Rüstzeit
Straßweg	24	1	9	3 min	4 min	4 min	5 min	4 min	5 min	6 min	7 min
Standortoption Straßweg	24	2	8	3 min	4 min	3 min	4 min	3 min	4 min	5 min	6 min

Planerische Rüstzeit:

Wege- und Ankleidezeit am Wohnort und am Feuerwehrhaus

Fahrgeschwindigkeiten (Pkw):

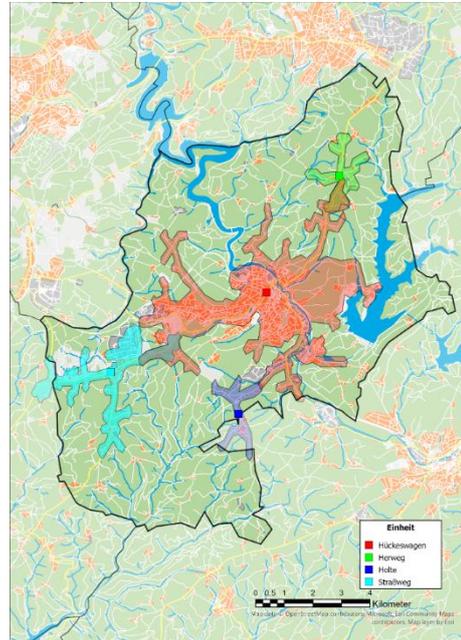
Die rechnergestützte Simulation zur Erreichung des Feuerwehrstandorts umfasst Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von „enger Wohnbebauung“ (15 km/h) bis zu „Ausfallstraßen“ (110 km/h).

Grundlage der Simulation ist, dass alle Freiwilligen Kräfte mit dem Pkw zum Feuerwehrhaus fahren. Es kann jedoch in der Praxis auch Einsatzkräfte geben, die das Feuerwehrhaus fußläufig oder mit dem Fahrrad schneller oder langsamer erreichen.

NEUER STANDORT STRASSWEG - FAHRZEIT-ISOCHRONEN - KERNBEREICHE

Zur Abdeckung der im Zusammenhang bebauten Stadt- und Ortsteile (Kernbereiche) sind von der Standortoption Straßweg Fahrzeiten von 2 Minuten notwendig.

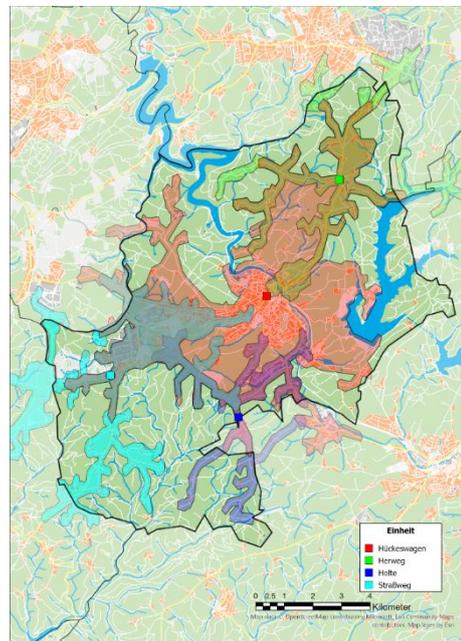
Gegenüber dem IST-Standort Straßweg erhöht sich die notwendige Fahrzeit zur Abdeckung der Kernbereiche um 1 Minute. Dafür ist zu diesem Zeitpunkt bereits die Ortschaft Scheideweg abgedeckt. Auch die Erreichbarkeit für das Gewerbegebiet Winterhagen und die zukünftigen Erweiterungsflächen verbessert sich erheblich.



NEUER STANDORT STRASSWEG - FAHRZEIT-ISOCHRONEN – DÜNN BESIEDELTE BEREICHE

Zur Erreichung der erweiterten Bereiche sind planerisch Fahrzeiten von 4 Minuten notwendig.

Gegenüber dem IST-Standort ändert sich damit die notwendige Fahrzeit zur Abdeckung der erweiterten Bereiche nicht. Bei den nicht abgedeckten Flächen handelt es sich beim jetzigen Standort und auch bei der Standortoption Straßweg größtenteils um landwirtschaftliche Flächen.



Zukünftig ist vom neuen Standort Straßweg eine Fahrzeit von 2 Minuten zur Abdeckung der Kernbereiche notwendig (1 Minute mehr gegenüber dem IST-Zustand). Zur Abdeckung der außenliegenden Ortsteile sind weiterhin 4 Minuten notwendig (keine Veränderung gegenüber dem IST-Zustand)



FAZIT

Von der Standortoption ist eine Fahrzeit von 2 Minuten zur Abdeckung der Kernbereiche notwendig (1 Minute mehr gegenüber dem IST-Zustand).

Gegenüber dem IST-Standort ändert sich die notwendige Fahrzeit zur Abdeckung der erweiterten Bereiche nicht.

Bei den nicht abgedeckten Flächen handelt es sich sowohl beim jetzigen Standort als auch bei der Standortoption Straßweg größtenteils um landwirtschaftliche Flächen.



Auf Basis der simulierten Ausrückzeit können von der Standortoption Straßweg sowohl der Ortsteil Straßweg als auch der Ortsteil Scheideweg und das Gewerbegebiet Winterhagen schneller erreicht werden. Bedarfsplanerisch ist der diskutierte Standort daher grundlegend geeignet.



Kurzfristiger Handlungsbedarf. Prüfung von Standortoptionen für den Neubau eines Feuerwehrhauses für die Einheit Straßweg.

11.2 ANFORDERUNGEN AN DIE PERSONALSTRUKTUR

11.2.1 SOLL-STÄRKE

Für eine Darstellung beispielhafter SOLL-Stärken sind folgende Grundlagen angesetzt worden:

- Jede Einheit soll mindestens 6 bzw. 9 Funktionen gemäß den Planungszielen besetzen können.
- Für die an den Standorten stationierten Sonderfahrzeuge werden planerisch weitere Funktionen notwendig.

Daher ergibt sich für die Einheiten folgender planerischer Ansatz:

Hückeswagen

- 6 bzw. 9 Funktionen gemäß der Planungsziele
- zuzüglich 9 Funktionen zur Nachführung Sonderfahrzeuge (ELW 1, DLKA 23/12, RW)

Herweg, Straßweg, Holte,

- 6 bzw. 9 Funktionen gemäß der Planungsziele

Planerische SOLL-Stärke mit Ausfallfaktoren

Da nicht immer alle Einsatzkräfte für Einsätze verfügbar sind, kann man verschiedene Ausfallfaktoren ansetzen. Hier sind vergleichend die Faktoren 2, 3 und 4 ausgewertet.

Einheit	IST 2022	SOLL - Funktionen	Personal-SOLL		
			Faktor 2	Faktor 3	Faktor 4
Hückeswagen	51	18	36	54	72
Herweg	29	9	18	27	36
Straßweg	24	9	18	27	36
Holte	24	9	18	27	36

Abb.: Planerische SOLL-Stärke mit Ausfallfaktoren

Wenn eine rechnerisch erforderliche Personalstärke eines Faktors im IST erreicht wird, ist diese grün (■) gefärbt.

Für die Einheiten der Feuerwehr können auf Grundlage des planerischen Ansatzes Ausfallfaktoren angesetzt werden. Dennoch sollen auch weiterhin neue Freiwillige Kräfte gewonnen und die vorhandenen Kräfte gehalten werden.



11.2.2 MITGLIEDERWERBUNG UND FÖRDERUNG EHRENAMT

Der Erhalt und die Förderung der Anzahl der freiwilligen Kräfte ist von besonderer Wichtigkeit. Daher steht das Gewinnen und Halten von freiwilligen Kräften im Fokus und soll weiterhin als gesamtkommunale Aufgabe wahrgenommen werden.

Zwischen der 2. und 3. Fortschreibung des Bedarfsplans wurden personalfördernde Maßnahmen eingeleitet und umgesetzt. Beispielhaft hierfür wurden u.a. die folgenden Maßnahmen eingeleitet:

- Zuschuss zu Beiträgen für ein Fitnessstudio
- Gutscheine für das örtliche Bürgerbad
- Feuerwehrrente ab 2009 (Einzahlung 200 € pro Jahr; Auszahlung ab 60)
- Verbesserter Versicherungsschutz bei der GVV seit 2009 – Versicherung (Unfallversicherungsschutz Bausteine A + B mit verbesserten Leistungen für Mitglieder der FF)
- Zahlung von Prämien nach bestandenen Führungslehrgängen am Institut der Feuerwehr NRW (GF = 750 €, ZF = 1.500 €, VF = 3.000 €)

Aus der positiven Entwicklung der Mitgliederzahlen in den letzten Jahren lässt sich ableiten, dass die bisherigen Maßnahmen erfolgreich waren.

Gleichwohl sind auch weiterhin und stetig personalfördernde Maßnahmen durchzuführen.

Neben der Attraktivitätssteigerung können einzelne Maßnahmen weitere Vorteile für den Einsatzdienst bringen, z. B. ist durch freien Eintritt zu Schwimmbädern auch die Erhaltung und Steigerung der Fitness bedacht.



Die eingeleiteten Maßnahmen zur Mitgliederwirkung und zur Förderung des Ehrensamtes sind grundsätzlich wirksam. Der Erfolg lässt sich unter anderem an gestiegenen Mitgliederzahlen ablesen.



Mittelfristiger Handlungsbedarf gegeben



Zur Erhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr müssen die Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung neuer Mitglieder weiterhin als gesamtkommunale Aufgabe wahrgenommen, fortgeführt und bei Bedarf ausgebaut/erweitert werden.

11.2.3 TAGESVERFÜGBARKEIT

Über die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen soll versucht werden, die Tagesverfügbarkeit weiterhin zu steigern.

- Es sind weiterhin neue Mitglieder mit Aufenthaltsort im kommunalen Gebiet anzuwerben.
- Darüber hinaus soll weiterhin geprüft werden, ob sich montags bis freitags tagsüber weitere Feuerwehrangehörige aus anderen Kommunen im kommunalen Gebiet aufhalten, die unterstützend tätig werden können (Anregung einer kreisweiten Erfassung).

- Der Träger des Brandschutzes soll mit den Arbeitgebern der ehrenamtlichen Kräfte, die ihren Arbeitsplatz im kommunalen Gebiet haben, aber (bisher) nicht abkömmlich sind, Gespräche über die Freistellung im Einsatzfall führen. Dies sollte unter Beachtung der Einsatzhäufigkeit vorerst nur für zeitkritische Einsätze erfolgen.
- Eine weitere Möglichkeit, insbesondere die Tagesverfügbarkeit zu steigern, ist weiterhin die Erhöhung des Anteils an freiwilligen Kräften unter den vorhandenen kommunalen Mitarbeitern.
- Bei der Einstellung von kommunalen Mitarbeitern (z. B. Verwaltung oder Stadtbetrieb) soll die Mitgliedschaft in der Feuerwehr weiterhin berücksichtigt beziehungsweise gefördert werden (bei gleicher Eignung).
- Bei der Besetzung von Ausbildungsstellen (z.B. Verwaltung oder Stadtbetrieb) soll die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr berücksichtigt beziehungsweise gefördert werden (bei gleicher Eignung).



Mittelfristiger Handlungsbedarf gegeben



Die eingeschränkte Tagesverfügbarkeit ist (weiterhin) durch geeignete Maßnahmen zu verbessern.

11.2.4 TAGESALARMSTANDORTE

Die Übersichtskarte zu den Arbeitsorten der tagsüber im Stadtgebiet arbeitenden und abkömmlichen Einsatzkräfte zeigt, dass diese über das gesamte Stadtgebiet verteilt sind. Besondere Schwerpunkte, an denen Tagesalarmstandorte eingerichtet werden könnten, sind bei der jetzigen Arbeitsortverteilung nicht erkennbar. Daher werden aktuell keine Tagesalarmstandorte eingerichtet. Gleichwohl ist die zukünftige Arbeitsplatzverteilung zu beobachten und der Sachverhalt bei entsprechenden Änderungen der Arbeitssorte erneut zu überprüfen.



Aufgrund der derzeitigen Arbeitsplatzverteilung gibt es aktuell keine geeigneten Tagesalarmstandorte. Die mögliche Einrichtung von Tagesalarmstandorten ist gleichwohl fortwährend zu prüfen.

11.2.5 QUALIFIKATIONEN

In den Einheiten ist weiterhin der Erhalt und gegebenenfalls die Erhöhung des Personals mit den entsprechenden Schlüsselqualifikationen von besonderer Wichtigkeit (v. a. im Hinblick auf die Steigerung der Tagesverfügbarkeit).

Der Stand der Ausbildungen in den einzelnen Einheiten ist weiterhin kontinuierlich zu überwachen (Qualifikations- und Ausbildungskonzept).

Bei Bedarf sind individuelle Maßnahmen zu definieren, um die erforderlichen Qualifikationsverteilungen beizubehalten bzw. zu erreichen. Vor allem bei der Tauglichkeit für einen Atemschutzeinsatz kann das auch Maßnahmen im Bereich „Fitness“ beinhalten.



Es ist rechtzeitig vor (z. B. altersbedingtem) Ausscheiden von Funktionsträgern auf die Nachqualifikation von neuen Kräften hinzuwirken.

Aufgrund des in Hückeswagen stationierten Rettungsbootes muss eine hinreichende Anzahl von Einsatzkräften einen Bootsführerschein für Binnengewässer haben. Zur Erhaltung der Qualifikation müssen die ausgebildeten Bootsführer regelmäßig, mindestens jährlich, Bootsfahrten als Bootsführer durchführen. Die Kenntnisse zur Ersten Hilfe sollten auf das Retten aus dem Wasser erweitert werden. Für die durch die notwendigen Ausbildungen entstehenden Kosten sind regelmäßig, zur Erhaltung des Ausbildungsniveaus, entsprechende Haushaltsmittel bereit zu stellen.

In allen Einheiten soll die Anzahl der tauglichen Atemschutzgeräteträger gesteigert werden. Dieses Erfordernis hat die Feuerwehr bereits erkannt. Aufgrund der Corona-Pandemie konnten in den letzten Jahren nicht alle erforderlichen Ausbildungen wie geplant durchgeführt werden

Einheit	Anzahl Aktive	Atemschutz- geräteträger *		Maschinisten		Führerschein 3,5 - 7,5 t		Führerschein > 7,5 t	
		Anzahl PA x 2		Anzahl Groß- / Löschfahrzeuge x 3		Anzahl Fahrzeuge 3,5 - 7,5 t x 3		Anzahl Fahrzeuge > 7,5 t x 3	
		IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL
Hückeswagen	51	17	16	26	12	28	6	19	12
Herweg	29	6	8	10	3	12	3	12	3
Straßweg	24	8	8	14	3	14	3	14	3
Holte	24	11	8	10	3	13	3	12	3

Abb.: Auszug Qualifikationsverteilung

Hinweise / Anmerkungen:

Verbesserungspotenziale im Bereich der Schlüsselqualifikationen in den betrachteten Einheiten sind in orange gekennzeichnet.

*) Die Qualifikation AGT wurde nur gewertet, wenn neben der Ausbildung auch ein gültiger Nachweis über eine arbeitsmedizinische Untersuchung G26.3 vorlag.

Einheit	Anzahl Aktive	Gruppenführer		Zugführer		Verbandsführer	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Hückeswagen	51	16	31%	6	12%	4	8%
Herweg	29	3	10%	0	0%	0	0%
Straßweg	24	7	29%	1	4%	0	0%
Holte	24	4	17%	1	4%	0	0%
Summe	128	30	23%	8	6%	4	3%



Im Ergebnis des letzten Brandschutzbedarfsplans aus 2016 wurde die Führungskräfteausbildung intensiviert, sodass diesbezüglich Verbesserungen festzustellen sind. Es wird allerdings zunehmend schwieriger, geeignete Führungskräfte zu rekrutieren. Zudem sind die Lehrgangskapazitäten beschränkt. Die Führungskräfteausbildung bis hin zu einer ausgebildeten Führungskraft als Gruppenführer, Zugführer und Verbandsführer dauert mehrere Jahre, sodass ein durch unplanmäßiges Ausscheiden (z.B. Austritte durch Wohnortwechsel) entstehender Bedarf nicht immer sofort kurzfristig gedeckt werden kann. Insoweit besteht in diesem Themenbereich weiterhin fortlaufender Handlungsbedarf.



Mittelfristiger Handlungsbedarf gegeben



In allen Einheiten sind Optimierungspotenziale im Bereich der notwendigen Schlüsselqualifikationen angezeigt. Dabei soll insbesondere die Anzahl der tauglichen Atemschutzgeräteträger und der Verbandsführer erhöht werden.

11.2.6 JUGENDFEUERWEHR

Zur langfristigen Sicherung der Personalverfügbarkeit ist auch weiterhin die intensive Unterhaltung und Förderung der Jugendfeuerwehr von besonderer Wichtigkeit.

Für eine Mitgliederwerbung im Bereich der Jugendfeuerwehr ist eine ansprechende und bedarfsgerechte Infrastruktur erforderlich.



Mittelfristiger Handlungsbedarf gegeben



Weiterhin intensive Unterhaltung der Jugendfeuerwehr.

11.2.7 KINDERFEUERWEHR

Zur langfristigen Sicherung der Personalverfügbarkeit ist auch weiterhin die Kinderfeuerwehr von besonderer Wichtigkeit.

Um die Kinderfeuerwehr für interessierte Kinder attraktiv zu gestalten, ist auch im Bereich der Kinderfeuerwehr eine ansprechende und bedarfsgerechte Infrastruktur erforderlich.



Mittelfristiger Handlungsbedarf gegeben



Weiterhin intensive Unterhaltung der Kinderfeuerwehr.



11.2.8 EINSATZLEITER VOM DIENST

Aktuell wird die Funktion Einsatzleiter nach der jeweiligen Verfügbarkeit von Führungskräften und ohne einen festen Dienstplan besetzt. Es gibt aber entsprechende Absprachen zwischen den Führungskräften, sodass immer entsprechend qualifizierte Einsatzkräfte die Einsatzleitung übernehmen können. Dieses Prinzip hat sich grundsätzlich bei der Feuerwehr Hückeswagen bewährt.

Dieses auf dem „FF-Prinzip“ basierende System funktioniert bislang aus den Erfahrungen der Feuerwehr gut. Es standen nach den Erfahrungen der Feuerwehr bei Einsätzen grundsätzlich immer genügend Führungskräfte mit der für den Einsatz erforderlichen Führungsqualifikation (Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer) zur Verfügung. Daher ist auch zukünftig kein Einsatzführungsdienst geplant. Stattdessen läuft derzeit die Vorbereitung eines Schichtplans der Leitungskräfte der Feuerwehr, um die Belastung Einzelner, hier insbesondere des Leiters der Feuerwehr, zu reduzieren.



Es ist derzeit kein Einsatzführungsdienst geplant, weil hierfür kein Erfordernis gesehen wird.



11.3 ANFORDERUNGEN AN DIE FAHRZEUG- UND TECHNIKAUSSTATTUNG

Die Fahrzeugkonzeption erfolgt mit dem Leitgedanken:

- Welche Fahrzeuge fehlen? Auf welche Fahrzeuge kann ggf. verzichtet werden?
- Das Ziel ist die Definition einer bedarfsgerechten Ausstattung.

Das Fahrzeugkonzept wurde auf Basis der IST-Struktur erstellt und berücksichtigt relevante Parameter (insbesondere Alter und Größe der Fahrzeuge sowie die Größe der Stellplätze).

Es ist bei einer Fortschreibung des Bedarfsplans gegebenenfalls neu zu diskutieren und zu bewerten (ggf. Änderungen in der Standortstruktur, der Anzahl und Verfügbarkeit der Freiwilligen Kräfte sowie Änderungen im Gefahrenpotenzial und in der Normgebung).

Es sind, unter anderem resultierend aus Änderungen in der Normung, einige Veränderungen hinsichtlich der Fahrzeugtypen vorgesehen. Diese werden, im Rahmen der altersbedingten Außerdienststellung von Fahrzeugen, jedoch teilweise erst langfristig wirksam.

11.3.1 PLANUNGSZIELRELEVANTE FAHRZEUGE

Aus den Planungszielen Brand resultiert, dass für den Standort Hückeswagen, Herweg, Holte und Straßweg ein Löschfahrzeug mit Gruppenbesatzung erforderlich ist.

Aus dem Planungsziel TH resultiert, dass Fahrzeuge mit Beladung zur Technischen Hilfeleistung im Stadtgebiet erforderlich sind. Hierfür ist an jedem Standort die Vorhaltung von Gerätschaften zum Durchführen einfacher technischer Hilfeleistungen erforderlich. Für schwere technische Hilfeleistungen sind die auf dem HLF 20 und dem RW am Standort Hückeswagen verlasteten hydraulischen, pneumatischen und mechanischen Rettungsgeräte weiterhin notwendig.

Aufgrund der Gebäudestrukturen im Stadtgebiet besteht die Notwendigkeit zur Vorhaltung eines Hubrettungsfahrzeuges zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr. An jedem Standort muss eine 4-teilige Steckleiter vorgehalten werden. Darüber hinaus besteht im Stadtgebiet aufgrund der Bestandsgebäude die Notwendigkeit zur Vorhaltung der 3-teiligen Schiebleiter.

Daraus ergibt sich folgende Fahrzeugkonstellation:

- Standort Hückeswagen: HLF 20, DLA(K) 23/12
- Standort Herweg: LF 10
- Standort Straßweg: LF 10
- Standort Holte: LF 10

11.3.2 SPEZIALFAHRZEUGE

Für die Einsatzleitung ist ein ELW 1 (Standort Hückeswagen) vorzuhalten.

Als Führungsfahrzeug für die Leitung der Feuerwehr (optional: Einsatzführungsdienst) ist ein Kommandowagen (KdoW) bedarfsgerecht.

Am Standort Hückeswagen ist weiterhin ein Rüstwagen (RW) als Sonderfahrzeug für das gesamte Stadtgebiet erforderlich.

Zum Wassertransport ist ein geländegängiges Tanklöschfahrzeug (TLF 3000) aufgrund des Potenzials für Vegetationsbrände sowie der eingeschränkten Löschwasserversorgung in den Außenbereichen bedarfsgerecht. Ein solches Fahrzeug ist bislang nicht im Fuhrpark vorhanden. Zurzeit ist auch keine



Unterstellmöglichkeit für ein zusätzliches Fahrzeug vorhanden. Insoweit kann die erforderliche Beschaffung eines zusätzlichen Tanklöschfahrzeuges erst dann vollzogen werden, wenn die baulichen Voraussetzungen für dessen Unterbringung geschaffen worden sind. Dieser Umstand ist dementsprechend bei der Planung von zukünftigen Um-/Neubauten von Feuerwehrhäusern zu berücksichtigen. Das zusätzliche Fahrzeug TLF 3000 sollte aber aufgrund der Vielzahl der ohnehin schon von der Einheit Stadtmitte zu erfüllenden Sonderaufgaben nicht dort stationiert werden, sodass beim Neubau für Hückeswagen auch kein zusätzlicher Stellplatz vorzusehen ist. Es empfiehlt sich vielmehr eine Stationierung des TLF 3000 in Herweg, Holte oder Straßweg. Dies ist bei der zukünftigen Planung (Stellplatzbedarf) bezüglich der Feuerwehrhäuser für diese Einheiten zu bedenken.

Im Hinblick auf die abnehmende Verfügbarkeit von Löschwasser (kleinere Leitungsquerschnitte der Wasserleitungen in den Wohngebieten, Dürreperioden, Verlängerung der Hydrantenabstände) und aufgrund des ermittelten Gefahrenpotenzials (z.B. Brandbekämpfung Industrie/Gewerbe, große landwirtschaftliche Betriebe, Vegetationsbrände) ist es weiterhin sinnvoll, die zu beschaffenden Löschfahrzeuge, wie bei den letzten Beschaffungen geschehen, mit einem - soweit technisch vertretbar - möglichst großen Wassertank auszustatten. Bei der Beschaffung von Löschfahrzeugen ist die Ausrüstung mit einem größeren Wassertank einzelfallbezogen zu prüfen.

Die aktuelle Ausstattung mit Gerätschaften zur Wasserförderung über lange Wegestrecken (Schlauchkomponenten, Tragkraftspritzen) ist aus bedarfsplanerischer Sicht nicht hinreichend. Zur Löschwasserversorgung über lange Wegestrecken ist, als Ersatz für das MZF am Standort Hückeswagen, ein GW-Logistik 2 mit dem Modul Wasserversorgung (in Anlehnung an DIN 14555-22:2013-05) zu beschaffen.

Darüber hinaus ist der neu zu beschaffende GW-Logistik 2 auch für notwendige Logistikaufgaben erforderlich, um Sonderausrüstung und Technik zu transportieren.

In allen Einheiten ist eine ABC-Grundausrüstung vorzuhalten, um bei Unfällen mit ABC-Stoffen Ersteinsatzmaßnahmen gemäß GAMS durchführen zu können. Die erforderliche, erweiterte ABC-Ausrüstung wird als Belademodul auf Rollcontainern für den neu zu beschaffenden GW-L2 vorgehalten. Aufgrund der vorhandenen ABC-Gefahren ist über die Normbeladung der vorhandenen Fahrzeuge und die ABC-Grundausrüstung auf dem GW-L2 hinaus keine weitere Spezialausrüstung erforderlich. Diese kann aus dem Kreisgebiet angefordert werden.

Für die Wasserrettung und aufgrund der Gewässergefahren ist ein RTB 1 auf Trailer (inkl. spezifischer persönlicher Schutzausrüstung) am Standort Hückeswagen erforderlich.

11.3.3 WEITERE FAHRZEUGE

Aufgrund der Mannschaftsstärke und zur Erhöhung der Schlagkraft im gesamten Stadtgebiet ist am Standort Hückeswagen das bereits vorhandene Löschfahrzeug LF 20 bedarfsgerecht und weiterhin erforderlich. Das LF 20 kann im Bedarfsfall auch bei Ausfall der planungszielrelevanten Fahrzeuge in der Kernstadt oder in den Ortsteilen als Reservefahrzeug genutzt werden.

Ein Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) je Einheit ist weiterhin bedarfsgerecht und soll auch von der jeweiligen Jugendfeuerwehr genutzt werden.

Das weitere und vom Land NRW geförderte Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) für die Kinderfeuerwehr in Hückeswagen dient vorrangig dem Transport der Kinderfeuerwehr, kann im Einsatzfall aber ebenfalls von der Einsatzabteilung genutzt werden.

11.3.4 SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN UND AUSSTATTUNGEN

TECHNISCHE ANFORDERUNGEN AN DIE FAHRZEUGE

Aufgrund der vorhandenen Topografie (Höhenunterschiede, Steigungen etc.) sind die Fahrzeuge grundsätzlich mit einer höheren Motorisierung auszustatten. Die Geländebeschaffenheit und die vorhandenen Waldflächen stellen ebenfalls Anforderungen an die Fahrgestelle. Vor diesem Hintergrund sind auch entsprechende Allradfahrgestelle bei einem Teil der Fahrzeuge notwendig. Allerdings erhöhen Allradfahrgestelle im Regelfall die Entnahmehöhen für die Gerätschaften aus dem Aufbau. Dies ist aus Sicht des Arbeitsschutzes und der Ergonomie teilweise problematisch. Daher ist bei jeder neuen Beschaffung der Einsatzzweck entsprechend abzuwägen und zwischen Allrad- und Straßenfahrgestell zu entscheiden. Eine hinreichende Anzahl von beiden Fahrgestellen ist notwendig. Die entsprechenden Ausstattungsmerkmale Fahrgestell (Allrad oder Straße), Watfähigkeit sowie Motorisierung müssen bei jeder neuen Beschaffung individuell anhand des vorgesehenen Einsatzbereichs bewertet werden.

ANFORDERUNGEN IM KONTEXT DER VEGETATIONSFLÄCHEN

Aus dem Gefahrenpotenzial resultieren spezifische Anforderungen im Kontext mit den Vegetationsflächen.

So ist es bedarfsgerecht, dass (mind.) ein Fahrzeug der Feuerwehr geländegängig ausgeführt wird.

In Bezug auf die Waldflächen sieht ein gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 29. Oktober 2020 (Zusammenarbeit der Forstbehörden mit den Feuerwehren und den Katastrophenschutzbehörden - ZFK 2020 -) vor:

- „Das zur Gefahrenabwehr und Beseitigung von Notständen notwendige besondere Gerät, zum Beispiel Feuerpatschen, Spaten, Äxte, Motorsägen, soll in angemessenem Umfang auf Grund der örtlichen Gefahrenanalyse von den zuständigen Kommunen beschafft, verfügbar gehalten und an geeigneten Stellen für den Einsatzfall bereitgestellt werden.“
- „In den Städten und Gemeinden werden für die Befahrbarkeit im Wald geeignete, geländegängige Einsatzfahrzeuge nach den Maßgaben der Brandschutzbedarfspläne vorgehalten.“

REDUNDANZEN FÜR PLANUNGSZIELRELEVANTE EINSATZMITTEL

Mindestens für alle planungszielrelevanten Einsatzmittel (z. B. Hubrettungsfahrzeug) sollte es ein Konzept zur Ausfallkompensation geben, bspw.:

- kurzfristiger Ausfall → Kompensation über interkommunale Zusammenarbeit
- mittelfristiger Ausfall → Kompensation über Leihgerät aus dem Kreisgebiet.
- langfristiger Ausfall → Kompensation über Leihgerät vom Hersteller

LOGISTIKKONZEPT

Für den neu zu beschaffenden GW-L2 können entsprechend den örtlichen Anforderungen und den Raum- und Gewichtsreserven weitere Beladungssätze zusammengestellt werden, für z. B. Waldbrandbekämpfung, Ölschadenbekämpfung, Einsatzstellenhygiene, Nachschub bei Großeinsätzen, besondere Geräte für spezielle technische Hilfeleistungen, Transport von Löschmitteln und



feuerwehrtechnischer Ausrüstung in unwegsamem Gelände. Auch können das vorzuhaltende Löschwasserrückhaltesystem sowie die Komponenten für Hochwassereinsätze auf dem Fahrzeug verlastet werden. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzgebietes (u.a. Löschwasserversorgung im schweren Gelände, Hochwassereinsätze) muss der neue GW-L2 Allradantrieb haben und mindestens der Kraftfahrzeug-Kategorie 2 (geländefähig) nach DIN EN 1846-2 entsprechen.

RETTUNGSGERÄTE FÜR TECHNISCHE HILFELEISTUNGEN

Hydraulische, pneumatische und mechanische Rettungsgeräte sind regelmäßig auf ihre Leistungsfähigkeit im Hinblick auf immer modernere Werkstoffe und stabilere Fahrgastzellen zu überprüfen. Wenn die Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist, muss für diese Rettungsgeräte Ersatz beschafft werden, auch wenn sie technisch noch in Ordnung sind.

LÖSCHWASSERRÜCKHALTUNG

Aufgrund der Gewässer im Stadtgebiet (u.a. Talsperren zur Trinkwassergewinnung) sind durch die Stadt Hückeswagen Maßnahmen zur Verhinderung einer unkontrollierten Ausbreitung von kontaminiertem Löschwasser zu treffen. Diese dienen dem Schutz von Gewässern vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen und/oder Löschmitteln.

Hierfür ist ein Konzept zur Löschwasserrückhaltung zu erstellen. Welches modular wie folgt aufgebaut werden sollte:

- Jedes Löschfahrzeug sollte nach DIN 14530-27 über Schachtabdeckungen verfügen, um den Einlauf von kontaminiertem Löschwasser in den Abwasserkanal zu verhindern.
- Auf dem neu zu beschaffenden GW-L 2 für die Einheit Hückeswagen-Stadt ist weiteres Material zum Abdecken und Abdichten der Abwasserkanalisation in Rollcontainern vorzuhalten.
- Für den Fall, dass kontaminiertes und bereits aufgefangenes Löschwasser abgepumpt werden muss, sind mit öffentlichen Aufgabenträgern (z.B. Stadtwerke), dem Wasserverband als Wasserversorger sowie gegebenenfalls mit Privatunternehmen entsprechende Vorabsprachen über die Stellung von technischem Gerät (Saug-/Pumpwagen o.ä.) zu treffen.
- Als letzte Eskalationsstufe kann auf ein Kreiskonzept zur Schadwasserrückhaltung zurückgegriffen werden.

Bei Anlagen/Betrieben, von denen im Schadensfall eine erhöhte Gefährdung durch Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen und/oder Löschmitteln ausgeht, sind im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren geeignete Maßnahmen einzuplanen, um die Ausbreitung von Schadstoffen zu verhindern. Für die Feuerwehr sind die zu ergreifenden Maßnahmen in der Regel in den Feuerwehrplänen der Anlage/des Objektes ersichtlich.

11.3.5 NOTWENDIGE SPEZIFISCHE PSA (VEGETATIONSBRAND, TH, WASSERRETTUNG UND RESERVE PSA)

Die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) wurde im Jahr 2020/2021 ersatzbeschafft. Für die PSA ist ein hinreichend großer Pool an Reservekleidung vorzuhalten, um die Einsatzbereitschaft auch nach größeren Einsätzen mit einer großen Anzahl kontaminierter PSA aufrechtzuerhalten.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels, der zunehmenden Anzahl von Einsätzen bei hochsommerlichen Temperaturen und bei Vegetationsbränden sowie aufgrund von stunden- bis



tagelangen Unwettereinsätzen ist zu überprüfen, ob zusätzlich eine „leichte“ PSA für TH und Vegetationsbrändeinsätze beschafft werden muss. Sollte sich ein solcher Bedarf für die Feuerwehr Hückeswagen ergeben, sind die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der Gewässergefahren im Stadtgebiet ist neben den dafür erforderlichen Gerätschaften, z.B. einem Rettungsboot, auch die Vorhaltung spezifischer PSA für die Wasserrettung (Kälteschutzanzüge, Schwimmwesten, Wasserrettungshelme etc.) erforderlich. Vor Beschaffungen ist eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung für diesen Aufgabenbereich zu erstellen, aus der dann der notwendige Beschaffungsumfang abgeleitet werden kann.

11.3.6 FAHRZEUG-SOLL-KONZEPT

In der Spalte „SOLL kurz-/mittelfristig“ sind Maßnahmen (sowohl konzeptionelle als auch klassische Ersatzbeschaffungen), die kurz- oder mittelfristig, das heißt voraussichtlich im Zeitraum bis zur nächsten Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans (in rund 5 Jahren) notwendig werden, hellblau hinterlegt.

Vor allem einsatzrelevante Großfahrzeuge haben in der Regel lange Beschaffungsdauern, sodass rechtzeitig vor einem eventuellen Ausfall eine Ersatzbeschaffung vorgesehen werden sollte.

Einheit / Standort	Nr.	IST 2022			SOLL	
		IST	Baujahr	Alter [Jahre]	kurz-/mittelfristig	langfristig
					Fahrzeug	Fahrzeug
LZ Stadtmitte	1	KdoW	2016	6	Kdow	Kdow
	2	ELW 1	2013	9	ELW 1	ELW 1
	3	MZF	2013	9	GW-L 2	GW-L 2
	4	RW 2	2010	12	RW	RW
	5	LF 20	2017	5	LF 20	LF 20
	6	HLF 20	2017	5	HLF 20	HLF 20
	7	DLK 23-12	1998	24	DL(A)K 23/12	DL(A)K 23/12
	8	RTB 1	2018	3	RTB 1	RTB 1
LG Herweg	9	LF 10	2015	7	LF 10	LF 10
	10	MTF	2016	6	MTF	MTF
LG Straßweg	11	LF 10	2002	20	LF 10	LF 10
	12	MTF	2017	5	MTF	MTF
LG Holte	13	TSF-W	1998	24	LF 10	LF 10
	14	MTF	2010	12	MTF	MTF
Kinderfeuerwehr	15	MTF	2020	2	MTF	MTF

Tabelle: Fahrzeug SOLL-Konzept

hellgelb wenn ≥ 15 Jahre	Anhänger, Boote ohne konkrete Alterseinteilung	Für die im SOLL-Konzept blau markierten Fahrzeuge ist voraussichtlich im Zeitraum bis zur Fortschreibung des Bedarfsplanes Ersatz zu beschaffen.
orange wenn ≥ 20 Jahre		



11.3.7 FAHRZEUG- UND INVESTITIONSPROGRAMM FÜR DIE LAUFZEIT DES BRANDSCHUTZBEDARFSPLANES

Aus den Anforderungen des Fahrzeug-SOLL-Konzeptes resultieren für die Laufzeit des Brandschutzbedarfsplans die folgenden Fahrzeugbeschaffungsmaßnahmen:

Kurzfristige Handlungsbedarfe

- Beschaffung eines LF 10 für den Standort Holte (Fahrzeug ist bereits bestellt)
- Beschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges DLA(K) 23/12 für den Standort Hückeswagen (Ausschreibung ist eingeleitet)

Mittelfristige Handlungsbedarfe

- Beschaffung eines Gerätewagen Logistik (GW-L2) mit Modul „Wasserversorgung“ für den Standort Hückeswagen
- Beschaffung eines LF 10 für den Standort Strassweg
- Weitergehende Prüfung zur Vorhaltung eines geländegängigen Tanklöschfahrzeuges (TLF 3000) zur Vegetationsbrandbekämpfung. Soweit sich ein diesbezüglicher Bedarf ergibt, ist im Rahmen der Umbau- und Neubauten von Feuerwehrhäusern ein entsprechender (zusätzlicher) Stellplatz für dieses Fahrzeug vorzusehen.

11.4 ANFORDERUNGEN AN DIE ORGANISATION

11.4.1 EINSATZPLANUNG

Für einige Bereiche des kommunalen Gebietes wurde eine lange notwendige Fahrzeit festgestellt. Anhand der Isochronenanalyse soll die Definition neuer Ausrückbereiche geprüft werden, um zukünftig die Einheit zu alarmieren, die am schnellsten eintreffen kann (oder beide Einheiten bei annähernd gleichen Eintreffzeiten). Hierbei ist gerade in den Außenbereichen auch die Einbeziehung umliegender Feuerwehren zu prüfen.

Die vorhandene Standortstruktur der Feuerwehr und die damit einhergehende Abdeckung des Stadtgebietes beeinflussen maßgeblich das Schutzniveau innerhalb der Kommune. Dies muss im Rahmen der Bauleitplanung zur städtebaulichen Entwicklung (z. B. Neubau von Hubrettungsfahrzeugpflichtigen Gebäuden oder Ausweisung von Neubaugebieten etc.) berücksichtigt werden. Ggf. ergeben sich Änderungen der Planungsklassen, die auch Anpassungen der Planungsziele zur Folge haben können.

Um die notwendigen Funktionsstärken gemäß den Planungszielen zu erreichen, müssen bei personalintensiven Einsätzen je nach Tageszeit, Einsatzanlass und Ortsteil weiterhin mehrere Einheiten der Feuerwehr parallel und zeitgleich alarmiert werden. Ebenso ist in der AAO der Kräfteansatz für besondere Objekte zu regeln. Dies ist in der Alarm- und Ausrückordnung (AAO) definiert und bereits umgesetzt. Vor allem in den Außenbereichen sind umliegende Feuerwehren über die AAO bei zeitkritischen Einsätzen einzubinden. Dies sollte durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung unter Einbeziehung der unteren Aufsichtsbehörde fixiert werden.

Die Einhaltung der Planungsziele ist weiterhin regelmäßig zu kontrollieren. Dazu ist die Qualität der Dokumentation in der Leitstelle (z.B. durch die Erfassung von Stärkemeldungen der Fahrzeuge) zu verbessern. Soweit hier beispielhaft die Stärkemeldungen in der Leitstelle aus verschiedenen Gründen

nicht hinreichend dokumentiert werden können, ist dies seitens der Feuerwehr Hückeswagen nicht beeinflussbar, weil die Organisation der Leitstelle dem Oberbergischen Kreis obliegt.



Kurzfristiger Handlungsbedarf gegeben



Die Einhaltung der Planungsziele ist weiterhin durch geeignete Controllinginstrumente regelmäßig zu kontrollieren. Im Bedarfsfall sind im Rahmen der Einsatzplanung weitere Maßnahmen zur Erfüllung der Planungsziele zu veranlassen.

11.4.2 GERÄTEWARTUNG

Die Wartung, Instandsetzung, Prüfung und Pflege der Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr Hückeswagen erfolgt im Wesentlichen durch den Leiter der Feuerwehr, der bei der Schloss-Stadt Hückeswagen angestellt ist und die für diese Tätigkeit erforderlichen zeitlichen Freiräume erhält. Unterstützung erhält er dabei von den ehrenamtlichen Angehörigen aller Einheiten.

Die Schutzausrüstung wird zentral bei der der hauptamtlichen Wache der Feuerwehr Bergisch Gladbach schnell und fachgerecht gereinigt. Dieser Kooperation kommt zugute, dass die Feuerwehr Hückeswagen den gleichen Typ Persönliche Schutzausrüstung (kurz: PSA) nutzt wie die Feuerwehr Bergisch Gladbach.

Bei Bedarf werden für bestimmte Prüfungen externe Dienstleister eingebunden. Ein städtischer Mitarbeiter, in der Regel der Leiter der Feuerwehr, kann während seiner Arbeitszeit „Hol- und Bringdienste“ durchführen.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist aufgrund des hohen und zunehmenden Arbeitsumfangs nicht mehr immer fristgerecht möglich. Auch aufgrund der hohen Komplexität bzw. den Anforderungen an die Qualifikation sind nicht alle notwendigen Gerätewartungen möglich. Eine hauptamtliche Unterstützung, über die bisherige hauptamtliche Einbindung des Leiters der Feuerwehr hinaus, ist erforderlich. Daher ist kurzfristig die Einstellung eines hauptamtlichen Gerätewartes zu prüfen und die Einstellung dann mittelfristig (soweit ein entsprechender Bedarf festgestellt wird) umzusetzen.



Kurzfristiger Handlungsbedarf (Prüfungsphase) und Mittelfristiger (Umsetzung) Handlungsbedarf gegeben



Aufgrund der steigenden Anforderungen im Bereich der Gerätewartung ist zur Entlastung des Ehrenamtes eine hauptamtliche Unterstützung der ehrenamtlichen Kräfte zu prüfen und mittelfristig umzusetzen.



11.4.3 BRANDSCHUTZERZIEHUNG/BRANDSCHUTZAUFKLÄRUNG/VERBESSERUNG SELBSTHILFEFÄHIGKEIT

Die **Brandschutzerziehung** ist zu professionalisieren. Ein entsprechendes Konzept ist zu erarbeiten. Ein erstes Ziel sollte es sein, jährlich alle Vorschulkinder zu durchlaufen. Üblich ist eine Schulung der Kinder im Kindergarten zum sachgerechten Umgang mit Feuer (Kerze anzünden) sowie zur Absetzung des Notrufes. Bei einem zweiten Termin im Feuerwehrhaus wird dies spielerisch überprüft und die Feuerwehr vorgestellt. Auch die Erzieher der Kinder sind zu diesem Thema zu schulen. Im Quervergleich wird erfahrungsgemäß pro Termin mit Organisation, Vor- und Nachbereitung in Summe ein Arbeitstag notwendig sein. Das zuständige Personal ist entsprechend zu qualifizieren. Für die Durchführung braucht es entsprechende Strukturen und vor allem Kontinuität. Dies lässt sich rein ehrenamtlich allein nicht mehr abbilden. Eine hauptamtliche Unterstützung ist hier notwendig. Natürlich sollen die ehrenamtlichen Kräfte auch weiterhin in diese Aufgabe eingebunden sein.

Im weiteren Verlauf kann der Umfang der Brandschutzerziehung weiter angepasst werden. So ist es denkbar, auch einen Termin im Grundschulalter und an den weiterführenden Schulen (z.B. Klasse 6-7 im Rahmen des Chemieunterrichtes) anzubieten.

Für die **Brandschutzaufklärung** ist gleichsam ein Konzept mit klaren Zielsetzungen zu erarbeiten, um der Arbeit eine klare Struktur und Kontinuität zu geben. Eine regelmäßige Aufklärung in Alten- und Pflegeheimen sowie bei Seniorentreffs ist denkbar.

Auch sollen zukünftig vor allem die Verantwortlichen einer Einrichtung auf die ASR A2.2 - „Techn. Regel für Arbeitsstätten – Maßnahmen gegen Brände“ hingewiesen werden sowie die Pflicht haben, ihre Belegschaft diesbezüglich mind. einmal innerhalb von 12 Monaten zu unterweisen.

Das Arbeitsfeld der Brandschutzaufklärung soll ebenfalls im Anschluss an die aktuelle Überarbeitung des Brandschutzbedarfsplans, im Hinblick auf mögliche Optimierungsmöglichkeiten, auf den Prüfstand gestellt werden. Hieraus sollen sodann ggf. weitere Maßnahmen, erweiterte Qualifizierungsmaßnahmen etc. abgeleitet und festgeschrieben werden.

Zur Verbesserung der **Selbsthilfefähigkeit** der Bevölkerung soll in der Zukunft proaktiv über die sozialen Medien auf die entsprechenden Informationen bzw. auf aktuelle Themen hingewiesen werden. Auch dieses Thema muss durch eine Person federführend betreut werden (dies ist, auch zur Entlastung des Ehrenamtes, durch einen städtischen Mitarbeiter möglich).



Kurzfristiger Handlungsbedarf (Prüfungsphase) und Mittelfristiger (Umsetzung) Handlungsbedarf gegeben



Zur Motivationserhaltung im Ehrenamt sollen die ehrenamtlichen Kräfte auch weiterhin in den Bereichen Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung und Verbesserung der Selbsthilfefähigkeit eingebunden sein, soweit dies möglich ist. Aufgrund der steigenden Anforderungen in den Bereichen Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung und Verbesserung der Selbsthilfefähigkeit ist kurzfristig zur Entlastung des Ehrenamtes eine hauptamtliche Unterstützung der ehrenamtlichen Kräfte zu prüfen und bei entsprechendem Bedarf mittelfristig durch die Kommune umzusetzen.

12 ZUSAMMENFASSUNG UND MAßNAHMEN

Das Kapitel „Zusammenfassung und Maßnahmen“ leitet aus den einzelnen Analysen die erforderlichen Maßnahmen für den Zeitraum bis zur nächsten Fortschreibung des Bedarfsplans ab.

12.1 MAßNAHMENÜBERSICHT

Die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans sieht für den Umsetzungszeitraum in den kommenden 5 Jahren die folgenden Maßnahmen vor. Die Maßnahmen bis in das Jahr 2027 werden jeweils fristgerecht beantragt.

12.1.1 STANDORTE

Prognose bei Umsetzung und Nicht-Umsetzung

- Prognose bei Umsetzung: Die bedarfsplanerischen Anforderungen sowie die Anforderungen der Arbeitssicherheit an die Standorte der Feuerwehr werden erfüllt. Die Standorte ermöglichen einen anforderungsgerechten und sicheren Feuerwehr- und Einsatzdienst.
- Prognose bei nicht erfolgter Umsetzung: Die Standorte verfügen über funktionale Einschränkungen und/oder Unfallgefahren unterschiedlicher Ausprägung. Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr kann dadurch beeinträchtigt werden. Eine wesentliche Nichtbehebung von Unfallgefahren kann ein schuldhaftes Verhalten darstellen.

Kurzfristige Handlungsbedarfe

- Neubau eines Feuerwehrhauses für die Einheit Hückeswagen (Vorhaben bereits eingeleitet und in der Umsetzungsphase).
- Prüfung und Konkretisierung der möglichen Standortoptionen für den Neubau eines Feuerwehrhauses für die Einheit Straßweg
- Behebung baulicher Defizite und Beseitigung von Unfallgefahren an allen Standorten durch bauliche und organisatorische Maßnahmen (Dienstanweisungen zu Fahrzeugbewegungen etc.). Zu beachten: Um- bzw. Erweiterungsbauten und Neubauten benötigen eine relativ lange Planungs- und Umsetzungsphase.
- In allen Feuerwehrhäusern ist eine Notstromversorgung zu installieren (mindestens Schaffung einer Möglichkeit zur externen Stromeinspeisung und Vorhaltung eines hierfür extra vorgesehenen Stromaggregats). Bereits bestehende Anlagen sind zu ertüchtigen
 - Hinweis: Trotz absehbarem Baubeginn für den Neubau ist dies aufgrund der Zentralfunktion auch noch für den Standort Stadtmitte kurzfristig zu erledigen.
- In den Feuerwehrhäusern ist eine Brandfrüherkennung (Brandmeldeanlage) zu installieren. Bei nur vier Standorten in dem weitläufigen Stadtgebiet kann der Ausfall von Gebäuden und Fahrzeugen durch ein Brandereignis nicht kompensiert werden, da alle Standorte zur Schutzzieleerreichung erforderlich sind.
 - Hinweis: Trotz absehbarem Baubeginn für den Neubau ist dies aufgrund der Zentralfunktion auch noch für den Standort Stadtmitte kurzfristig zu erledigen.
- Schwarz-Weiß-Trennung: Die fehlende bauliche Schwarz-Weiß-Trennung muss, mindestens übergangsweise, teilweise durch eine wirksame Einsatzstellenhygiene kompensiert werden. Hierzu ist ein entsprechendes Hygienekonzept zu erstellen, das u.a. die Reinigung der Einsatzkräfte und der

PSA an der Einsatzstelle, die fachgerechte Reinigung der PSA sowie die Vorhaltung von Reservekleidung regelt.

Mittelfristige Handlungsbedarfe

- Prüfung der Möglichkeiten zur Verbesserung der baulichen und funktionalen Situation am Standort Holte; alternativ: weitergehende Prüfung und Konkretisierung der möglichen Standortoptionen für den Neubau eines Feuerwehrhauses für die Einheit Holte
- Prüfung der Möglichkeiten zur Verbesserung der baulichen und funktionalen Situation am Standort Herweg; alternativ: weitergehende Prüfung und Konkretisierung der möglichen Standortoptionen für den Neubau eines Feuerwehrhauses für die Einheit Herweg

12.1.2 PERSONAL

Prognose bei Umsetzung und Nicht-Umsetzung

- Prognose bei Umsetzung: Die in den vergangenen Jahren durchgeführten Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung hatten einen Kräftezuwachs zur Folge. Bei entsprechender Fortführung ist die Beibehaltung der guten, aber ausbaufähigen Mitgliederstruktur und der hohen Leistungsfähigkeit der Feuerwehr wahrscheinlich. Die tageszeitabhängig reduzierte Verfügbarkeit der ehrenamtlichen Kräfte wird durch passende organisatorische Maßnahmen hinreichend kompensiert. Die hinreichende Personalverfügbarkeit ermöglicht eine bedarfsgerechte und leistungsfähige Reaktion auf Einsätze in allen Zeitbereichen. Das Qualifikationsniveau ist für die Anforderungen des Einsatzgeschehens bedarfsgerecht und zuverlässig ausgestaltet. Ein zielgerichtetes Heranführen der Kinder und Jugendlichen an die Einsatzabteilung - durch eine gute Arbeit in der Kinderfeuerwehr und der Jugendfeuerwehr - sichert den zukünftigen Personalbedarf. Ein Großteil des altersbedingten Abgangs an Einsatzkräften kann darüber kompensiert werden.
- Prognose bei Nicht-Umsetzung: Ohne die Gewinnung von weiteren Einsatzkräften (aus Jugendfeuerwehr oder „Quereinsteiger“) wird perspektivisch ein Rückgang an Einsatzkräften zu erwarten sein. Dies wird negative Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zur Folge haben. Das ohnehin derzeit eingeschränkte Kräftepotenzial während der Hauptarbeitszeit könnte weiter abnehmen, sodass die zur Erfüllung der Planungsziele erforderlichen Funktionsstärken nicht mehr erreicht werden. Eine Reduzierung der Mitgliedsstärken in der Kinderfeuerwehr/Jugendfeuerwehr hätte in den kommenden Jahren negative Auswirkungen auf die Anzahl der Einsatzkräfte, sodass aufgrund fehlenden Personals die Aufgabenwahrnehmung nicht mehr gewährleistet ist.

Kurzfristige Handlungsbedarfe / Mittelfristige Handlungsbedarfe

- Zur Erhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr müssen die Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung neuer Mitglieder weiterhin als gesamtkommunale Aufgabe wahrgenommen, fortgeführt und bei Bedarf ausgebaut/erweitert werden.
- Insgesamt ist weiterhin in allen Einheiten eine höhere Mitgliederstärke anzustreben.
- Die eingeschränkte Tagesverfügbarkeit ist (weiterhin) durch geeignete Maßnahmen zu verbessern. Insbesondere muss die Besetzung des Hubrettungsfahrzeuges immer sichergestellt sein.
- In allen Einheiten sind Optimierungspotenziale im Bereich der notwendigen Schlüsselqualifikationen angezeigt. Dabei soll insbesondere die Anzahl der tauglichen Atemschutzgeräteträger, der Maschinisten für die Drehleiter sowie der Verbandsführer (u.a. zum Erhalt der Handlungsfähigkeit bei Flächenlagen) erhöht werden.



- Die Jugendfeuerwehr und die Kinderfeuerwehr sind weiterhin intensiv zu fördern.

Langfristige Handlungsbedarfe

- Aufgrund der derzeitigen Arbeitsplatzverteilung gibt es aktuell keine geeigneten Tagesalarmstandorte. Die mögliche Einrichtung von Tagesalarmstandorten ist gleichwohl fortwährend zu prüfen.

12.1.3 FAHRZEUGE

Prognose bei Umsetzung und Nicht-Umsetzung

- Prognose bei Umsetzung: Die Fahrzeugausstattung entspricht der grundlegenden Konzeption für die Einheiten der Feuerwehr Hückeswagen. Die aus dem Einsatzgeschehen und dem Gefahrenpotenzial resultierenden Anforderungen an die technische Ausstattung können bedarfsgerecht abgedeckt werden. Die Altersstruktur stellt kein erhöhtes Risiko für Fahrzeugausfälle dar.
- Prognose bei nicht erfolgter Umsetzung: Die Fahrzeugausstattung kann nicht alle spezifischen Anforderungen des Einsatzgeschehens und der Gefahrenpotenziale abdecken (z. B. Geländegängigkeit). Die Altersstruktur kann ein erhöhtes Risiko für Fahrzeugausfälle darstellen. Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr kann eingeschränkt sein.

Kurzfristige Handlungsbedarfe

- Beschaffung eines LF 10 für den Standort Holte (Ersatz für TSF-W, Fahrzeug in 2023 ausgeliefert)
- Beschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges DLA(K) 23/12 für den Standort Hückeswagen (Ausschreibung ist eingeleitet)
- Vorhaltung bzw. Beschaffung von zusätzlichen Gerätschaften zur Löschwasserrückhaltung
- Prüfung und Gefährdungsanalyse zur Vorhaltung (zusätzlicher) spezifischer persönlicher Schutzausrüstung (Vegetationsbrand, TH, Wasserrettung, Reservekleidung)

Mittelfristige Handlungsbedarfe

- Beschaffung eines Gerätewagen Logistik (GW-L2) mit Modul „Wasserversorgung“ für den Standort Hückeswagen (Ersatz für MZF)
- Beschaffung eines LF 10 für den Standort Strassweg (Ersatz für LF 8/6)
- Kurzfristig weitergehende Prüfung zur Vorhaltung eines geländegängigen (Kategorie 3) TLF 3000 zur Vegetationsbrandbekämpfung. Soweit sich ein diesbezüglicher Bedarf ergibt, ist das Fahrzeug mittelfristig zu beschaffen. Zudem ist im Rahmen der vorgesehenen Umbau- und Neubauten von Feuerwehrhäusern ein entsprechender (zusätzlicher) Stellplatz für dieses Fahrzeug vorzusehen.

12.1.4 ORGANISATION

Prognose bei Umsetzung und Nicht-Umsetzung

- Prognose bei Umsetzung: Durch eine hinreichend organisierte Feuerwehr ist die pflichtgemäße Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gemäß BHKG sowie die Erfüllung der weiteren Planungsziele und Aufgaben gemäß diesem Brandschutzbedarfsplan gewährleistet. Die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Selbsthilfefähigkeit können anforderungsgerecht und zur Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgabe weiterentwickelt und dargestellt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Geräteprüfungen und erforderliche



Instandhaltungen/Reparaturen werden fachgerecht und fristgerecht durchgeführt. Die Pflichtaufgaben der Kommunen in den rückwärtigen Aufgabenbereichen werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben wahrgenommen.

- Prognose bei nicht erfolgter Umsetzung: Die Aufgabenwahrnehmung im Sinne des BHKG und die Erfüllung der Planungsziele gemäß diesem Brandschutzbedarfsplan können nicht erfüllt werden, wenn die Feuerwehr nicht hinreichend organisiert ist. Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Selbsthilfefähigkeit können nicht hinreichend planbar sichergestellt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Geräteprüfungen und erforderliche Instandhaltungen/Reparaturen können nicht fachgerecht und fristgerecht durchgeführt werden. Dies kann zu Unfallgefahren und einem Ausfall von Geräten und Fahrzeugen führen, sodass die Aufgabenwahrnehmung hierdurch gefährdet ist. Die Pflichtaufgaben der Kommune in den rückwärtigen Aufgabenbereichen können nicht mehr gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden.

Kurzfristige Handlungsbedarfe

- Hochwassermanagement: Dieses wird als verwaltungsübergreifende Aufgabe wahrgenommen. Der Bereich des Starkregens liegt im Verantwortungsbereich der Kommune (derzeit ist in Abstimmung mit der UWB des Kreises ein Ingenieurbüro mit einer Analyse beauftragt). Die Maßnahmen sollen weiterhin in enger Kooperation zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen (Land NRW, Bezirksregierung Köln, Oberbergischer Kreis, Stadt Hückeswagen) abgestimmt und umgesetzt werden. Die Zuständigkeiten der verschiedenen Aufgabenträger sind dabei klar zu regeln.
- Auch unter Berücksichtigung der in Teilbereichen des Stadtgebietes möglichen Überschreitung der grundlegenden Eintreffzeit ist eine regelmäßige und zielgruppenorientierte Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung erforderlich.
- Die Einhaltung der Planungsziele ist weiterhin durch geeignete Controllinginstrumente regelmäßig zu kontrollieren. Im Bedarfsfall sind im Rahmen der Einsatzplanung weitere Maßnahmen zur Erfüllung der Planungsziele zu veranlassen.
- Die vorhandene Standortstruktur der Feuerwehr und die damit einhergehende Abdeckung des Stadtgebietes beeinflussen maßgeblich das Schutzniveau innerhalb der Kommune. Dies muss im Rahmen der Bauleitplanung zur städtebaulichen Entwicklung (z. B. Neubau von Hubrettungsfahrzeug-pflichtigen Gebäuden oder Ausweisung von Neubaugebieten etc.) berücksichtigt werden.
- Die Maßnahmen zur Verbesserung der Löschwasserversorgung in den unterversorgten Bereichen sind zu priorisieren und durch die Kommune umzusetzen. Hierzu sind über die Brandschutzbedarfsplanung hinaus u.a. auch Einsatzpläne für besondere Einsatzpläne anzufertigen.
- Aufgrund der Schnittstellen zwischen den Aufgaben der Brandschutzdienststelle des Oberbergischen Kreises und dem operativ-taktischen Brandschutz auf örtlicher Ebene sind weiterhin auch bei der Schloss-Stadt Hückeswagen entsprechende Kapazitäten zur Aufgabenbewältigung vorzuhalten.
- Aufgrund der steigenden Anforderungen im Bereich der Gerätewartung ist zur Entlastung des Ehrenamtes kurzfristig für die Gerätewartung eine hauptamtliche Unterstützung zu prüfen und spätestens mittelfristig (besser: kurzfristig) durch die Kommune mit den ermittelten erforderlichen hauptamtlichen Stellenanteilen umzusetzen. Nach einer überschlägigen Berechnung von LülF+ ist eine Vollzeitstelle hierfür bedarfsgerecht.

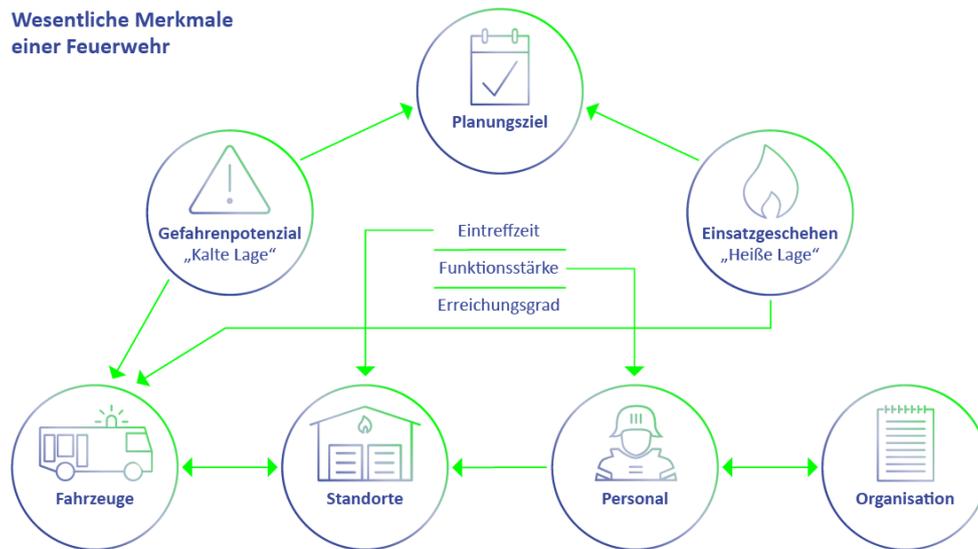


Mittelfristige Handlungsbedarfe

- Hinsichtlich der administrativen Aufgaben hat in den vergangenen Jahren die Aufgabenfülle neben der Gerätewartung auch in allen weiteren rückwärtigen Aufgabenbereichen stetig zugenommen. Perspektivisch soll daher zur Entlastung der Funktion LdF und des Ehrenamtes insgesamt in der Verwaltung eine weitere hauptamtliche Unterstützung geprüft werden. Diese Funktion könnte beispielhaft Aufgaben in den Bereichen Brandschutzerziehung und –aufklärung, Einsatzplanung, Mitgliederwerbung, Personalaktenführung sowie Abstimmungen mit der Brandschutzdienststelle des Kreises wahrnehmen.

13 ANLAGEN

13.1 PRIMÄRE ABHÄNGIGKEITEN UND EINFLUSSGRÖßEN BEI DER BEDARFSPLANUNG VON FEUERWEHREN



Erläuterungen

- Planungsziel-Definition = zentrales Element einer Bedarfsplanung
- Planungsziel = angestrebter Zustand eines Schutzgutes bei Eintritt eines Schadereignisses
- Schutzgüter für den Bereich der Feuerwehr sind i.d.R.:
 - o Erhalt der Unversehrtheit von Menschenleben
 - o Erhalt der Unversehrtheit von Tieren
 - o Erhalt von Sachwerten
- Hierfür abgeleitete Maßnahmen für die Feuerwehr = Eintreffzeit und Funktionsstärke
- Eintreffzeit und Funktionsstärke werden maßgeblich durch das Gefahrenpotenzial und das vorhandene Einsatzgeschehen beeinflusst.

Beispiel Wohnungsbrand:

Die notwendige Funktionsstärke zur Durchführung einer Menschenrettung bei einem freistehenden Einfamilienhaus geringer Höhe (1 Angriffs- und Rettungsweg oft hinreichend) ist i. d. R. geringer als z. B. bei einem Mehrfamilienhaus mittlerer Höhe (potenziell mehr Personen betroffen, ggf. mehrere Angriffs- und Rettungswege erforderlich).

- Die Planungsziel-Definition sowie das Gefahrenpotenzial und das Einsatzgeschehen beeinflussen direkt bzw. indirekt die Hauptmerkmale einer Feuerwehr:
 - o Personal (notwendige Funktionsstärke und Qualifikationen zur Bearbeitung der vorhandenen Schadereignisse)
 - o Feuerwehrhäuser (Anzahl und Lage zur Einhaltung der definierten Eintreffzeit)
 - o Fahrzeuge (notwendige Technik für die verschiedenen Schadszenarien)

13.2 ERLÄUTERUNGEN FAHRZEIT-SIMULATIONEN (ISOCHRONEN)

Die dargestellten Fahrzeit-Isochronen und Fahrzeit-Simulationen stellen das Ergebnis eines rechnergestützten Simulationsmodells dar (unter „mittleren Annahmen“). Im Gegensatz zu realen Einsatzfahrten oder auch Messfahrten unter Einsatzbedingungen unterliegen sie nicht den jeweils ortsüblichen oder tageszeitabhängigen Umwelteinflüssen. Beispielhaft sind hier Witterungseinflüsse, ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, eine Straßensperrung durch Baustellen oder auch eine schlechte Fahrbahnbeschaffenheit zu nennen.

Für die Simulation wird ein spezifisches Geschwindigkeitsprofil verwendet, welches unterschiedliche Straßenkategorien, wie zum Beispiel verkehrsberuhigte Bereiche oder Kraftfahrstraßen, mit jeweils individuellen Geschwindigkeiten bei einer mittleren Verkehrsauslastung berücksichtigt. Im Kartenmaterial hinterlegte Geschwindigkeitsbeschränkungen werden dabei ebenfalls berücksichtigt.

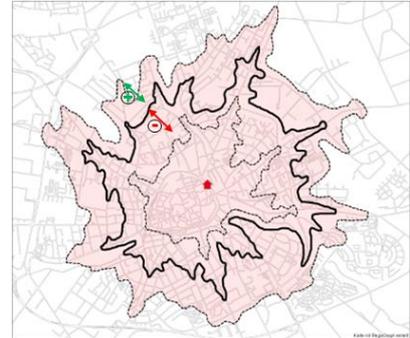


Abbildung 1: beispielhafte Darstellung zu Fahrzeitisochronen

Die zur Berechnung verwendete Geschwindigkeit ist abhängig von der simulierten Fahrstrecke:

- Für Fahrten vom Wohn- oder Arbeitsort zum Feuerwehrstandort werden Parameter für einen Pkw verwendet.
- Die Geschwindigkeiten und weitere Parameter für Fahrten vom Feuerwehrstandort zur Einsatzstelle mit einem Einsatzfahrzeug sind für einen Lkw ausgelegt.
- Das verwendete Kartenmaterial bzw. das sog. Routingnetz entspricht handelsüblichen Kartendaten und weist keine feuerwehrspezifischen Eigenschaften auf.

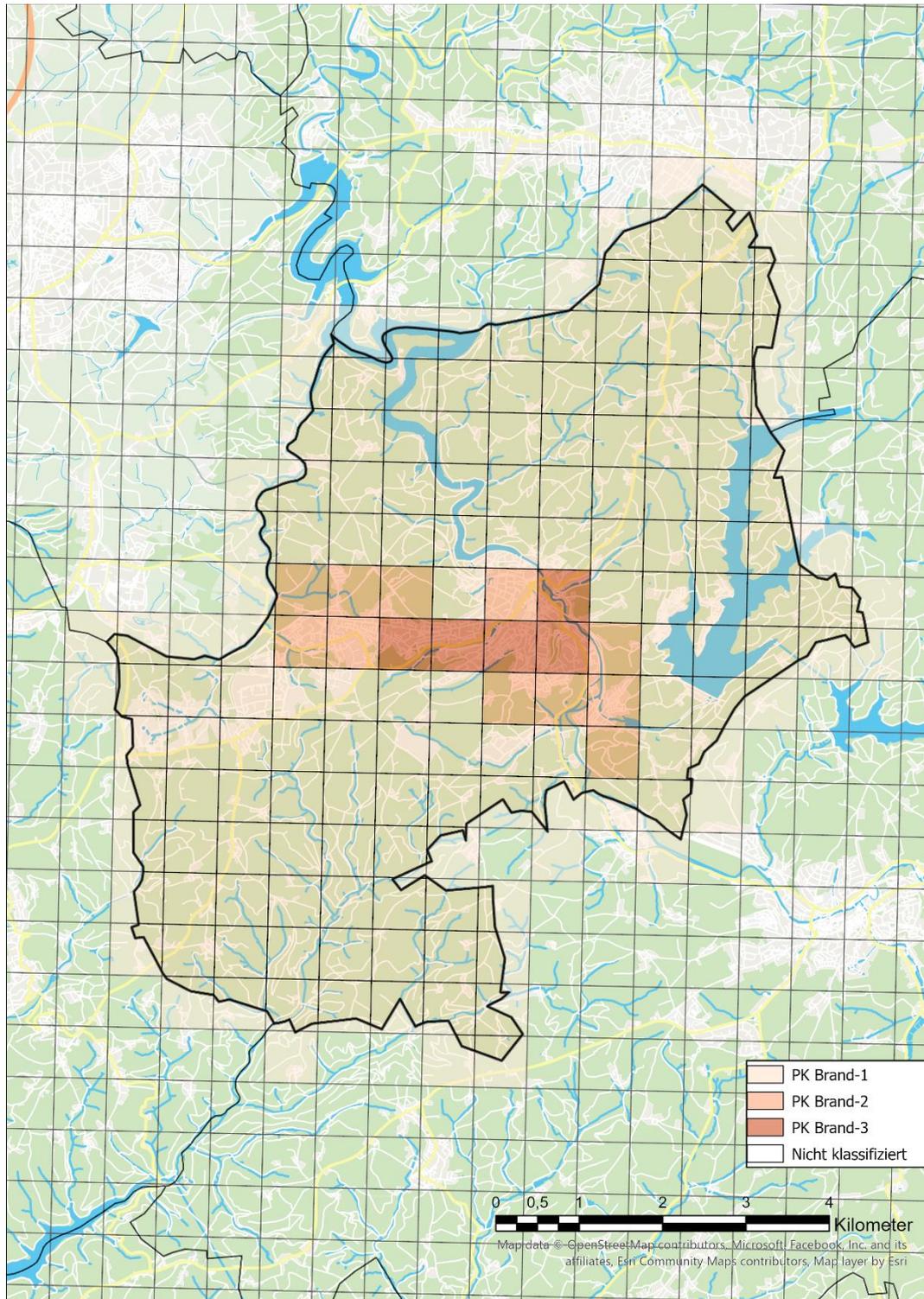
Isochronen sind Linien gleicher Zeit. Das bedeutet, dass alle Punkte auf der Linie vom Ausgangspunkt (dem Standort) in der gleichen Zeit erreicht werden können. Damit wird die Gebietsabdeckung sowohl für den IST-Zustand als auch für die theoretischen Standortmodelle sichtbar. Mitunter werden in der kartografischen Darstellung der Isochronen weitläufig nicht erschlossene Bereiche abgedeckt (z. B. Waldgebiete oder Seen). Dies ist auf die Interpolation der Isochronenflächen zurückzuführen, welche durch die verwendete Software durchgeführt wird, um die Bildung von „Inseln“ zu vermeiden.

Aufgrund der Einflüsse auf das reale Verkehrsgeschehen ist es erforderlich, die Isochronen bzw. Gebietsabdeckung nicht zwangsläufig als trennscharf zu interpretieren (Isochronen stellen ein Modell unter definierten Annahmen dar und keine Prognose). In der Realität ist stets eine nicht quantifizierbare Abweichung von den Isochronen zu erwarten. Diese kann sich sowohl in Form einer Abdeckung über die Isochrone hinaus als auch in Form einer reduzierten Erreichbarkeit darstellen.



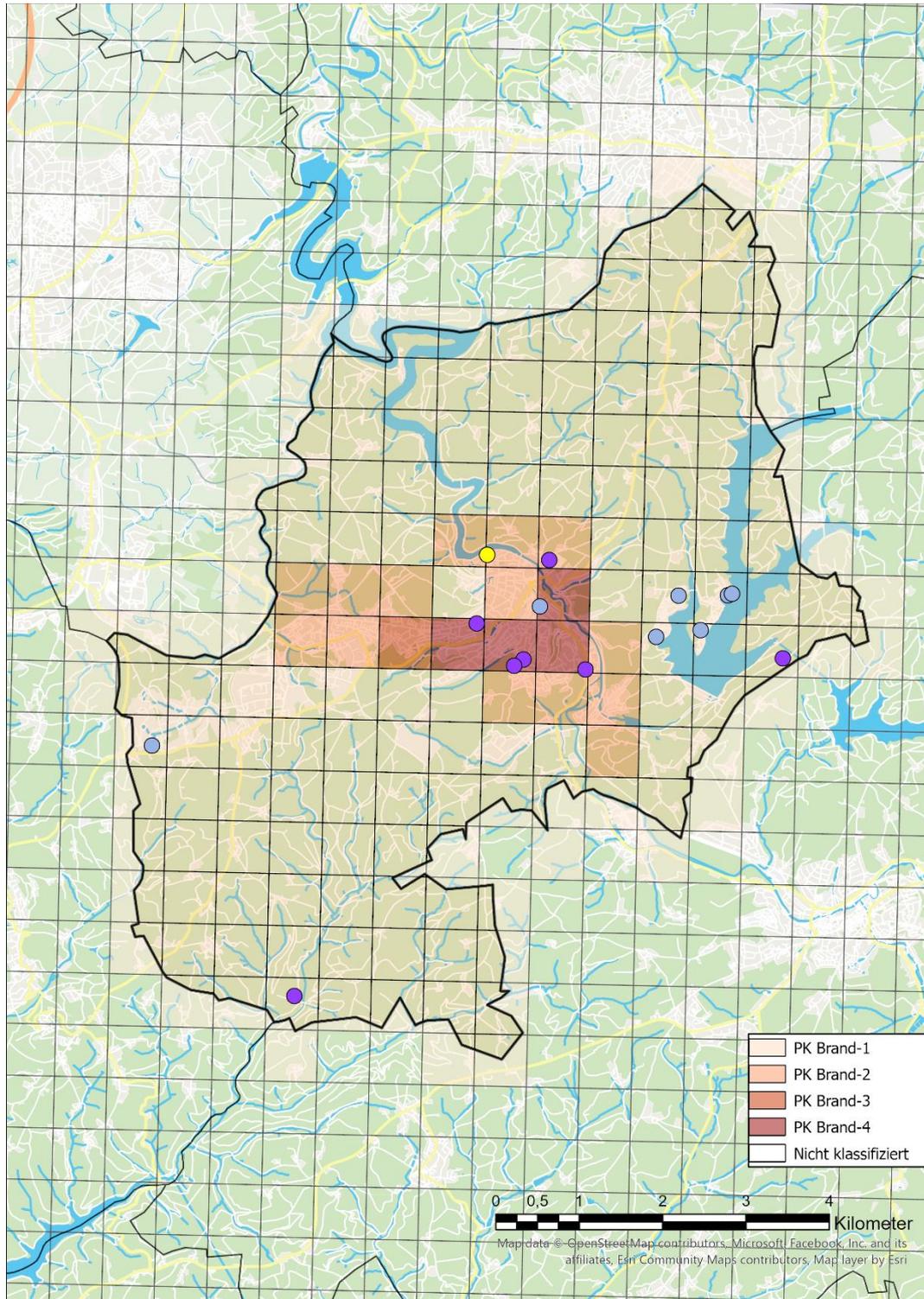
13.3 RASTERANALYSE DES STADTGEBIETS

13.3.1 RASTERDARSTELLUNG – BRANDGEFAHREN (OHNE OBJEKTE MIT BESONDERER BEDARFSPLANERISCHER BEDEUTUNG)



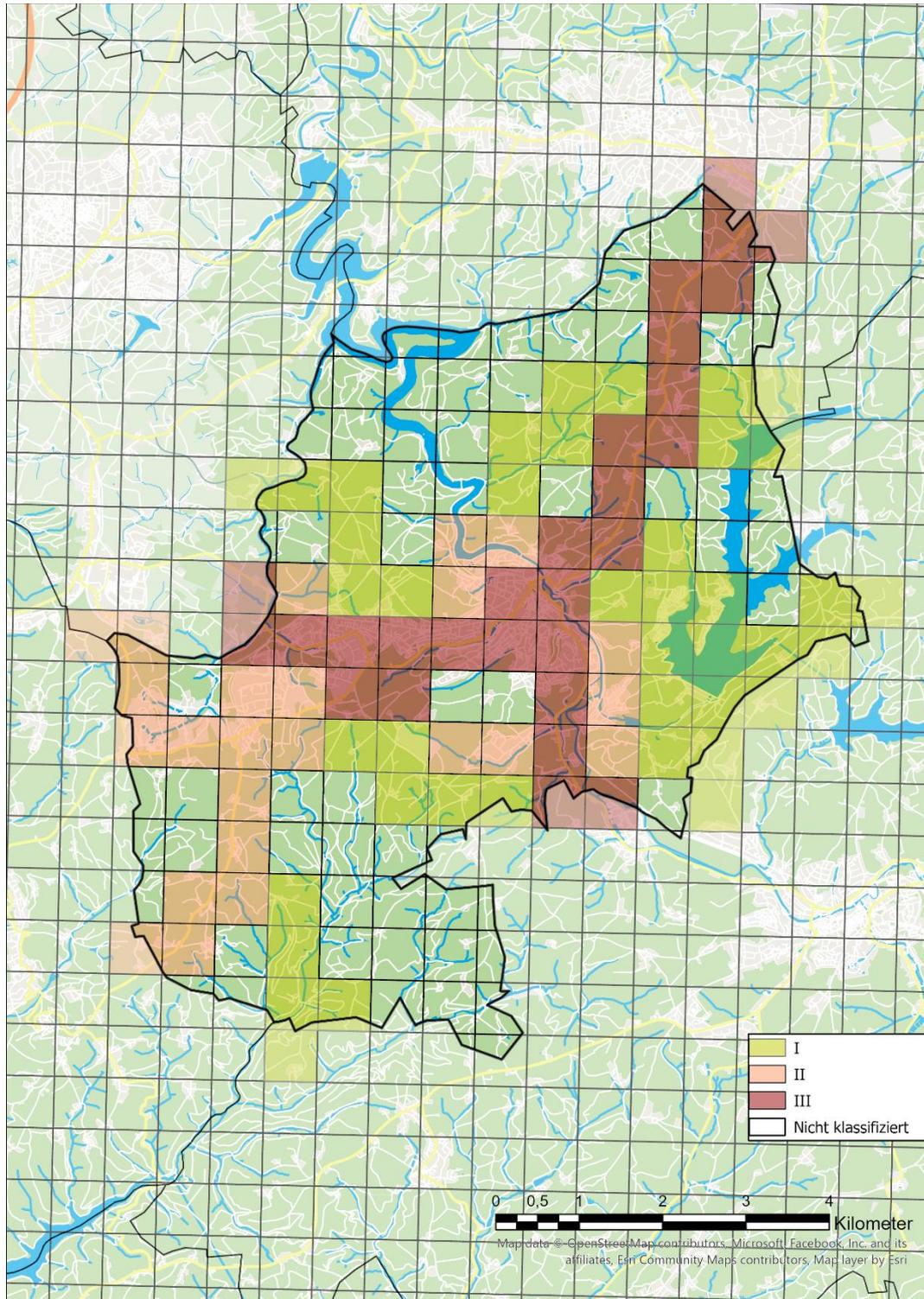


13.3.2 RASTERDARSTELLUNG – BRANDGEFAHREN (MIT OBJEKTEN VON BESONDERER BEDARFSPLANERISCHER BEDEUTUNG)





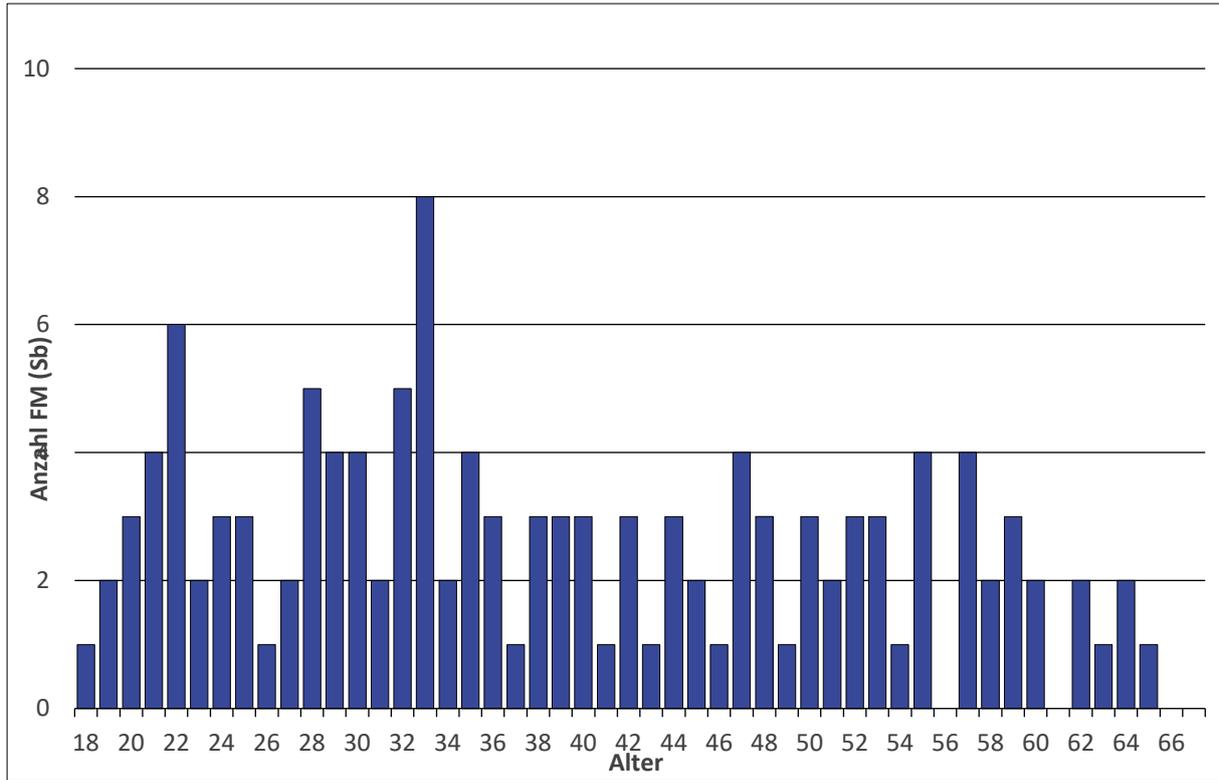
13.3.3 RASTERDARSTELLUNG – GEFAHREN DER TECHNISCHEN HILFE





13.4 DETAILDARSTELLUNG ZUM PERSONAL DER FEUERWEHR

13.4.1 ALTERSDIAGRAMM



13.4.2 ÜBERSICHT QUALIFIKATIONEN

Einheit	Anzahl Aktive	AGT Grundausbildung		Atemschutzgeräteträger *		Maschinenisten		Führerschein 3,5 - 7,5 t		Führerschein > 7,5 t		Gruppenführer		Zugführer		Verbandsführer		Ma-DLK		RTB	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Hückeswagen	49	41	84%	16	33%	26	53%	28	57%	19	39%	17	35%	6	12%	4	8%	12	24%	11	22%
Herweg	29	13	45%	6	21%	10	34%	12	41%	12	41%	3	10%	0	0%	0	0%	0	0%	1	3%
Straßweg	24	16	67%	8	33%	14	58%	14	58%	14	58%	7	29%	1	4%	0	0%	5	21%	0	0%
Holte	24	18	75%	11	46%	10	42%	13	54%	12	50%	4	17%	1	4%	0	0%	0	0%	0	0%
Summe	126	88	70%	41	33%	60	48%	67	53%	57	45%	31	25%	8	6%	4	3%	17	13%	12	10%

13.4.3 VERFÜGBARKEIT IM ZEITBEREICH 1

Einheit	Anzahl Aktive	Verfügbarkeit I										Verfügbarkeit II						Verfügbarkeit III													
		im Ausrückbezirk verfügbare der Einheit (inkl. Einpendler und eingesetzte interne Pendler)																		im ZB 1 rechnerisch verfügbare (inkl. Schichtdienst anteilig)						im ZB 1 theoretisch verfügbare (inkl. Schichtdienst anteilig und weitere interne Pendler)					
		FM (Sb)	AGT*	Ma	FS LKW [3,5-7,5t]	FS LKW [>7,5t]	GF	ZF	FM (Sb)	AGT*	Ma	FS LKW [3,5-7,5t]	FS LKW [>7,5t]	GF	ZF	FM (Sb)	AGT*	Ma	FS LKW [3,5-7,5t]	FS LKW [>7,5t]	GF	ZF									
Hückeswagen	49	11,0	2,0	8,0	7,0	6,0	4,0	1,0	13,3	3,3	8,7	7,7	6,7	4,7	1,3	16,3	3,3	8,7	7,7	6,7	4,7	1,3									
Herweg	29	16,0	5,0	7,0	8,0	8,0	1,0	0,0	16,0	5,0	7,0	8,0	8,0	1,0	0,0	16,0	5,0	7,0	8,0	8,0	1,0	0,0									
Straßweg	24	6,0	2,0	3,0	3,0	3,0	2,0	0,0	7,7	3,3	4,3	4,3	4,3	2,7	0,0	11,7	4,3	6,3	7,3	6,3	3,7	1,0									
Holte	24	4,0	3,0	1,0	2,0	2,0	0,0	0,0	4,3	3,3	1,0	2,0	2,0	0,0	0,0	5,3	3,3	2,0	3,0	2,0	0,0	0,0									
Summe	126	37,0	12,0	19,0	20,0	19,0	7,0	1,0	41,3	15,0	21,0	22,0	21,0	8,3	1,3	49,3	16,0	24,0	26,0	23,0	9,3	2,3									

13.5 DETAILDARSTELLUNGEN ZU DEN STANDORTEN DER FEUERWEHR

13.5.1 HÜCKESWAGEN

Standort		
Einheit	Hückeswagen	
Adresse	Bachstraße 9, Hückeswagen	
Baujahr	1962, 1985 (Kleingaragen), 1994 (Schulungsraum)	
Anfahrt und Laufwege im Einsatz		
Alarmparkplätze	Anzahl	ca. 10 bis 15
	hinreichend	☉ Parken frei auf dem Hof.
Alarmein-/ausfahrt kreuzungsfrei	✘	
Laufwege kreuzungs-/hindernisfrei	✘	
Ausleuchtung hinreichend	✓	
Umkleiden und sanitäre Anlagen		
Umkleiden	in separatem Raum	✘
	Geschlechtertrennung	✓
	Kapazität hinreichend	✘
Toiletten	☉	1 x für männlich, 1 x für weiblich
Duschen	☉	Nur 1 Dusche für alle.
schwarz/weiß-Trennung	☉	Schwarzbereich in einer Garage im Innenhof
Fahrzeugstellplätze		
Anzahl Stellplätze	8	HLF 20, LF 20, RW, DLAK 23/12, ELW 1, MTF, RTB 1
Anzahl Fahrzeuge	8	
Abstände hinreichend	✘ Nebengebäude: Unfallgefahren Fahrzeughalle.	
Tore hinreichend groß	☉ Nebengebäude: Torgroßen nicht hinreichend.	
Abgasabsauganlage vorhanden	☉ Abgassauganlage erfüllt nicht Anforderungen.	
Drucklifterhaltung vorhanden	✓	
keine Unfallgefahren vorhanden	✘	
Werkstätten, Funktionsräume und Lagerkapazitäten		
Brandfrüherkennung	✘	
Schulungsraum	✓	Schulungsraum im Nebengebäude.
Büro	✓	1 x LdF, 1 x LzF
Teeküche	✓	Teeküche im Nebengebäude
Werkstatt	✓	Werkbank vorhanden
Einsatzzentrale	☉	Kapazität nicht hinreichend
Lagermöglichkeiten	✘ Kapazität nicht hinreichend	
Notstromversorgung	✘	
EDV und Kommunikationsmittel	Funkstation	✓
	Fahrzeugfunk	✓
	Telefon	✓
	Fax	✓
	Internet	✓
	Beamer / Bildschirm	✓
Bemerkung		
Baulicher Zustand	✘	(teilw.) sanierungsbedürftig
Bemerkungen		



13.5.2 HERWEG

Standort			
Einheit	Herweg		
Adresse	Neuenherweg 1, Hückeswagen		
Baujahr	ca. 50er Jahre		
Anfahrt und Laufwege im Einsatz			
Alarmparkplätze	Anzahl	ca. 10	
	hinreichend	☉	Parken frei auf dem Hof.
Alarmein-/ausfahrt kreuzungsfrei		✗	
Laufwege kreuzungs-/hindernisfrei		✗	
Ausleuchtung hinreichend		✓	
Umkleiden und sanitäre Anlagen			
Umkleiden	in separatem Raum	✓	
	Geschlechtertrennung	✗	
	Kapazität hinreichend	✗	
Toiletten		☉	1 x für männlich, 1 x für weiblich
Duschen		☉	Nur 1 Dusche für alle.
schwarz/weiß-Trennung		☉	Trennung organisatorisch / an der Einsatzstelle
Fahrzeugstellplätze			
Anzahl Stellplätze	3	LF10, MTF, MTF Kinderfeuerwehr	
Anzahl Fahrzeuge	3		
Abstände hinreichend		✓	
Tore hinreichend groß		✗	
Abgasabsauganlage vorhanden		✗	
Drucklufterhaltung vorhanden		✓	
keine Unfallgefahren vorhanden		✗	
Werkstätten, Funktionsräume und Lagerkapazitäten			
Brandfrüherkennung		✗	
Schulungsraum		✓	
Büro		☉	kein Bedarf gegeben
Teeküche		✓	
Werkstatt		✗	
Einsatzzentrale		☉	kein Bedarf gegeben
Lagermöglichkeiten		✓	
Notstromversorgung		✗	
EDV und Kommunikationsmittel	Funkstation	✓	
	Fahrzeugfunk	✓	
	Telefon	✓	
	Fax	✓	
	Internet	✓	
	Beamer / Bildschirm	✓	
Bemerkung			
Baulicher Zustand		✗	(teilw.) sanierungsbedürftig
Bemerkungen			



13.5.3 HOLTE

Standort			
Einheit	Holte		
Adresse	Neuenholte 6, Hückeswagen		
Baujahr	Anbau einer Garage in 2011		
Anfahrt und Laufwege im Einsatz			
Alarmparkplätze	Anzahl	ca. 10	
	hinreichend	☉	Parken frei auf dem Hof.
Alarmein-/ausfahrt kreuzungsfrei		✗	
Laufwege kreuzungs-/hindernisfrei		✗	
Ausleuchtung hinreichend		✓	
Umkleiden und sanitäre Anlagen			
Umkleiden	in separatem Raum	✓	
	Geschlechtertrennung	✗	
	Kapazität hinreichend	✗	
Toiletten	☉	1 x für männlich, 1 x für weiblich	
Duschen		✗	
schwarz/weiß-Trennung	☉	Trennung organisatorisch / an der Einsatzstelle	
Fahrzeugstellplätze			
Anzahl Stellplätze	2		
Anzahl Fahrzeuge	2		TSF-W, MTF
Abstände hinreichend	☉		
Tore hinreichend groß	☉		
Abgasabsauganlage vorhanden		✗	
Druckluftherhaltung vorhanden	☉		
keine Unfallgefahren vorhanden		✗	
Werkstätten, Funktionsräume und Lagerkapazitäten			
Brandfrüherkennung		✗	
Schulungsraum		✓	
Büro	☉	kein Bedarf gegeben	
Teeküche		✓	
Werkstatt		✓	Kleinreparaturen möglich
Einsatzzentrale	☉	kein Bedarf gegeben	
Lagermöglichkeiten		✗	Lagerung in der Fahrzeughalle.
Notstromversorgung			
EDV und Kommunikationsmittel	Funkstation	✓	
	Fahrzeugfunk	✓	
	Telefon	✓	
	Fax	✓	
	Internet	✓	
	Beamer / Bildschirm	✗	
Bemerkung			
Baulicher Zustand		✗	(teilw.) sanierungsbedürftig
Bemerkungen			



13.5.4 STRASSEWEG

Standort		
Einheit	Strassweg	
Adresse	Straßweg 25, Hückeswagen	
Baujahr	Umbau 1989	
Anfahrt und Laufwege im Einsatz		
Alarmparkplätze	Anzahl	ca. 10 bis 15
	hinreichend	✓
Alarmein-/ausfahrt kreuzungsfrei		✗
Laufwege kreuzungs-/hindernisfrei		✗ Treppen im Alarmweg
Ausleuchtung hinreichend		✓
Umkleiden und sanitäre Anlagen		
Umkleiden	in separatem Raum	✓
	Geschlechtertrennung	✗
	Kapazität hinreichend	✗
Toiletten	⊙	Zugang Toiletten nur von außen möglich.
Duschen		✗
schwarz/weiß-Trennung	⊙	Trennung organisatorisch / an der Einsatzstelle
Fahrzeugstellplätze		
Anzahl Stellplätze	2	LF 10, MTF
Anzahl Fahrzeuge	2	
Abstände hinreichend		⊙
Tore hinreichend groß		✗
Abgasabsauganlage vorhanden		✓ Entspricht nicht dem aktuellen Stand.
Druckluftherhaltung vorhanden		✓
keine Unfallgefahren vorhanden		✗
Werkstätten, Funktionsräume und Lagerkapazitäten		
Brandfrüherkennung		✗
Schulungsraum		✓ Schulungsraum im angrenzenden DGH
Büro		✓ Büroecke im Schulungsraum
Teeküche		✓ Gemeinsame Nutzung im DGH
Werkstatt		✗ Arbeitssicherheit nicht gegeben
Einsatzzentrale		⊖ kein Bedarf gegeben
Lagermöglichkeiten		✗ Im Keller und in der Fahrzeughalle.
Notstromversorgung		✗
EDV und Kommunikationsmittel	Funkstation	✓
	Fahrzeugfunk	✓
	Telefon	✓
	Fax	✓
	Internet	✓
	Beamer / Bildschirm	✓
	Bemerkung	
Baulicher Zustand		✗ (teilw.) sanierungsbedürftig
Bemerkungen		





14 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AAO	Alarm- und Ausrückeordnung
ABC	Atomare, biologische und chemische Gefahren, alternativ CBRN-Gefahren
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
AGT	Atemschutzgeräteträger
ATF	Analytische Task Force
AZVO Feu	Arbeitszeitverordnung Feuerwehr
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BHKG	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen
BImSchV	Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
BMA	Brandmeldeanlage
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BSBP	Brandschutzbedarfsplan
BSZ	Bereitschaftszeit
CBRN	Stoffe, von denen chemische, biologische, radiologische oder nukleare Gefahren ausgehen
DB	Deutsche Bahn
DGH	Dorfgemeinschaftshaus
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
Eintreffzeit(en)	Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle (vgl. auch Definition in Kapitel 3)
ELP	Einsatzleitplatz
ETZ	Eintreffzeit
Fe	Feiertag(e)
FF	Freiwillige Feuerwehr
FM (Sb)	Feuerwehrmann (Sammelbegriff, dienstgrad- und geschlechtsneutral)
FMS	Funkmeldesystem
FSHG	Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung
FüAss	Führungsassistent
Funktion(en) / Fu	Eine Funktion bedeutet, dass eine qualifizierte Einsatzkraft im Einsatz benötigt wird.
FwDV	Feuerwehrdienstvorschrift(en)
Fzg	Fahrzeug
G 26.3	Arbeitsmedizinischer Grundsatz 26 (Atemschutzuntersuchung)
GAMS	Feuerwehr-Merkregel: Gefahr erkennen, Absperren, Menschenrettung, Spezialkräfte anfordern
GIS	Geoinformationssystem
GSG	Gefährliche Stoffe und Güter
HFS	Hytrans Fire System (Wasserfördersystem)
Isochrone(n)	Punkte oder Bereiche, die von einem Ausgangspunkt (z. B. Feuerwehrstandort) aus in derselben Zeit zu erreichen sind.
IuK	Informations- und Kommunikationsgruppe
KatS	Katastrophenschutz
KRITIS	Kritische Infrastrukturen
L+	Firma Lülff+ Sicherheitsberatung GmbH
LSt	Leitstelle
LWV	Löschwasserversorgung



Ma-DLK	Drehleiter-Maschinist
MANV	Massenanfall von Verletzten (Einsatzlage)
MZF	Mehrzweckfahrzeug
NN	Normal-Null
NRW	Nordrhein-Westfalen
OBK	Oberbergischer Kreis
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PK	Planungsklasse
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
Rb	Rufbereitschaft
RD	Rettungsdienst
SAE	Stab für außergewöhnliche Ereignisse
TEL	Technische Einsatzleitung
TH / THL	Technische Hilfe(leistung)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
USV	unterbrechungsfreie Stromversorgung
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
VdF	Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen
VF	Verbandsführer
ZB 1	Zeitbereich Montag bis Freitag tagsüber
ZB 2	Zeitbereich Montag bis Freitag nachts + Samstag + Sonntag + Feiertage
zeitkritischer Einsatz	Einsatz, der keinen Zeitverzug duldet. Beispiel: Wohnungsbrand. Beispiel für nicht-zeitkritischen Einsatz: Katze auf Baum
ZF	Zugführer

Fahrzeuge

AB	Abrollbehälter für Wechselladerfahrzeug
ABC-ErkKW	ABC-Erkundungs-Kraftwagen (Fahrzeug zum Messen, Spüren und Melden radioaktiver und chemischer Kontaminationen und Quellen)
CBRN ErkW	CBRN-Erkundungswagen (s. ABC-ErkKW)
Dekon-V	Dekontamination „Verletzte“
DLK / DLA (K)	Drehleiter mit (Rettungs-) Korb
ELW	Einsatzleitwagen
FwA	Feuerwehranhänger
GW	Gerätewagen (ggf. mit Zusatzbeschreibung)
HLF	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug
HuRF	Hubrettungsfahrzeug (in der Regel DLK)
KdoW	Kommandowagen
LF	Löschgruppenfahrzeug
MTF / MTW	Mannschaftstransportfahrzeug / Mannschaftstransportwagen
MZB	Mehrzweckboot
RTB	Rettungsboot
RTW	Rettungstransportwagen
RW	Rüstwagen
SoFzg	Sonderfahrzeug
SW	Schlauchwagen
TLF	Tanklöschfahrzeug
WLF	Wechselladerfahrzeug für Abrollbehälter



Bürgermeister
Stadt Hückeswagen
z. Hd. Herrn FBL Schröder
Per Mail

Lockenfeld
51709 Marienheide
Kontakt: Herr Fischer
Zimmer-Nr.:
Mein Zeichen: 38.2 KBM / Fi.
Telefon: 02261 883832
Telefax:
E-Mail: wilfried.fischer@obk.de

Steuer-Nr.: 212/5804/0178
USt.Id.Nr. DE 122539628

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
09.08.2023 Email zum BSBP
Hückeswagen

Unser Zeichen
38.2 KBM / Fi

Datum
14.08.2023

Stellungnahme zum Brandschutzbedarfsplan (BSBP) 3.Fortschreibung Stand 10.07.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Persian,
der BSBP wurde mir am 09.08.2023 per Mail zur Durchsicht zugesendet.

Nach erfolgter Durchsicht habe ich folgende Anmerkungen:

Allgemeines

Der Brandschutzbedarfsplan ist strukturiert aufgebaut und die Empfehlungen aus den Papieren des Städte- und Gemeindebundes sowie des VdF wurden berücksichtigt. Die Erstellung / Fortschreibung erfolgte in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister Oberbergischer Kreis.

Zu dem Entwurf der Fortschreibung mit Stand November.2022 wurde von mir schriftlich am 13.02.2023 sowie mündlich ergänzt am 26.06.2023 Stellung genommen.

Seitens des Oberbergischen Kreises – Kreisbrandmeister – wird dem vorliegenden Brandschutzbedarfsplan mit den unter Pkt. 5.6.2 festgelegten Planungs- und Schutzzielen sowie dem Zielerreichungsgrad von 80 % zugestimmt.

Bitte nehmen Sie allerdings die unten stehenden Hinweise, mit der Bitte um teilweise Ergänzung und Änderung im Entwurf nochmals auf.

Mit den unten stehenden Hinweisen möchte ich lediglich die geplanten Maßnahmen nochmals fachlich unterstützen.

Personelle Maßnahmen

Grundsätzlich ist die personelle Entwicklung der Feuerwehr positiv zu sehen.

Es ist allerdings, bezogen auf die Tagesverfügbarkeit, dringend eine Abstimmung mit den Firmen und umliegenden Feuerwehren bzgl. Beschäftigung von ehrenamtlichen aus anderen Feuerwehren zu führen.

Alle weiteren beschriebenen Maßnahmen zur Personalgewinnung sind zu priorisieren.

Löschwasserversorgung

Das vorhandene Löschwasserkataster / eine bereits existierende Übersicht, gehört als Anlage dem BSBP beigelegt. Zumindest die Einsicht in das Kataster muß für die politisch Verantwortlichen gegeben sein.

Unterversorgte Gebiete sind zu benennen und priorisiert abuarbeiten und sollten im Bereich der, in den nächsten fünf Jahren durchzuführenden Maßnahmen aufgelistet werden.

Tanklöschfahrzeuge der Feuerwehr wie das Verlegen von Löschwasserleitungen über lange Wegstrecken können in Teilbereichen eine notwendige Löschwasserversorgung ergänzen, aber **nicht** kompensieren.

Schon jetzt kann / sollte ab größeren Einsatzstichworten in den Gebieten mit nicht ausreichender Löschwasserversorgung über die AAO der SW (Schlauchwagen) der Fw Wipperürth direkt mit alarmiert werden.

Benachbarte Feuerwehren

Radevormwald hat keinen GW-G und keinen GW-Öl sowie ein LF 16 TS mehr, dafür steht beim Lz Stadtmitte ein GW – L 2 und ein LF 20 KatS.

Der SW 2000 steht nicht mehr im LZ Wipperfürth sondern in Dohrgaul.

Feuerwehrrhäuser

Die notwendigen Maßnahmen an / in den ländlichen Feuerwehrrhäusern sind mittelfristig umzusetzen. Zumindest sind Maßnahmen, zur Sicherheit der Einsatzkräfte an den bekannten Gefährdungsbereichen, z.B. durch das vorübergehende Aufstellen von Containern oder z.B. durch Nutzungsänderungen von Teilbereichen in Feuerwehrrhäusern, durchzuführen.

Personalstruktur

Im Hinblick auf die notwendige Besetzung des Hubrettungsfahrzeuges zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges muß das Fahrzeug - gerade tagsüber - auch verlässlich besetzt werden. Hierzu ist der in den folgenden Kapiteln beschriebene Ansatz zur Anstellung eines Gerätewartes geradezu prädestiniert. Gleiches gilt für die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe zur Brandschutzerziehung und –aufklärung. Dadurch geht auch die Gemeinde mit gutem Beispiel voran und stellt für bestimmte notwendige Funktionen ehrenamtliche Kräfte in den Dienst der Gemeindeverwaltung, die wiederum die Tagesverfügbarkeit dadurch verlässlich und deutlich erhöhen.

Aus meiner Sicht bietet es sich an, den zukünftig geplanten neuen Standort Straßweg als „ Tagesalarmstandort „ auszubauen und zu erweitern, sofern dort ehrenamtliche Einsatzkräfte aus auswärtigen Feuerwehren beschäftigt sind.

Ggfls. bietet sich jetzt schon die Möglichkeit ein Feuerwehrfahrzeug tagsüber im Bereich des Gewerbegebietes zu stationieren, mit dem die Einsatzkräfte – ab bestimmten / größeren Einsatzstichwörtern umgehend ins gesamte Stadtgebiet ausrücken können.

Fahrzeugbeschaffungen

Es wird die Ersatzbeschaffung der Löschfahrzeuge, welche älter als 22 - 25 Jahre sind, angeraten. Nicht zuletzt ist damit eine Motivation der ehrenamtlichen Einsatzkräfte verbunden.

Es ist darauf zu achten, weiterhin mind. eine dreiteilige Schiebleiter zur Sicherstellung des 2.Rettungsweges im Stadtgebiet, auf einem Löschfahrzeug vorzuhalten.

Ausrück- und Eintreffzeiten

In der Darstellung zu den Ausrückzeiten der Einheiten werden Zeiten von über 10 Minuten angesetzt, somit kommt es in den Einsatzbereichen der Einheiten Holte und Straßweg zu einer Eintreffzeit von teilweise über 12 - 15 Minuten, welche in allen Empfehlungen als nicht ausreichend angesehen wird.

In den o.g. Löschbezirken sind:

- Die Objekte von besonderer bedarfsplanerischen Bedeutung die ausserhalb der Zielerreichung von 10 Minuten liegen, bezogen auf die Sicherstellung des 2. Rettungsweges, im Rahmen der anstehenden Brandverhütungsschauen in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle zu prüfen.
- Pkt.6 Selbsthilfe und Sicherheit der Bevölkerung
Die Selbsthilfefähigkeit der Bürgerinnen und Bürger zu stärken.
- Es muß den politischen Entscheidungsträgern sowie den im Aussenbereich lebenden Bürgern*Innen deutlich gemacht werden, dass es unter / nicht versorgte Bereiche im Gemeindegebiet Hückeswagen gibt, die erst nach über 10 Minuten von der Feuerwehr erreicht werden können. Gleichzeitig müssen diese Bewohner aufgefordert werden eigene notwendige Kompensationen (z.B. mehr Rauchwarnmelder, Vorhaltung von Feuerlöschern, bis hin zur baulichen Sicherstellung vom 2.Rettungsweg) durchzuführen. Deshalb ist der Bereich der gesetzlich pflichtigen Aufgabe Brandschutzerziehung im Maßnahmenbereich als hohe Priorität einzustufen.
- Die Brandschutzerziehung und –aufklärung ist eine Pflichtaufgabe nach BHKG und sollte bestenfalls zukünftig mit der Besetzung einer Plan- / Funktionsstelle einhergehen.

Abschließendes Ergebnis

- Die beschriebenen und in den nächsten fünf Jahren umzusetzenden Maßnahmen sind allesamt gut und erforderlich. Allerdings lässt sich in der Übersicht kein zu erledigendes Zeitfenster erkennen.
- Ein Investitionsplan für die nächsten 5 Jahre für den Gesamtbereich der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr fehlt. Ggfs. ist dieser mit dem Verweis auf den Haushaltsplan gegeben. Auch dieser Bereich sollte als Anlage dem BSBP beigefügt werden.

Im Auftrag,

gez. Wilfried Fischer
Kreisbrandmeister



Vorlage

Datum: 23.10.2023

Vorlage FB I/4825/2023

TOP	<p>Betreff Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 52 Abs. 2 LWG sowie des wirtschaftlichen Eigentums an den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen der Schloss-Stadt Hückeswagen auf den sondergesetzlichen Abwasserverband, den Wupperverband</p>
<p>Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW (Sammeln und Fortleiten von Abwasser) wird gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW zum 01.01.2024 auf den Wupperverband übertragen. 2. Mit der Übertragung nach § 52 Abs. 2 S. 1 LWG gehen auch die Pflichten gem. § 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 4 LWG auf den Wupperverband über (§ 52 Abs. 2 S. 2 LWG). 3. Das wirtschaftliche Eigentum an den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen geht mit Wirkung vom 01.01.2024 auf den Wupperverband über. Das juristische Eigentum verbleibt bei der Schloss-Stadt Hückeswagen. 4. Die vom Wupperverband zu leistende Ausgleichszahlung für die Übertragung des Nutzungsrechts an den vorhandenen Abwasseranlagen sowie des wirtschaftlichen Eigentums wird im Eigenbetrieb Abwasser verbucht und dient dort a.) zur Herausgabe von internen Krediten für Investitionen und b.) zur Haushaltskonsolidierung durch Kapitalentnahmen. 5. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis dieser Vorlage die erforderliche Rechte- und Pflichtendokumentation mit dem Wupperverband zu vereinbaren. 	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	06.11.2023	öffentlich
Rat	21.11.2023	öffentlich

Sachverhalt:

Die Wahrnehmung der öffentlich – rechtlichen Pflichtaufgabe des Sammelns und Fortleitens des Abwassers auf dem Gebiet der Schloss-Stadt Hückeswagen bringt schon aktuell und besonders auch in der Zukunft, insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels, ganz erhebliche Herausforderungen mit sich, die kaum bewältigt werden können. Aus diesem Grunde wurde die im Landeswassergesetz geregelte Möglichkeit der Übertragung der Pflicht zum Sammeln und Fortleiten von Abwasser auf den sondergesetzlichen Wasserverband – den Wupperverband – in Betracht gezogen und eingehend geprüft.

Es wurden sehr umfangreiche Arbeiten, Berechnungen und Bewertungen vorgenommen, die in der beigelegten zusammenfassenden Darstellung dargelegt werden. Auf diese wird an dieser Stelle verwiesen. Darüber hinaus finden sich alle Regelungen zur beabsichtigten Übertragung in der Rechte- und Pflichtendokumentation.

Die nach § 52 Abs. 2 LWG notwendige Investitionsnachweisführung wurde seitens der Bezirksregierung Köln geprüft und mit einem positiven Votum an das für die Genehmigung der Pflichtenübertragung zuständige Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein – Westfalen abgegeben.

Weiterhin wurde die Kommunalaufsicht beim Oberbergischen Kreis eingebunden. Auch von dieser Seite wird die Übertragung unterstützt.

Hervorzuheben ist, dass die Übertragung kommunalrechtlich nur zum vollen Wert der Anlagen erfolgen kann. Der damit im Zusammenhang stehende Ausgleichsbetrag, den der Wupperverband an die Schloss-Stadt Hückeswagen zu zahlen hat, wurde nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Diese wurden vom Wirtschaftsprüfer bestätigt.

Weiterhin wurde für das vorhandene und auf den Wupperverband zu übertragende Anlagevermögen eine Substanzwertbetrachtung durch ein externes Fachingenieurbüro vorgenommen. Es kommt zu dem Ergebnis, dass für einen Teil der Anlagen eine längere Restnutzungsdauer angenommen werden kann, was sich positiv auf die Abwassergebühren auswirkt.

Von besonderer Bedeutung ist auch, dass das Finanzamt Wipperfürth für die beabsichtigte Pflichtenübertragung und die Beibehaltung des Eigenbetriebs eine verbindliche Auskunft zur Steuerfreiheit dieser Vorgänge erteilt hat.

In den zurückliegenden Monaten wurde in mehreren Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie in Ratssitzungen über die Möglichkeit einer Pflichtenübertragung nach § 52 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) bzgl. des Sammelns und Fortleitens des Abwassers im Stadtgebiet von Hückeswagen und den Stand der Gespräche mit dem Wupperverband informiert (08.11.2022; 07.02.2023; 28.02.2023).

Darüber hinaus fanden zwei Workshops mit der Politik am 23.02.2023 und 15.05.2023 für eine vertiefende Befassung mit dem Thema statt. Der Rat der Stadt hat am 28.02.2023 die Verwaltung zur umfassenden rechtlichen, technischen und finanzwirtschaftlichen Prüfung einer Pflichtenübertragung auf den Wupperverband nach § 52 Abs. 2 LWG beauftragt und am 06.06.2023 bereits erste Informationen über die voraussichtliche Gebührenentwicklung nach einer Kanalnetzübertragung erhalten.

Die Bürgerinnen und Bürger der Schloss-Stadt Hückeswagen hatten darüber hinaus am 08.08.2023 Gelegenheit, sich eingehend über die beabsichtigte Kanalnetzübertragung in einer Bürgerversammlung zu informieren.

Die Kanalnetzübertragung kann dann erfolgen, wenn der Stadtrat der Schloss-Stadt Hückeswagen die Pflichtenübertragung auf den Wupperverband beschließt und die Verbandsversammlung des Verbandes der Übertragung zustimmt.

Unter Berücksichtigung der beiden vorgenannten Beschlüsse sowie der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln zur Investitionsnachweisführung kann eine Genehmigung des Ministe-

riums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein – Westfalen abschließend erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen wird auf die beigefügte Anlage verwiesen.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Durch die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe durch den Wupperverband wird u.a. auch die Sicherstellung des Umweltschutzes durch eine fach- und sachgerechte Abwasserbeseitigung aus einer Hand besser gewährleistet.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	III	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever

Anlagen:

1. Zusammenfassende Darstellung: „Die kommunale Abwasserbeseitigung in der Schloss-Stadt Hückeswagen - Status, Herausforderungen und Überlegungen für eine zukünftige Aufgabenerledigung“
2. Verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung
3. Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers



Auskunft erteilt
Frau Gerlach

Stadt Hückeswagen
Aufm Schloß 1
42499 Hückeswagen

Schloss-Stadt Hückeswagen Eingang 17. Aug. 2023 FB: <u> I </u> ; Anl.: _____

Durchwahl-Nr.
02267 870-2561

Zimmer
11

Steuernummer / Aktenzeichen
221/5759/0312 VBZ 73

Datum
14.08.2023

Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft zur Kanalnetzübertragung (KNÜ) der Stadt Hückeswagen an den Wupperverband gemäß § 89 AO vom 05.05.2023 sowie Ergänzung vom 25.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft vom 05.05.2023 wurde mit Schreiben vom 25.07.2023 abgeändert. Zur Beurteilung danach steht ausschließlich die ertragsteuerliche Betrachtung bei der Stadt Hückeswagen.

In Erledigung Ihres Antrags teile ich Ihnen Folgendes mit:

1) Ist die Übertragung des Kanalnetzes an den Wupperverband ertragsteuerpflichtig?

Da der Eigenbetrieb Abwasser bisher einen Hoheitsbetrieb i.S.d. § 4 Abs. 5 KStG und keinen Betrieb gewerblicher Art i.S.d. § 4 Abs. 1 KStG darstellt, unterliegt die Übertragung des Kanalnetzes nicht der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer oder Kapitalertragsteuer.

2) Handelt es sich bei dem verbleibenden Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hückeswagen um einen Betrieb gewerblicher Art?

Da die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 56 WHG i.V.m. § 46 LWG NW bei der Stadt Hückeswagen verbleibt, ist diese mit den noch verbleibenden Aufgaben hoheitlich tätig und begründet keinen Betrieb gewerblicher Art i.S.d. § 4 Abs. 1 KStG.

Dienstgebäude
Am Stauweiher 3
51688 Wipperfürth
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
02267 870-0
Telefax
0800 10092675221
Telefax Ausland
0049 2267 870-1200

Sprechzeiten allgemein
Mo.-Fr. 08.30-12.00 Uhr
Di. auch 13.30-15.00 Uhr und nach Vereinbarung

Service- u. Informationsstelle
Mo - Fr, 07:30-12:00 Uhr
Di. 07:30 -15:30 Uhr Zi. 21-23 im EG rechts

BBk Köln
IBAN DE60 3700 0000 0037 0015 13
BIC MARKDEF1370

Öffentliche Verkehrsmittel: Busverbindung bis Haltestelle Leiersmühle (Buslinien 55, 336 und 338). Folgen Sie dem Hinweisschild "Finanzamt" (10 Min., 500 m Fußweg) über die Lüdenscheider Str. rechts in die Gummersbacher Str. rechts in die Straße "Am Stauweiher" (ca. 200 m linke Seite).

Briefkopfbogen - Allgemeine Schreiben
Nr. 101/001-V2001 (07.23) OFD NRW Z 34

Gründe:

Grundsätzlich obliegt den Gemeinden die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung. Die Übertragung dieser Verpflichtung kann gemäß § 52 LWG NRW i.V.m. § 56 WHG NRW ganz oder teilweise auf eine öffentlich-rechtliche Person erfolgen. Im vorliegenden Fall sollen Aufgaben an den Wupperverband übertragen werden. Dieser stellt eine Körperschaft des öffentlichen Recht dar.

In der verbindlichen Auskunft wird die Frage aufgeworfen, ob die Tätigkeiten des Hoheitsbetriebs Abwasser der Stadt Hückeswagen nach Übertragung von Tätigkeiten an den Wasserverband weiterhin dem Hoheitsbereich zuzuordnen seien und in Folge dessen unverändert keiner Besteuerung unterworfen werden.

Der Betrieb Abwasser der Stadt Hückeswagen hat bisher mehrere Tätigkeiten iZm der Abwasserbeseitigung erbracht. Bisher sind alle Tätigkeiten unstrittig Ausfluss der hoheitlichen Tätigkeit und unterliegen vollständig nicht der Besteuerung.

Der Betrieb des Kanalnetzes wird durch die Übertragung auf den Wasserverband entfallen. Die übrigen Tätigkeiten verbleiben im Betrieb Abwasser. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung besteht gesetzlich fort, auch wenn Teile davon übertragen werden. Die verbleibenden Tätigkeiten stellen auch Teile dieser Verpflichtung dar und werden unverändert fortgeführt.

Die Frage der Besteuerung orientiert sich nach der Zuordnung, ob eine hoheitliche Tätigkeit ausgeführt wird oder nicht. Die verbleibenden Tätigkeiten stellen auch ohne Betrieb des Kanalnetzes weiterhin hoheitliche Tätigkeiten dar (vgl. BMF-Schreiben vom 11.12.2009, BStBl I 2009, 1597).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Verwaltungsakt kann mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem auf Seite 1 bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass er zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Meyer

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Ö 3



Die kommunale Abwasserbeseitigung in der Schloss-Stadt Hückeswagen

Status, Herausforderungen und Überlegungen
für eine zukünftige Aufgabenerledigung



Inhalt:

- 1. Veranlassung und bisheriger Prozess**
- 2. Abwassertechnische und personelle Herausforderungen**
- 3. Die Zuständigkeiten für die Abwasserbeseitigung in NRW**
- 4. Die derzeitige Organisation der Abwasserbeseitigung in der Schloss-Stadt Hückeswagen**
- 5. Überlegungen zur zukünftigen Organisation der Pflichtaufgabe Abwasserbeseitigung in der Schloss-Stadt Hückeswagen**
 - 5.1. Fortführung der Abwasserbeseitigung durch den städtischen Eigenbetrieb Abwasser
 - 5.2. Pflichtenübertragung auf den Wupperverband (sog. Kanalnetzübertragung)
- 6. Abwägung / Wertung der beschriebenen Alternativen**
 - 6.1. Personalwirtschaftliche Aspekte
 - 6.1.1. Personalwirtschaftliche Situation bei der Schloss-Stadt Hückeswagen
 - 6.1.2. Personalwirtschaftliche Aspekte beim Wupperverband
 - 6.2. Fachliche und organisatorische Aspekte zur Aufgabenerledigung
 - 6.3. Finanzwirtschaftliche Aspekte
 - 6.3.1. Kanalnetzübertragung als Finanzierungsmodell
 - 6.3.1.1. Berechnung des Ausgleichsbetrages
 - 6.3.2. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt / Kapitalerhöhung
 - 6.4. Gebührenrechtliche Aspekte
 - 6.5. Steuerrechtliche Aspekte
 - 6.6. Zusammenfassende Bewertung der Alternativen
- 7. Notwendige Aufarbeitungen und Abstimmungen für den Fall einer Pflichtenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG auf den Wupperverband**
 - 7.1. Erstellung einer Rechte- und Pflichtendokumentation (52 Abs. 2 S. 11 LWG)
 - 7.2. Einbindung des Wirtschaftsprüfers der Schloss-Stadt Hückeswagen
 - 7.3. Einbindung der Kommunalaufsicht der Schloss-Stadt Hückeswagen
 - 7.4. Substanzwertbetrachtung für das Kanalnetz Hückeswagen durch das Ing.-Büro Kisters
 - 7.5. Personalwirtschaftliche Folgen einer Kanalnetzübertragung auf den Wupperverband
 - 7.6. Wegfall der Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen
- 8. Beauftragung des Wupperverbandes mit der Aufgabe nach § 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LWG / Klärschlammabeseitigung**
- 9. Empfehlung**

Anlagen:

- 1 Finanzielle Entwicklung mit und ohne eine KNÜ
- 2 Verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung

1. Veranlassung und bisheriger Prozess

Die Schloss-Stadt Hückeswagen steht vor immer größeren Herausforderungen bei der Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben. Dies betrifft auch die kommunale Abwasserbeseitigung mit ihren ständig zunehmenden rechtlichen Anforderungen bei der Umsetzung dieser Pflichtaufgabe. Dazu wird unter Punkt B konkret ausgeführt, woher diese kommen. Als Mitgliedsgemeinde des Wupperverbandes ist sie vor ca. 2 Jahren auf den Verband zugegangen, um mit ihm über die Möglichkeit, die Rahmenbedingungen sowie die Chancen und Risiken einer sog. „Kanalnetzübertragung“ auf den Verband zu sprechen. In der Folgezeit wurden von Seiten der Stadt eine Vielzahl von Gesprächen mit dem Wupperverband zu den rechtlichen, technischen und finanzwirtschaftlichen Fragen einer Kanalnetzübertragung geführt.

Die Politik der Schloss-Stadt Hückeswagen wurde in den zurückliegenden Monaten in mehreren Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rates über die Möglichkeit einer Pflichtenübertragung nach § 52 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) bzgl. des Sammelns und Fortleitens des Abwassers im Stadtgebiet von Hückeswagen und den Stand der Gespräche mit dem Wupperverband informiert (08.11.2022; 07.02.2023; 28.02.2023). Darüber hinaus fanden zwei Workshops mit der Politik am 23.02.2023 und 15.05.2023 für eine vertiefende Befassung mit dem Thema statt. Der Rat der Stadt hat am 28.02.2023 die Verwaltung zur umfassenden rechtlichen, technischen und finanzwirtschaftlichen Prüfung einer Pflichtenübertragung auf den Wupperverband nach § 52 Abs. 2 LWG beauftragt und am 06.06.2023 bereits erste Informationen über die voraussichtliche Gebührenentwicklung nach einer Kanalnetzübertragung erhalten. Die Bürgerinnen und Bürger der Schloss-Stadt Hückeswagen hatten darüber hinaus am 08.08.2023 Gelegenheit, sich eingehend über die beabsichtigte Kanalnetzübertragung in einer Bürgerversammlung zu informieren.

2. Abwassertechnische und personelle Herausforderungen

Die Abwasserwirtschaft, die Teil der Daseinsvorsorge ist und zur sog. Kritischen Infrastruktur zählt, hat auf nationaler und europäischer Ebene aufgrund der bereits bestehenden und zukünftig noch zunehmenden tatsächlichen, technischen und rechtlichen An- bzw. Herausforderungen einen hohen Stellenwert. Zu den vielfältigen Gründen zählen u. a. ein weitgehender Umwelt- und Gewässerschutz, die Auswirkungen des Klimawandels mit den zunehmenden Starkregenereignissen auf die Wasserwirtschaft und die mit diesen Themen einhergehenden, zukunftsweisenden Überlegungen einer sog. Schwammstadt. Hinzukommen aber auch die weitergehenden Anforderungen an die Abwasserreinigung aufgrund von Mikroschadstoffen im Abwasser, die Energieneutralität bei der Abwasserbeseitigung sowie die Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitungen.

Diese Aspekte sind unter anderem Gegenstand der am 15.03.2023 durch das Bundeskabinett beschlossenen Nationalen Wasserstrategie. Dies führt dazu, dass die abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen und Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Umsetzung ihrer vielfältigen Aufgaben diese nicht mehr allein rein technisch isoliert, sondern vielmehr auch unter Berücksichtigung der Aspekte von Klimawandel und Energieneutralität integrativ betrachten müssen.

Dies wird auch an dem von der Europäischen Kommission am 26.10.2022 vorgelegten Entwurf zur Fortschreibung, Novellierung bzw. Neufassung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie deutlich, der zusätzliche Anforderungen an die kommunale Abwasserwirtschaft stellen wird. Mit dem Entwurf der Richtlinie werden nicht nur die Anforderungen des Umweltschutzes im Allgemeinen verfolgt, sondern vielmehr auch die notwendigen Anpassungen an die politischen Ziele des European Green Deal zur Schadstoffminimierung, zum Klimaschutz, zur Energieneutralität bei der Abwasserbehandlung einerseits und zum Gesundheitsschutz andererseits.

Aufgrund dieser beschriebenen weitergehenden abwassertechnischen Anforderungen und einer zunehmenden Digitalisierung in der Wasserwirtschaft werden auch zusätzliche finanzielle Belastungen auf die abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen zukommen, die letztendlich von den Bürgerinnen und Bürgern über die Abwassergebühr getragen werden müssen. Unabhängig von den finanziellen Auswirkungen kommt hinzu, dass fachlich versiertes Personal

zur Bewältigung der schon bestehenden vielfältigen, aber auch neuen Aufgaben in einem größeren Umfang zur Verfügung stehen muss, um einerseits die vorhandenen abwassertechnischen Anlagen zu unterhalten und funktionstüchtig zu halten sowie andererseits die notwendigen Neuinvestitionen und Sanierungen durchzuführen.

3. Die Zuständigkeiten für die Abwasserbeseitigung in NRW

Zuständig für die Beseitigung von Abwasser sind in Deutschland die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 56 Wasserhaushaltsgesetz, WHG), somit bspw. die Kommunen, die sondergesetzlichen Wasserverbände oder auch Anstalten des öffentlichen Rechts. Diese zunächst allgemeine Bestimmung wird durch die jeweiligen Landeswassergesetze näher konkretisiert. In NRW weist insoweit der § 46 LWG den Gemeinden die grds. umfassende Zuständigkeit für die gemeindliche Abwasserbeseitigung zu. Neben dem „Sammeln und Fortleiten“ sowie dem „Behandeln und Einleiten“ des Abwassers und die Errichtung und den Betrieb der dafür notwendigen Anlagen obliegt den Gemeinden auch die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung sowie die Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzepts (ABK).

In NRW besteht aber dann eine Ausnahme von dieser umfassenden Zuständigkeit der Gemeinden, wenn sie mit ihrem Gemeindegebiet in dem Gebiet eines sondergesetzlichen Wasserverbandes liegt. In diesen Fällen regelt der § 53 LWG, dass dem Abwasserverband in seinem Verbandsgebiet für Abwasseranlagen, die für mehr als 500 Einwohnerwerte bemessen sind, insbesondere „die Behandlung und das Einleiten von Schmutzwasser oder mit Niederschlagswasser vermischten Schmutzwasser“ obliegt. Da somit vor allem das „Behandeln“ von Abwasser in Kläranlagen und das anschließende „Einleiten“ des gereinigten Abwassers in ein Gewässer als Teilmaßnahmen der Abwasserbeseitigung einem sondergesetzlichen Abwasserverband als Pflichtaufgabe gesetzlich zugewiesen sind und die vorgelagerten operativen Abwasserbeseitigungsaufgaben des „Sammelns und Fortleitens“ von Abwasser weiterhin in der Zuständigkeit der Gemeinde verbleibt, spricht man hier auch von der sog. „Zweiteilung“ der Abwasserbeseitigungspflicht in NRW.

4. Die derzeitige Organisation der Abwasserbeseitigung in der Schloss-Stadt Hückeswagen

Diese zuvor beschriebenen geteilten Zuständigkeiten bei der Abwasserbeseitigung bestehen auch im Bereich der Schloss-Stadt Hückeswagen. Die Stadt „sammelt“ das auf ihrem Gemeindegebiet anfallende Abwasser von rd. 15.000 Einwohnern bei einem Anschlussgrad von ca. 92% in Kanälen mit einer Gesamtlänge von rd. 114 km (rd. 94 km Freispiegelkanäle und rd. 20 km Druckrohrleitungen). Zu dem kommunalen Abwassernetz der Schloss-Stadt Hückeswagen gehören noch zusätzlich

- 30 Pumpwerke, z.T. mit Nachblasstation
- 13 gesonderte Nachblasstationen
- 7 Regenüberlaufbecken
- 6 Regenrückhaltebecken
- 1 Retentionsbodenfilter
- 1 Regenklärbecken
- 6 Regenüberläufe
- 3 Düker
- 21 Versickerungsanlagen und
- 34 Niederschlagswassereinleitungen.

Die Stadt leitet das gesammelte Abwasser dann weiter bis zu einer Übergangsstelle, wo der Wupperverband, bei dem die Schloss-Stadt Hückeswagen Mitglied ist, das Abwasser in seine abwassertechnischen Einrichtungen übernimmt, anschließend ganz überwiegend in der Kläranlage Hückeswagen und zu einem kleinen Teil auch in der Kläranlage Dhünn in Wermelskirchen behandelt und schließlich in ein Gewässer einleitet.

Das bestehende Kanalnetz der Stadt, das regelmäßig nach den rechtlichen Vorgaben überwacht wurde, befindet sich mit über 90% nahezu schadlosen Haltungen in einem insgesamt guten Zustand. Hinsichtlich der notwendigen (Re-) Investitionen in den kommenden Jahren hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen vor wenigen Monaten am 06.06.2023 das neue Abwasserbeseitigungskonzept beschlossen und der Bezirksregierung Köln vorgelegt.

Die vorgenannten Regen- und Mischwasserbehandlungsanlagen werden schon seit Jahren vom Wupperverband betrieben, der für die Stadt auch den gesamten Kanalbestand in einem Kanalinformationssystem pflegt und den notwendigen Gewässerschutzbeauftragten stellt. Für diese Leistungen erhebt der Wupperverband von der Schoss-Stadt Hückeswagen einen Beitrag und veranlagt diesen im sogenannten Sonderinteresse der Stadt.

In der Schloss-Stadt Hückeswagen steht derzeit für die von ihr durchzuführenden Abwasserbeseitigungsmaßnahmen, insbesondere für den Betrieb und die Unterhaltung des Kanalnetzes sowie der zugehörigen Sonderbauwerke, 1 Fachingenieur mit ca. 0,8 Vollzeitäquivalenten im derzeitigen Eigenbetrieb Abwasser (FB III, Ordnung und Bauen) zur Verfügung. Eine aktualisierte Überprüfung und Bewertung des Personalbedarfs hat ergeben, dass kurzfristig zusätzliche 1,5 Vollzeitäquivalente im Ingenieur-Bereich notwendig sein werden, um die bestehenden und die zukünftigen Aufgaben und Herausforderungen ordnungsgemäß und sachgerecht erledigen zu können.

Darüber hinaus stehen im interkommunalen Bauhof derzeit 3 Vollzeitäquivalente für den Betrieb des Kanalnetzes zur Verfügung, wobei eine Stelle wegen Krankheit seit März 2021 unbesetzt ist. Diese Unterbesetzung wird zusätzlich dadurch verschärft, dass auch die Bereitschafts- und Notdienste, die vom interkommunalen Bauhof für die Schloss-Stadt Hückeswagen erbracht werden, zunehmend schwieriger umgesetzt werden können. Auch in diesem Organisationsbereich stehen keine ausreichenden personellen Kapazitäten mehr zur Verfügung, es gibt eine erhöhte Fluktuation und krankheitsbedingte Ausfälle.

Dies hat zur Folge, dass im Bauhof eine eigene „Kanaltruppe“ mit klar umrissenen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie entsprechenden Ressourcen neu aufgebaut werden müsste (Elektriker, Versorgungstechniker, Gas- und Wasserinstallateur und verwandte Berufe).

Zu berücksichtigen ist auch, dass schon heute wegen der schwierigen personellen Situation beim Eigenbetrieb Abwasser und beim interkommunalen Bauhof verschiedene Aufgaben, u.a. der oben bereits erwähnte Betrieb und die Unterhaltung der Regen- und Mischwasserbehandlungsanlagen, vom Wupperverband für die Schloss-Stadt Hückeswagen im Auftrag durchgeführt werden.

5. Überlegungen zur zukünftigen Organisation der Pflichtaufgabe Abwasserbeseitigung in der Schloss-Stadt Hückeswagen

Entsprechend dem Auftrag des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen hat die Verwaltung unter Berücksichtigung von Chancen und Risiken eine umfassende rechtliche und finanzwirtschaftliche Prüfung sowohl im Hinblick auf eine Fortsetzung der kommunalen Abwasserbeseitigung durch den Eigenbetrieb Abwasser der Schloss-Stadt Hückeswagen (Alternative 1) als auch im Hinblick auf eine mögliche Pflichtenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG (Kanalnetzübertragung) auf den Wupperverband (Alternative 2) vorgenommen.

5.1. Fortführung der Abwasserbeseitigung durch den städtischen Eigenbetrieb Abwasser

Die Schloss-Stadt Hückeswagen bleibt weiterhin wie bislang rechtlich zuständig für die Abwasserbeseitigung im gesetzlich definierten Umfang und verantwortlich für die Umsetzung der Pflichtaufgabe durch den Eigenbetrieb Abwasser. Auch unter Berücksichtigung weiterer Anforderungen an die kommunale Abwasserbeseitigung würde es – jedenfalls zunächst – zu keinen organisatorischen Änderungen beim Eigenbetrieb Abwasser kommen. Unabhängig davon sind aber in jedem Fall – wie zuvor beschrieben – kurzfristig 1,5 Vollzeitäquivalente im Ingenieur-Bereich beim Eigenbetrieb Abwasser zusätzlich notwendig, um die bestehenden und die zukünftigen Aufgaben und Herausforderungen ordnungsgemäß und sachgerecht erledigen zu können.

Hinzu kommt bei einer Fortführung der Pflichtaufgabe durch die Schloss-Stadt Hückeswagen auch die notwendige Neuaufstellung einer Kanaltruppe beim interkommunalen Bauhof, um die sachgerechte Aufgabenerledigung inkl. des Bereitschafts- und Notdienstes dauerhaft gewährleisten zu können. Insoweit ist allerdings zu berücksichtigen, dass die bisher schon beauftragten Leistungen an den Bauhof ab 2025 wegen § 2b UStG steuerpflichtig werden und somit eine weitere finanzielle Belastung hinzukommt, sofern hier keine andere Lösung gefunden werden kann.

Aus den beschriebenen Ressourcen, die kurz- bis mittelfristig vorliegen müssen, ergeben sich folgende finanzielle Belastungen für den Eigenbetrieb Abwasser aufgrund erhöhter Personal- und

Sachkosten und aufgrund erhöhter Kosten für den zusätzlichen Aufwand beim Bauhof/beim gemeinsamen Kommunalunternehmen:

- Personalaufwand
- Leistungen Bauhof
- Sachaufwand
- ggfs. Steuerbelastung

Hinsichtlich der hier entstehenden Mehraufwendungen wird auf den Vergleich der monetären Auswirkungen verwiesen (Anlage 1).

5.2. Pflichtenübertragung auf den Wupperverband (sog. Kanalnetzübertragung)

Seit der Novelle des LWG im Jahre 2016 besteht für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen, die Mitglied eines sondergesetzlichen Wasserverbandes sind, auch die Möglichkeit, Teile ihrer Abwasserbeseitigungspflichten nach § 52 Abs. 2 LWG auf den sondergesetzlichen Wasserverband zu übertragen. Die rechtliche Grundlage für eine sog. „Kanalnetzübertragung“ ist der Satz 1 der vorgenannten Gesetzesnorm, der wie folgt lautet:

„Die Mitgliedsgemeinde eines sondergesetzlichen Wasserverbandes kann ihre Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 für das gesamte Gemeindegebiet auf den Verband mit dessen Zustimmung übertragen.“

Da die Schloss-Stadt Hückeswagen Pflichtmitglied eines sondergesetzlichen Wasserverbandes, dem Wupperverband, ist, hat die Verwaltung - angesichts der erheblichen Probleme und dem zunehmenden Fachkräftemangel - mit dem Wupperverband Gespräche aufgenommen hinsichtlich einer möglichen Pflichten- und Aufgabenübertragung zum 01.01.2024 und hierüber die Politik fortlaufend unterrichtet.

Es war bekannt, dass Kanalnetzübertragungen auf den Ruhrverband, den Erftverband und den Lippeverband seit der Novelle des LWG 2016 in mehreren Kommunen beschlossen und erfolgreich umgesetzt wurden. Daher wurden Kontakte zu Kommunen aufgenommen, die bereits eine Übertragung des Kanalnetzes vorgenommen hatten.

Es ergab sich daraus, dass u.a. folgende Aspekte eine wesentliche Bedeutung bei der Entscheidung der Kommunen für die Kanalnetzübertragung hatten:

- Die ganz erheblichen Probleme der Gemeinden bei der Umsetzung der pflichtigen Aufgaben, auch damals schon wegen verstärkter rechtlicher Anforderungen und aufgrund von Personalmangel
- Die Gemeinde behält ihre Planungs-, Satzungs- und Gebührenhoheit sowie die Entscheidung über das ABK durch den Stadtrat;
- Die Gemeinde erhält für die auf den sondergesetzlichen Wasserverband zur Nutzung überlassenen Abwasseranlagen einen Ausgleichsbetrag, über den sie frei verfügen kann;
- Die Kanalnetzübertragung hat keine steuerlichen Auswirkungen;
- Der sondergesetzliche Wasserverband erhebt als „non-profit“-Organisation keine Gewinnaufschläge auf die von ihm erbrachten Leistungen;
- Die Kanalnetzübertragung auf der Grundlage des § 52 Abs. 2 LWG bedarf keiner Ausschreibung.

Daraufhin wurde deutlich, dass die Konsequenzen für Hückeswagen geprüft werden sollten, da der Handlungsdruck in der Zwischenzeit immer stärker wurde.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass bei einer Kanalnetzübertragung auf den Wupperverband der Verband die Aufgaben des Sammelns und Fortleitens von Abwasser als seine Pflichtaufgabe übernehmen würde. Zur Erledigung der von ihm übernommenen Aufgaben kalkuliert der Verband zusätzlich 5 Vollzeitäquivalente für Ingenieure und für Personal für die Betreuung der technischen Anlagen sowie zur Sicherstellung des Bereitschaftsdienstes.

Insgesamt kalkuliert der Wupperverband Betriebskosten (Personal-, Verbrauchs- und Sachkosten), die anstelle des bisherigen Aufwandes bei der Stadt entstehen und die über einen Beitragsbescheid geltend gemacht werden (Sonderbeitrag). Zu den monetären Auswirkungen wird hier ebenfalls auf die Anlage 1 verwiesen.

6. Abwägung / Wertung der beschriebenen Alternativen

Im Folgenden werden verschiedene Aspekte, die für eine Beibehaltung der Pflichtaufgabe bei der Schloss-Stadt Hückeswagen bzw. für eine Pflichtenübertragung auf den Wupperverband sprechen, unter Berücksichtigung von Chancen und Risiken näher dargestellt. Dabei fließen auch wesentliche Ergebnisse der bisherigen Gespräche mit dem Wupperverband und die Ergebnisse von Prüfungen zu Einzelfragen mit ein.

6.1. Personalwirtschaftliche Aspekte

6.1.1. Personalwirtschaftliche Situation bei der Schloss-Stadt Hückeswagen

Die Erfahrungen in den vergangenen 18 Monate haben gezeigt, dass freiwerdende bzw. neue Stellen wegen des Fachkräftemangels in nahezu allen Bereichen, insbesondere jedoch bei Fachingenieuren und hier auch bei den wasserwirtschaftlichen Berufen nicht oder nur sehr schlecht (wieder-)besetzt werden können.

Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass schon heute, aber auch in den nächsten Jahren in Behörden, in den für die Abwasserbeseitigung zuständigen Körperschaften bzw. auch in den Unternehmen, die für die Wasserwirtschaft Leistungen erbringen, eine größere Anzahl an Personen altersbedingt ausscheiden werden und somit der Arbeitsmarkt für diese Fachkräfte sehr groß ist.

Es ergibt sich daher, dass gerade kleine und mittelgroße Gemeinden für Fachingenieure / Fachingenieurinnen mit der erheblichen Breite und Tiefe der dort zu bewältigenden abwassertechnischen Aufgaben und der damit einhergehenden eher großen an die Person gebundenen Verantwortung keinesfalls attraktive Arbeitgeber sind.

Auch mit Blick auf die zukünftigen Zahlen der Absolventinnen und Absolventen ist damit eine adäquate Personalausstattung längerfristig eher ausgeschlossen.

Im Ergebnis ist deshalb davon auszugehen, dass die zuvor dargestellte angespannte Personalsituation bei der Schloss-Stadt Hückeswagen – erst recht unter Berücksichtigung weiterer notwendiger Stellen – zukünftig bestehen bleibt. Das war und ist für die Stadt Hückeswagen der wesentlichste Grund, sich mit einer Kanalnetzübertragung zu befassen. Eine unzureichende und

damit die Bevölkerung und die Umwelt gefährdende Abwasserbeseitigung in Hückeswagen muss zwingend vermieden werden.

Organisatorische und personalwirtschaftliche Anpassungen, die bei einer Beibehaltung des Eigenbetriebs Abwasser notwendig sind, werden nach jetziger Beurteilung nicht dazu führen, dass dauerhaft ein sachgerechter und ordnungsgemäßer, d.h. gesetzeskonformer Abwasserbetrieb durch den Eigenbetrieb Abwasser und durch den beauftragten interkommunalen Bauhof gewährleistet werden kann.

6.1.2. Personalwirtschaftliche Aspekte beim Wupperverband

Demgegenüber sind die sondergesetzlichen Wasserverbände – und somit auch der Wupperverband – wegen ihrer sehr hohen Spezialisierung und Aufgabenbreite bei der Bewältigung ihrer wasserwirtschaftlichen Aufgaben ein durchaus attraktiver Arbeitgeber, auch für jüngere Fachkräfte. Das hängt zum einen damit zusammen, dass sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit einem eigenen Wasserverbandtarifvertrag den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine große Vielfalt an wasserwirtschaftlichen Aufgaben bieten können. Zum anderen bestehen wesentlich mehr Möglichkeiten für einen Stellenwechsel innerhalb des Verbandes und für fachliche und persönliche Weiterentwicklungen, auch mit entsprechenden Aufstiegsmöglichkeiten in Führungspositionen.

6.2. Fachliche und organisatorische Aspekte zur Aufgabenerledigung

Der Verband ist aufgrund seiner Spezialisierung und dem hohen Bestand an fachkompetentem Personal im Bereich Wasser und Abwasser deutlich besser als die Stadt in der Lage, fachliche und rechtliche Veränderungen zu verfolgen, aufzugreifen und umzusetzen. Hierzu wäre die Stadt nur bedingt und unter Zuhilfenahme von Fachbüros und / oder Fachverbänden in der Lage. Gerade auch technische Weiterentwicklungen, die zur Erreichung der gesetzlichen Ziele von hoher Bedeutung sein werden, können beim Verband deutlich besser und unmittelbarer umgesetzt werden, wenn dort Abwasserwirtschaft aus einer Hand organisiert werden kann.

Sofern es gelingen würde, ausreichendes und qualifiziertes Personal zu gewinnen, so kann der laufende Betrieb und die Weiterentwicklung des Kanalnetzes und der technischen Einrichtungen durch die Stadt weiter betrieben werden. Allerdings werden hier Schwächen deutlich, die sich

aufgrund der immer noch überschaubaren Größe der Organisation ergibt. Fluktuation und Krankheitsausfälle, Elternzeiten etc. würden die Stadt wie auch in anderen Bereichen der Verwaltung deutlich unter Druck setzen und es wäre nicht auszuschließen, dass der ordnungsgemäße Betrieb gefährdet werden könnte bzw. nur über Dienstleistungsaufträge gesichert werden könnte – mit entsprechend höheren finanziellen Aufwendungen.

Auch organisatorisch bietet der Wupperverband aufgrund seiner gesamten Kapazitäten eine deutlich erhöhte Sicherheit in der Aufgabenwahrnehmung.

Perspektivisch kann man eher – aufgrund der mit Hückeswagen vergleichbaren Problemlagen in anderen Kommunen im Verbandsgebiet und deren Interessenbekundungen – davon ausgehen, dass sich auch noch weitere positive Effekte einstellen werden bei einer Übernahme weiterer Kanalnetze durch den Verband.

Die zuvor getroffenen Ausführungen führen im Ergebnis zu der Einschätzung der Verwaltung, dass es für die Stadt zunehmend schwieriger wird, die stetig zunehmenden technischen und rechtlichen wasserwirtschaftlichen Anforderungen bzw. Herausforderungen an die Stadtentwässerung zu erfüllen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der notwendigen zusätzlichen Personalkapazitäten bei Beibehaltung der Pflichtaufgabe des Sammelns und Fortleitens von Abwasser durch den Eigenbetrieb Abwasser und einer sich noch weiter verschärfenden Personalsituation aufgrund des Fachkräftemangels. Zwar konnte in der Vergangenheit die schon bestehende personelle Unterdimensionierung im technischen Bereich durch die außerordentlich große Erfahrung der Beschäftigten im technischen Bereich und beim Bauhof teilweise ausgeglichen werden. Dieses Vorgehen hat jedoch nunmehr seine Grenzen gefunden. Angesichts des allgemeinen Fachkräftemangels ist auch eine Ausweitung des Stellenplans beim Eigenbetrieb Abwasser und beim Bauhof kein Garant dafür, dass zusätzliches, qualifiziertes Personal gewonnen werden kann. Diese Umstände haben zur Folge, dass aus heutiger Sicht die operative Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen dauerhaft nur äußerst schwer bis gar nicht gewährleistet werden kann.

Eine Pflichtenübertragung der Abwasserbeseitigung auf den Wupperverband würde demgegenüber gewährleisten, dass ein kompetenter Partner, bei dem die Stadt – wie alle anderen Kommunen im Verbandsgebiet des Wupperverbandes auch – seit jeher nach dem Wupperverbandsgesetz ein „geborenes“ Mitglied ist, mit umfassendem Knowhow und

jahrzehntelanger Erfahrung in der Abwasserwirtschaft die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung in öffentlich-rechtlicher Zuständigkeit ohne Steuer- und Gewinnaufschläge in Hückeswagen fortführt. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass wesentliche und für die Schloss-Stadt Hückeswagen bedeutende Verantwortungen (Planungs-, Satzungs- und Gebührenhoheit sowie die Beschlussfassung über das ABK) in ihrer Zuständigkeit verbleiben. Gleichzeitig würde mit dem Wupperverband ein schon jahrzehntelanger Partner der Stadt die Abwasserbeseitigung fach- und sachgerecht sowie sicher und ordnungsgemäß zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Schloss-Stadt Hückeswagen fortführen. Mit der Umsetzung einer Kanalnetzübertragung könnte somit die bereits beschriebene Gefahr, dass die Stadt ihre Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung wegen der ständig weitergehenden Anforderung an die kommunale Abwasserbeseitigung und dem bestehenden Fachkräftemangel auf Dauer nicht mehr selbst ordnungsgemäß durchführen kann, abgewendet werden.

Darüber hinaus bietet die Kanalnetzübertragung auch den Vorteil, mit der Nutzungsübertragung der vorhandenen Abwasseranlagen auf den Wupperverband einen namhaften zweistelligen Millionen-Betrag vom Verband zu erhalten. Diese Ausgleichszahlung eröffnet der Schloss-Stadt Hückeswagen bei der vorhandenen angespannten Finanzsituation einerseits und den zu erwartenden Investitionen andererseits neue finanzwirtschaftliche Handlungsspielräume. Aufgrund der sich aus der Neubewertung des Anlagevermögens ergebenden Kapitalerhöhung im Eigenbetrieb Abwasser kann gleichzeitig der städtische Haushalt einige Jahre gestützt werden, indem die dort vorhandenen Defizite durch Kapitalausschüttungen des Eigenbetriebes ausgeglichen werden können.

Die Motivation des Wupperverbandes besteht vor allem darin, mit Auflösung der gesetzlichen Schnittstelle sein schon sehr umfangreiches wasserwirtschaftliches Aufgabenspektrum mit der zusätzlichen Aufgabe des „Sammelns und Fortleitens“ von Abwasser zu erweitern und damit zukünftig „Wasserwirtschaft aus einer Hand“ umfassend betreiben zu können. Die Einbeziehung der bislang kommunalen Kanalnetzbewirtschaftung durch den Verband würde somit für ihn auch eine konsequente Weiterentwicklung zu einer ganzheitlichen Planung und Bewirtschaftung aller Abwasseranlagen bedeuten. In diesem Zusammenhang hat der Wupperverband wiederholt erklärt, dass er die gesamte abwassertechnische Infrastruktur, die er zur weiteren Nutzung übertragen bekommt, sowie auch die zukünftig neu zu errichtenden Anlagen bestmöglich erhalten wird und darüber hinaus beabsichtigt, auch weitergehende Synergien durch eine

einheitliche Planung, Bewirtschaftung und Steuerung der abwassertechnischen Anlagen zu heben. Diese Ziele würden auch der Schloss-Stadt Hückeswagen und somit dem Gebührenzahler zugutekommen.

6.3. Finanzwirtschaftliche Aspekte

Auch wenn die wesentliche Motivation zur Kanalnetzübertragung darin besteht, die Pflichtaufgabe fachlich und organisatorisch sicher und zukunftsorientiert zu gestalten, so bedarf es einer ausführlichen Erläuterung der finanzwirtschaftlichen Zusammenhänge und der Konsequenzen für die städtische Haushaltswirtschaft. Hierzu werden im Folgenden alle rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge begründet und erläutert.

Die Beibehaltung der Pflichtaufgabe Abwasserbeseitigung für das Sammeln und Fortleiten würde dazu führen, dass aufgrund steigender **Betriebskosten** auch Gebührensteigerungen in den nächsten Jahren zu erwarten sind. Hintergrund dafür sind – wie bereits beschrieben – im Wesentlichen der zusätzliche Personalbedarf und die steigenden Verbrauchs- und Sachkosten. Diese Kostensteigerungen treten jedoch unabhängig davon ein, ob die Aufgabe von der Stadt oder vom Verband wahrgenommen würde.

Neben diesen genannten Betriebskosten bilden jedoch die **Abschreibungen** auf das Kanalvermögen und die **Finanzierungskosten** die wesentlichen Bestandteile.

6.3.1. Kanalnetzübertragung als Finanzierungsmodell

Maßgeblich ist hier, dass die Stadt für ihr Kanalvermögen einen Ausgleichsbetrag vom Wupperverband erhalten würde. Dieser beläuft sich nach derzeitigem Stand der Berechnungen auf ca. 61,5 Mio. €. Dieser Betrag geht der Stadt als liquide Mittel zu.

Die Schloss-Stadt Hückeswagen müsste generell für die anstehenden ganz erheblichen Investitionen im allgemeinen Haushalt Kredite unter den Bedingungen eines erhöhten Zinsniveaus aufnehmen, was den städtischen Haushalt in den nächsten Jahren bei der schon heute bestehenden angespannten Haushaltssituation noch zusätzlich belasten wird. Durch den Zufluss des Ausgleichsbetrages wird vermieden, dass der Haushalt in den nächsten Jahren in diesem Umfang Investitionskredite aufnehmen muss.

Auch für den Ausgleichsbetrag übernimmt der allgemeine Haushalt jedoch die Zinsbelastung (in der Höhe, in der dieser nicht durch die Abwassergebühren refinanziert wird). Insofern ist die Kanalnetzübertragung nicht mehr als ein Finanzierungsmodell für den allgemeinen Haushalt der Stadt. Es ist davon auszugehen, dass die Finanzierung der gesamten Summe durch den Verband etwas bessere Konditionen mit sich bringt als es die jährliche Aufnahme des Investitionskreditvolumens durch die Stadt ermöglichen würde.

Der Ausgleichsbetrag kann im Eigenbetrieb Abwasser und damit in der Schloss-Stadt Hückeswagen frei verwendet werden. Solange der Betrag noch nicht vollständig verwendet worden ist, kann er bspw. am Kapitalmarkt sicher angelegt werden und Zinserträge erbringen. Um das Kapital im Kernhaushalt verwenden zu können, muss es vom Eigenbetrieb Abwasser per Ausschüttung oder Darlehen in den Haushalt der Stadt weitergereicht werden. Hierbei fällt keine Ertragsteuer an.

Die Verwendung der Gelder aus dem Ausgleichsbetrag führen dazu, dass alternative Finanzierungsinstrumente, d.h. Darlehen, nicht aufgenommen werden müssen. Soweit der Eigenbetrieb Abwasser mit dem Kernhaushalt konsolidiert wird, wird gleichzeitig eine Eigenkapitalstärkung der Stadt erreicht.

6.3.1.1. Berechnung des Ausgleichsbetrages

Mit einer Pflichtenübertragung der Aufgabe zum Sammeln und Fortleiten auf den Verband nach § 52 Abs. 2 LWG würde die Schloss-Stadt Hückeswagen wie schon erwähnt vom Wupperverband nach derzeitigem Berechnungsstand den vg. Ausgleichsbetrag für die Übertragung des Nutzungsrechts an den bestehenden Abwasseranlagen erhalten.

Dieser Ausgleichsbetrag wurde bislang auf der Basis des Anlagevermögens mit Stand 31.12.2021 errechnet. Da der Übertragungstichtag jedoch der 01.01.2024 ist und das Anlagevermögen, insbesondere die Anlagen im Bau, sowie auch die den Berechnungen zugrunde liegenden Zinssätze erst am oder nach dem 31.12.2023 feststehen, wird sich der derzeit berechnete und oben genannte Ausgleichsbetrag aller Voraussicht nach noch ein wenig verändern. Der endgültige Ausgleichsbetrag steht daher erst im Laufe des Jahres 2024 fest. Die Differenz zum derzeit ermittelten Wert wird im Rahmen einer Spitzabrechnung ermittelt und als Nachzahlung (vom

Verband) oder Erstattung (von der Schloss-Stadt Hückeswagen) an die jeweils andere Partei gezahlt (vgl. § 9 Abs. 3 der Rechte- und Pflichtendokumentation).

Bei der Berechnung der Ausgleichszahlung wurden folgende Aspekte berücksichtigt: die Schloss-Stadt Hückeswagen darf die Vermögensgegenstände – wie hier im Fall einer Kanalnetzübertragung – nach § 90 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) NRW, mit dem das sog. Verschleuderungsverbot der öffentlichen Hand zum Ausdruck gebracht wird, nur zu ihrem „vollen Wert“ an den Wupperverband zur Nutzung überlassen. Der volle Wert umschreibt dabei den sog. Verkehrswert, soweit dieser festgestellt werden kann. Da Abwasseranlagen wegen der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung der Abwasserbeseitigung nicht einem gewöhnlichen Geschäftsverkehr unterliegen und es für ein Abwassernetz keine allgemeingültige Methode für die Bewertung eines Übertragungswertes im Rahmen einer Kanalnetzübertragung gibt, bedarf es zur Feststellung des „vollen Wertes“ i.S.d. § 90 Abs. 3 GO einer Wertermittlung nach allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Bewertungsmethoden.

Dem zuvor genannten Ausgleichswert liegt ein Berechnungsmodell zugrunde, welches eine Kombination aus Ertrags- und Substanzwert vorsieht. Beide Teilbeträge werden separat errechnet, auf den Übertragungstichtag abgezinst und anschließend aufsummiert.

Der Ertragswert selbst besteht aus zwei Teilbeträgen, nämlich dem Ertragswert Zins und dem Ertragswert Abschreibungen. Beim Ertragswert Zins werden die künftigen kalkulatorischen Zinsen des zu übertragenden Vermögens ermittelt, je Jahr auf den Übertragungstichtag abgezinst und anschließend aufsummiert. Beim Ertragswert Abschreibungen werden die künftigen kalkulatorischen Abschreibungen des zu übertragenden Vermögens ermittelt, je Jahr auf den Übertragungstichtag abgezinst und ebenfalls anschließend aufsummiert. Beide Werte in Summe bilden den Ertragswert. Hierbei ist es unerheblich, ob die Stadt kalkulatorische Kosten in die Gebühren einfließen lässt oder nicht. Es kommt einzig auf das Ertragspotential an, um den nach § 90 Abs. 3 GO NRW geforderten vollen Wert zu ermitteln.

Der zusätzliche Substanzwert errechnet sich als Saldo aus dem Wiederbeschaffungszeitwert und dem Wert der fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten des zu übertragenden Vermögens. Beide Werte werden dabei auf den Übertragungszeitpunkt, hier dem 01.01.2024, ermittelt.

Bei der Berechnung werden alle Vermögensgegenstände des Kanalvermögens einzeln, aber jeweils mit derselben Systematik bewertet. Ausgenommen hiervon sind bereits abgeschriebene Vermögensgegenstände, die „zu null“ übertragen werden sowie alle noch nicht fertiggestellten Vermögensgegenstände (Anlagen im Bau), die mit ihren bisherigen Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Übertragungstichtag berücksichtigt werden.

Der Ausgleichsbetrag wird vom Wupperverband auf ein Konto des Eigenbetriebes Abwasser an die Stadt überwiesen. Im Gegenzug wird das Anlagevermögen nebst zugehörigen Sonderposten mit Rücklageanteil bei dem Eigenbetrieb ausgebucht.

6.3.2. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt / Kapitalerhöhung

Außerdem muss das Vermögen zum Zwecke der Übertragung neu bewertet werden. Eine Neubewertung ist ohne Übertragung betriebswirtschaftlich und rechtlich nicht möglich, daher kann dieser Effekt der Aufdeckung einer „stillen Reserve“ nur im Zusammenhang mit der Übertragung entstehen.

Durch die neue Bewertung – auf die untenstehend noch genauer eingegangen wird – hebt die Stadt eine sogenannte Bewertungsreserve, auch „stille Reserve“ genannt.

Dieser neu festgestellte höhere Wert der Anlagen des derzeitigen Abwasserbetriebes erhöht das Kapital des Betriebes. Über Entnahmen dieses Kapitals durch den allgemeinen Haushalt kann der Haushalt perspektivisch einige Jahre ausgeglichen werden. Im Ergebnis kann ein weiteres Haushaltssicherungskonzept mit den entsprechenden Einschränkungen zunächst vermieden werden. Die Stadt erhält damit Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume.

Die Differenz aus Zahlbetrag und Buchwert des Anlagevermögens zuzüglich des Buchwerts des auszubuchenden Sonderpostens mit Rücklageanteil stärkt dementsprechend direkt das Eigenkapital im Eigenbetrieb Abwasser.

Beim Wupperverband stellt sich demgegenüber die Situation wie folgt dar: der an die Stadt zu leistende Ausgleichsbetrag bildet für den Verband den Wert der Anschaffungskosten für das zur Nutzung auf ihn übertragene Kanalvermögen. Die Schloss-Stadt Hückeswagen wird zukünftig mit den insoweit anfallenden Abschreibungen und Zinsen über den Sonderbeitrag des Verbandes im Wege der Beitragserhebung veranlagt mit der Folge, dass das Ergebnis beim Wupperverband

damit immer genau „null“ beträgt. Darüber hinaus geht mit dem zur Nutzung übertragenen Kanalvermögen gleichzeitig auch das wirtschaftliche Eigentum an diesen Anlagen von der Schloss-Stadt Hückeswagen auf den Wupperverband über, der das Kanalvermögen zukünftig bilanziert und weiter abschreibt.

Mit Blick auf den städtischen Haushalt stellt sich abschließend noch die Frage, ob die Stadt bei einem politisch schon länger diskutierten Altschuldenerlass schlechter dastehen würde und hier nicht bzw. weniger profitieren würde.

Zwar bestehen schon seit langem, aber auch gerade wieder aktuell Bemühungen, auf Landes- und Bundesebene einen Schuldenerlass für kommunale Haushalte zu erwirken; ob diese Bemühungen erfolgreich sein werden, lässt sich derzeit nur schwer einschätzen und voraussehen. Eher ist für die weitere Finanzplanung davon auszugehen, dass eine zeitnahe Entlastung der kommunalen Haushalte aus Mitteln des Landes und/oder des Bundes nicht stattfinden wird. Hier ist vor allem wichtig, dass ein Altschuldenerlass sich lt. der bisherigen Diskussion auf Kassenkredite bezieht und nicht auf das Volumen der Investitionskredite. Darüber hinaus sind die noch aufzunehmenden Kredite der Zukunft sicher nicht vom Begriff der Altschulden erfasst.

6.4. Gebührenrechtliche Aspekte

Der Ausgleichsbetrag führt zu Anschaffungskosten beim Wupperverband und dementsprechend in der Folge zu Abschreibungen. Darüber hinaus entsteht ein Zinsaufwand für die Finanzierung des Ausgleichswerts. Sowohl die Abschreibungen als auch die Zinsen werden neben den sonstigen Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) im Rahmen eines Sonderbeitrags vom Wupperverband gegenüber der Schloss-Stadt Hückeswagen im Wege eines Beitragsbescheids veranlagt. Dieses hat der Gesetzgeber klarstellend und dem Grunde nach auch in § 52 Abs. 2 S. 9 LWG geregelt, nach dem der Verband für die Erfüllung der übernommenen Pflicht Beiträge von der Gemeinde bzw. der Stadt erhebt. Es besteht somit kein Risiko, dass die Aufwendungen der Stadt und somit die im Sonderbeitrag erhobenen Beiträge des Wupperverbandes nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden können.

Dies gilt ebenso für die noch bei der Schloss-Stadt Hückeswagen entstehenden Kosten für die bei ihr verbleibenden Pflichten (vgl. § 54 S. 2 Nr. 8 LWG). Darüber hinaus fließen auch die vorgenannten Abschreibungen und Zinsen vom Verband wegen der Finanzierung des

Ausgleichsbetrages in der Höhe, wie sie auch ohne Kanalnetzübertragung in die Gebührenkalkulation eingeflossen wären, in die Gebührenkalkulation mit ein. Somit kommt es auch nicht zu einer übertragungsbedingten Gebührenerhöhung.

Im Ergebnis wird

- ein Anteil der Belastungen aus dem Sonderbeitrag aus dem Gebührenhaushalt finanziert.
Die Belastungen sind dabei exakt so hoch wie vorher, entsprechen also den Abschreibungen und den Zinsen, die vorher im Eigenbetrieb entstanden sind.
- ein weiterer Anteil der Belastungen aus dem Sonderbeitrag wird aus dem allgemeinen Haushalt finanziert.
Dabei entspricht der Zinsanteil den Zinsen, den der Haushalt ansonsten für Kredite vom Kreditmarkt zu zahlen hätte und der Anteil, der aus den Abschreibungen resultiert, steht als Tilgung zur Verfügung.

6.5. Steuerrechtliche Aspekte

Da die Schoss-Stadt Hückeswagen für den Fall einer Kanalnetzübertragung beabsichtigt, den Eigenbetrieb Abwasser aus vermögensverwaltenden Gründen bestehen zu lassen und um eine maximale Transparenz herzustellen, hat sie beim zuständigen Finanzamt in Wipperfürth eine verbindliche Auskunft erbeten, dass es sich bei dem verbleibenden Eigenbetrieb Abwasser und den verbleibenden Pflichtaufgaben nach einer Kanalnetzübertragung auf den Wupperverband weiterhin um einen hoheitlichen Betrieb handelt.

Das Finanzamt Wipperfürth hat mit Schreiben vom 14.08.2023 bestätigt, dass

- die Übertragung des Kanalnetzes nicht der Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer oder Kapitalertragssteuer unterliegt, weil der Eigenbetrieb Abwasser bisher einen Hoheitsbetrieb i.S.d. § 4 Abs. 5 KStG und keinen Betrieb gewerblicher Art i.S.d. § 4 Abs. 1 KStG darstellt, und
- die bei der Stadt verbleibenden Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach § 56 WHG i.V.m. § 46 LWG auch ohne den Betrieb des Kanalnetzes weiterhin hoheitliche Tätigkeiten darstellen und sie somit auch keinen Betrieb gewerblicher Art i.S.d. § 4 Abs. 1 KStG begründen.

Es besteht somit kein steuerliches Risiko für die Schloss-Stadt Hückeswagen wegen der möglichen Pflichtenübertragung auf den Wupperverband nach § 52 Abs. 2 LWG und der organisatorischen Beibehaltung des Eigenbetriebs Abwasser für die bei ihr verbleibenden Pflichtaufgaben. Da die hoheitliche Aufgabenerledigung nach der Übertragung auf den Wupperverband Bestand haben würde, käme auch eine Umsatzsteuer nach § 2b UStG nicht zum Tragen. Vgl. hierzu Anlage 2 – verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung.

6.6. Zusammenfassende Bewertung der Alternativen

Mit einer Pflichtenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG besteht die Möglichkeit, die operative Abwasserbeseitigung vom Sammeln über das Fortleiten und Behandeln bis zum Einleiten des Abwassers in ein Gewässer vom Wupperverband „aus einer Hand“ durchführen zu lassen. Die umfassenden Planungen und die Steuerung aller abwassertechnischen Anlagen aufgrund ihrer bestmöglichen technischen Vernetzung durch einen Abwasserbeseitigungspflichtigen führen zu Synergien, die der Schloss-Stadt Hückeswagen und damit auch den Bürgerinnen und Bürgern zugutekommen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass der Verband mit seinen fachlichen Ressourcen und seiner sehr hohen wasserwirtschaftlichen Kompetenz die gesamte Infrastruktur zur Abwasserbeseitigung auf dem Stadtgebiet von Hückeswagen dauerhaft in einem guten Zustand unterhält und sichert. Die bestehenden und zukünftigen Herausforderungen (bspw. die zunehmenden Starkregenereignisse aufgrund des Klimawandels mit ihren Auswirkungen auf die kommunale Infrastruktur) wird der Wupperverband ebenso bestmöglich bewältigen wie auch die

Umsetzung weitergehender rechtlicher und technischer Anforderungen an die Abwasserbeseitigung.

Dies wird nach derzeitiger Bewertung der Verwaltung dem Eigenbetrieb der Schloss-Stadt Hückeswagen kurz- und mittelfristig sowie dauerhaft wegen der zu geringen Personalressourcen und dem bereits beschriebenen Fachkräftemangel nur schwer bis gar nicht möglich sein. Auch wird es bei Fortführung der Pflichtaufgabe durch die Stadt und damit der Aufrechterhaltung der Zweiteilung der Abwasserbeseitigung zwischen Stadt und Verband nicht möglich sein, Synergien durch die Bewirtschaftung aller Abwasseranlagen zu heben.

Im Ergebnis kommt die Verwaltung daher bei einer fachlichen Betrachtung zu dem Ergebnis, dass einer Kanalnetzübertragung auf den Wupperverband gegenüber der weiteren Durchführung der kommunalen Abwasserbeseitigung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen der Vorzug zu geben ist.

7. Notwendige Aufarbeitungen und Abstimmungen für den Fall einer Pflichtenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG auf den Wupperverband

Die Verwaltung der Schloss-Stadt Hückeswagen hat mit dem Wupperverband Abstimmungsgespräche für eine mögliche Kanalnetzübertragung durchgeführt und eine für diesen Fall nach § 52 Abs. 2 S. 11 LWG notwendige Rechte- und Pflichtendokumentation im Entwurf erstellt. Darüber hinaus hat sie auch Informations- und Abstimmungsgespräche mit Behörden und dem städtischen Wirtschaftsprüfer vorgenommen.

7.1. Erstellung einer Rechte- und Pflichtendokumentation (52 Abs. 2 S. 11 LWG)

Der Wupperverband und die Schloss-Stadt Hückeswagen haben entsprechend der gesetzlichen Vorgabe und im Hinblick auf eine Kanalnetzübertragung zum 01.01.2024 eine sog. „Rechte- und Pflichtendokumentation“ erstellt. In ihr werden die allgemeinen Rahmenbedingungen einer Pflichtenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG sowie die zukünftigen Pflichten der Schloss-Stadt Hückeswagen und des Wupperverbandes dargestellt. Darüber hinaus werden in ihr die Übertragungsmodalitäten an den vorhandenen Abwasseranlagen sowie die verschiedenen Nutzungsrechte des Verbandes an den Abwasseranlagen, Grundstücken, Wegen etc. beschrieben. Ferner wird dokumentiert, dass der Verband in näher bezeichnete Verträge der Stadt eintritt und die Stadt an den Verband bestehende oder auch noch entstehende Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche gegenüber Dritten, die im Zusammenhang mit den zu übertragenden Anlagen stehen, abtritt. Ebenso wird festgehalten, dass die Stadt auf den Verband die für den Betrieb der Abwasseranlagen bestehenden Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse, Gestattungen und ähnliche Rechte sowie alle zu beachtenden sonstigen Verfügungen überträgt.

Ein weiterer Abschnitt der Dokumentation befasst sich mit der näheren Darstellung der Ausgleichszahlung und den diesbezüglichen Zahlungsmodalitäten sowie mit der Berücksichtigung der Anlagen. Ferner werden im Weiteren auch die Einzelheiten der Beitragserhebung im Sonderinteresse durch den Wupperverband für die von der Stadt übertragene Pflichtaufgabe beschrieben.

Darüber hinaus erfolgen Ausführungen zu dem satzungsmäßigen Anschluss- und Benutzungszwang, der weiterhin von der Stadt zu regeln ist, und zu den Pflichten des Verbandes im Rahmen von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Bedeutend sind schließlich auch die Erklärungen der Stadt und des Verbandes zur kooperativen, vertrauensvollen Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung sowie zur Umsetzung der vielfältigen Aufgaben nach einer Pflichtenübertragung mit dem Ziel, die jeweils bestehenden Aufgaben einerseits zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Schloss-Stadt Hückeswagen und andererseits auch zum Nutzen der Stadt erbringen zu wollen. Dies wird zusätzlich auch dadurch bekräftigt, dass die Stadt und der Verband einen Facharbeitskreis auf Verwaltungsebene bilden, der mindestens drei Mal im Jahr zusammenkommen wird, um gemeinsam die vielfältigen technischen, finanzwirtschaftlichen, beitrags- und gebührenrechtlichen sowie ggf. auch rechtlichen Themen im Zusammenhang mit den wasserwirtschaftlichen Pflichten und Aufgaben der Stadt und des Verbandes zu besprechen und abzustimmen. Zusätzlich wird der Wupperverband mindestens einmal im Jahr über die Umsetzung der Pflichtenübertragung sowie über die damit verbundenen wasserwirtschaftlichen Themen im zuständigen Ausschuss der Stadt berichten, so dass auch die Politik der Stadt weiterhin regelmäßig über die Abwasserbeseitigung auf ihrem Stadtgebiet durch den Wupperverband informiert und eingebunden wird.

Abschließend werden in der Dokumentation auch Ausführungen zur grds. dauerhaften Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Wupperverband nach § 52 Abs. 2 LWG getroffen. Die Dokumentation sieht sowohl für die Stadt als auch für den Verband aufgrund verschiedener, näher dargestellter Sachverhalte ein Kündigungsrecht und damit als Folge eine Rückübertragungsmöglichkeit auf die Stadt vor. In jedem Fall ist aber vorgesehen, dass vor dem Verlangen einer Rückübertragung der Abwasserbeseitigungspflicht dem anderen Partner die Gelegenheit gegeben werden soll, die dem Verlangen zugrundeliegende Pflichtverletzung zu heilen, über die Notwendigkeit einer Rückübertragung nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben zu verhandeln und grds. Lösungen zu präferieren, die eine Beibehaltung der Pflichtenübertragung auf den Wupperverband, ggf. auch mit einer Anpassung der Dokumentation, ermöglichen.

Die Dokumentation endet schließlich mit der Auflistung von insgesamt 13 Anlagen, die ihr beizufügen sind. Vgl. hierzu Anlage 3.

7.2. Einbindung des Wirtschaftsprüfers der Schloss-Stadt Hückeswagen

Der Wirtschaftsprüfer der Stadt wurde in mehreren Gesprächen zu der beabsichtigten Pflichtenübertragung eingebunden. Aus steuerlicher und auch aus finanzwirtschaftlicher Sicht bestehen nach seiner Beurteilung keine Hinderungsgründe hinsichtlich einer Kanalnetzübertragung. Auch die Berechnung der Ausgleichszahlung ist seiner Auffassung nach unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Vor dem Hintergrund der finanziell angespannten Situation der Stadt und den zukünftig geplanten und zum Teil auch zwingend notwendigen Investitionen begrüßt er grds. den mit einer Kanalnetzübertragung verbundenen Kapitalzufluss aufgrund der Ausgleichszahlung des Wupperverbandes.

7.3. Einbindung der Kommunalaufsicht der Schloss-Stadt Hückeswagen

Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat auch die untere Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises hinsichtlich der beabsichtigten Kanalnetzübertragung frühzeitig eingebunden. In einem Gespräch, an dem auch das Umweltamt des Oberbergischen Kreises und die obere Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln teilgenommen haben, wurde die Möglichkeit einer Pflichtenübertragung auf den Wupperverband erläutert. Die Kommunalaufsichten machten deutlich, dass es bei der schwierigen Haushalts- und Personallage der Kommunen wichtig und begrüßenswert sei, wenn Kommunen gesetzlich zugelassene und alternative Wege der Aufgabenerledigung prüfen und begehen würden, über die letztlich der städtische Rat entscheiden müsse. Darüber hinaus sahen die Vertreter des Umweltamtes des Oberbergischen Kreises in der Kanalnetzübertragung insbesondere den Vorteil, dass zukünftig mit dem Wupperverband, der auch jetzt schon über das Knowhow zur Bewältigung der auf ihn zu übertragenden Aufgabe verfüge, nach Auflösung der gesetzlichen Schnittstelle als nur noch ein verantwortlicher Ansprechpartner für die gesamte Abwasserbeseitigung zur Verfügung stehe.

7.4. Substanzwertbetrachtung für das Kanalnetz Hückeswagen durch das Ingenieurbüro Kisters

Im Zuge einer Pflichtenübertragung bedarf es von Seiten des neuen Pflichtenträgers einer Neubewertung der zu übertragenden Abwasseranlagen. Der Wupperverband hat daher das Ing.-Büro Kisters aus Aachen mit dieser Aufgabe beauftragt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis,

dass aufgrund des guten Zustandes der Kanäle und abhängig von den jeweiligen Baustoffen eine Anpassung der bisherigen Restnutzungsdauern für Anlagen im Abwasserbetrieb von bislang 50 auf 80 Jahre bzw. von bislang 66 auf 80 Jahre und für Anlagen im Regenwasserbetrieb von bislang 50 auf 80 Jahre empfohlen wird. Der Wupperverband wird im Fall einer Kanalnetzübertragung die Nutzungsdauern der entsprechenden Abwasseranlagen anpassen und sie auf dieser Grundlage zukünftig weiter abschreiben. Die längeren Abschreibungszeiten wirken sich letztlich auch positiv auf die Abwassergebühren der Stadt aus.

7.5. Personalwirtschaftliche Folgen einer Kanalnetzübertragung auf den Wupperverband

Mit der beabsichtigten Pflichtenübertragung wird ein Mitarbeiter der Schloss-Stadt Hückeswagen auf eigenen Wunsch zum Wupperverband wechseln, um dort weiterhin u.a für die Aufgaben der Abwasserbeseitigung in Hückeswagen tätig zu sein.

7.6. Wegfall der Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen

Hinzuweisen ist darauf, dass die Stadt nach einer Kanalnetzübertragung keine Kanalanschlussbeiträge mehr erheben kann. Um dem rechtlichen Äquivalenzprinzip und dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz Rechnung zu tragen, müssen die Gebührenzahler, die bereits in der Vergangenheit Kanalanschlussbeiträge bezahlt haben („Altanschlussnehmer“), zukünftig entlastet werden. Der diesbezüglich auszubuchende Sonderposten ist nach einer Kanalnetzübertragung anteilig an die Bürger zu „erstatten“. Die Erstattung erfolgt dann in den kommenden Jahren in der Höhe des sich ohne eine Kanalnetzübertragung ergebenden Auflösungsbetrags. Dieses von der Rechtsprechung anerkannte Vorgehen führt über einen gewissen Zeitraum zu einem gesplitteten Gebührensatz zwischen den „Altanschlussnehmern“, und den Gebührenzählern, die erst nach der Pflichtenübertragung in der Schloss-Stadt Hückeswagen neu zu Abwassergebühren herangezogen werden („Neuanschlussnehmer“).

7.7. Chancen und Risiken einer Pflichtenübertragung

Für eine eingehende Befassung zu vielfältigen Fragen im Zusammenhang mit einer Pflichtenübertragung auf einen sondergesetzlichen Wasserverband wurde Anfang des Jahres

eine umfassende „Chancen- und Risikomatrix einer Pflichten- und Aufgabenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG“ erarbeitet und der Politik der Schloss-Stadt Hückeswagen frühzeitig zur Verfügung gestellt, auf die insoweit verwiesen wird. Auf sie wurde auch bereits zum Teil in den obigen Ausführungen eingegangen.

Mit dieser Matrix wurde deutlich, dass mit einer Kanalnetzübertragung auf den Wupperverband vor dem Hintergrund der bestehenden und zukünftigen Anforderungen an die Wasserwirtschaft und insbesondere auch vor dem Hintergrund des bereits bestehenden Fachkräftemangels in den wasserwirtschaftlichen Berufsbildern für die Stadt die dauerhafte Chance besteht, eine wasserwirtschaftlich versierte und ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Schloss-Stadt Hückeswagen für die Bürgerinnen und Bürger gewährleisten zu können. Hinzu kommen die aufgrund einer Ausgleichszahlung zu erwartenden neuen finanziellen Handlungsspielräume, die in Zeiten schwieriger Haushaltssituationen und den sonstigen Herausforderungen der Stadt sehr zu begrüßen sind. Wichtig ist für die Schloss-Stadt Hückeswagen auch, dass in Zukunft die Abwasserbeseitigung als wichtiger Teil der Daseinsvorsorge weiterhin vollständig in öffentlich-rechtlicher Hand bleibt und sie weder eine Privatisierung darstellt oder zu unvermeidbaren zusätzlichen Belastungen der Gebührenzahler aufgrund einer Betriebsführung mit zusätzlichen Kosten durch Steuern oder Gewinne führt. Diese positiven Effekte einer Kanalnetzübertragung auf den Wupperverband werden auch zusätzlich durch die schon seit Jahrzehnten bestehende Mitgliedschaft beim Wupperverband und die mit ihr verbundene sehr gute vertrauensvolle Zusammenarbeit gestützt.

Demgegenüber konnte mit der Matrix und den damit einhergehenden Erläuterungen in verschiedenen Sitzungen deutlich gemacht werden, dass mit einer Pflichtenübertragung auf den Wupperverband keine erheblichen Risiken einhergehen.

Zur Beherrschung möglicher Risiken dienen die in der Rechte- und Pflichtendokumentation festgehaltenen Regelungen zu den weiterhin notwendigen und regelmäßig vorzunehmenden Absprachen und Erläuterungen, insbesondere auch im Betriebsausschuss der Stadt.

Darüber hinaus obliegt der Stadt weiterhin die Entscheidungshoheit für die Abwassergebühr und die Abwassersatzung sowie auch hinsichtlich der Investitionen in den nächsten Jahren entsprechend dem von der Stadt beschlossenen ABK, welches anschließend vom Wupperverband umgesetzt werden muss. Ebenso verbleibt auch weiterhin die Zuständigkeit für

die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine sonstige Satzung begründet wird, bei der Schloss-Stadt Hückeswagen. Im Ergebnis bestehen somit die maßgeblichen Steuerungsmöglichkeiten bei der Stadt und damit in der Entscheidungshoheit der Politik fort.

Entgegen der auch teilweise vertretenen Annahme, dass die Stadt bei einer Pflichtenübertragung ihr „Tafelsilber verkauft“, ist hier klarzustellen, dass es sich nicht um einen „Verkauf“ vorhandener Abwasseranlagen handelt. Der Verband erhält an den bestehenden Anlagen ein Nutzungsrecht von der Stadt, damit er mit diesen Anlagen seine ihm übertragene Pflichtausgabe – wie bislang die Stadt auch – erfüllen kann. Für dieses Nutzungsrecht erhält die Stadt eine Ausgleichszahlung, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt wird und das sog. Verschleuderungsverbot nach § 90 der Gemeindeordnung (GO) NRW berücksichtigt.

Darüber hinaus wurde in der Rechte- und Pflichtendokumentation auch festgehalten, dass unbeschadet einer dauerhaften Pflichtenübertragung in näher bestimmten Fällen ein Kündigungs- und damit Rückübertragungsrecht gegeben ist.

Besonders zu erwähnen ist auch, dass eine Pflichtenübertragung nach dem Landeswassergesetz zwischen zwei öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Gegensatz zu einem Cross-Border-Leasing gerade kein Finanzierungsgeschäft darstellt. Es handelt sich bei der Kanalnetzübertragung nicht um die Finanzierung der Abwasserbeseitigung, sondern vielmehr um eine gesetzliche Pflichten- und Aufgabenverlagerung von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Das etwaige Risiko, dass die Kanalnetzübertragung aus sich heraus zu einer Gebührensteigerung und somit zu einer zusätzlichen Belastung der Bürgerinnen und Bürgern führt, besteht zudem nicht. Die Kanalnetzübertragung selbst führt zu keinen steigenden Gebühren, wie dies der ebenfalls zu beschließenden Abwassergebühr für 2024 entnommen werden kann. Nicht auszuschließen sind selbstverständlich höhere Gebühren aufgrund der nach dem ABK vorzunehmenden Investitionen oder etwa aufgrund neuer, höherer Anforderungen an die Abwasserwirtschaft oder schlicht aufgrund von üblichen Betriebskostensteigerungen für Personal, Energie, etc.. Diese Kosten wären auch, soweit es den zu übertragenden Teil der Abwasserbeseitigung – dem Sammeln und Fortleiten des Abwassers – betrifft, bei der Stadt selbst

entstanden. Über den Verbandsbeitrag im Sonderinteresse fließen diese zukünftigen Kosten des Wupperverbandes – anstelle der bei der Stadt bislang entstandenen Kosten – in die Gebührenkalkulation mit ein.

Es besteht auch nicht das Risiko, dass der Wupperverband die Kosten, die nach einer Kanalnetzübertragung für die von ihm dann erbrachten Leistungen entstehen, gegenüber der Schloss-Stadt Hückeswagen nicht veranlagen kann und diese Kosten somit nicht gebührenfähig wären. Der Gesetzgeber hat insoweit auf der Grundlage der Empfehlung eines Gutachtens in § 52 Abs. 2 S. 9 LWG klarstellend aufgenommen, dass der sondergesetzliche Wasserverband für die Erfüllung der übernommenen Pflicht Beiträge von der Gemeinde erheben kann. Damit hat er auch zum Ausdruck gebracht, dass – wie im Übrigen auch – dieser (Sonder-) Beitrag des Verbandes als öffentliche Abgabe unter Berücksichtigung aller beitrags- und gebührenrechtlichen Vorgaben in der Gebührenkalkulation der Stadt Berücksichtigung finden kann. Dies gilt auch entsprechend der ebenfalls klarstellenden Regelung in § 54 S. 1 Nr. 8 LWG für die Kosten der Gemeinden, die bei ihr nach einer Kanalnetzübertragung für die verbleibenden Pflichten noch entstehen. Für die Bürgerinnen und Bürger ist in diesem Zusammenhang wichtig, dass die Stadt für sie weiterhin Ansprechpartnerin in allen Gebührenfragen der Abwasserbeseitigung bleibt und diese Zuständigkeit nicht auf den Wupperverband übergeht.

Hinsichtlich der verbandlichen Beiträge besteht auch nicht das Risiko, dass sie bezogen auf die Leistungen der Kanalnetzübertragung nicht hinreichend transparent für die Stadt sind. Der Wupperverband wird für die von der Schloss-Stadt Hückeswagen übernommenen Aufgaben zum einen ein eigenes „Profitcenter“ anlegen, in dem völlig separiert und ausschließlich die Kosten im Zusammenhang mit dieser Kanalnetzübertragung einfließen und zum anderen diesbezüglich einen jährlichen Teilwirtschaftsplan erstellen. In diesem sind dann auch für die Stadt die Kosten u.a für den Betrieb der Anlagen (Personal- und Sachkosten) und die Zinsaufwendungen für die Finanzierung des Ausgleichsbetrages und für die vorzunehmenden Investitionen nachvollziehbar abgebildet. Unabhängig davon werden die angefallenen und zu erwartenden Kosten beim Verband unterjährig zwischen den Partnern be- bzw. abgesprochen.

In der Rechte- und Pflichtendokumentation wurde darüber hinaus auch eine Regelung ausdrücklich aufgenommen, nach der der Verband notwendige Sanierungen und Erweiterungen bzw. eine unvermeidliche Verlegung der Abwasseranlage sowie etwaige Neubaumaßnahmen

rechtzeitig mit der Stadt abstimmen muss, um eine unzumutbare Belastung der Bürgerinnen und Bürger durch notwendige Baumaßnahmen zu vermeiden. Im Regelfall ist somit gewährleistet, dass Baumaßnahmen im Straßennetz zwischen der Stadt und dem Verband nur inhaltlich und zeitlich abgestimmt vorgenommen werden.

8. Beauftragung des Wupperverbandes mit der Aufgabe nach § 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LWG / Klärschlambeseitigung

Der Schloss-Stadt Hückeswagen obliegen – wie bereits mehrfach dargestellt – auch nach einer Kanalnetzübertragung auf den Wupperverband weiterhin Teilpflichten der Abwasserbeseitigung. Neben den unabdingbaren Pflichten (der Satzungs-, Gebühren- und Planungshoheit sowie der Zuständigkeit für das kommunale ABK) obliegt der Stadt gem. § 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LWG auch die Pflicht zum „Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung“. Die Aufgabe des „Einsammelns und Abfahrens“ wurde bereits in der Vergangenheit an ein Unternehmen vergeben, welches die eingesammelten Schlämme dann zur Kläranlage des Wupperverbandes zur ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung gebracht hat.

Damit zukünftig – sollte der Stadtrat eine Kanalnetzübertragung auf den Wupperverband beschließen – keine operativen Aufgaben mehr von der Stadt wahrgenommen werden müssen, besteht die Absicht, auch diese Aufgabe auf den Wupperverband zu übertragen. Die Regelungen zur Pflichtenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG sehen dies selbst nicht vor. Die Beauftragung des Wupperverbandes zur Erfüllung der städtischen Pflichtaufgabe kann jedoch auf der Grundlage des Wupperverbandsgesetzes (WupperVG), konkret dem § 2 Abs. 4 WupperVG erfolgen. Diese Vorschrift sieht vor, dass der Verband auf Beschluss der Verbandsversammlung Aufträge von einem Mitglied, das die Kosten für die Erfüllung der beauftragten Leistungen zu tragen hat, übernehmen kann, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht erforderlich, aber dienlich sind, mit seinen Aufgaben im Zusammenhang stehen und die Ausführung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nicht beeinträchtigt und nicht zu einer Interessenkollision führt. Diese Voraussetzungen sind im Zusammenhang mit der Aufgabe zum Einsammeln und Abfahren sowie zur Aufbereitung und zur ordnungsgemäßen Verwertung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gegeben, da sie in engem Zusammenhang mit den sonstigen allgemeinen abwassertechnischen Aufgaben des Wupperverbandes stehen und darüber hinaus die Erfüllung der beauftragten Leistung fördert.

Aus diesem Grund wurde mit dem Wupperverband – vorbehaltlich eines Beschlusses zur Pflichtenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG – eine entsprechende Vereinbarung zur Beauftragung der oben näher beschriebenen städtischen Aufgabe an den Verband erstellt. Nach dieser

Vereinbarung ist vorgesehen, dass der Wupperverband in den laufenden Vertrag eintritt und die bei ihm und bei dem Unternehmen, welches die Schlämme einsammelt, entstehenden Kosten der Stadt in Rechnung stellt. Hinzuweisen ist darauf, dass hierbei sowohl die Leistung des Wupperverbandes als auch die Leistung des Unternehmens – wie schon in der Vergangenheit – der Umsatzsteuer unterliegt.

Die Vereinbarung und somit die Beauftragung des Wupperverbandes muss, da sie nicht von der Pflichtenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG umfasst ist, zusätzlich neben einer Beschlussfassung zur Kanalnetzübertragung in einem separaten Beschluss vom Rat der Stadt und der Verbandsversammlung des Wupperverbandes gefasst werden.

9. Empfehlung

Die von der Politik erbetene rechtliche, finanzwirtschaftliche und technische Prüfung einer Fortführung der kommunalen Abwasserbeseitigung durch den Eigenbetrieb Abwasser der Schloss-Stadt Hückeswagen gegenüber einer Pflichten- und Aufgabenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG auf den Wupperverband kommt zu dem Ergebnis, dass die Verwaltung eine Kanalnetzübertragung auf den Wupperverband empfiehlt. Mit dieser Pflichtenübertragung kann eine dauerhaft sichere und ordnungsgemäße kommunale Abwasserbeseitigung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des bestehenden Fachkräftemangels, für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt gewährleistet werden. Die mit einer Pflichtenübertragung einhergehende Ausgleichszahlung des Wupperverbandes an die Schloss-Stadt Hückeswagen für die Nutzungsüberlassung der vorhandenen Abwasseranlagen an den Verband würde der Schloss-Stadt Hückeswagen darüber hinaus die Chance ermöglichen, neue finanzwirtschaftliche Handlungsspielräume zu erhalten, um auch die vom Stadtrat beschlossenen Investitionen in der kommenden Zeit bestmöglich finanzieren zu können.

Anlage 1: Finanzielle Entwicklung mit und ohne eine KNÜ

Finanzielle Entwicklung mit einer KNÜ						
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Spätere Jahre
Nachrichtlich:						
<i>Jährliche Betriebskosten WV:</i>						
- Personalkosten	477.000	481.770	486.588	491.454	496.368	501.332
-Energie	60.000	61.500	63.038	64.613	66.229	67.884
-Sachkosten	360.700	371.521	382.667	394.147	405.971	418.150
<i>Zwischensumme Betriebskosten</i>	<i>897.700</i>	<i>914.791</i>	<i>932.292</i>	<i>950.214</i>	<i>968.568</i>	<i>987.366</i>
<i>Abschreibung WV</i>	<i>1.160.377</i>	<i>1.160.377</i>	<i>1.160.377</i>	<i>1.160.377</i>	<i>1.160.377</i>	<i>1.160.377</i>
<i>Zins WV</i>	<i>2.454.871</i>	<i>2.440.874</i>	<i>2.426.309</i>	<i>2.411.152</i>	<i>2.395.379</i>	<i>2.378.966</i>
<i>Gesamtsumme WV</i>	<i>4.512.948</i>	<i>4.516.042</i>	<i>4.518.978</i>	<i>4.521.743</i>	<i>4.524.324</i>	<i>4.526.709</i>
Sonderbeitrag WV (Belastung für Zinsen, Abschreibung Anlagevermögen, Betriebskosten WV)	4.512.948	4.516.042	4.518.978	4.521.743	4.524.324	4.526.709
Guthabenzinsen	-1.273.451	-823.060	-372.085	-103.425	-52.500	0
Summe	3.239.497	3.692.982	4.146.893	4.418.318	4.471.824	4.526.709

Finanzielle Entwicklung ohne eine KNÜ						
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Spätere Jahre
Jährliche Betriebskosten						
- Personalkosten	327.000	330.270	333.573	336.908	340.278	343.680
-Energie	70.300	72.058	73.859	75.705	77.598	79.538
-Sachkosten	495.100	509.953	525.252	541.009	557.239	573.957
Belastung Gebührenzahler (Afa u. Zinsen lt. Gebühren- kalkulation)	1.565.500	1.565.500	1.565.500	1.565.500	1.565.500	1.565.500
Kreditaufnahme Haushalt						
-Sollzinsen	342.000	888.000	1.224.000	1.345.000	1.319.000	1.287.000
-Tilgung	161.000	428.000	612.000	709.000	740.000	772.000
Summe	2.960.900	3.793.781	4.334.183	4.573.123	4.599.615	4.621.675

Anlage 2: Verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung

Finanzamt
Wipperfürth



Finanzverwaltung NRW Postfach 1240 - 51676 Wipperfürth

Auskunft erteilt
Frau Gerlach

Stadt Hückeswagen
Aufm Schloß 1
42499 Hückeswagen

Schloss-Stadt Hückeswagen Eingang
17. Aug. 2023
FB: <u>I</u> ; Anl.: _____

Durchwahl-Nr.
02267 870-2561

Zimmer
11

Steuernummer / Aktenzeichen
221/5759/0312 VBZ 73

Datum
14.08.2023

Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft zur Kanalnetzübertragung (KNÜ) der Stadt Hückeswagen an den Wupperverband gemäß § 89 AO vom 05.05.2023 sowie Ergänzung vom 25.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft vom 05.05.2023 wurde mit Schreiben vom 25.07.2023 abgeändert. Zur Beurteilung danach steht ausschließlich die ertragsteuerliche Betrachtung bei der Stadt Hückeswagen.

In Erledigung Ihres Antrags teile ich Ihnen Folgendes mit:

1) Ist die Übertragung des Kanalnetzes an den Wupperverband ertragsteuerpflichtig?

Da der Eigenbetrieb Abwasser bisher einen Hoheitsbetrieb i.S.d. § 4 Abs. 5 KStG und keinen Betrieb gewerblicher Art i.S.d. § 4 Abs. 1 KStG darstellt, unterliegt die Übertragung des Kanalnetzes nicht der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer oder Kapitalertragsteuer.

2) Handelt es sich bei dem verbleibenden Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hückeswagen um einen Betrieb gewerblicher Art?

Da die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 56 WHG i.V.m. § 46 LWG NW bei der Stadt Hückeswagen verbleibt, ist diese mit den noch verbleibenden Aufgaben hoheitlich tätig und begründet keinen Betrieb gewerblicher Art i.S.d. § 4 Abs. 1 KStG.

Dienstgebäude
Am Stauweiher 3
51689 Wipperfürth
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
02267 870-0
Telefax
0930 10092875221
Telefax Ausland
0049 2267 870-1200

Sprechzeiten allgemein
Mo.-Fr. 08.30-12.00 Uhr
Di. auch 13.30-15.00 Uhr und nach Vereinbarung
Service- u. Informationsstelle
Mo - Fr. 07:30-12:00 Uhr
Di. 07:30 -15:30 Uhr Zi. 21-23 im EG rechts

BSK Köln
IBAN DE80 3700 0000 0037 0015 13
BIC MARKDEF1370

Öffentliche Verkehrsmittel: Busverbindung bis Haltestelle Leiersmühle (Buslinien 55, 336 und 338). Folgen Sie dem Hinweisschild "Finanzamt" (10 Min., 500 m Fußweg) über die Lüdenscheider Str. rechts in die Gummersbacher Str. rechts in die Straße "Am Stauweiher" (ca. 200 m linke Seite).

Briefkopfbogen - Allgemeine Schreiben
Nr. 101/001-V2001 (07.23) OFD NRW Z 34

Seite 1 von 3

Gründe:

Grundsätzlich obliegt den Gemeinden die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung. Die Übertragung dieser Verpflichtung kann gemäß § 52 LWG NRW i.V.m. § 56 WHG NRW ganz oder teilweise auf eine öffentlich-rechtliche Person erfolgen. Im vorliegenden Fall sollen Aufgaben an den Wupperverband übertragen werden. Dieser stellt eine Körperschaft des öffentlichen Recht dar.

In der verbindlichen Auskunft wird die Frage aufgeworfen, ob die Tätigkeiten des Hoheitsbetriebs Abwasser der Stadt Hückeswagen nach Übertragung von Tätigkeiten an den Wasserverband weiterhin dem Hoheitsbereich zuzuordnen seien und in Folge dessen unverändert keiner Besteuerung unterworfen werden.

Der Betrieb Abwasser der Stadt Hückeswagen hat bisher mehrere Tätigkeiten iZm der Abwasserbeseitigung erbracht. Bisher sind alle Tätigkeiten unstrittig Ausfluss der hoheitlichen Tätigkeit und unterliegen vollständig nicht der Besteuerung.

Der Betrieb des Kanalnetzes wird durch die Übertragung auf den Wasserverband entfallen. Die übrigen Tätigkeiten verbleiben im Betrieb Abwasser. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung besteht gesetzlich fort, auch wenn Teile davon übertragen werden. Die verbleibenden Tätigkeiten stellen auch Teile dieser Verpflichtung dar und werden unverändert fortgeführt.

Die Frage der Besteuerung orientiert sich nach der Zuordnung, ob eine hoheitliche Tätigkeit ausgeführt wird oder nicht. Die verbleibenden Tätigkeiten stellen auch ohne Betrieb des Kanalnetzes weiterhin hoheitliche Tätigkeiten dar (vgl. BMF-Schreiben vom 11.12.2009, BStBl I 2009, 1597).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Verwaltungsakt kann mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem auf Seite 1 bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass er zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Meyer

Steuernummer 221/5759/0312

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

WTL GmbH . Siegener Straße 36 . 51580 Reichshof

Siegener Straße 36

T: +49 (2297) 90 08 30

51580 Reichshof

F: +49 (2297) 90 20 38

E: info@wtlgmbh.de

www.wtlgmbh.de

PERSÖNLICH/VERTRAULICH

Schloss-Stadt Hückeswagen

z.H. Frau Bever

Auf'm Schloß 1

42499 Hückeswagen

Michael Linden

T: +49 (2297) 90 08 30

E: mlinden@wtlgmbh.de

24. Oktober 2023

Stellungnahme zur geplanten Kanalnetzübertragung (KNÜ) der Stadt Hückeswagen an den Wupperverband

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schloss-Stadt Hückeswagen beabsichtigt das Kanalnetz, das im Sondervermögen Abwasserbetrieb (Eigenbetrieb der Schloss-Stadt Hückeswagen) erfasst ist, an den Wupperverband zu übertragen. Die Mitgliedsgemeinde eines sondergesetzlichen Wasserverbandes kann ihre Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers für das gesamte Gemeindegebiet auf den Verband mit dessen Zustimmung übertragen. Rechtsgrundlage der Kanalnetzübertragung (KNÜ) ist das Landeswassergesetz.

Die Übertragung der Abwasseranlagen erfolgt aus dem Sondervermögen (Eigenbetrieb) an den Verband. Hierfür erhält die Kommune einen Ausgleichsbetrag. Die Ausbuchung der Abwasseranlagen wird im Eigenbetrieb erfolgswirksam durchgeführt.

Der Wupperverband refinanziert die Anschaffungskosten für das Kanalnetz im Rahmen seiner hoheitlichen Tätigkeit (Sammeln und Fortleiten des Abwassers im Gemeindegebiet Hückeswagen) durch Beiträge, die von der Schloss-Stadt Hückeswagen zu tragen sind. Die Schloss-Stadt Hückeswagen belastet die Beiträge nach § 7 KAG NRW an die Gebührenpflichtigen (Bürger) weiter.

Sitz: Reichshof

Bankverbindung: Kreissparkasse Köln

Amtsgericht: Siegburg HRB 8827

IBAN: DE83 3705 0299 0352 5500 75

BIC: COKSDE33XXX

Geschäftsführer: WP/StB/CPA Stefan Weber, Diplom-Kaufmann

Steuernummer: 212/5744/0862

StB Heinz Thönes, Diplom-Betriebswirt

WP/StB Michael Linden, Diplom-Kaufmann

Schwerpunkt unserer Tätigkeit ist eine kurze Stellungnahme zu den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, sind die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017 maßgebend (Anlage).

Im Rahmen der Stellungnahme wurden uns folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Präsentation: Workshop bei der Stadt Hückeswagen am 23.02.2023 RA Hoppenberg, RA Fock, Dipl.Kfm. Deyerling, Grundzüge einer Pflichten- und Aufgabenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG NRW (sog. Kanalnetzübertragung, KNÜ)
- Präsentation: Workshop bei der Stadt Hückeswagen am 23.02.2023 RA Hoppenberg, RA Fock, Dipl.Kfm. Deyerling, Umsetzungsschritte
- Protokoll: WORKSHOP KNÜ AM 23.02.2023 vom 19.04.2023
- Präsentation: Übertragung der Abwasserbeseitigung von der Gemeinde Nordkirchen auf den Lippeverband im Rahmen eines öffentlich-öffentlichen Modells vom 15.05.2023
- Präsentation: Entwicklung der Gebühren
- Präsentation: Workshop Zur beabsichtigten Übertragung des Kanalnetzes auf den sondergesetzlichen Wasserverband vom 15.05.2023
- Excel: Darstellung der KNÜ vom 15.05.2023
- Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft zur Kanalnetzübertragung (KNÜ) der Schloss-Stadt Hückeswagen an den Wupperverband gem. § 89 AO vom 25. Juli 2023
- Verbindliche Auskunft zum Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft des Finanzamt Wipperfürth vom 14.08.2023
- Schreiben Nachweisprüfung Bezirksregierung Köln vom 01.09.2023

Würdigung der zur Verfügung gestellten Unterlagen

Workshop vom 23.02.2023

In den Präsentationen zum Workshop am 23.02.2023 werden die Grundzüge der Kanalnetzübertragung sowie die einzelnen Umsetzungsschritte dargestellt. Das Protokoll zum Workshop am 23.02.2023 gibt die Diskussion über Chancen und Risiken der Kanalnetzübertragung wieder. Weiterhin werden Punkte aus den Themengebieten „Technik“, „Finanzen“ und „Rechtliches, Politik / Strategie“, die in einzelnen Gruppen diskutiert wurden, dargestellt.

Sitz: Reichshof
Amtsgericht: Siegburg HRB 8827

Bankverbindung: Kreissparkasse Köln
IBAN: DE83 3705 0299 0352 5500 75
BIC: COKSDE33XXX

Geschäftsführer: WP/StB/CPA Stefan Weber, Diplom-Kaufmann
StB Heinz Thönes, Diplom-Betriebswirt
WP/StB Michael Linden, Diplom-Kaufmann

Steuernummer: 212/5744/0862

Im Gesprächsbereich „Technik“ ergeben sich aus unserer Sicht aus „technischer“ Betrachtung keine wesentlichen Vor- oder Nachteile für die Schloss-Stadt Hückeswagen und Ihre Bürger*innen. Allerdings wird die Möglichkeit der Gewinnung von Fachpersonal durch den Wupperverband in diesem Themenbereich hervorgehoben und als Vorteil bei einer Kanalnetzübertragung betrachtet.

Im Themenbereich „Finanzen“ werden die finanziellen Aspekte diskutiert. Zum damaligen Zeitpunkt (23.02.2023) wurde ein Zufluss von rund EUR 61 Mio. erwartet. Der Wert ergab sich aus einem Ertragswert unter Berücksichtigung des Substanzwertes des Kanalnetzes. Unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ist dieses Vorgehen aus unserer Sicht nicht zu beanstanden. Da sich allerdings seit dem 23.02.2023 Zinsen erhöht haben und sich diese Erhöhung im Ertragswert niederschlägt gehen wir davon aus, dass sich der Ausgleichwert zum Zeitpunkt der Kanalnetzübertragung reduzieren wird. In den dargestellten Werten sind die Anlagen im Bau nicht berücksichtigt, diese könnten sich wiederum positiv auf den Wert auswirken.

Darüber hinaus wurde im Gesprächsbereich „Rechtliches, Politik / Strategie Recht“ eine nicht gesetzlich geregelte Rückübertragung des Kanalnetzes diskutiert.

Präsentation: Übertragung der Abwasserbeseitigung von der Gemeinde Nordkirchen

Die Präsentation geht auf das Beispiel Übertragung der Abwasserbeseitigung von der Gemeinde Nordkirchen auf den Lippeverband im Rahmen eines öffentlich-öffentlichen Modells ein und soll als Praxisbeispiel dienen. Allerdings handelt sich im Beispiel um den Lippeverband und nicht um den Wupperverband; der Vorgang der Kanalnetzübertragung sollte allerdings analog zu sehen sein.

Sitz: Reichshof
Amtsgericht: Siegburg HRB 8827

Bankverbindung: Kreissparkasse Köln
IBAN: DE83 3705 0299 0352 5500 75
BIC: COKSDE33XXX

Geschäftsführer: WP/StB/CPA Stefan Weber, Diplom-Kaufmann
StB Heinz Thönes, Diplom-Betriebswirt
WP/StB Michael Linden, Diplom-Kaufmann

Steuernummer: 212/5744/0862

Präsentation: Entwicklung der Gebühren

Aus unserer Sicht ergeben sich aus der Präsentation keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf die Gebührenentwicklung mit oder ohne Kanalnetzübertragung. Zwar geht die Stadt Hückeswagen für das Jahr 2033 von einer Schmutzwassergebühr mit Kanalnetzübertragung in Höhe von EUR 4,63 und ohne Kanalnetzübertragung in Höhe von EUR 4,58 aus. Bei durchschnittlich 600.000 cbm Schmutzwasser ergäbe sich in 2033 eine um EUR 30.000,00 höhere Gebühr; bezogen auf rund 13.700 Kanalbenutzer entspricht dies rund EUR 2,20 pro Kanalbenutzer.

Wir weisen darauf hin, dass auch im Fall der Kanalnetzübertragung weiterhin § 6 KAG NRW Anwendung findet.

Präsentation: Workshop Zur beabsichtigten Übertragung des Kanalnetzes sowie Excel-Darstellung der KNÜ vom 15.05.2023

Die bilanziellen und finanziellen Auswirkungen der Kanalnetzübertragung werden schematisch dargestellt. Dabei werden auch unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten betrachtet (Fortbestand oder Rückführung des Abwasserbetriebes). Die finalen bilanziellen Auswirkungen werden sich im Jahresabschluss 2023, sofern eine KNÜ erfolgt, widerspiegeln und einen Schwerpunkt im Rahmen einer Jahresabschlussprüfung darstellen.

Verbindliche Auskunft Finanzamt Wipperfürth

Zum Thema der ertragsteuerlichen Auswirkungen und der Fortführung des Abwasserbetriebes wurde beim Finanzamt Wipperfürth eine verbindliche Auskunft eingeholt. Gemäß der Auskunft ist der Vorgang ertragsteuerfrei. Weiterhin handelt es sich bei einem Abwasserbetrieb der Stadt Hückeswagen, der nach Kanalnetzübertragung mit seinen verbleibenden hoheitlichen Aufgaben fortgeführt wird, um einen Hoheitsbetrieb. Demnach sind Ausschüttungen aus dem Abwasserbetrieb, die im Wesentlichen aus Erträgen aus der Kanalnetzübertragung resultieren, kapitalertragsteuerfrei an den Haushalt möglich.

Sitz: Reichshof
Amtsgericht: Siegburg HRB 8827

Bankverbindung: Kreissparkasse Köln
IBAN: DE83 3705 0299 0352 5500 75
BIC: COKSDE33XXX

Geschäftsführer: WP/StB/CPA Stefan Weber, Diplom-Kaufmann
StB Heinz Thönes, Diplom-Betriebswirt
WP/StB Michael Linden, Diplom-Kaufmann

Steuernummer: 212/5744/0862

Nachweisprüfung Bezirksregierung Köln vom 01.09.2023

Der Nachweis wurde geprüft und erbracht. Der Schloss-Stadt Hückeswagen liegt eine Kopie des Prüfvermerks der Bezirksregierung Köln an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW nicht vor.

Zusammenfassung

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Kanalnetzübertragung sowohl zu positiven finanziellen Effekten, als auch zu einer personellen Entlastung der Schloss-Stadt Hückeswagen führt.

Vor dem Hintergrund einer angespannten Haushaltssituation, der Realisierbarkeit künftiger Projekte sowie eines vorhandenen Fachkräftemangels erscheint uns eine Kanalnetzübertragung, insbesondere zur langfristigen Aufrechterhaltung der Tätigkeit Abwasserbeseitigung, als sinnvoll.

Für sich eventuell ergebende Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WTL Weber Thönes Linden GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Michael Linden
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Sitz: Reichshof
Amtsgericht: Siegburg HRB 8827

Bankverbindung: Kreissparkasse Köln
IBAN: DE83 3705 0299 0352 5500 75
BIC: COKSDE33XXX

Geschäftsführer: WP/StB/CPA Stefan Weber, Diplom-Kaufmann
StB Heinz Thönes, Diplom-Betriebswirt
WP/StB Michael Linden, Diplom-Kaufmann

Steuernummer: 212/5744/0862

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Vorlage

Datum: 23.10.2023
 Vorlage FB I/4826/2023

TOP	Betreff Beauftragung des Wupperverbandes mit der Aufgabe nach § 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LWG / Klärschlammabfuhr
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die Beauftragung des Wupperverbandes mit der Aufgabe nach § 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LWG (Klärschlammabfuhr)	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	06.11.2023	öffentlich
Rat	21.11.2023	öffentlich

Sachverhalt:

Der Schloss–Stadt Hückeswagen obliegen unabhängig von einer Kanalnetzübertragung auf den Wupperverband weiterhin Teilpflichten der Abwasserbeseitigung.

Neben den unabdingbaren Pflichten (der Satzungs-, Gebühren- und Planungshoheit sowie der Zuständigkeit für das kommunale ABK) obliegt der Schloss-Stadt gemäß § 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LWG auch die Pflicht zum „Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung“.

Die Aufgabe des „Einsammelns und Abfahrens“ wurde bereits in der Vergangenheit an ein Unternehmen vergeben, welches die eingesammelten Schlämme dann zur Kläranlage des Wupperverbandes zur ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung gebracht hat. Damit zukünftig – sollte der Stadtrat eine Kanalnetzübertragung auf den Wupperverband beschließen – keine operativen Aufgaben mehr von der Stadt wahrgenommen werden müssen, besteht die Absicht, auch diese Aufgabe auf den Wupperverband zu übertragen.

Die Regelungen zur Pflichtenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG sehen dies selbst nicht vor. Die Beauftragung des Wupperverbandes zur Erfüllung der städtischen Pflichtaufgabe kann jedoch auf der Grundlage des Wupperverbandsgesetzes (WupperVG), konkret dem § 2 Abs. 4 WupperVG erfolgen. Diese Vorschrift sieht vor, dass der Verband auf Beschluss der Versammlung Aufträge von einem Mitglied, das die Kosten für die Erfüllung der beauf-

tragen Leistungen zu tragen hat, übernehmen kann, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht erforderlich, aber dienlich sind, mit seinen Aufgaben im Zusammenhang stehen und die Ausführung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nicht beeinträchtigt und nicht zu einer Interessenkollision führt.

Diese Voraussetzungen sind im Zusammenhang mit der Aufgabe zum Einsammeln und Abfahren sowie zur Aufbereitung und zur ordnungsgemäßen Verwertung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gegeben, da sie in engem Zusammenhang mit den sonstigen allgemeinen abwassertechnischen Aufgaben des Wupperverbandes stehen und darüber hinaus die Erfüllung der beauftragten Leistung fördert.

Aus diesem Grund wurde mit dem Wupperverband – vorbehaltlich eines Beschlusses zur Pflichtenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG – eine entsprechende Vereinbarung zur Beauftragung der oben näher beschriebenen städtischen Aufgabe an den Verband erstellt. Nach dieser Vereinbarung ist vorgesehen, dass der Wupperverband in den laufenden Vertrag eintritt und die bei ihm und bei dem Unternehmen, welches die Schlämme einsammelt, entstehenden Kosten der Stadt in Rechnung stellt. Hinzuweisen ist darauf, dass hierbei sowohl die Leistung des Wupperverbandes als auch die Leistung des Unternehmens – wie schon in der Vergangenheit – der Umsatzsteuer unterliegt.

Die Vereinbarung und somit die Beauftragung des Wupperverbandes muss, da sie nicht von der Pflichtenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG umfasst ist, zusätzlich neben einer Beschlussfassung zur Kanalnetzübertragung in einem separaten Beschluss vom Rat der Stadt und der Verbandsversammlung des Wupperverbandes gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufwendungen zur Klärschlammabeseitigung werden im Rahmen der Gebührenkalkulation berücksichtigt und somit über den Gebührenhaushalt finanziert.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

./.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	III	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever



Vorlage

Datum: 23.10.2023

Vorlage FB I/4824/2023

TOP	Betreff Änderung des Stellenplanes 2023 / Einrichtung einer weiteren Stelle im Gebäudemanagement
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt im Wege der Eilentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW die Einrichtung einer weiteren Stelle für eine/n Architekt/-in / Bauingenieur/-in bei Kostenstelle XXXX mit einer Wertigkeit nach Entgeltgruppe 11 TVöD.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	06.11.2023	öffentlich

Sachverhalt:

Aufgrund der Elternzeit einer Beschäftigten besteht ein dringender Bedarf an einer weiteren Stelle. Es handelt sich um projektleitende Tätigkeiten und die Wahrnehmung der Bauherrenfunktion im Zusammenhang mit den vielfältigen anstehenden Baumaßnahmen.

Es wird längere Jahre dauern, bis die Beschäftigte wieder vollzeitig arbeiten kann. Die Planstelle kann jedoch nur für eine befristete Elternzeitvertretung genutzt werden.

Da der Arbeitsmarkt in diesem Bereich kaum Kapazitäten besitzt, scheidet eine befristete Besetzung aus. Daher ist formal eine weitere Planstelle erforderlich.

Weiterhin spielt eine Rolle, dass die derzeit beschäftigten Bauingenieure teilweise in wenigen Jahren in den Ruhestand treten werden, so dass eine Nachfolge über die jetzt neu einzurichtende Stelle organisiert werden kann.

Aufgrund der aktuellen Situation im Bereich Hochbau kann auf die Funktion nicht verzichtet werden; deshalb ist eine kurzfristige Ausschreibung und somit ein Eilbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Stelle wird im Rahmen der Planung des Personalaufwandes ab 2024 berücksichtigt.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever



Vorlage

Datum: 23.10.2023
 Vorlage FB I/4821/2023

TOP	Betreff 19. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007
<p>Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den nachfolgenden 19. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung):</p> <p style="text-align: center;"><i>Artikel 1</i> § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>(6) Die Straßenreinigung der Fahrbahn erfolgt 14-täglich einmal. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) für die Straßenreinigung 0,94 EUR/m, b) für die Winterwartung 1,71 EUR/m.</p> <p style="text-align: center;"><i>Artikel 2</i> Inkrafttreten</p> <p>Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft.</p>	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	06.11.2023	öffentlich
Rat	21.11.2023	öffentlich

Sachverhalt:

Gebührengegenüberstellung

	2023	2024
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,91 €/m	0,94 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	1,66 €/m	1,71 €/m

Gebührenbedarfsberechnung

Die Reinigungsgebühr unterteilt sich in eine Gebühr für die Straßenreinigung (Kehrdienst) und für die Winterwartung (Winterdienst). Maßstab für beide Gebühren sind die Seiten eines Grundstücks in Meter (Frontlänge = Veranlagungsmeter) entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (§ 6 Absatz 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Die Aufwendungen der Straßenreinigung (Kehrdienst) bzw. der Winterwartung (Winterdienst) (siehe Anlagen 1 und 2) werden durch die Summe der Veranlagungsmeter dividiert.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. –fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für die Straßenreinigung weist zum **01.01.2023** folgenden Bestand aus:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	Bestand in Höhe von rd.	168 €
Winterwartung (Winterdienst)	Bestand in Höhe von rd.	285.269 €

Nach der **Hochrechnung** für **2023** unter Berücksichtigung des Fehlbetragsabbau von **350 €** schließt die **Straßenreinigung (Kehrdienst)** mit einem Überschuss von **2.151 €** ab.

Für die **Hochrechnung 2023** im Winterdienst wird vorsichtig von einem mittelmäßigen Winter ausgegangen, um bei einem tatsächlichen Wintereinbruch nicht zu niedrige Kosten angesetzt zu haben. Die Kosten wurden anhand der gewonnenen Erkenntnisse hochgerechnet. Es zeichnet sich ab, dass insbesondere die variablen Kosten des Bauhofes durch die zu Beginn des Jahres längere Frostperiode etwas höher ausfallen werden als im Vorjahr. Dies allerdings wurde bei der vorsichtigen Kalkulation für 2023 auch berücksichtigt und somit geplant. Im prognostizierten Ergebnis ergibt sich unter Berücksichtigung des geplanten Überschussabbau in Höhe von **90.000 €** noch ein Überschuss von rd. **49.055 €**.

Der **Gebührenausgleichsbestand** würde somit zum **31.12.2023** folgenden Bestand ausweisen:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	Bestand in Höhe von rd.	2.669 €
Winterwartung (Winterdienst)	Bestand in Höhe von rd.	244.324 €

Der vorstehende Betrag der Straßenreinigung (Kehrdienst) ist gem. § 6 Abs. 2 KAG entsprechend unter Berücksichtigung seines Entstehungsjahres auszugleichen:

• Restfehlbetrag 2020 in 2024 rd.	569 €
• Restüberschussabbau 2021 in 2025 rd.	- 301 €
• Teilüberschussabbau 2022 in 2025 rd.	- 100 €
• Teilüberschussabbau 2023 in 2025 rd.	- 300 €
• Restüberschussabbau 2022 in 2026 rd.	- 685 €
• Teilüberschussabbau 2023 in 2026 rd.	- 315 €
• Restüberschussabbau 2023 in 2027 rd.	- 1.536 €

Der ausgewiesene, aufgelaufene Überschuss der Winterwartung (Winterdienst) ist ebenfalls unter Berücksichtigung seines jeweiligen Entstehungsjahres im Rahmen der 4-Jahres-Regelung auszugleichen:

• Restüberschussabbau 2020 in 2024 rd.	- 45.113 €
• Teilüberschussabbau 2021 in 2024 rd.	- 24.887 €
• Restüberschussabbau 2021 in 2025 rd.	- 10.978 €
• Teilüberschussabbau 2022 in 2025 rd.	- 54.887 €
• Teilüberschussabbau 2023 in 2025 rd.	- 24.135 €
• Restüberschussabbau 2022 in 2026 rd.	- 59.404 €
• Teilüberschussabbau 2023 in 2026 rd.	- 15.596 €
• Restüberschussabbau 2023 in 2027 rd.	- 9.324 €

Straßenreinigungsgebühren (Kehrdienstgebühren) 2024

Die kalkulierten Kosten für die Straßenreinigung (Kehrdienst) steigen gegenüber 2023 insgesamt um etwa 1.230 €. Somit steigt die Gebühr auf **0,94 €/m** leicht an (siehe Anlage 1).

Winterwartungsgebühren (Winterdienstgebühren) 2024

Im Bereich der Winterwartung (Winterdienst) bleiben die Kosten bei vorsichtiger Kalkulation auf der Basis des Jahres 2023 relativ konstant. Da aber ein geringerer Betrag aus dem Gebührenausschleichsbestand eingesetzt wird, steigt die Gebühr leicht an.

Für das Jahr 2024 ergibt sich somit eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 2,43 €/m. Begünstigend kommt aber eine Überschussabdeckung von rd. 70.000 € aus dem Gebührenhaushalt hinzu, die eine Gebührenminderung von 0,72 €/m bewirkt. Die für das Jahr 2024 zu erhebende **Winterwartungsgebühr (Winterdienstgebühr)** beträgt somit per Saldo **1,71 €/m** (siehe Anlage 1) und steigt damit leicht gegenüber den Werten des Vorjahres.

Hochrechnung für 2025 und 2026

Die Hochrechnung ergibt die nachstehenden Gebühren für die Jahre 2024 und 2025:

	2025	2026
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,94 €/m	0,94 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	1,75 €/m	1,80 €/m

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	III	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Sebastian Müller

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung 2024 FB-I

Anlage 2: Kostenzusammenstellung 2024 FB-I

Gebührenbedarfsberechnung 2024

Kostenzusammenstellung (siehe Anlage 2)	EURO
Kehrdienst	37.080,00
Winterdienst	267.880,00
Veranlagungsmeter	m
Kehrdienst	35.845,00
Winterdienst	97.016,00

Gebührenberechnung			
	Kosten EURO	Veranlagungs- meter	EURO/m
Kehrdienst	37.080,00	35.845,00	1,03
hiervon 90 %			0,92
Winterdienst	267.880,00	97.016,00	2,76
hiervon 88,35 %			2,43

anteilige Anrechnung Überschuss / Fehlbetrag Vorjahren			
	Kosten EURO	Veranlagungs- meter	EURO/m
Kehrdienst	568,59	35.845,00	0,02
Winterdienst	-70.000,00	97.016,00	-0,72

Gebührenfestsetzung			
			EURO/m
Kehrdienst	bisher		0,91
	ermittelte Gebühr 2024		0,92
	Gebühr aus Überschussanrechnung		0,02
	Vorschlag der Verwaltung		0,94
Winterdienst	bisher		1,66
	ermittelte Gebühr 2024		2,43
	Gebühr aus Überschussanrechnung		-0,72
	Vorschlag der Verwaltung		1,71

Kontrollrechnung			
	EURO/m	m	EURO
Kehrdienst			
Vorschlag	0,94	35.845,00	33.694,30
Kosten	37.080,00	90,00%	33.372,00
Überschussanrechnung			568,59
Saldo	Fehlbedarf		-246,29
Winterdienst			
Vorschlag	1,71	97.016,00	165.897,36
Kosten	267.880,00	88,35%	236.671,98
Überschussabdeckung			-70.000,00
Saldo	Fehlbedarf		-774,62

Straßenreinigung

2024

Kostenzusammenstellung

Konto	Bezeichnung	Ansatz EURO	Geb.Pflicht. Kehrdienst EURO	Geb.Pflicht. Winterdienst EURO	Sonstiger Winterdienst EURO	Sonstige Reinigung EURO
	Sachkosten					
523100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude	9.000,00	0,00	6.300,00	2.700,00	0,00
526900	Sonstige Vorräte	41.000,00	0,00	28.700,00	12.300,00	0,00
529100	Sonstige Sach- u. Dienstleistungen	176.800,00	20.590,00	63.750,00	86.250,00	6.210,00
542900	Andere sonstige Inanspr. Rechten, Dienstl.	6.000,00	2.360,00	0,00	0,00	3.640,00
	Bauhof	318.318,00	3.060,00	139.160,00	59.638,00	116.460,00
	Verwaltungskostenbeitrag	53.880,00	11.070,00	29.970,00	12.840,00	0,00
	insgesamt	604.998,00	37.080,00	267.880,00	173.728,00	126.310,00